



Institut für Ländliche Strukturforschung
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main



Forschungsgruppe Agrar- und
Regionalentwicklung Triesdorf



Ex-ante Evaluierung inkl. strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)

„Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum
Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)“

Frankfurt am Main, den 19. Februar 2015

Ex-ante Evaluierung inkl. strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)

„Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)“

Auftraggeber

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Ansprechpartner: Hr. Riedlberger
Referat 20
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Hauptauftragnehmer – Kooperation bestehend aus:

Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS)
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Geschäftsführer und Kontaktperson: Hr. Jörg Schramek
Kurfürstenstraße 49
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069/9726683-14, Fax.: 069/9726683-22
website: www.ifls.de, Email: schramek@ifls.de

&

Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART)
Leitung: Prof. Dr. Otmar Seibert
Steingruberstraße 4
91746 Weidenbach-Triesdorf
website: www.fg-art.de

Unterauftragnehmer

entera, Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie
Leitung: Dr. Thomas Horlitz
UNIQUE, forestry and land use GmbH
Leitung: Dr. Bernd Wippel

Beteiligte Forschungsinstitute, Evaluationsteam

<p>Institut für ländliche Strukturfor- schung (ifls)</p> <p>Dipl. Ing. Jörg Schramek Dr. Ulrich Gehrlein Dipl. Geoökol. Heike Nitsch M.Sc. Bettina Spengler Dipl.-Geogr. Nicola von Kutzleben</p>	<p>Kurfürstenstraße 49 60486 Frankfurt am Main</p> <p>J. Schramek 069-9726683-14 schramek@ifls.de</p> <p>U. Gehrlein 069-9726683-13 gehrlein@ifls.de</p> <p>H. Nitsch 069-9726683-13 nitsch@ifls.de</p> <p>B. Spengler 069-9726683-20 spengler@ifls.de</p> <p>N. von Kutzleben 069-9726683-11 vonkutzleben@ifls.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkoordination der Evaluierung - Einleitung - Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020 - Bewertung der externen Kohärenz und Einklang mit der GSR - Bewertung der Prioritäten 3, 4 (Offenland), 5 (Offenland) und 6 - Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des MEPL III auf ausgewählte Wirkungsbereiche - Bewertung der Vorkehrungen für LEADER (CLLD) - Bewertung der Querschnittsthemen (Nachhaltigkeit) - Überprüfung der Prämienkalkulationen
<p>Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf</p> <p>Dr. Manfred Geißendörfer M.Sc. MBA Tanja Unbehaun B.Sc. Alexandra Breitenbach</p>	<p>Steingruberstraße 4 91746 Weidenbach-Triesdorf</p> <p>M. Geißendörfer 09826-333-177 geissendoerfer@fg-art.de</p> <p>T. Unbehaun 09826-333-178 unbehaun@fg-art.de</p> <p>A. Breitenbach 09826-333-179 breitenbach@fg-art.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Ausgangssituation und des abgeleiteten Handlungsbedarfs - Bewertung der Priorität 2 - Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms - Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren - Bewertung der Querschnittsthemen (Chancengleichheit + Innovation) - Überprüfung der Prämienkalkulationen
<p>Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie (En- tera)</p> <p>Dr. Thomas Horlitz Dr. Mirjana Avramovic-Popovic Luisa Stemmler</p>	<p>Fischerstr. 3 30167 Hannover</p> <p>T. Horlitz 0511-16789-17 horlitz@entera.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Umweltprüfung (SUP)
<p>UNIQUE forestry and land use GmbH</p> <p>Dr. Bernd Wippel M.Sc Britta Ossig</p>	<p>Schnewlinstraße 10 79098 Freiburg</p> <p>B. Wippel 0761-208534-23 Bernd.Wippel@unique-landuse.de</p> <p>B. Ossig 0761-208534 Britta.Ossig@unique-landuse.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Prioritäten 4 und 5 (Forst) - Bewertung der Querschnittsthemen (Nachhaltigkeit) (Forst)

Teil I

Ex-ante Evaluierung des „Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)“

Inhaltsverzeichnis Teil I Ex-Ante Evaluierung des MEPL III

1. Zusammenfassung	1
1.1. Deutsche Zusammenfassung	1
1.2. Summary of results	6
2. Einleitung	11
2.1. Hintergrund	11
2.2. Zielsetzung	11
2.3. Beschreibung des Vorgehens	12
3. Bewertung der Ausgangssituation und des abgeleiteten Handlungsbedarfs	13
3.1. Einleitung	13
3.2. Bewertung der sozioökonomischen Analyse des Programmgebiets und der daraus abgeleiteten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken	14
3.2.1. Allgemeine Hinweise und sozioökonomischer Kontext	14
3.2.2. SöA- und SWOT-Analyse nach Prioritäten	15
3.3. Empfehlungen in Bezug auf die SWOT-Analyse und den abgeleiteten Handlungsbedarf	24
4. Relevanz, interne und externe Kohärenz des Entwicklungsprogramms	27
4.1. Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020	28
4.2. Bewertung der externen Kohärenz und Einklang mit der GSR	32
4.2.1. Politikplanung in den anderen GSR-Fonds	33
4.2.2. Abstimmung mit anderen europäischen und nationalen/regionalen Programmen	35
4.2.3. Fazit	36
4.3. Die Bewertung der Interventionslogik	37
4.3.1. Einleitung	37
4.3.2. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 2	39
4.3.3. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 3	41
4.3.4. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 4	42
4.3.5. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 5	49
4.3.6. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 6	53
4.4. Bewertung der vorgeschlagenen Formen der Förderung	56
4.5. Bewertung des erwarteten Beitrages der ausgewählten Maßnahmen zu den Zielen	56
4.5.1. Erwarteter Beitrag des MEPL III zu relevanten Wirkungsbereichen	60
4.5.2. Erwarteter Beitrag des MEPL III zu den drei Zielen gemäß Artikel 4 der ELER-Verordnung	69
4.6. Bewertung der Konsistenz der Mittelallokation mit den Zielen	70
4.7. Bewertung thematischer Unterprogramme	71
4.8. Bewertung der Vorkehrungen für LEADER (CLLD)	71
4.8.1. Betrachtung des Förderspektrums	72

4.8.2. Territoriale Betrachtung	73
4.8.3. Anforderungen und Auswahlkriterien der LEADER-LAG	73
4.8.4. Institutionelle Umsetzung	73
4.8.5. Monitoring und Evaluierung	74
4.8.6. Finanzielle Ausgestaltung	74
4.9. Bewertung der Vorkehrungen für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum	75
4.10. Bewertung der Verwendung der Technischen Hilfe	75
4.11. Empfehlungen hinsichtlich der Relevanz und Kohärenz des Programms	76
4.11.1. Empfehlungen zu Priorität 2	76
4.11.2. Empfehlungen zu Priorität 3	76
4.11.3. Empfehlungen zu Priorität 4	77
4.11.4. Empfehlungen zu Priorität 5	77
4.11.5. Empfehlungen zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes	79
4.11.6. Allgemeine Empfehlungen	80
5. Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms	80
5.1. Bewertung der programmspezifischen Indikatoren	80
5.2. Bewertung der quantifizierten Zielindikatoren	81
5.3. Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	87
5.4. Bewertung der vorgeschlagenen Monitoring- und Bewertungssysteme und des Evaluationsplans	90
5.5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich der Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse	91
6. Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren	93
6.1. Bewertung der Angemessenheit von personellen und administrativen Verwaltungskapazitäten	93
6.2. Begleitung und Beratungskapazitäten	94
6.3. Ex-ante-Konditionalitäten	95
6.4. Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung des Programms	95
7. Bewertung der Querschnittsthemen	95
7.1. Bewertung der Förderung von Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung	96
7.2. Bewertung der Förderung von nachhaltiger Entwicklung	96
7.3. Bewertung der Förderung von Innovationen	99
7.4. Empfehlungen zu den Querschnittsthemen	100
8. Überprüfung der Prämienkalkulation	101
9. Literatur	103
10. Anhang	105
10.1. Zielhierarchie des MEPL III 2014-2020	105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zuordnung der MEPL III-Maßnahmen zu ELER-Prioritäten und Schwerpunktbereichen, Quelle: MEPL III.....	38
Abbildung 2: Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des MEPL III auf ausgewählte Wirkungsbereiche (ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens).....	58
Abbildung 3: Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des MEPL III auf ausgewählte Wirkungsbereiche (unter Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens)	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 2	39
Tabelle 2: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 3	41
Tabelle 3: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 4	42
Tabelle 4: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 5	49
Tabelle 5: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 5	54
Tabelle 6: Verteilung der geplanten öffentlichen Mittel des MEPL III auf die verschiedenen ELER- Schwerpunktbereiche	71
Tabelle 7: Zielindikatoren und Zielwerte.....	82
Tabelle 8: Leistungsrahmen (Etappenziele) – Indikatoren.....	88

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
AFP	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AKE	Arbeitskräfteinheiten
ART	Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf
AUKM	Agrar-, Umwelt und Klimamaßnahmen
AZL	Ausgleichszulage
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BioZBW	Biozeichen Baden-Württemberg
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BWS	Bruttowertschöpfung
CH ₄	Methan
CLLD	Community-led Local Development
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DVO	Durchführungsverordnung
DVS	Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
EFF	Europäischer Fischereifond
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
EIP	Europäischen Innovationspartnerschaften
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELER-VO	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch ELER
ELR	Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (Landesprogramm)
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifond
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESI-VO	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen für ESI
ETZ	Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
Ex-ante-Guideline	EU-Guideline „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“
FAKT	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl in Baden-Württemberg
FFH	Flora-Fauna Habitat Richtlinie
FISA	Forschungsinformationssystem Agrar
FrGewässer	Förderrichtlinie Gewässer
FrWasserw	Förderrichtlinien Wasserwirtschaft
g.g.A.	Geschützte geographische Angabe
g.U.	Geschützte Ursprungsbezeichnung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GD AGRI	Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
GRW	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
GSR	Gemeinsamer Strategischer Rahmen (für ELER, EFRE, ESF, KF, EMFF)
GV	Großvieheinheit
HFF	Hauptfutterfläche
HNV-Farmland	High nature value farmland
HWRM-RL	EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
IEKK	Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept
IfLS	Institut für Ländliche Strukturforchung
ILE	Integrierte Ländliche Entwicklung
IMF	Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum
KMU	Klein- und Mittelständische Unternehmen
LAG	Lokale Aktionsgruppen

LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt. Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LEL	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume
LEV	Landschafterhaltungsverband
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LGL	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
LPR	Landschaftspflegeleitlinie
LPR	Landschaftspflegeleitlinie
MEPL II	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013
MEPL III	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020
MLR	Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
MUKE	Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
N ₂ O	Stickstoffmonoxid
NH ₃	Ammoniak
NLR	Nationales Netzwerk Ländliche Räume
NWE	Nordwesteuropa
NWW	Nachhaltige Waldwirtschaft
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OPG	Operationelle Gruppen
ÖVF	Ökologisches Anforderungsprofil der Vorrangflächen
PLENUM	Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt
QZ BW	Qualitätszeichen Baden-Württemberg
RegionWin	Wettbewerb "Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit"
REK	Regionales Entwicklungskonzept
RES	Regionale Entwicklungsstrategie
RGV	Raufutter verzehrende Großvieheinheit
SEU	Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen
SFC	System for Fund management in the European Community (Übertragungssystem der EU)
SöA	Sozioökonomischen Ausgangssituation
SUP	Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung
SWOT	Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen), Threats (Risiken)
THG	Treibhausgase
UZW	Umweltzulage Wald
VwV	Verwaltungsvorschrift
V+V	Vermarktung und Verarbeitung
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

1. Zusammenfassung

1.1. Deutsche Zusammenfassung

Die Ex-ante-Bewertung gibt den Stand zum Zeitpunkt der Einreichung des MEPL III-Entwurfs am 18.07.2014 wieder.

Die Ex-ante-Bewertung lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

1. Prozessbegleitende Phase;
2. Bewertungsphase des Programms.

In der prozessbegleitenden Phase wurden in einem interaktiven Prozess zwischen dem Team der Ex-ante-Evaluatoren und den Planern bzw. Erstellern der Programmbestandteile Politik- und Programmfragen besprochen und beurteilt. Die Evaluatoren sprachen dazu Empfehlungen aus, die wiederum gemeinsam diskutiert wurden.

Nachdem dem Ex-ante-Evaluator am 28. April 2014 ein erster Entwurf des „Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden Württemberg 2014-2020“ (MEPL III) vorlag, wurde der Entwurf des MEPL III gemäß den Anforderungen der ELER-Verordnung und der EU-Guideline „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“ (Ex-ante-Guideline) geprüft und der Ex-ante-Bewertungsbericht erstellt.

Bewertung der Ausgangssituation und des abgeleiteten Handlungsbedarfs

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) legte am 5. Oktober 2012 eine ausführliche Entwurfsfassung der Sozioökonomische Analyse (SöA) und SWOT-Analyse vor. Der Entwurf wurde vom Ex-ante-Evaluator begutachtet und am 23. November 2012 eine schriftliche Stellungnahme mit Empfehlungen dazu abgegeben. Die Empfehlungen wurden anschließend zwischen dem Programmsteller und Evaluator miteinander besprochen und anschließend vom Programmverantwortlichen eine finale Langfassung erstellt. Diese bildete auch die Grundlage für die komprimierte SöA und SWOT in Kapitel 4 des MEPL III.

Die finale Langfassung enthält detaillierte Darstellungen der Entwicklungen im ländlichen Raum Baden-Württembergs. Es werden wesentliche ausgewählte sozioökonomische Indikatoren und Daten dargestellt. Neben Kennwerten zu Flächennutzung und Bevölkerungsentwicklung werden auch detaillierte Informationen zu den Erwerbs- und Sektorstrukturen in Baden-Württemberg aufgeführt. Die vom Evaluator eingebrachten Änderungsvorschläge wurden zum überwiegenden Teil umgesetzt und die SöA und SWOT stellen letztendlich eine solide Ausgangsbasis zur Ableitung des Handlungsbedarfs für das Programmgebiet und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen sowie die Relevanz für die MEPL III-Strategie dar.

Eine Ableitung von Handlungsbedarfen wurde nach Erarbeitung des ersten Entwurfs der SöA und SWOT initiiert. Am 31. Oktober 2012 wurde in der Stadt Besigheim eine Konsultationsveranstaltung mit den Partnern des Ländlichen Raums unter Mitwirkung des Evaluators durchgeführt. Die Partner wurden über die ersten Schritte im Rahmen der MEPL III-Programmplanung informiert und es wurden die Ergebnisse des Entwurfs der SöA und SWOT vorgestellt. In thematischen Arbeitsgruppen wurden darauf basierend Ziele, erste strategische Ansätze und mögliche Maßnahmen diskutiert.

Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020

Zentrale Ziele der Strategie Europa 2020 sind intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Der MEPL III hat seinen ganz klaren Schwerpunkt im Bereich „nachhaltiges Wachstum“. Der Schwerpunkt liegt dort im Bereich Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt, gefolgt von Wasser- und Bodenschutz und Maßnahmen zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung. Da für diese Bereiche, abgeleitet aus der Beschreibung der Ausgangssituation und SWOT, zahlreiche Bedarfe identifiziert wurden, ist diese Schwerpunktsetzung nachvoll-

ziehbar. Dabei ist aber zu beachten, dass ökologische Aspekte im Vordergrund stehen, da der Schwerpunkt auf Agrarumwelt- bzw. Forstumweltmaßnahmen und der Honorierung ökologischer Leistungen liegt.

Bewertung der externen Kohärenz und Einklang mit der GSR

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Politikkohärenz erscheint der Programmentwurf im Wesentlichen angemessen. Obwohl für Baden-Württemberg kein Multifonds-Ansatz geplant ist, ist eine hohe Komplementarität zwischen den Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) gegeben. Die geplanten Maßnahmen ergänzen sich. Die Fondsverwaltungen haben darüber hinaus Sorge dafür getragen, Doppelförderungen zwischen den GSR-Fonds auszuschließen.

Negativ- bzw. Neutralisierungseffekte sind auch zwischen dem ELER-Fonds und den übrigen europäischen und nationalen/regionalen Politiken nicht erkennbar.

Bewertung der Interventionslogik

Bei der Erstellung der SöA und SWOT und bei der Ableitung der Handlungsbedarfe wurde von den Evaluatoren bereits beratend darauf hingewirkt, dass diese Schritte der Programmerstellung miteinander konsistent sind, d.h. dass sie aufeinander aufbauen.

Nach dem Vorliegen von ersten Maßnahmenbeschreibungen wurden diese von Seiten der Evaluatoren den Handlungsbedarfen gegenübergestellt und geprüft, ob bestimmte Handlungsbedarfe ausreichend durch Maßnahmen abgedeckt sind. Am 5. Februar 2014 wurde dazu vom Evaluator eine erste mündliche Rückmeldung und Empfehlungen zu den vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen auf der 3. Konsultationsveranstaltung zum MEPL III gegeben. Im Nachgang zu der 3. Konsultationsveranstaltung wurde am 24. Februar 2014 außerdem noch eine schriftliche Rückmeldung an die Verwaltungsbehörde verfasst, damit diese bei der weiteren Programmerstellung des MEPL III berücksichtigt werden konnte.

Abschließende Empfehlungen hinsichtlich der Relevanz und Kohärenz des Programms wurden vom Ex-ante-Evaluator basierend auf dem Entwurf des MEPL III vom 28. April 2014 abgegeben. Die Empfehlungen wurden im überarbeiteten Programmentwurf überwiegend umgesetzt. Nur bei einigen wenigen Empfehlungen wurde vom MLR in Kapitel 3.1 des MEPL III schriftlich dargelegt, warum sie nicht berücksichtigt wurden und welche Erwägungen dieser Entscheidung zugrunde liegen.

Bewertung des erwarteten Beitrags der ausgewählten Maßnahmen zu den Zielen

In der Strategiebeschreibung des MEPL III wird auf die Ziele eingegangen, die mit dem MEPL III basierend auf SWOT-Analyse und Bedarfsanalyse verfolgt werden sollen.

Die Zielbeiträge des MEPL III werden für folgende Zielebenen differenziert dargestellt:

- für die elf Ziele gemäß Artikel 9 der ESI-Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- für die drei Ziele gemäß Artikel 4 der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
- für die sechs ELER-Prioritäten nach Artikel 5 der ELER-Verordnung.

Demnach sollen mit dem MEPL III Beiträge zu allen 6 ELER-Prioritäten sowie zehn Schwerpunktbereichen und infolgedessen auch Beiträge zu allen drei ELER-Zielen geleistet werden. In Bezug auf die ESI-Verordnung werden Beiträge zu acht von elf Zielen mit dem MEPL III verfolgt.

Gemessen an der Anzahl der relevanten Teilmaßnahmen und Vorhabensarten sowie dem eingesetzten Finanzbudget ist vom MEPL III insbesondere ein Beitrag zum *ELER-Ziel b) Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz* zu erwarten.

ten. Die tendenziellen, erwarteten Auswirkungen nach Wirkungsbereichen¹, ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens, zeigen, dass mehrere Maßnahmen mit unterschiedlicher Stärke vor allem Auswirkungen auf die Wirkungsbereiche Biodiversität, Landschaft, Wasserqualität, Boden und Klimaschutz haben. Dieser Eindruck relativiert sich etwas, wenn man bei der Bewertung der tendenziellen Wirkungen diese auch noch mit dem geplanten Finanzbudget gewichtet. Die Bereiche Wasserqualität sowie Klimaschutz gewinnen dann an relativer Bedeutung im Vergleich zum Biodiversitätsschutz.

Der MEPL III leistet mit verschiedenen Teilmaßnahmen und Vorhabensarten einen Beitrag zum *ELER-Ziel a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft*, von denen im Wesentlichen das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) mit einem größeren Finanzbudget zu Buche schlägt. Vor allem die Wirkungsbereiche Ökonomisches Wachstum und Arbeitsproduktivität sind prägend. Ökonomisches Wachstum rangiert, ohne Berücksichtigung des Finanzvolumens, an siebter Stelle und Arbeitsproduktivität an achter Stelle der relevanten Wirkungsbereiche. Die Berücksichtigung des Finanzvolumens (Gewichtung) bewirkt nur einen relativ geringen Zugewinn an Bedeutung für diese beiden Wirkungsbereiche.

Der Beitrag des MEPL III zum *ELER-Ziel c) Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen* lässt sich durch die Wirkungsbereiche Beschäftigung, Humankapital, Governance und Lebensqualität genauer beschreiben. Beschäftigung wird von verschiedenen Teilmaßnahmen und Vorhabensarten des MEPL III tangiert und rangiert - ohne Berücksichtigung des Finanzvolumens - an sechster Stelle der Wirkungsbereiche. Unter Berücksichtigung des Finanzvolumens nimmt die Bedeutung des MEPL III auf Beschäftigung aber ab. Die übrigen drei genannten Wirkungsbereiche sind im Vergleich zu anderen Wirkungsbereichen – sowohl unter Berücksichtigung als auch Nichtberücksichtigung des Finanzvolumens – von nachrangiger Bedeutung im MEPL III. Insgesamt lässt sich somit konstatieren, dass vom MEPL III zum ELER-Ziel „c)“ ein vergleichsweise geringer Beitrag zu erwarten ist. Jedoch leisten Landesprogramme, wie das baden-württembergische Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR) außerhalb des MEPL III Beiträge dazu.

Bewertung der Konsistenz der Mittelallokation mit den Zielen

Im Rahmen des MEPL III sollen insgesamt rund 1,837 Mrd. € an öffentlichen Mitteln zur Verfügung stehen, davon 709,6 Mio. € ELER-Mittel (38,6 %) (einschließlich Umschichtungsmittel aus der 1. Säule). Über die Kofinanzierung von ELER-Mitteln hinausgehende nationale Mittel betragen 161 Mio. € GAK-Mittel und 331,1 Mio. € Landesmittel (gemeinsam 26,7 %). Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich demnach neben der Kofinanzierung mit einem erheblichen eigenen Anteil an der Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des MEPL III.

Der klare finanzielle Schwerpunkt der ELER-Förderung liegt auf Schwerpunktbereich 4a mit dem Fokus auf die „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt“ (42 % der gesamten öffentlichen Mittel) gefolgt von dem Schwerpunktbereich 2a – „Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe“. Priorität 5 hat eine geringfügigere finanzielle Bedeutung, und nur im Schwerpunktbereich 5e sind Mittel für Maßnahmen zur CO₂-Bindung auf landwirtschaftlichen Flächen eingeplant.

¹ Wirkungsbereiche: Biodiversität, Landschaft, Wasserqualität, Klimaschutz, Boden, Ökonomisches Wachstum, Beschäftigung, Arbeitsproduktivität, Governance, Humankapital, Lebensqualität und Tiergerechtigkeit

Bei der Interpretation der Finanzdaten ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen gemäß ihrer Hauptwirkung unter einem bestimmten Schwerpunktbereich programmiert wurden. Da verschiedenen Maßnahmen des MEPL III „nur“ Sekundärwirkungen, z.B. in Bezug auf Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel aufweisen, schlägt sich das nicht in den Finanzzahlen nieder.

Bewertung der Vorkehrungen für LEADER (CLLD)

Die folgenden vier für LEADER formulierten Ziele decken die Bedarfe des MEPL III sinnvoll ab und lassen den Regionen ausreichend Spielraum, um ihre eigenen Ziele und Strategien zu formulieren.

- Förderung der Lebensqualität und des bürgerschaftlichen Engagements im ländlichen Raum;
- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe;
- Erhaltung und Pflege des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft;
- Förderung von Innovationen, Netzwerken und Kooperationen im ländlichen Raum.

Es ist beabsichtigt, bis zu 18 Lokale Aktionsgruppen (LAG) mit einem durchschnittlichen Planungsbudget von 4,6 Mio. € an ELER- und Landesmitteln anzuerkennen (inzwischen wurden auch 18 Bewerberregionen ausgewählt). Somit wird die Anzahl der Lokalen Aktionsgruppen deutlich erhöht (bisher 8). Die der Ausweitung des LEADER-Ansatzes zugrunde liegende, deutliche Mittelaufstockung im Rahmen des MEPL III wird vom Ex-ante Bewerter positiv bewertet.

Um als LEADER-Region anerkannt zu werden, müssen die Regionen ein regionales Entwicklungskonzept (REK) erarbeiten, das den Stärken und Schwächen der Region ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus sollen die LAG aus öffentlich-privaten Partnerschaften bestehen, in denen die Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 50 % bilden und die thematische Vielfalt und Bevölkerung (auch Jugendliche und Frauen) angemessen abgebildet werden. Die Lokale Aktionsgruppe ist dabei in eine geeignete Rechtsform zu überführen. Diese Neuerung trägt den positiven Erfahrungen aus anderen Bundesländern sowie den Empfehlungen aus der Halbzeitbewertung Rechnung und wird ausdrücklich begrüßt. Auch findet sich der innovative Charakter der geplanten Interventionen in den Anforderungen an die Regionen in ausreichendem Maße wieder.

Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Für alle Prioritäten und Maßnahmen, die im MEPL III programmiert werden, sind die Zielindikatoren gemäß ELER-Durchführungsverordnung (DVO) aufgeführt.

Die Zielindikatoren sind überwiegend physischer und finanzieller Natur und eignen sich hauptsächlich dazu, den Fortschritt des Programms zu messen. Abhängig von der Art der Maßnahmen wurden die Ziele auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 gesetzt. Bei neuen Maßnahmen sind Ziel- (und Output-) Angaben vorsichtiger geschätzt, da noch nicht bekannt ist, auf welche Akzeptanz bzw. Nachfrage die Maßnahmen treffen.

Zur konkreten Beantwortung der Bewertungsfragen gemäß Durchführungsverordnung sowie zur Beschreibung bzw. Bewertung komplexer und vielfältiger Wirkungsdimensionen empfiehlt der Ex-ante-Bewerter im Verlauf der Programmumsetzung rechtzeitig zusätzliche aussagekräftige und profunde Datengrundlagen zu schaffen.

Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren

Die Analyse der Durchführungsbedingungen bestätigt, dass die Verfahrensabläufe den Erfordernissen angemessen sind. Einzelne Verbesserungsvorschläge von Seiten des Ex-ante-Evaluators wurden im Zuge der Erstellung der finalen Fassung des MEPL III berücksichtigt.

Bewertung der Querschnittsthemen

Gemäß der ELER-VO müssen die sechs ELER-Prioritäten den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen. Außerdem wird gemäß Artikel 55 der ESI-VO bewertet, inwieweit Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung im MEPL III berücksichtigt werden.

Innovation ist ein zentrales Thema im MEPL III, das an verschiedenen Stellen aufgegriffen wird. Eine besonders starke Betonung erhält der Begriff z.B. in den Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP), aber auch in der Agrarinvestitionsförderung oder in der Diversifizierung. Dies wird positiv bewertet, da die vielen Facetten des Begriffs Innovation berücksichtigt werden.

In Bezug auf die nachhaltige Entwicklung ist der MEPL III durch die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu Boden- und Wasserschutz sowie zur Kohlenstoff-Speicherung von Bedeutung. Der Fokus des MEPL III liegt im Umweltbereich im Themenfeld Biodiversität (Schwerpunktbereich 4a werden 36,6 % der ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung des MEPL III zugewiesen). Eine weitere zentrale Komponente sind investive Maßnahmen im Bereich Natur- und Wasserschutz (Art. 17). Auch Maßnahmen mit dem primären Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft mit Hilfe von investiven Fördermaßnahmen im Produktionsbereich (AFP) sowie im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstrukturverbesserung) bewirken durch ihre Fördervoraussetzungen Fortschritte bei der Ressourceneffizienz bzw. im Umwelt- und Klimaschutz. Von großer flankierender Bedeutung für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist die Beratung. Mit dem modularen Ansatz werden im MEPL III hier gezielt Angebote geschaffen.

Die Beiträge (Austausch, Vorkehrungen im Evaluationsplan) Baden-Württembergs zum Querschnittsziel Chancengleichheit werden ebenso positiv bewertet.

1.2. Summary of results

The ex ante evaluation is based on the draft MEPL III submitted on 18 July 2014.

The ex ante evaluation can be divided into two phases:

1. Monitoring phase
2. Programme-evaluation phase

In the monitoring phase, the team of ex ante evaluators and the planners and/or authors of the programme components engaged in interactive discussions and assessments of programme policy and issues. The evaluators made recommendations that were discussed by everyone together in a group setting.

After a first draft of the “Measures and Rural Development Plan 2014-2020 for Baden Württemberg” (MEPL III) was submitted to the ex ante evaluator on 28 April 2014, the draft of the MEPL III was checked for compliance with the requirements of the Rural Development Regulation and the EU “Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs”, and the ex ante evaluation report was then compiled.

Evaluation of the Baseline and the Identified Need for Action

The Ministry of Rural Affairs and Consumer Protection (MLR) presented a detailed draft of the Socio-Economic Analysis (SEA) and SWOT analysis on 5 October 2012. The ex ante evaluator examined the draft and submitted a written report, along with recommendations, on 23 November 2012. The programme creator and the evaluator then discussed the recommendations before the programme managers compiled the final full version. This also formed the basis for the condensed SEA and SWOT in Chapter 4 of the MEPL III.

The final full version contains detailed descriptions of developments in rural areas of Baden-Württemberg. It presents selected key socio-economic indicators and data. In addition to figures about land use and population trends, it lists detailed information on the employment and sector structures in Baden-Württemberg. The bulk of the amendments proposed by the evaluator were implemented, and the SEA and SWOT ultimately represent a solid basis for deriving various needs for action for the programme territory and for the resulting conclusions and relevance to the MEPL III strategy.

Work started on deriving needs for action once the first draft of the SEA and SWOT had been compiled. On 31 October 2012, a consultation meeting took place with the partners of rural areas in the city of Besigheim; the evaluator participated in this. The partners were informed about the first steps in the programming of the MEPL III and the results of the draft SEA and SWOT were presented. Focus groups were then set up to discuss objectives, initial strategic approaches and possible action for different topics.

Evaluation of the Contribution to the Europe 2020 Strategy

The key objectives of the Europe 2020 strategy are smart, sustainable and inclusive growth. The MEPL III places a clear focus on "sustainable growth". The emphasis there is on promoting conservation of biodiversity, followed by water and soil protection, and measures to promote carbon storage. This prioritization is understandable given that numerous requirements have been identified for these areas, which were derived from the description of the baseline and SWOT. However, care must be taken that environmental issues stand to the fore, as the emphasis lies on agri-environment and forestry-environmental measures and rewarding environmental services.

Evaluation of external coherence and harmony with the CSF

The draft programme appears to take due account of policy coherence. Although no multi-fund approach is planned for Baden Württemberg, there is a high level of complementarity between the Common Strategic Framework (CSF) Funds. The proposed measures are complementary. The fund managing authorities have also taken care to prevent duplicate funding between the CSF funds.

Nor do there appear to be negative or neutralisation effects between the EAFRD funds and the other European and national/regional policies.

Evaluation of the Intervention Logic

As the SEA and the SWOT were being compiled and the needs for action derived, the evaluators advised that these programming steps should be consistent with each other, i.e. that they should build on each other.

When the first descriptions of the measures were submitted, the evaluators compared them against the various needs for action and examined whether the measures adequately addressed specific needs for action. At the 3rd consultative meeting on the MEPL III, held on 5 February 2014, the evaluator provided initial oral feedback and made recommendations on the current descriptions of the measures. After the 3rd consultative meeting, the managing authority was provided with written feedback on 24 February 2014, so that the feedback could be incorporated into the further programming of the MEPL III.

The ex-ante evaluator submitted his final recommendations on the relevance and coherence of the programme, based on the draft MEPL III dated 28 April 2014. The bulk of the recommendations were implemented in the revised draft programme. The MLR explained in writing why a few recommendations were not adopted in Section 3.1 of the MEPL III and stated its reasoning for that decision.

Evaluation of the Selected Measures' Expected Contribution to the Objectives

The description of the MEPL III strategy discusses those objectives which emerged from the SWOT and needs analyses and which the MEPL III will pursue.

The contributions of the MEPL III target the following objectives separately:

- the eleven objectives laid down in Article 9 of ESI Regulation (EU) No. 1303/2013.
- the three objectives laid down in Article 4 of EAFRD Regulation (EU) No. 1305/2013.
- the six EAFRD priorities laid down in Article 5 of the EAFRD Regulation.

Therefore, the MEPL III is seeking to make contributions to all 6 EAFRD priorities and 10 priority areas and, consequently, contributions to all three EAFRD goals as well. As for the ESI Regulation, the MEPL III is making contributions to eight out of eleven objectives.

In view of the number of relevant sub-measures and types of operations, along with the financial budget, the MEPL III can particularly be expected to make a contribution to EAFRD objective b) *Ensuring the sustainable management of natural resources, and climate action*. Ignoring the level of funding deployed, the outcomes which can be expected in various areas of impact² will tend to primarily occur in "biodiversity", "landscape", "water quality", "soil" and "climate action", albeit to different extents. This impression changes somewhat when the expected

² Areas of impact: Biodiversity, landscape, water quality, climate action, soil, economic growth, employment, labour productivity, governance, human capital, quality of life and animal welfare

impacts are weighted with the planned level of funding. The areas of water quality and climate action then gain in importance at the expense of biodiversity conservation.

Through various sub-measures and types of operations, the MEPL III is making a contribution to the EAFRD objective a) *Fostering the competitiveness of agriculture*, essentially dominated by Farm Investment Aid, which has a substantial financial budget. Particularly prominent are the areas of impact "economic growth" and "labour productivity". Ignoring the level of funding, economic growth ranks in seventh position and labour productivity in eighth position of the relevant areas of impact. When the level of funding is taken into account (weighting), these two areas of impact gain only relatively slightly.

The MEPL III's contribution to EAFRD objective c) *Achieving a balanced territorial development of rural economies and communities including the creation and maintenance of employment* can be described more accurately by the areas of impact "employment", "human capital", "governance" and "quality of life". Employment is addressed by different sub-measures and types of operations under the MEPL III and – ignoring the level of funding – ranks in sixth place among the areas of impact. When the level of funding is taken into account, employment declines in importance under the MEPL III. Compared with other areas of impact, both with and without allowance for the level of funding, the remaining three areas of impact mentioned are of secondary importance under the MEPL III. Overall, it can be stated that the MEPL III is expected to make a comparatively small contribution to EAFRD objective "c)". However, state (*Land*) programmes, such as the Rural Development Programme (RDP) for Baden-Württemberg, make contributions to it outside the scope of the MEPL III.

Evaluation of the Consistency of the Fund Allocation to the Objectives

The MEP III will make public funding totalling approx. € 1.837 million available, of which € 709.6 million are EAFRD funds (38.6 %) (including reallocation of funds from pillar 1). National funds above and beyond co-financing from EAFRD funds amount to € 161 million from GAK ([German Joint Task for 'Improvement of the Agrarian Structure and the Coastal Protection']) and € 331.1 million from *Land* funds (together: 26.7%). Co-financing aside, the state of Baden-Württemberg is therefore making a substantial contribution of its own to the promotion of rural development under the MEPL III.

The clear financial priority of EAFRD funding is on priority area 4a with a focus on the "*Restoring, preserving and enhancing biodiversity*" (42% of total public funding) followed by priority area 2a - "*Improving the economic performance of agricultural holdings*". Priority 5 is of lesser financial importance, with only priority area 5e earmarked for funds for measures for capturing CO₂ on agricultural land.

Any interpretation of the financial data must take account of the fact that the measures were programmed according to their principal effect under a specific priority area. Since various measures of the MEPL III have "only" secondary impacts, e.g., in respect of both climate action and adaptation to climate change, these are not reflected in the financial data.

Evaluation of Arrangements for LEADER (CLLD)

The following four objectives formulated for LEADER provide sensible coverage for the needs of the MEP III, and give the regions sufficient scope to define their own goals and strategies.

- Promoting quality of life and civic engagement in rural areas;
- Diversification of the rural economy and promotion of regional economic cycles;
- Conservation and care of the natural heritage and the countryside;
- Promotion of innovation, networks and cooperation in rural areas.

It is intended to recognize up to 18 Local Action Groups (LAGs) with an average planning budget of € 4.6 million from EAFRD and *Land* funds (in the meantime, 18 candidate regions have been selected). This represents a substantial boost in the number of local action groups (previously 8). The marked increase in funding underpinning the broadening of the LEADER approach under the MEPL III is assessed by the ex ante evaluator as positive.

To be recognized as a LEADER region, regions need to devise a regional development concept (RDC) that takes sufficient account of the strengths and weaknesses of the region. In addition, each LAG is to be a public-private partnership in which the business and social partners constitute at least 50%, and the thematic diversity and population demographics (including the young and women) are properly reflected. The Local Action Group is to be converted into an appropriate legal form. This innovation reflects the positive experiences gained from other *Bundesländer* as well as the recommendations of the mid-term evaluation, and is expressly welcomed. Similarly, the innovative nature of the planned interventions is sufficiently represented in the requirements imposed on the regions.

Measurement of Progress and Programme Results

The objective indicators set out in the EAFRD implementing regulation are listed for all the priorities and measures programmed in the MEP III.

The objective indicators are mainly physical and financial in nature and are mostly used to measure the programme's progress. The objectives were set on the basis of experience gained from the 2007-2013 funding period for various types of measures. The target (and output) figures for new measures are cautious estimates, since it is not yet known how the measures will be accepted or what demand there will be for them.

For the purpose of specifically addressing the evaluation questions set out in the implementing regulation and of describing or evaluating complex and diverse impact dimensions, the ex ante evaluator recommends that additional meaningful and comprehensive data repositories be provided in good time during programme implementation.

Evaluation of the Planned Implementation Procedures

Analysis of the conditions for implementation confirms that the procedures are adequate to meet the requirements. Individual proposals for improvement on the part of the ex ante evaluator were taken into account during the preparation of the final version of the MEPL III.

Evaluation of Cross-Cutting Themes

The EAFRD regulation stipulates that the six EAFRD priorities must contribute to the cross-cutting objectives of innovation, environment, and climate change mitigation and adaptation. The extent to which the MEPL III takes account of equality of opportunity and protection against discrimination is also evaluated in accordance with Article 55 of the ESI regulation.

Innovation is a key issue in the MEPL III and is addressed at various points. It is given particularly strong emphasis, e.g., in the European Innovation Partnerships (EIP), as well as in farm investment aid, and in diversification. This is deemed positive, because the many facets of the concept of innovation are taken into account.

With regard to sustainable development, the MEPL III is notable for its funding of measures to promote conservation of biological diversity, soil and water protection and carbon storage. The focus of the MEPL III in respect of the environment is on the topic "biodiversity" (priority area 4a is allocated 36.6 % of the EAFRD funds including national co-financing of the MEPL III). A further key component is investments in the field of nature and water conservation (Article 17). Additionally, the eligibility criteria for measures primarily aimed at improving competi-

tiveness both in agriculture through the funding of investments in production (farm investment aid) and in processing and marketing (market structure improvement) help to promote resource efficiency and environmental protection and climate action. Advice plays a great supporting role in the promotion of sustainable development. Specific offerings on this are contained in the MEPL III's modular approach.

The contributions of Baden-Württemberg (information sharing, arrangements in the evaluation plan) to the cross-cutting objective of equal opportunities are also deemed positive.

2. Einleitung

2.1. Hintergrund

Am 19. Oktober 2011 wurde von der Europäischen Kommission ein „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ unterbreitet. Das Europäische Parlament bestätigte am 20. November 2013 die ELER-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013; ELER-VO). Basierend auf dieser Verordnung sind die EU-Mitgliedsstaaten - in Deutschland die Bundesländer - aufgefordert, ländliche Entwicklungsprogramme für den Zeitraum 2014 bis 2020 zu entwickeln und bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung einzureichen.

Nach den Artikeln 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) werden die Programme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einer Ex-ante-Bewertung, einer Bewertung während des Programmplanungszeitraums und einer Ex-post-Bewertung unterzogen.

Im Rahmen einer Ausschreibung und basierend auf dem Angebot vom 03. August 2012 wurde ein Bieterkonsortium, bestehend aus (1) dem Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main, (2) und der Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART) mit der Durchführung der Ex-ante-Bewertung beauftragt.

Die Ex-ante-Evaluation als Anhang zum Entwicklungsprogramm soll ebenfalls die Erfordernisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG berücksichtigen. Mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme hat die EU eine Grundlage geschaffen, um sicherzustellen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen frühzeitig und systematisch Berücksichtigung finden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erlangen.

Per Unterauftrag wurde entera, Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie zur Durchführung der SUP in das Konsortium für die Ex-ante-Bewertung einbezogen. Außerdem wurde die UNIQUE forestry and land use GmbH für die Bewertung von forstwirtschaftlichen Fragestellungen per Unterauftrag eingebunden.

2.2. Zielsetzung

Die Anforderungen an die Ex-ante-Bewertung werden in Artikel 55 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 folgendermaßen konkretisiert:

„Die Ex-ante-Bewertungen beurteilen:

- a) den Beitrag zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auf Grundlage der ausgewählten thematischen Ziele und Prioritäten unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedürfnisse und des Entwicklungspotenzials sowie der Erfahrungen aus vorangegangenen Programmzeiträumen;
- b) die interne Kohärenz des vorgeschlagenen Programms bzw. der vorgeschlagenen Maßnahme und den Bezug zu anderen relevanten Instrumenten;
- c) die Übereinstimmung der Zuweisung der Haushaltsmittel mit den Programmzielen;
- d) die Übereinstimmung der ausgewählten thematischen Ziele, der Prioritäten und der entsprechenden Ziele der Programme mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung und den entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV angenommenen länderspezifischen Empfehlungen sowie gegebenenfalls – auf nationaler Ebene – den nationalen Reformprogrammen;

- e) die Relevanz und Klarheit der vorgeschlagenen Programmindikatoren;
 - f) wie der erwartete Output zu den Ergebnissen beiträgt;
 - g) ob die quantifizierten Zielwerte für Indikatoren realistisch sind; berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus den ESI-Fonds;
 - h) die Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart;
 - i) die Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme;
 - j) die Eignung der Verfahren für die Begleitung der Programme und für die Erhebung der für die Bewertungen notwendigen Daten;
 - k) die Eignung der für den Leistungsrahmen ausgewählten Etappenziele;
 - l) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung jeder Form von Diskriminierung; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen;
 - m) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
 - n) die geplanten Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten.
- (4) Gegebenenfalls umfassen die Ex-ante-Bewertungen auch die Anforderungen für eine strategische Umweltprüfung [...] unter Berücksichtigung der Bedürfnisse im Bereich der Anpassung an den Klimawandel.“

2.3. Beschreibung des Vorgehens

Die Ex-ante-Bewertung lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

1. Prozessbegleitende Phase;
2. Bewertungsphase des Programms.

Prozessbegleitende Phase

In dieser Phase werden in einem interaktiven Prozess zwischen dem Team der Ex-ante-Evaluatoren und den Planern bzw. Erstellern der Programmbestandteile Politik- und Programmfragen besprochen und beurteilt. Die Evaluatoren sprechen dazu Empfehlungen aus, die wiederum gemeinsam diskutiert werden.

Für die Erstellung des MEPL III wurde eine „MEPL-Arbeitsgruppe“ gebildet, der Vertreter verschiedener Fachreferate des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (MUKE) angehören. Außerdem wurde die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) vom MLR mit Aufgaben der Programmerstellung beauftragt.

Die MEPL-Arbeitsgruppe, die vom Leiter der Verwaltungsbehörde geleitet wird, hat sich im Zeitraum der Programmerstellung zu mehreren Besprechungen getroffen. Der Evaluator war zu den Besprechungen stets eingeladen und hatte dadurch die Möglichkeit, die einzelnen Schritte der Programmerstellung nachzuvollziehen und den Prozess beratend zu begleiten.

Der prozessbegleitenden Phase ist auch die Organisation bzw. Mitwirkung an verschiedenen Workshops zur Programmerstellung zuzuordnen. In 2013 wurden vom Evaluator zwei Arbeitstreffen mit Programmkoordinierungsreferenten der südlichen Bundesländer in Frankfurt/M organisiert, bei denen Fragen zur Programmerstellung diskutiert und gemeinsame Lösungen gefunden wurden.

Der Evaluator unterstützte das MLR außerdem bei der Vorbereitung und Durchführung eines Workshops mit Vertretern der Verwaltungsbehörden verschiedener Bundesländer, der sich mit den Anforderungen und der Entwicklung von Auswahlkriterien beschäftigte.

Ein dritter Bestandteil der prozessbegleitenden Phase betrifft die Mitwirkung des Evaluators an Konsultationsveranstaltungen mit Wirtschafts- und Sozialpartnern. Am 31. Oktober 2012 wurde eine solche Veranstaltung in der Stadt Besigheim unter Mitwirkung des Evaluators durchgeführt. Die Partner wurden über die ersten Schritte im Rahmen der MEPL III-Programmplanung informiert und in thematischen Arbeitsgruppen wurden Ziele, erste strategische Ansätze und mögliche Maßnahmen diskutiert. Eine weitere Veranstaltung fand am 5. Februar 2014 in Weissach statt. Hier gab der Evaluator eine erste öffentliche Stellungnahme/Bewertung zu den vorliegenden Programmteilen ab. Entwürfe einzelner Teile des MEPL III wurden außerdem vom Ex-ante-Evaluator in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen diskutiert.

Bewertungsphase des Programms

Nachdem dem Ex-ante-Evaluator am 28. April 2014 ein erster Entwurf des baden-württembergischen Entwicklungsprogramms vorgelegt wurde, wurde der Entwurf des MEPL III gemäß den Anforderungen der ELER-Verordnung und der EU-Guideline „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“ (im Folgenden Ex-ante-Guideline) geprüft und der vorliegende Bewertungsbericht erstellt. Weitere Dokumente und Hinweise, die zur Bearbeitung herangezogen wurden, sind an den entsprechenden Stellen ebenfalls vermerkt. Weiterhin stand der Ex-ante-Evaluator in engem Kontakt zu anderen Evaluatoren, mit denen das Evaluationsverfahren und offene Punkte diskutiert und abgestimmt wurden. Zu diesem Zweck veranstaltete der Evaluator am 13. Januar 2014 ein Treffen der in verschiedenen Bundesländern beauftragten Ex-ante-Evaluatoren, bei dem Überlegungen zu bestimmten Bewertungsaspekten abgestimmt wurden.

In Kapitel 2 der Ex-ante-Evaluation wird die Beschreibung der Sozioökonomischen Ausgangssituation (SöA) im Programmgebiet sowie die Ableitung der SWOT- und Bedarfsanalyse auf ihre Vollständigkeit und Konsistenz geprüft und bewertet. Die Relevanz und interne und externe Konsistenz der Strategie des MEPL III 2014-2020 wird in Kapitel 3 näher beleuchtet. Darin ist u.a. auch eine maßnahmenspezifische Bewertung enthalten. Die Messung des Fortschritts und die Programmergebnisse folgen in Kapitel 4. Eine Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren und der Umsetzung der Querschnittsthemen finden sich in Kapitel 5 und Kapitel 6. Kapitel 7 enthält die Prämienkalkulation. Teil II dieses Berichts besteht aus der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

3. Bewertung der Ausgangssituation und des abgeleiteten Handlungsbedarfs

3.1. Einleitung

Das MLR legte Ende 2012 eine ausführliche SöA- und SWOT-Analyse vor. Die folgende Bewertung bezieht sich auf diese umfangreiche Analyse mit den dort skizzierten Handlungsbedarfen. Die Langfassung wurde in Anlehnung an die Prioritäten und Schwerpunktbereiche der ELER-VO strukturiert.

Im Laufe der Programmierung wurde Mitte 2013 eine Kurzfassung für das SFC-System generiert. Einige Aspekte der Ex-ante-Bewertung, die sich auf die Langfassung beziehen, sind deshalb so nicht mehr mit dem in SFC eingestellten Dokument in Verbindung zu bringen. Andererseits enthält die SFC-Kurzfassung der SöA/SWOT nun auch die vorzulegenden Kontextindikatoren gemäß „Guidance for strategic programming“ und verwendet diese übersichtlich in den Überschriften für die Beschreibung der Ausgangssituation im Gebiet.

Die Diskussions- und Bewertungsprozesse im Zuge der Programmierung führten dazu, dass sowohl die Analysen als auch die Ableitung der Bedarfe bis April 2014 verfeinert und zielgerichteter formuliert werden konnten. **Die folgenden Bewertungen beziehen sich auf den Stand der ausführlichen Analyse Ende 2012. Die Empfehlungen in Kapitel 3.3 wurden in das MEPL-Programmdokument aufgenommen und entsprechende Reaktionen vom MLR dokumentiert.**

3.2. Bewertung der sozioökonomischen Analyse des Programmgebiets und der daraus abgeleiteten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken

3.2.1. Allgemeine Hinweise und sozioökonomischer Kontext

Sozioökonomische Kriterien zeigen überdurchschnittliche Leistungskraft des Landes

Im Gesamten umfasst der Entwurf der SöA eine detaillierte Darstellung der Entwicklungen im ländlichen Raum Baden-Württembergs. Darin werden wesentliche ausgewählte sozioökonomische Indikatoren und Daten dargestellt. Neben Kennwerten zu Flächennutzung und Bevölkerungsentwicklung werden auch detaillierte Informationen zu den Erwerbs- und Sektorstrukturen in Baden-Württemberg aufgeführt. Besonders die im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überdurchschnittlichen Beschäftigungs- und Einkommenswerte sowie die niedrige Arbeitslosenquote, die Innovationsfähigkeit, die Exportorientierung der regionalen Wirtschaft und nicht zuletzt die hohe Finanzkraft zeichnen das Land Baden-Württemberg aus.

Darüber hinaus wird in der SöA die Bevölkerungsprognose für die Jahre 2000 bis 2030 dargestellt. Für diesen Zeitraum wird eine regional unterschiedliche Bevölkerungsabnahme erwartet und deren Folgen für eher zentrennahe und eher zentrenferne Teilräume diskutiert. Auf weitere Indikatoren, die den demographischen Wandel beeinflussen, wie Wanderungsverhalten, Altersstrukturen und Altenquotient wird ebenfalls eingegangen.

Bestehende Disparitäten und insbesondere deren Ursachen innerhalb Baden-Württembergs sollten jedoch ausführlicher erwähnt werden. Diesbezüglich könnten Informationen zu regionalen Unterschieden bei höher qualifizierten Beschäftigungsmöglichkeiten oder in kommunaler Finanzkraft ergänzt werden. Gerade die Ursachen der unterschiedlichen Wertschöpfungskraft wären zu benennen. Um jedoch den Umfang dieser einführenden Darstellung nicht weiter ausdehnen zu müssen, wurde empfohlen, auch Bezüge zur SWOT-Analyse des EFRE-Programms herzustellen, was vom MLR weitgehend aufgenommen wurde.

Inhaltliche Strukturierung „schärfen“

Für das schnelle Verständnis der Ausführungen in den thematischen Unterabschnitten sind aussagekräftigere Überschriften hilfreich, die gleichzeitig den Bezug zu den Stärken und Schwächen herstellen könnten.³ Generell sollte aus den textlichen Ausführungen deutlicher herausgearbeitet werden, welche **Stärken und Schwächen** aus den dargestellten Entwicklungen resultieren. Dies erhöht den wechselseitigen Bezug zwischen der Analyse der Ausgangssi-

³ Eine Zwischenüberschrift sollte zusammenfassend Vorab-Informationen liefern, z.B. beim Thema Demografie: „Überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum trotz abnehmender Wanderungsgewinne im Zeitraum 2000-2010 in Baden-Württemberg“; oder im Themenfeld Landwirtschaft: „Zunehmende regionale Differenzierung der Produktionsstruktur“ sowie „Agrareinkommen unbefriedigend und zunehmend volatil“.

tuation und den später dargestellten Stärken und Schwächen in den SWOT-Übersichten. Sofern die verwendeten Daten der Analyse regionalisiert verfügbar gemacht werden können, ist eine kartografische Darstellung der wichtigsten Kennwerte empfehlenswert. **Dies wurde inzwischen berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.2.1 des MEPL III).**

Bis Mitte 2013 wurden für die Analyse der Ausgangssituation ausnahmslos programmspezifische Kontextindikatoren verwendet. Diese Vorgehensweise erfolgte in Anlehnung an die für die auslaufende Programmperiode gültigen Basisindikatoren. Für die SFC-Fassung wurden anschließend die verbindlich anzuwendenden Kontextindikatoren (EUROSTAT) eingearbeitet. Die Verwendung programmspezifischer Kontextindikatoren, wie sie in der vorliegenden Analyse für den ländlichen Raum Baden-Württembergs bereits umfassend verwendet wurden, erhöht jedoch die Aussagekraft und zeigt die vielfältigen Facetten des ländlichen Raums anschaulich auf.

Gebietsabgrenzung konkretisieren

Die Einordnung des Programmgebiets in Baden-Württemberg⁴ erfolgt nicht nach raumtypisierenden Kriterien (Lage, Zentralität, Verflechtung, Erreichbarkeit) oder Strukturmerkmalen (Bevölkerungsdichte, Sektorstruktur). Wenngleich auf die Vielgestaltigkeit der ländlichen geprägten Gebiete mit unterschiedlichen Charakteristika verwiesen wird, sollten konkretere Definitionen gefunden werden. Dazu bieten sich sowohl internationale Kriterien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder nationale Kriterien des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) an. Ergänzend sollten Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu den abgegrenzten Raumkategorien, insbesondere dem engeren ländlichen Raum aufgezeigt werden – wenn diese auch nur begrenzt im ELER-Zusammenhang anwendbar sind. Dies würde ggf. auch helfen, unterschiedliche Entwicklungsmuster der Raumkategorien und damit die Heterogenität der ländlichen Räume Baden-Württembergs darzustellen. Sofern teilräumlich divergierende Entwicklungspotenziale und –engpässe bestehen, sollten diese aufgezeigt werden. Für Priorität 6 wurden solche Analysen durchgeführt und ein Bedarf für regionsspezifische Konzepte (z.B. in Form von LEADER-Strategien) konstatiert. Für andere Themenbereiche, die von den ELER-Prioritäten tangiert werden, fehlte in den ersten SöA-Entwürfen die Schlussfolgerung auf Basis eines regionalisierten Bedarfs weitgehend (vgl. Empfehlungen in Kapitel 3.3).

3.2.2. SöA- und SWOT-Analyse nach Prioritäten

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum

Die Querschnittsziele und Trends werden in der Analyse zu Priorität 1 ausreichend berücksichtigt. Hingegen könnten räumliche Entwicklungsunterschiede deutlicher beschrieben werden, da der MEPL III eine stärkere räumliche Differenzierung des Einsatzes von Fördermitteln im Ländlichen Raum beabsichtigt.

Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zu Themen des ersten Schwerpunktbereichs ist keine deutliche Struktur erkennbar. Hier sollte verstärkt auf (sektorübergreifende) Netzwerke in Ländlichen Räumen eingegangen werden, die auch der Innovationsförderung außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen. Insbesondere der Wissenstransfer entlang von Wertschöpfungsketten ist zu untersuchen.

Dabei kann an bereits beschriebene erfolgreiche Netzwerke wie das Cluster Forst & Holz sowie die Naturparke angeknüpft werden. Weitere mögliche Leistungsträger zur Förderung von Innovationen im Ländlichen Raum könnten sein: LAG-Managements, Wirtschaftsförderungs-

⁴ Vgl. MLR: MEPL III-Entwurf (5.10.2012), Kapitel 3.3, S.13

einrichtungen sowie Technologie- und Innovationszentren. **Diese Empfehlungen wurden inzwischen berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.2.1 des MEPL III).**

Um einen ausreichenden Überblick über die Innovationssysteme in ländlichen Räumen zu bieten, wären Verweise auf andere Aktivitäten, wie z.B. das operationelle EFRE-Programm, oder den Zusammenhang mit der „Innovationsstrategie“ des Landes denkbar. Durch die Herstellung einer Verbindung zur sozioökonomischen Analyse des EFRE, insbesondere den Ausführungen zum Thema „Forschung, Entwicklung sowie Innovation“ könnte ein umfassenderes Bild der Innovationsinfrastruktur in Baden-Württemberg vermittelt werden.⁵

Zur „Innovationskraft des Landes“ sowie des ländlichen Raums wird im EFRE-Programm auf verschiedene innovationsfördernde Einrichtungen verwiesen. Auch wenn die forschungsrelevanten Einrichtungen für Unternehmen des ganzen Landes zur Verfügung stehen, bestehen durch Ortsferne in einigen Regionen gewisse Nachteile (geringere Führungsvorteile und Clusterpotenziale) beim direkten Zugang zum öffentlichen Innovationssystem.⁶ Gerade das Fehlen von qualifizierten Beschäftigungsmöglichkeiten in innovations-, wissens- und technologiebasierten Berufen erhöht die Gefahr des Abwanderns und damit des Verlusts an „Humankapital“ im ländlichen Raum.

Stärkung der Verbindung zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation

Das Kapitel liefert einen guten Überblick über die Beratungsangebote in der Land- und Forstwirtschaft mit wichtigem Beitrag zum Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis. Die Forschungsaktivitäten in Baden-Württemberg werden zu Beginn nur relativ kurz beschrieben und könnten weiter ausgeführt werden, z.B. zur Beteiligung und Nutzung des Forschungsinformationssystem Agrar (FISA). Bei den beschriebenen Beratungen sollte der Beitrag zur Innovationsförderung immer deutlich erkennbar sein.

Bildung und lebenslanges Lernen in der Land- und Forstwirtschaft

Die relevanten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft werden ausreichend analysiert. Auch hier sollte ihr Beitrag zur Innovationsförderung immer deutlich erkennbar sein. Zu hinterfragen ist, ob und in welchem Umfang Verbraucher- bzw. Umweltbildung bislang zur Innovationsförderung beitragen. Hier sollte sowohl der Wissenstransfer für Verbraucher als auch die Möglichkeit zur Schaffung (innovativer) Einkommensalternativen für Landwirte bzw. Waldbauern als potentielle Chancen berücksichtigt werden.

SWOT-Analyse

Die SWOT zu Priorität 1 ist nach den Begriffen „Bildung“, „Beratung“ und „Forschung“ gegliedert und zeigt die wesentlichen Stärken und Schwächen in diesen Bereichen auf. Einige Punkte wurden bislang nicht zugeordnet. Sie greifen wichtige Aspekte zu Innovationssystemen und Wissenstransfer auf, die jedoch z.T. in der vorangegangenen Analyse nicht dargestellt und beschrieben wurden. Es empfiehlt sich daher zunächst in der SöA die Bedeutung von Innovationen und Innovationssystemen für den ländlichen Raum Baden-Württembergs sowie deren Ist-Situation zu erläutern und einen konkreten Zusammenhang zu den Bedingungen von Innovationen (Beratung, Bildung, Forschung und Wissenstransfer) herzustellen.

Die bislang nicht zugeordneten Punkte könnten schließlich unter dem Oberbegriff „Innovationssysteme und Wissenstransfer“ zusammenfasst werden. Insgesamt sollte im Themenbereich

⁵ Vgl. MLR: Innovation und Energiewende, Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Ziel „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ in Baden-Württemberg 2014-2020 (Entwurf Stand 5.11.2012), S. 40-52.

⁶ Ebenda, S. 48.

„Innovation“ der Handlungsbedarf klarer benannt werden und ein Bezug zur den von der EU-Kommission angebotenen „Innovationspartnerschaften“ hergestellt werden.

Priorität 2: Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

In diesem Teil der SöA ist ein klarer Aufbau mit detaillierten inhaltlichen Informationen zur Situation der Landwirtschaft, des Verarbeitungs- und Vermarktungsbereichs sowie der Forstwirtschaft zu erkennen. Die folgenden Abschnitte greifen wichtige Trends heraus und sollen dadurch die Aussagen der Analyse schärfen:

Rückläufige Sektor-Bedeutung bei gleichzeitiger Zunahme anderer, teils öffentlicher Leistungen

Die bestehende Schere zwischen der wirtschaftlichen Bedeutung des Sektors Landwirtschaft wird durch den rückläufigen Bruttowertschöpfungsanteil von 0,7 % und den im Vergleich mit 1,4 % noch doppelt so hohen Anteil der Erwerbstätigen deutlich. Dies zeigt zugleich den bestehenden Anpassungsdruck, weil aus der Relation beider Kennwerte die im Vergleich zu anderen Sektoren niedrigere Arbeitsproduktivität (BWS je Erwerbstätigen) resultiert. Dies bewirkt i.d.R. einen Sog der Produktionsfaktoren hin zu anderen Wirtschaftszweigen und resultiert in einem weiteren sektoralen Anpassungsbedarf.

Mit Hilfe agrarstatistischer Kennwerte wird die Situation der Landwirtschaft übersichtlich dargestellt. Die im Vergleich zum Bund (rd. 56 ha) niedrigeren Betriebsgrößen (rd. 32 ha) sind Ursache der niedrigeren Wertschöpfungskraft, wenngleich die Spanne innerhalb des Programmgebiets sehr stark variiert. Kleinflächige Sonderkulturbetriebe (Wein, Obst, Gemüse) auf der einen Seite stehen großflächige Ackerbau- und Grünlandbetriebe auf der anderen Seite gegenüber. Durch eine kartografische Darstellung der durchschnittlichen Betriebsgröße in den Landkreisen bzw. Agrargebieten ließe sich dies noch besser veranschaulichen.

Auf Grundlage des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems nach Standardoutput-Einheiten (MEPL III Entwurf, S. 42) wird ersichtlich, dass Futterbaubetriebe mit einem Anteil von 36 % gefolgt von Dauerkulturbetrieben (21 %) die vorherrschenden Betriebsformen sind. Gerade die starke Stellung des Obst- und Weinbaus in Baden-Württemberg sollte als Stärke in der SWOT-Analyse ergänzt werden. Allerdings wird aus der Analyse auch deutlich, dass v.a. spezialisierte Veredelungs- und Gartenbaubetriebe (> 250.000 Standardoutput) die höchsten Produktionsvolumina je Betrieb erzeugen. Die hohe Produktivität dieser Betriebszweige bei gleichzeitiger Nachfrage nach Fläche durch Bioenergie-produzierende Betriebe bewirkt einen verschärften Wettbewerb um knappe Ressourcen, insbesondere Ackerflächen. Werden darüber hinaus zusätzliche Wachstumsschritte in der Rinder- und Schweinehaltung stimuliert, dürfte dies in Regionen mit hoher Dichte solcher Betriebsformen (Milchvieh-, Rinder-, Schweinehaltung sowie Bioenergie-produzierende Betriebe) die Ursache für steigende Kosten für den Produktionsfaktor Boden sein. Dieser Zusammenhang sollte klarer im Unterkapitel 3.4.2 dargestellt werden (MEPL III Entwurf, S. 34-45). Dabei sollte auch aufgezeigt werden, welcher Anteil der baden-württembergischen Betriebe eher zu den „wertschöpfungsstarken“ Betrieben gezählt wird und welcher Anteil eher zu den in dieser Priorität zu fördernden Kategorie der „Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist“ zuzurechnen ist. Bei dieser Betrachtung sollten auch die entsprechenden Betriebsformen mitberücksichtigt werden. **Diese Empfehlungen wurde inzwischen berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.2.1 des MEPL III).**

Dass bereits ein hoher Anteil von 40 % der baden-württembergischen Betriebe den Einstieg in neue Betriebszweige gewählt haben, zeigt, dass weitgehend flächenunabhängige Diversifizie-

ungsstrategien bei hohem unternehmerischem Engagement der Betriebsleiter/-innen erfolgversprechende Wege zur Stabilisierung der Agrarstruktur sein können. Dabei wären erweiterte Beratungs- und Weiterentwicklungsangebote zur Professionalisierung vorhandener und zur Ausweitung bisher noch zu wenig gewählter Diversifizierungsformen zu entwickeln.

Die Analyse stellt heraus, dass im Jahr 2010 fast 70 % des gesamten Arbeitsvolumens von Familienarbeitskräften geleistet werden musste. Zugleich verringerte sich der Gesamt-Arbeitseinsatz je Flächeneinheit auf 4,9 Arbeitskrafteinheiten (AKE je 100 ha), bei nach wie vor hoher individueller Arbeitsbelastung der Familien. Ferner weist die Analyse zurecht darauf hin, dass gerade bei der Entscheidung einer Betriebsfortführung im Haupt- wie auch im Nebenerwerb zunehmend abgewogen werden muss, wie die beruflichen und familiären Möglichkeiten mit den Anforderungen der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Einklang gebracht werden können. Diese Problematik verschärft sich außerdem vor dem Hintergrund eines steigenden Durchschnittsalters der Betriebsleiter (49,2 Jahre) und der eher unbefriedigenden Hofnachfolgesituation in den nächsten 10 Jahren, insbesondere in Nebenerwerbsbetrieben. Diese Situation sollte bei den „Risiken“ Erwähnung finden.

Landwirtschaftliches Einkommen zunehmend volatil und in hohem Maß von Direktzahlungen abhängig

Die unterdurchschnittliche Einkommenslage der landwirtschaftlichen Betriebe wird anhand der Gewinnentwicklung nach Betriebsformen auf Basis von Haupterwerbsbetrieben ausführlich charakterisiert. Im nationalen Vergleich lag Baden-Württemberg 2010/11 mit rd. 46.000 € an letzter Stelle unter den „Flächenländern“. Die öffentlichen Direktzahlungen der ersten und zweiten Säule spielen dabei eine immer wichtigere Rolle, um die durch schwankende Marktpreise zunehmend volatile Einkommensentwicklung stabilisieren zu können. Gleichzeitig fehlen in der Situationsbeschreibung wesentliche Einkommensanteile, wenn mind. 40 % der Betriebe bereits Zusatzeinkommen durch neue Betriebszweige erwirtschaften, zumal eigenständige gewerbliche Alternativen ohnehin nicht mitgerechnet werden. Insofern wäre durch Angabe der Gesamteinkommen eine aussagekräftigere Beschreibung der Einkommenslage möglich. Die Stärken und Schwächen hinsichtlich der Einkommenslage wären deshalb nicht nur in Bezug auf Betriebsgröße oder -form zu charakterisieren, sondern auch in Bezug auf die Gesamteinkommenslage aller Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Insbesondere die Einkommenslage der Betriebe mit besonderen Bewirtschaftungserschwernissen, die zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bewirtschaften (benachteiligtes Gebiet) oder auch der Öko-Betriebe sollte ergänzend aufgezeigt werden. **Diese Empfehlungen wurden inzwischen berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.2.1 des MEPL III).**

Tierhaltung zunehmend konzentrierter und mit hohen Standards konfrontiert

Neben der Pflanzenproduktion mit der überdurchschnittlichen Bedeutung von Sonderkulturen trägt die Tierhaltung den größten Anteil zu den Erzeugererlösen bei (55 %). Die fortschreitende räumliche Konzentration der Tierhaltung wird kartografisch durch die Darstellung der Großvieheinheiten je Gemeinde veranschaulicht. Diesbezüglich stechen v.a. die östlichen Landkreise in Baden-Württemberg hervor, bei der Rinderhaltung entfallen sogar 40 % aller Tiere auf vier Landkreise in dieser Region. Gleichzeitig wird der starke Rückgang der Tierzahlen, bei gleichzeitig steigenden Durchschnittsbeständen aufgezeigt. Dennoch liegen die mittleren Tierbestände z.B. bei der Milchviehhaltung mit 33 Kühen je Halter weit unter dem Bundesdurchschnitt (47 Kühe). Die noch weit verbreitete Anbindehaltung (37 % aller Milchkuhplätze v.a. in kleineren Beständen), die unterdurchschnittliche Milchleistung und der starke Rückgang der Milcherzeugung in einigen Teil-Regionen (Milchquoten-Verluste, 60 % Selbstversorgung im Land) mit potenzieller Aufgabe der Betriebe und die Abnahme der Ferkelproduktion (wegen

ausbleibender Anpassungsinvestitionen) könnten als bremsende Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors dokumentiert werden.

Chancen des Ökolandbaus abwägen und bewerten

Der Öko-Landbau umfasst mittlerweile 7 % der LF, insbesondere im Obst- und Gemüsebau werden bereits höhere Anteile biologisch erzeugt. Auch die Erzeugung ökologischer Milch verzeichnet stetes Wachstum (2010: 5 % der angelieferten Milch). In dieser Produktionsform sind ebenfalls regionale Schwerpunkte erkennbar, gleichzeitig werden jedoch in anderen, bislang weniger stark vom Ökolandbau geprägten Regionen Ausweitungschancen gesehen. Der Zusammenhang zwischen nachfragegestimulierenden Marktentwicklungen im Ökosektor, den notwendigen Marktstrukturen entlang der Wertschöpfungskette und den für die Bereitstellung des Öko-Angebots erforderlichen Anreizen (Preisentwicklung, Beratung, Bildung, investive Förderung, Umstellungs- bzw. Ökoprämie, Bedeutung von Verbänden/Absatzmittlern bei der Markterschließung, anwendungsorientierte Forschung) sollte dabei klarer dargestellt werden, um zuverlässiger die Chancen bewerten zu können. Dazu sollte auf jeden Fall ein Bezug zu Informations-, Beratungs- und Bildungsstrategien (Priorität 1) hergestellt werden. **Dem Öko-Landbau wird inzwischen ein eigenes Kapitel gewidmet (Kapitel 4.3.1.5 des MEPL III).**

Die Themen Flurneuordnung und Forstwirtschaft werden in der Analyse im Zusammenhang mit der Priorität 2 „Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft“ erläutert. Beim Instrument Flurneuordnung sollten auch die neu gefassten Ziele und Regeln zur Durchführung von Flurneuordnungsverfahren Erwähnung finden, die v.a. ökologische Aufgaben bei der Planung und Durchführung der Verfahren betonen.

Der Verarbeitungs- und Vermarktungsbereich wird im Anschluss in einem eigenständigen Kapitel der Entwurfsfassung der SöA aufgezeigt. In der SWOT-Analyse (Tabelle in der Langfassung) sollte die Ernährungswirtschaft jedoch eher der Priorität 3 zugeordnet werden. In Priorität 2 wurden konsequenterweise auch nur diejenigen Stärken/Schwächen bzw. Chancen/Risiken aufgezählt, die sich auf den landwirtschaftlichen Erzeugungs- und Erfassungsbereich beziehen („stärkere Integration der Landwirtschaft in die Wertschöpfungskette ...“ gemäß des Entwurfs der SWOT-Analyse).

SWOT

Generell wird Priorität 2 in der SöA sehr ausführlich dargestellt. Positiv anzumerken ist, dass regionale Unterschiede in den Analysen aufgezeigt werden. Der daraus resultierende Handlungsbedarf sollte jedoch noch deutlicher gemacht werden.

Die SWOT-Analyse der Priorität 2 ist dagegen relativ kurz. Gerade die vorstehend aufgezeigten Zusammenhänge zeigen, dass Stärken ergänzt werden könnten (Obstbau, Gemüsebau, Putenproduktion, Ökolandbau). Die aufgezeigten Aspekte, v.a. die Risiken sind nicht immer selbsterklärend. Einzelne Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sollten stärker nach ihrer Gewichtung dargestellt werden, um den drängendsten Bedarf benennen zu können. **Diese Empfehlungen wurden inzwischen aufgenommen und teilweise umgesetzt (Kapitel 3.2.1 des MEPL III).**

Priorität 3: Organisation der Nahrungsmittelkette und Risikomanagement in der Landwirtschaft

Während der Verarbeitungsbereich in den verschiedenen Produktgruppen bereits in Priorität 2 dargestellt wird, erfolgt in Priorität 3 eine Analyse der Qualitätssicherungssysteme und der Qualitätsprogramme Baden-Württembergs. Zu Recht wird darauf verwiesen, dass ordnungsrechtliche Vorgaben („Lebensmittelrecht“, EU-Hygieneverordnung, Produktionsnormen) und privatwirtschaftliche Zertifizierungs- und Prüfsysteme bereits einen hohen Standard in der

Nahrungsmittelkette fördern. Dazu zählen nicht zuletzt auch die in den Cross Compliance-Regeln festgelegten Kriterien für die Landwirtschaft.

Die bereits bestehenden Qualitätssicherungssysteme und EU-geschützten Herkunftsbezeichnungen werden dargestellt. Um die derzeitige Bedeutung der Kontrollsysteme hervorzuheben, wären quantitative Angaben auch zu Mengen oder Zeichennutzern hilfreich, die bisher nur für die Anzahl der Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (gU) und Produkte mit Geschützte geographische Angabe (ggA) angegeben werden. Die geringe Nutzung des Öko-Zeichens Baden-Württembergs wäre als Herausforderung für künftige Marketing-Aktivitäten anzusprechen. **Diese Empfehlungen wurden inzwischen umgesetzt.**

Angaben zur Direkt- und Regionalvermarktung sowie ein Überblick zur Situation der Erzeugergemeinschaften für pflanzliche und tierische Erzeugnisse in Baden-Württemberg nehmen einen großen Teil der Schwerpunktbeschreibung ein. Die besondere Bedeutung der Erzeugerzusammenschlüsse im Bereich Wein sowie Obst und Gemüse wird hervorgehoben. Als Handlungsbedarf wird die intensivere Zusammenarbeit, v.a. die stärkere vertikale Kooperation zwischen Erzeugern bzw. Erzeugergemeinschaften, dem Erfassungshandel und verarbeitenden Betrieben aufgezeigt, insbesondere bei der Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte. Die Betonung sollte aus Marktsicht v.a. auf jenen Wertschöpfungsketten liegen, die durch gezielte Bearbeitung erfolversprechende Produkte hervorbringen (z.B. mit „Tierschutzlabel“).

Damit korrespondierend nimmt der Tierschutz in der Tierhaltung breiteren Raum in der Analyse ein. Bestehende Fragestellungen zu noch verbreiteten Haltungssystemen wie Anbindehaltung bei Rindern (v.a. im ökologischen Landbau), Vollspaltenböden und Einzelhaltung von trächtigen Sauen werden aufgezeigt. Als Handlungsbedarf wird neben dem o.g. Aufbau von Produktketten mit Tierschutzlabel auch die Förderung besonders tiergerechter Halungsverfahren benannt.

Zu den großen Risiken in den landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg gehören unter anderem Markt- und Preisrisiken (Preisvolatilität). Aber auch Extremwetterereignisse wie Hagel und Hochwasser spielen eine große Rolle.

Neben staatlichen Hilfsmaßnahmen, die bei außergewöhnlichen Schadensereignissen freiwillig geleistet werden (Sturmschäden, Hochwasser) wird auf die funktionierenden privatwirtschaftlichen und unternehmerischen Lösungen verwiesen (Hagelversicherung, Warenterminmärkte). Auch die unabhängig von Ertragsausfällen gewährten Direktzahlungen der 1. Säule kompensieren einen Teil des Markt-Risikos; in benachteiligten Gebieten kann zudem die Ausgleichszulage ausgleichend wirken. Als Handlungsbedarf wird v.a. der hier entstandene Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen und Wissenstransfer aufgezeigt.

SWOT

Die SWOT-Analyse stellt die Analyseergebnisse im Licht der künftigen Herausforderungen gut und umfassend dar. Die zahlreich aufgezeigten Chancen erwecken den Eindruck, dass überdurchschnittlich viele Ansatzpunkte in Bereich neuer regionaler und produktspezifischer Wertschöpfungsketten gesehen werden. Die Möglichkeiten zur Verbesserung und den Aufbau von regionalen Wertschöpfungsketten müssen allerdings geprüft und vor dem Hintergrund der Verbraucherwünsche und Marktentwicklungen (Konkurrenz- und Me-too-Produkte) realistisch eingeschätzt werden. Insbesondere die Berücksichtigung schon vorliegender Erfahrungen (Kraichgaukorn, PLENUM-Projekte) sollte bei der Einschätzung des Handlungsbedarfs berücksichtigt werden.

Priorität 4: Situation der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme

Rückgang der Biodiversität

Das entsprechende Kapitel im MEPL III beinhaltet eine sehr ausführliche Beschreibung der Ist-Situation zur biologischen Vielfalt. Aufbauend auf Entwicklungsszenarien und der Darstellung des Gefährdungspotenzials werden ordnungsrechtliche Instrumente zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Ökosystemen aufgezeigt (Schutzgebietskategorien). Darüber hinaus erläutert die Analyse auch den Umfang der freiwilligen Maßnahmen (Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen etc.) sowie der für Baden-Württemberg typischen Streuobstlandschaften, für die wegen des starken Rückgangs ein besonderer Handlungsbedarf diagnostiziert wird. Ausführlich wird zudem auf die Waldstruktur und die mit verschiedenen Waldtypen zusammenhängenden ökologischen Funktionen eingegangen. Dagegen finden großräumige Einflussfaktoren, wie der Klimawandel, bislang nur wenig Berücksichtigung in diesem Teil der Analyse.⁷

Dagegen könnten einige Aspekte stärker konkretisiert bzw. bewertet werden: So ist für die SWOT-Analyse interessant, inwiefern die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg ihren Zweck erfüllt und tatsächlich die Naturschutzziele und -Instrumente verbindet und Akzeptanz findet. Im Folgenden ist die Frage zu klären, welche Stärken oder Schwächen bzw. Chancen oder Risiken sich daraus ergeben. Ebenso könnte konkretisiert werden, welche ersten Ergebnisse das Pilotprojekt „Gesamtbetriebliche Beratung zur Biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft“ liefert. **Diese Empfehlungen wurden inzwischen aufgenommen und umgesetzt (Kapitel 3.2.1 des MEPL III).**

Durch eine zusätzliche Kartendarstellung könnte die räumliche Verteilung von Gebieten mit Funktionen für die Biodiversität (Schutzgebiete, PLENUM, Landschaftserhaltungsverbänden, Natura 2000, erhaltenswerte Streuobstwiesenbestände etc.) stärker herausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, auf das Landesentwicklungsprogramm und die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume hinzuweisen (s.u.). Eine grafische Verschneidung dieser Räume mit besonders intensiv genutzten Agrarräumen könnte zusätzliche „Brennpunkte“ für die zielorientierte Ausgestaltung künftiger Agrarumweltmaßnahmen hervorheben. **Diese Empfehlungen wurden inzwischen ebenfalls berücksichtigt (Kapitel 3.2.1 des MEPL III).**

Zustand der Gewässer

Der Zustand der Gewässer wird ausführlich dargestellt und wichtige Entwicklungen werden mit aussagekräftigen Indikatoren erfasst. Langfristige Trends der Grundwasserbelastung sowie deren Ursachen werden ausreichend thematisiert und berücksichtigt. Auch räumliche Unterschiede werden herausgestellt und der Handlungsbedarf mit Blick auf Stoffeinträge, mangelnde Durchgängigkeit und naturnähere Gestaltung von Gewässern aufgezeigt.

Bodenbelastung

Das Kapitel erfasst die wesentlichen Aspekte zur Bodenbelastung. Die Ursachen für die Entwicklungen werden benannt und räumliche Bezüge – sofern gegeben - hergestellt. Zentrale Aspekte wie Verringerung der Bodenerosion und Verminderung der Bodenbelastung sowie dazu geeignete Schutz-Maßnahmen werden aufgezeigt. Der als Schwäche charakterisierte „Zielkonflikt zwischen Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft“ z.B. bei Ausdehnung der Direktsaat bei gleichzeitig steigenden Pflanzenschutz aufwendungen zeigt, dass individuelle Qualifika-

⁷ Der Klimawandel wird in Priorität 5 (Kapitel 3.7.3, MEPL III) dargestellt. Um den Einfluss des Klimawandels auf die Veränderung der Artenvielfalt aufzuzeigen, könnte ein Bezug zu diesem Kapitel hergestellt werden.

tionen und einzelbetriebliche (Naturschutz-)Beratung zur Auswahl passender Maßnahmen gefordert sind.

SWOT

Die SWOT-Analyse stellt die Analyseergebnisse im Licht der künftigen Herausforderungen gut und umfassend dar. Während die Analyse zum Thema Oberflächengewässer schon regionale Brennpunkte aufzeigt, könnten diese beim Handlungsbedarf für die Sicherung der Biodiversität und Boden mit Karten noch besser veranschaulicht werden.

Priorität 5: Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung im Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstsektor

Wasserverbrauch in der Landwirtschaft

Die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken für den Wasserverbrauch werden dargelegt und wichtige Chancen bzw. Handlungsbedarf bei der Anpassung an den Klimawandel aufgezeigt.

Luftverschmutzung und Klimawandel

Neben den Erläuterungen zum Beitrag der Landwirtschaft zu den Treibhausgas (THG)-Emissionen in Baden-Württemberg (2,7 % CO₂ und 6 % Methan/N₂O, 2009) werden erwartete Auswirkungen des globalen Klimawandels aufgezeigt. Der Handlungsbedarf sollte jedoch noch klarer auf die potenziellen Maßnahmen in der Landwirtschaft bezogen werden (Tierhaltung, Biogas-Verluste etc.). Der globale Klimawandel sollte darüber hinaus als Herausforderung (auch unabhängig vom Thema Emissionen) bzw. als Querschnittstrend aufgezeigt werden, auf den auch die Bewirtschafter mit ihren landwirtschaftlichen Produktionssystemen reagieren müssen (Trockenheit, Temperaturanstieg, Unwetter-/Schadereignisse). **Diese Empfehlungen wurden inzwischen aufgenommen und umgesetzt.**

Energieverbrauch in der Land- und Ernährungswirtschaft

Energieverbrauch, -aufwendungen und Einsparmöglichkeiten werden in diesem Analyseabschnitt aufgezeigt. Auf Basis von durchgeführten Energieberatungen in 19 Modellbetrieben wird der Handlungsbedarf abgeleitet, der v.a. die energieintensiven Bereiche „Melken und Kühlen“, Stallbüro und die Außenwirtschaft umfasst. Das konkret quantifizierte Einsparpotenzial beträgt ca. 15-25 % des aktuellen Verbrauchs.

Die Informationen zum einzelbetrieblichen Energieverbrauch im Gartenbau und in der Ernährungswirtschaft werden qualitativ dargestellt, die Werte dürften jedoch weit höher liegen als in den Landwirtschaftsbetrieben. Quantitative Angaben könnten dieses Potenzial transparenter machen.

Produktion und Nutzung Erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe

Wie zu Beginn beschrieben, tragen Land- und Forstwirtschaft nicht nur im Rahmen der Produktion von Biomasse zur Energiewende bei, sondern stellen auch Flächen zur Installation anderer Träger von Erneuerbarer Energie zur Verfügung. Um ein Gesamtbild zu erhalten, sollte die Produktion von Windkraft- und Fotovoltaik-Energie ebenfalls quantitativ beschrieben und den Produktionsanteilen von Biomasse gegenübergestellt werden.

Der Zusammenhang zwischen Ausweitung der Energieproduktion mit Hilfe von Biogasanlagen und dem Flächenbedarf ist offensichtlich, da ca. 9 % der Ackerfläche und ca. 6 % der Grünlandfläche (bei starken regionalen Konzentrationen) für die Bereitstellung der Grundstoffe bzw. Substrate verwendet werden. Aufgrund zunehmender Flächenkonkurrenz und einseitiger Fruchtfolgen ergibt sich die Herausforderung zur Verwendung von alternativen Kulturen für

die Vergärung. Dabei werden auf der einen Seite die landwirtschaftlichen Reststoffe präferiert, auf der anderen Seite werden für energetische Zwecke der Wärmeerzeugung umfangreiche Potenziale bei der Bereitstellung von Hackschnitzeln identifiziert. Vor allem die im Kleinprivatwald bisher wenig genutzten Potenziale sind durch geeignete Strategien zu erschließen.

CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Es werden die wesentlichen Möglichkeiten zur CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft aufgezeigt und die Ist-Situation mit quantitativen Indikatoren beschrieben. Die Auswirkungen des Klimawandels werden dabei ausreichend berücksichtigt und die räumliche Verteilung der Kohlenstoffsenken angesprochen.

SWOT-Analyse

Die SWOT-Analyse beschreibt die Herausforderungen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz im Landwirtschafts- und Forstsektor ausreichend. Der Ernährungssektor sowie der Gartenbau werden jedoch kaum angesprochen. Die in der sozioökonomischen Analyse erwähnten Probleme und Möglichkeiten sollten auch hier ergänzt werden. **Diese Empfehlungen wurden inzwischen aufgenommen und umgesetzt (Kapitel 3.2.1 des MEPL III).**

Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

Die Abgrenzung des ländlichen Raums für die Analyse in Priorität 6 folgt den Raumkategorien des Landesentwicklungsprogramms. Es werden nochmals ausführlich die Themen Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsmarkt und Beschäftigung sowie die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich des Themas Diversifizierung und Existenzgründung analysiert. Dies liefert Ansatzpunkte für künftige Maßnahmen in diesem Handlungsfeld. Ergänzt wird die Untersuchung durch ein Kapitel zur Ausstattung der ländlichen Gebiete mit Einrichtungen und Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge. Die Beschreibungen liefern wichtige Informationen insbesondere zu unterschiedlichen Entwicklungen „städtischer“ und „ländlicher“ Gebiete. Dadurch werden unterschiedliche Entwicklungen sowie Defizite deutlich. Um die regionalen Unterschiede sichtbar zu machen, empfiehlt sich auch hier eine kartografische Aufbereitung einzelner Indikatoren.

Insgesamt werden verschiedene Stärken und Schwächen herausgearbeitet, die die Lebensqualität im ländlichen Raum beeinflussen und sich den drei Schwerpunkten in Priorität 6 zuordnen lassen. Neben der steigenden Kostenbelastung für das Vorhalten öffentlicher Infrastrukturen bei rückläufigen Bevölkerungszahlen werden vor allem die geringeren Chancen von Jugendlichen und Frauen im ländlichen Raum als Schwäche festgestellt. Der zunehmende Leerstand in Dörfern, aber auch Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung und Nah- und Gesundheitsversorgung werden als Herausforderung angesprochen. Als weiteres Problemfeld wird die zurückfallende Erreichbarkeitsqualität des ländlichen Raums identifiziert. Die Analyse könnte allerdings den unterschiedlichen Erschließungsgrad mit Breitbandnetzen durch die Darstellung in regionalisierten Karten aussagekräftiger vermitteln.

Auch auf das Leader-Konzept sollte stärker eingegangen werden, um die aktuelle Situation für den Schwerpunkt 6B Lokale Entwicklung umfassender aufzuzeigen. Das Gleiche gilt für andere Formen der Regionalentwicklung wie Regionalmanagement, Regionalmarketing oder ILE. **Diese Empfehlung wurde bereits weitgehend berücksichtigt.**

SWOT

Die SWOT-Analyse stellt die wesentlichen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken heraus. Eine Ergänzung erscheint hier nur im Zusammenhang mit dem verstärkten Einsatz innovativer, sektorübergreifender ländlicher Entwicklungsstrategien empfehlenswert (Chancen). Dabei könnte auf die positiven Erfahrungen mit Lokalen Aktionsgruppen sowie anderer regionaler Initiativen mit Managementstrukturen verwiesen werden.

3.3. Empfehlungen in Bezug auf die SWOT-Analyse und den abgeleiteten Handlungsbedarf

Die in Kapitel 3.2.1 abgeleiteten Bewertungen wurden für dieses Subkapitel zusammengefasst. Sie beziehen sich auf den Entwurf der SöA und SWOT von Ende 2012, der den Evaluatoren zur Bewertung vorgelegt wurde. In Kapitel 3.2 des MEPL III ist dokumentiert, wie die Verwaltungsbehörde mit den Empfehlungen umgegangen ist. Wesentliche Empfehlungen wurden zwischenzeitlich bei der Überarbeitung der SWOT-Analyse berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.2.1 des MEPL III).

Aufbau des Entwurfs der sozioökonomischen Analyse

Die fachlichen Analysen sind sehr umfangreich, sollten jedoch positive und negative regionale Trends deutlicher aufzeigen: Sich gegenseitig verstärkende Entwicklungen (hohe Flächennachfrage, hohes Pachtpreisniveau, Biogas-Anlagendichte, Investitionsneigung) sind zu berücksichtigen. Unterschiedliche regionale (Problem-)Schwerpunkte und „Brennpunkte“ der ländlichen Strukturentwicklung in Baden-Württemberg wären in den Prioritäten zu benennen.

Um zentrale ökonomische, soziale und ökologische sowie auch räumliche Handlungsbedarfe priorisieren zu können, sollten bereits für die aus der SöA abgeleiteten Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken eine einfache (verbale) Klassifizierung erfolgen (sehr stark, stark und umgekehrt).

Allgemeine Hinweise und sozioökonomischer Kontext

Gebietsabgrenzung/-beschreibung konkretisieren: Die Einordnung des ländlichen Raums innerhalb des Programmgebiets Baden-Württemberg erfolgt nach administrativen, jedoch nicht nach raumtypisierenden Kriterien (Lage, Zentralität, Verflechtung, Erreichbarkeit) und Strukturmerkmalen (Bevölkerungsdichte, Sektor- und Erwerbsstruktur). Ergänzend oder alternativ könnten der Anteil ländlicher Gebiete nach OECD- oder BBSR-Definition aufgezeigt werden. Zumindest Informationen des Landesentwicklungsplans (Raumkategorien in Baden-Württemberg und deren jeweiligen Anteile der Landesfläche, der Bevölkerung und der Beschäftigten), insbesondere zum ländlichen Raum sollten dargestellt werden. Sofern größere Disparitäten und divergierende Entwicklungsmuster auch innerhalb der ländlichen Raumkategorie festzustellen sind, wären diese ggf. Grundlage für teilräumliche und maßnahmenspezifische Entwicklungsansätze.

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum

Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten: Weil sich die anderen beiden Schwerpunktbereichen ausschließlich auf den Wissenstransfer in Form von Beratung und Bildung im Bereich Land- und Forstwirtschaft beziehen, sollte in dem ersten Schwerpunktbereich verstärkt auf Wissens-Infrastrukturen und Netzwerke in Ländlichen Räumen eingegangen werden, die auch der Innovationsförderung außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen. Insbesondere der Wissenstransfer entlang von Wertschöpfungsketten ist zu untersuchen. Dabei kann an bereits beschriebene erfolgreiche Netzwerke wie das Cluster Forst & Holz sowie die Naturparke angeknüpft werden. Weitere mögliche Leistungsträger zur Förderungen von

Innovationen im Ländlichen Raum könnten sein: LAG-Managements, Wirtschaftsförderungen sowie Technologie- und Innovationszentren; darüber hinaus auch Netzwerke zum Thema regenerative Energie oder PLENUM.

Priorität 2: Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

- Auf Grundlage des EU-Klassifizierungssystems nach Standardoutput-Einheiten wird ersichtlich, dass Futterbaubetriebe mit einem Anteil von 36 % gefolgt von Dauerkulturbetrieben (21 %) die vorherrschenden Betriebsformen sind. Gerade die starke Stellung des Obst- und Weinbaus in Baden-Württemberg sollte als Stärke in der SWOT-Analyse ergänzt werden. Allerdings wird aus der Analyse auch deutlich, dass v.a. spezialisierte Veredelungs- und Gartenbaubetriebe (> 250.000 Standardoutput) die höchsten Produktionsvolumina je Betrieb erzeugen. Die hohe Produktivität dieser Betriebszweige bei gleichzeitiger Nachfrage nach Fläche durch Bioenergie-produzierende Betriebe bewirkt einen verschärften Wettbewerb um knappe Ressourcen, insbesondere Ackerflächen. Werden darüber hinaus zusätzliche Wachstumsschritte in der Rinder- und Schweinehaltung stimuliert, dürfte dies in Regionen mit hoher Dichte solcher Betriebsformen (d.h. Milchvieh-, Rinder, Schweinhalter sowie Biogas erzeugende Betriebe) die Ursache für steigende Kosten für den Produktionsfaktor Boden sein. Dieser Zusammenhang sollte klarer dargestellt werden.
- Die Stärken und Schwächen hinsichtlich der Einkommenslage sollten nicht nur in Bezug auf die landwirtschaftlichen Einkünfte nach Betriebsgröße oder –form aufgezeigt werden, sondern auch in Bezug auf die Gesamteinkommenslage der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe (Gesamt- oder Haushaltseinkommen). Insbesondere die Einkommenslage der Betriebe mit besonderen Bewirtschaftungerschwernissen, die zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche Baden-Württembergs bewirtschaften (benachteiligtes Gebiet) oder auch der Öko-Betriebe sollte ergänzend aufgezeigt werden.
- Der Öko-Landbau umfasst mittlerweile 7 % der LF, insbesondere im Obst- und Gemüsebau werden bereits höhere Anteile biologisch erzeugt. Auch in bislang weniger stark vom Ökolandbau geprägten Regionen werden Ausweitungschancen gesehen. Der Zusammenhang zwischen nachfragestimulierenden Marktentwicklungen im Ökosektor, den notwendigen Marktstrukturen entlang der Wertschöpfungskette und den für die Bereitstellung des Öko-Angebots erforderlichen Anreizen (Preisentwicklung, Beratung, Bildung, investive Förderung, Umstellungs- bzw. Ökoprämie, Bedeutung von Verbänden/Absatzmittlern bei der Markterschließung, anwendungsorientierte Forschung) sollte dabei klarer dargestellt werden, um zuverlässiger die Chancen bewerten zu können. Dazu sollte auf jeden Fall ein Bezug zu Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Forschungsstrategien (Priorität 1) hergestellt werden.
- Die SWOT-Analyse der Priorität 2 ist relativ knapp formuliert. Gerade die vorstehend aufgezeigten Zusammenhänge zeigen, dass Stärken ergänzt werden könnten (Obstbau, Gemüsebau, Putenproduktion, Ökolandbau). Die aufgezeigten Aspekte, v.a. die Risiken sind nicht immer selbsterklärend. Wie für die SWOT-Analyse der Priorität 1 empfiehlt es sich, die einzelnen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken zu gewichten und stärker nach ihrer Bedeutung darzustellen. Insgesamt sollte auch konkreter aufgezeigt werden, welcher Anteil und welche Betriebsformen der baden-württembergische Betriebe eher zu den „wertschöpfungsstarken“ Betrieben gezählt werden (Chancen) und welche eher zu den in Priorität 2 zu fördernden Kategorie der „Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, geringer Marktbeteiligung...“ (Risiken) zuzurechnen sind.

Priorität 3: Organisation der Nahrungsmittelkette und Risikomanagement in der Landwirtschaft

Die bereits bestehenden Qualitätssicherungssysteme und EU-geschützten Herkunftsbezeichnungen werden dargestellt. Um die derzeitige Bedeutung der Kontrollsysteme hervorzuheben, wären quantitative Angaben auch zu Mengen oder Zeichennutzern hilfreich, die bisher nur für die Anzahl der gU- und ggA-Produkte angegeben werden. Die geringe Nutzung des Öko-Zeichens Baden-Württembergs wäre als Herausforderung und Potenzial für künftige Marketing- und Organisations-Aktivitäten darstellbar.

Priorität 4: Situation der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme

- In der SWOT-Analyse wäre zu beschreiben, inwiefern die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg ihren Zweck erfüllt und tatsächlich die Naturschutzziele und -Instrumente verbindet und Akzeptanz findet. Im Folgenden ist die Frage zu klären, ob sich daraus Handlungsbedarf ergibt, z.B. im Zusammenhang mit der Nutzung der Lehren aus dem Pilotprojekt „Gesamtbetriebliche Beratung zur Biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft“. Im weiteren Zusammenhang wäre es sinnvoll, die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume aufzuzeigen und gleichzeitig auf besonders intensiv genutzte Agrarräume einzugehen. Eine (grafische) Verschneidung dieser Räume könnte dazu beitragen, „Brennpunkte“ für die zielorientierte Ausgestaltung künftiger Agrarumweltmaßnahmen hervorzuheben (z.B. Natura 2000, Streuobstwiesenbestände, Biotopverbünde etc.)
- Es ist zu empfehlen, die wesentlichen Inhalte zum Thema Wald in einem Kapitel zusammenzufassen (z.B. in einem Abschnitt zu Priorität 5) und dessen Bedeutung für die Biodiversität und als Kohlenstoff-Speicher herauszustellen. Dabei ist zu klären, welche Waldfunktionen besonders gefährdet sind und welche Ursachen dafür verantwortlich sind.

Priorität 5: Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung im Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstsektor

- Kapitel „Luftverschmutzung“ und Kapitel „Klimawandel“: Die Subkapitel 2 und 3 könnten unter dem Begriff „Emissionen aus der Landwirtschaft“ (gemäß ELER-VO, Schwerpunkt 4) zusammengefasst werden. Neben den aussagekräftigen Erläuterungen zum Beitrag der Landwirtschaft zu den THG-Emissionen in Baden-Württemberg (2,7 % CO₂ und 6 % Methan/N₂O, 2009) werden erwartete Auswirkungen des globalen Klimawandels aufgezeigt. Der Handlungsbedarf sollte jedoch noch klarer auf die potenziellen Maßnahmen in der Landwirtschaft bezogen werden (Tierhaltung etc.). Der globale Klimawandel sollte darüber hinaus als Herausforderung (auch unabhängig vom Thema Emissionen) bzw. als Querschnittstrend aufgezeigt werden, auf den auch die Bewirtschafter mit ihren landwirtschaftlichen Produktionssystemen reagieren müssen (Trockenheit, Temperaturanstieg, Unwetter-/Schadereignisse).
- Die SWOT beschreibt die Herausforderungen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz im Sektor Landwirtschaft. Der Ernährungssektor sowie der Gartenbau wird jedoch kaum angesprochen: Probleme und Möglichkeiten sollten auch hier ergänzt werden.
- Der vorhandene Wasserüberschuss ermöglicht die Ausweitung der Bewässerungsflächen (Chance). Damit verknüpft sind jedoch auch Kostensteigerungen für die Agrarproduktion, die mit der Ausdehnung der Bewässerung korrespondieren (Risiken). Insgesamt wird deutlich, dass die Bereitstellung von regenerativen Energien in hohem

Maß auch durch landwirtschaftliche Reststoffe sowie forstwirtschaftliche Produkte erfolgen kann, die den „Druck“ auf die Nutzung von Agrarflächen vermindern könnte. Die Nutzung dieser Potenziale sollte als Handlungsbedarf klar herausgestellt werden. Die Verbesserung der Energieeffizienz erfordert neben Beratungsstrategien auch neue technische Lösungen. Hier sind anwendungsorientierte Forschungs- sowie Demonstrationsprojekte zu empfehlen.

Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

Auch auf das Leader-Konzept sollte in der SöA und SWOT stärker eingegangen werden, um die aktuelle Situation für den Schwerpunkt 6B Lokale Entwicklung umfassender aufzuzeigen. Ebenso kann auf andere Instrumente der Regionalentwicklung wie Regionalmanagement, Regionalmarketing oder ILE und die Nutzung dieser Instrumente für die ländliche Entwicklung erläutert werden.

Die aufgezeigten Empfehlungen wurden zwischenzeitlich bei der Überarbeitung der SöA und SWOT-Analyse überwiegend berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.2.1 des MEPL III).

4. Relevanz, interne und externe Kohärenz des Entwicklungsprogramms

Vor der abschließenden Bewertung der Relevanz sowie internen und externen Kohärenz des MEPL III wurden vom Evaluator im Zuge der Prozessbegleitung folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Erste öffentliche Stellungnahme/Bewertung zu vorliegenden Programmteilen am 5. Februar 2014 bei der 3. Konsultationsveranstaltung zum MEPL III;
- Ergänzend dazu erfolgten am 24. Februar 2014 noch detailliertere schriftliche Anmerkungen/Kommentare zum damaligen Stand des MEPL III;
- Schriftliche Kommentierung eines ersten Entwurfs der Beschreibung der Strategie des MEPL III.

Der Evaluator hatte außerdem im Juli und September 2013 zwei gemeinsame Besprechungen der Programmkoordinierungsreferenten und Ex-ante Evaluatoren der südlichen Bundesländer in Frankfurt/M organisiert, bei der es um die Ausgestaltung der in der Bearbeitung befindlichen ELER-Programme ging. Insofern konnte bereits bei der Programmerstellung beratend darauf hingewirkt werden, dass das Entwicklungsprogramm schlüssig und nachvollziehbar aufgebaut ist.

Das vorliegende Kapitel 4 widmet sich nun zum einen der abschließenden Bewertung der Interventionslogik. Außerdem wird versucht abzuschätzen, inwieweit der MEPL III zu Zielen auf EU-Ebene (Strategie Europa 2020, die thematischen Zielen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens sowie GAP und ELER) sowie auf Programmebene einen Beitrag leistet.

Dazu wurde der beabsichtigte Wirkungsbeitrag der geplanten ELER-Teilmaßnahmen in einem „Zielbaum“ (siehe Anhang 10.1) grafisch nachvollzogen. Sofern sinnvoll wurde die Bewertung des Beitrages auch nach Art der Vorhaben innerhalb einer Teilmaßnahme weiter differenziert.

Auswirkungen des MEPL III auf verschiedene Wirkungsbereiche ergeben sich einerseits aus den direkten Wirkungen der Teilmaßnahmen sowie aus Folgeeffekten. Eine seriöse vorausschauende Bewertung der erwarteten Auswirkungen in den Kapiteln 4.1 und 4.5 lässt sich nur durch Aggregation maßnahmenspezifischer Wirkungen herleiten. In einem ersten Schritt wurde anhand einer 5-stufigen Skala beurteilt, ob ein Beitrag zu erwarten ist und ob dies ein positiver oder negativer Zielbeitrag ist.⁸ Damit wird die Einschätzung wiedergegeben, in welchem Umfang voraussichtliche Wirkungen erzielt wurden. Sofern die Kriterien im negativen ("-") bzw. stark negativen Bereich ("--") liegen, sollten Verbesserungen bzw. Berichtigungen erfolgen.

Aus den unterschiedlichen Effekten auf Wirkungsbereiche ergibt sich wiederum ein Bild, inwieweit Beiträge zu den verschiedenen ELER-Prioritäten zu erwarten sind und es lassen sich Aussagen auf Beiträge des MEPL III zu höheren Zielebenen ableiten (vgl. Zielbaum Anhang 10.1).

Folgende Hinweise noch zu den einzelnen Unterkapiteln:

- In Kapitel 4.1, in dem der Beitrag von ELER zur Strategie Europa 2020 bewertet wird, erfolgt die Diskussion der finanziellen Gewichtung auf Basis der ELER-Mittel zzgl. nationaler Kofinanzierung, um hier auch eine EU-weite Vergleichbarkeit zu gewährleisten. In den übrigen Abschnitten des Kapitels 4, insbesondere in den Kapiteln 4.3, 4.5 und 4.6 werden die Gesamtausgaben (also zzgl. zusätzlicher nationaler Mittel) bei der Bewertung berücksichtigt.
- In Kapitel 4.3 wird beschrieben und bewertet, wie die Maßnahmen und der MEPL III wirken (Wirkungszusammenhänge) und in Kapitel 4.5 in welchem Umfang sie wirken.

4.1. Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020

Im Zentrum der Strategie Europa 2020 steht die Unterstützung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum, um die Wachstums- und Beschäftigungsschwäche in Europa zu überwinden. Mit den drei Prioritäten sollen innerhalb der EU ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt erreicht werden.⁹ Zielgerichtete Investitionen in Bildung, Forschung und Entwicklung, die Ausrichtung auf eine kohlenstoffarme, energieeffiziente Wirtschaft und eine wettbewerbsfähige Industrie sowie die vorrangige Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung von Armut bilden die zentralen Ansatzpunkte der neuen Strategie.

Laut Artikel 3 der ELER-VO trägt der ELER zur Strategie Europa 2020 bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der GAP, der Kohäsionspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt zur Entwicklung eines Agrarsektors der Union bei, der räumlich und ökologisch ausgewogener, klimafreundlicher und -resistenter, wettbewerbsfähiger sowie innovativer ist. Er trägt auch zur Entwicklung ländlicher Gebiete bei.¹⁰

⁸ ++ eindeutige positive Wirkung (intensiver und/oder langanhaltender Effekt); + positive Wirkung (aber eher Nebeneffekt und/oder weniger dauerhafte Wirkung); 0 keine Wirkung (neutral); - negative Wirkung (aber eher Nebeneffekt und/oder weniger dauerhafte Wirkung); -- eindeutige negative Wirkung (intensiver und/oder langanhaltender Effekt)

⁹ Vgl. Europäische Kommission (2010), EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. KOM(2010) 2020 endgültig.

¹⁰ Vgl. ELER-VO und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Gerade im Hinblick auf den Beitrag zur Strategie Europa 2020 sind die beide Säulen der GAP zu betrachten: Während die 1. Säule durch die Stützung/Förderung von Einkommen für das Wachstum von großer Bedeutung ist, dient die 2. Säule der Strukturverbesserung (siehe dazu auch Kapitel 4.2). Vor diesem Hintergrund ist der Beitrag des MEPL III zur Strategie Europa 2020 gegenüber den Beiträgen der 1. Säule als vergleichsweise gering einzuschätzen.

Hintergrund zu Wirkungsbereichen gemäß EU 2020-Strategie:

Laut Entwurf zur ELER-Verordnung sollen die ländlichen Entwicklungsprogramme Beiträge zur EU 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum leisten. Sie umfasst folgende Prioritäten:

- Intelligentes Wachstum zielt darauf ab, eine wissens- und innovationsorientierte Wirtschaft aufzubauen.
- Nachhaltiges Wachstum dient als Katalysator für eine ressourceneffizientere, ökologischere und wettbewerbsfähigere Wirtschaft.
- Integratives Wachstum fördert eine hohe Beschäftigungsquote, was sich in sozialer und territorialer Kohäsion niederschlägt.

Die Strategie umfasst fünf Kernziele, die die Mitgliedstaaten in nationale (fonds- und politikübergreifende) Ziele umsetzen sollen. Entsprechend soll durch länderspezifische Politik- und Programmaßnahmen bis 2020 ein Beitrag zu den europaweit festgelegten Zielen erreicht werden:

- **Erwerbsmöglichkeiten:** 75 % der Frauen und Männer zwischen 20 und 64 sollen in Arbeit stehen.
- **Investitionen:** Die Summe privater und öffentlicher Investitionen soll 3 % des BIP der EU betragen.
- **Klima:** Die Treibhausgasemissionen sollen im Vergleich zu 1990 um 20 % sinken. Gleichzeitig soll der Anteil erneuerbarer Energien auf 20 % und die Energieeffizienz um 20 % steigen.
- **Bildung:** Der Anteil der Schulabbrecher muss auf unter 10 % zurückgehen. Gleichzeitig soll der Anteil der Bevölkerung zwischen 30 und 34 mit Hochschul- oder vergleichbarem Bildungsabschluss auf mindestens 40 % klettern.
- **Soziale Teilhabe und Armutsbekämpfung:** Das fünfte Ziel sieht vor, den Anteil armutsgefährdeter Personen EU-weit mindestens um 20 Millionen zu senken.

Im Zielbaum in Anhang 10.1 wurde nachvollzogen, welche tendenziellen Wirkungen von den verschiedenen Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Arten von Vorhaben auf verschiedene Wirkungsbereiche zu erwarten sind und in Kapitel 4.5 grafisch aufbereitet. Daraus wird das Wirkungsgefüge in Hinblick auf die Strategie Europa 2020 ebenfalls erkennbar.

Wie in Kapitel 5.1.3 des MEPL III ausgeführt, wird mit dem zur Verfügung gestellten Förderinstrumentarium im ELER nur ein begrenzter Beitrag zu den Erfolgsindikatoren der Strategie Europa 2020 geleistet. Das Beitragspotenzial liegt in der territorialen Konvergenz („integratives Wachstum“), da es bei den Fördermaßnahmen im ELER vor allem um die Generierung von Einkommen und um die Verbesserung der Lebensqualität geht. Zum anderen kann der ELER zur nachhaltigen Ressourcennutzung („nachhaltiges Wachstum“) mit Schwerpunkt Förderung der Biodiversität beitragen. Neben den MEPL III - Maßnahmen, die mit dem primären Wirkungseffekt zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. zur CO₂-Emissionsminderung und somit zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, verfügen viele andere Maßnahmen des MEPL III nach Aussage der Verwaltungsbehörde über sekundäre Effekte, die diesem Wirkungsfeld zuzuordnen sind. (vgl. MEPL III, Kapitel 5.1.3).

Im Folgenden werden - auf Basis der programmierten Teilmaßnahmen des MEPL III und den damit verbundenen erwarteten Auswirkungen auf verschiedene Wirkungsbereiche - die Aus-

wirkungen auf die drei Prioritäten der Strategie Europa 2020 (siehe Kasten oben) zunächst jeweils diskutiert und danach ein abschließendes Fazit gezogen.

Intelligentes Wachstum

Intelligentes Wachstum bedeutet bessere Leistungen der EU in den Bereichen Bildung (Ermutigung zum Lernen und Studieren und zur Weiterqualifizierung), Forschung und Innovation (Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, um Wachstum und Beschäftigung zu fördern und gesellschaftliche Herausforderungen bewältigen zu können) und digitale Gesellschaft (Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie).¹¹

Baden-Württemberg widmet sich mit dem MEPL III dem Thema „intelligentes Wachstum“ indem es zum einen zwei Teilmaßnahmen gemäß Artikel 14 der ELER-Verordnung (Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen) fördert: Qualifizierungsvorhaben, Workshops und Coaching ergänzend zu verschiedenen Fördermaßnahmen des MEPL III im Allgemeinen sowie die Qualifizierung von Frauen bei Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen im Speziellen. Über Artikel 15 werden außerdem Beratungsorganisationen gefördert, mit denen Beratungsleistungen, ebenfalls ergänzend zu verschiedenen Fördermaßnahmen des MEPL III, gefördert werden sollen.

Insgesamt sind für diese beiden Maßnahmen 41,635 Mio. € an ELER-Mitteln und nationaler Kofinanzierung eingeplant, was einem Anteil von 3 % der gesamten ELER-Mittel zuzüglich nationaler Kofinanzierung im MEPL III entspricht. Hinzu kommen noch 21,8 Mio. €, die für die Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 35 eingeplant sind, so dass sich der **Anteil, der sich der Förderung „intelligentes Wachstum“ zuordnen lässt, auf insgesamt 4,7 % der gesamten ELER-Mittel (einschließlich nationaler Kofinanzierung) des MEPL III beläuft.**

Nachhaltiges Wachstum

Nachhaltiges Wachstum bedeutet Aufbau einer wettbewerbsfähigeren, emissionsarmen Wirtschaft, die Ressourcen effizient und nachhaltig einsetzt; Schutz der Umwelt, Verringerung von Emissionen und Erhalt der biologischen Vielfalt; Nutzung der Führungsrolle Europas bei der Entwicklung neuer, umweltfreundlicher Technologien und Produktionsmethoden; Aufbau effizienter und intelligenter Stromnetze; Nutzbarmachung EU-weiter Netze, um unseren Unternehmen – vor allem kleinen Herstellerbetrieben – zusätzliche Wettbewerbsvorteile zu verschaffen; Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere für KMU; Unterstützung der Verbraucher, damit sie wohlüberlegte Entscheidungen treffen können.¹²

Mit dem MEPL III wird u.a. das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft mit Hilfe von investiven Fördermaßnahmen (Artikel 17 der ELER-Verordnung) im Produktionsbereich AFP sowie im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstrukturverbesserung) gefördert. Beide Teilmaßnahmen sind dabei so ausgestaltet, dass von ihnen auch eine verbesserte Ressourceneffizienz bzw. Verbesserungen für den Umwelt- und Klimaschutz als Nebeneffekte erwartet werden können. So hat das AFP die Fördervoraussetzung, dass Vorhaben in mindestens einem der Bereiche Verbraucherschutz, Umwelt- oder Klimaschutz und - bei Stallbauten - im Bereich Tierschutz einen Beitrag leisten. Eine Fördervoraussetzung bei der Marktstrukturverbesserung ist eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes. Die **Förderung des AFP und der Marktstrukturverbesserung machen insge-**

¹¹ http://ec.europa.eu/europe2020/europe-2020-in-a-nutshell/priorities/smart-growth/index_de.htm

¹² http://ec.europa.eu/europe2020/europe-2020-in-a-nutshell/priorities/sustainable-growth/index_de.htm

samt **15,5 % der gesamten ELER-Mittel (einschließlich nationaler Kofinanzierung) des MEPL III** aus.

Der MEPL III ist außerdem durch die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt, durch Maßnahmen zur Förderung des Boden- und Wasserschutzes sowie durch Maßnahmen zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung von Bedeutung im Bereich Nachhaltigkeit. Folgende Maßnahmen und Teilmaßnahmen lassen sich hier benennen:

- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWasserw)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Förderung der Naturparke
- Ökolandbauförderung
- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZL)

Bei diesen Teilmaßnahmen ist aber zu beachten, dass es sich gemessen am finanziellen Volumen überwiegend um Agrarumwelt- bzw. Forstumweltmaßnahmen, also die Honorierung ökologischer Leistungen und Kompensation von damit verbundenen Einkommenseinbußen und erhöhten Kosten handelt (LPR, FAKT, UZW) (60,1 % der ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung). Die Förderung eines nachhaltigen Wachstums im Sinne der Entwicklung von dauerhaften, nachhaltigen Produktionsformen verbindet sich mehr mit der Förderung der Naturparke und der Ökolandbauförderung (13,5 % der ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung). Diese Unterscheidung ist wichtig bei der Interpretation des Beitrages des MEPL III zum „Nachhaltigen Wachstum“, da man mit „Nachhaltigem Wachstum“ spontan zunächst ökonomisches Wachstum bei gleichzeitigen ökologischen und sozialen Verbesserungen assoziiert. Darauf fokussiert sich der MEPL III aber zu einem vergleichsweise geringeren Anteil, es widerspricht aber auch nicht zuvor identifizierten Handlungsbedarfen.

Die **Teilmaßnahmen, die im Schwerpunktbereich 4A programmiert sind**, machen einen Anteil von **37,4 % der gesamten ELER-Mittel (einschließlich nationaler Kofinanzierung) des MEPL III** aus. Die Förderung der AZL nimmt hier den größten Anteil ein, wobei die Wirkung auf die Biodiversität durch diese Maßnahme nicht zielgerichtet ist.¹³

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Maßnahmen des MEPL III, die unter den Schwerpunktbereichen **4B und 4C** programmiert sind, lässt sich der Anteil der ELER-Mittel, die zu einem **verbesserten Schutz der Umwelt** beitragen, auf **59,9 % der gesamten ELER-Mittel (einschließlich nationaler Kofinanzierung) des MEPL III** beziffern. Unter Hinzurechnung der ELER-Mittel für die Schwerpunktbereiche **5D und 5E** beträgt der Anteil **67,5 % der ELER-Mittel (einschließlich nationaler Kofinanzierung)** des MEPL III.

Integratives Wachstum

Integratives Wachstum bedeutet: die Beschäftigungsquote in Europa zu steigern, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, vor allem für Frauen, junge Menschen und ältere Arbeitskräfte; Personen aller Altersgruppen durch Investitionen in Kompetenzen sowie in die allgemeine und berufliche Bildung in die Lage zu versetzen, Veränderungen vorausszusehen und zu bewälti-

¹³ Zum Verständnis, wie der Beitrag der AZL zu Schwerpunkt 4a bewerten ist, siehe Abschnitt 4.3.4

gen; die Arbeitsmärkte und Sozialsysteme zu modernisieren; dafür Sorge zu tragen, dass wachstumsbedingte Vorteile der gesamten EU zugutekommen.¹⁴

Beiträge für integratives Wachstum sind im Bereich ELER im Allgemeinen und dem MEPL III im Speziellen von Förderansätzen zu erwarten, die sich positiv auf eine erhöhte Beschäftigung auswirken. Wie in Kapitel 4.5 ausgeführt, sind dies vor allem die Förderung von Existenzgründungen und Betriebserweiterungen gemäß Artikel 19 der ELER-Verordnung sowie Teilmaßnahmen im Rahmen von Artikel 20 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten). Bei Letzterem sind Beschäftigungseffekte aufgrund von geförderten Investitionen in touristische Infrastruktureinrichtungen zu erwarten (vgl. Kapitel 4.5).

In die allgemeine Bildung wird im Rahmen von ELER nicht investiert.

Die Förderung von **Teilmaßnahmen gemäß Artikel 19 und 20 der ELER-Verordnung, die Beschäftigungseffekte erwarten lassen¹⁵**, machen **insgesamt nur einen Anteil von 2,3 % der gesamten ELER-Mittel (einschließlich nationaler Kofinanzierung) des MEPL III** aus.

Fazit

Der MEPL III hat seinen ganz klaren Schwerpunkt im Bereich „nachhaltiges Wachstum“. Der Schwerpunkt liegt dort im Bereich Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt, gefolgt von Wasser- und Bodenschutz und Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgas- und Ammoniakemissionen sowie zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung. Da für diese Bereiche, abgeleitet aus der Beschreibung der Ausgangssituation und SWOT, zahlreiche Bedarfe identifiziert wurden, ist diese Schwerpunktsetzung nachvollziehbar. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich weniger um „nachhaltiges Wachstum“ im eigentlichen Sinne handelt, wobei ökonomisches Wachstum gleichzeitig mit ökologischen und sozialen Verbesserungen einhergeht. Der Schwerpunkt liegt stattdessen auf Agrarumwelt- bzw. Forstumweltmaßnahmen und der Honorierung ökologischer Leistungen.

Die Beiträge zu den beiden weiteren Zielen der Strategie Europa 2020 sind von nachrangiger Bedeutung. Dies steht auch so in Einklang mit der Beschreibung der Ausgangssituation, der SWOT und den abgeleiteten Handlungsbedarfen, sollte aber auch im Strategieteil des MEPL III (Abschnitt 5.1.3) so klar zum Ausdruck gebracht werden.

4.2. Bewertung der externen Kohärenz und Einklang mit der GSR

Jede Politikintervention muss im Gesamt-Ensemble europäischer, nationaler und regionaler Politiken abgestimmt und eingebettet sein, ansonsten würden Effizienzverluste, Duplizierungseffekte und möglicherweise sogar Neutralisierungseffekte eintreten. Die Kohärenz des ELER-Förderprogramms in Baden-Württemberg zum aktuellen übergeordneten Politikkontext (v. a. Europa 2020, Nationale Partnerschaftsvereinbarung) und zum lateralen Kontext (v.a. ESF, EFRE, EFF) ist daher zu evaluieren. Außerdem sind weitere relevante europäische und nationale/regionale Politiken mit räumlichen Wirkungen zu betrachten (Forschungsrahmenprogramm „Horizont 2020“, Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit, GRW, makroregionale Strategien).

Politikkohärenz im Rahmen der EU-Fonds ist für die Förderperiode 2014-20 bereits durch den Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) und die vertiefte Integration der europäischen Förderfonds vorgegeben. Die Bewertung der Politikkohärenz hat daher zu überprüfen, inwieweit der Maßnahmen- und Entwicklungsplan die einschlägigen Vorgaben der GSR-Verordnung

¹⁴ http://ec.europa.eu/europe2020/europe-2020-in-a-nutshell/priorities/inclusive-growth/index_de.htm

¹⁵ Maßnahmen-Codes im MEPL III: 6.4.1, 6.4.2, 7.5.1

berücksichtigt. Darüber hinaus werden in diesem Bericht die Bezüge zu den anderen GSR-Fonds betrachtet.

4.2.1. Politikplanung in den anderen GSR-Fonds

Die neben ELER zum Einsatz kommenden GSR-Fonds sind in Baden-Württemberg der ESF-, EFRE- sowie der EMFF-Fonds. Die Kohärenz des ELER mit diesen Fonds ist zu betrachten. Baden-Württemberg strebt keine Realisierung eines Multifonds-Programmes an. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass zwischen den drei Fonds eine enge Abstimmung erfolgt, sodass ein Höchstmaß an Komplementarität zwischen den Fonds gewährleistet werden kann. Die Schwerpunkte des **ESF-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“** betreffen folgende Prioritätsachsen:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung;
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Mit dem Beschäftigungsziel soll der Fachkräftebedarf der Wirtschaft gesichert werden. Die baden-württembergische ESF-Strategie zielt daher darauf ab, zum einen alle verfügbaren Erwerbspotenziale zu erschließen und gleichzeitig die Unternehmen und Arbeitnehmer hinsichtlich der zukünftigen technologischen, demographischen und inhaltlichen Herausforderungen zu unterstützen. Gleichwohl der günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen des Landes soll das bestehende Armutsrisiko durch die Integration und gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Gruppen am Arbeitsmarkt mit dem Armutsbekämpfungsziel gefördert werden. Mit dem Bildungsziel zum lebenslangen Lernen werden alle Stationen des Lernens angesprochen. Insbesondere die Förderung von Frauen wird durch das Programm hervorgehoben. Im ESF-Programm liegt der Schwerpunkt somit auf der personenbezogenen Förderung.

Im Gegensatz zum EFRE-Programm werden keine inhaltlichen Themen bzw. Spezialisierungsfelder vorgegeben, in denen die Förderung möglich ist.

Die ESF- und ELER-Programme bilden eine sinnvolle Ergänzung zueinander, da die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Land- und Forstwirtschaft maßgeblich auch von deren Qualifikation abhängt. Synergien entstehen v. a. zwischen dem ESF und LEADER sowie Innovativen Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF), v.a. bei Projekten zur Eingliederung junger Menschen, von Frauen und behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt.

Die Maßnahmen des ESF sind in einzelnen Bereichen komplementär zu den Maßnahmen des ELER-Programms des Artikels 15 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen. Die ESF-Investitionspriorität A 1 fördert Maßnahmen, um den Zugang zu Beschäftigung zu ermöglichen. Frauen stehen hier besonders im Fokus. Komplementär hierzu verhält sich die ELER-Maßnahme „Bildungsmaßnahmen für Frauen im ländlichen Raum“.

Doppelförderungen wurden bei der Programmentwicklung ausgeschlossen, so fördert das ESF-Programm keine spezifische landwirtschaftliche Weiterbildung.

Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den beiden Programmen soll zum einen durch regelmäßige Abstimmungsgespräche gewährleistet werden und zum anderen sind die Verwaltungsbehörden im jeweiligen Begleitausschuss des anderen Programms vertreten.

Die hier gemachten Aussagen werden vom Evaluator insgesamt positiv eingestuft.

Für das **EFRE-Programm „Innovation und Energiewende“** in Baden-Württemberg wurden zwei thematische Ziele ausgewählt:

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
- Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft

Das EFRE-Programm fördert innerhalb der sog. Spezialisierungsfelder:

- Nachhaltige Mobilität
- Umwelttechnologien, Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz
- Gesundheit und Pflege
- Informations- und Kommunikationstechnologien, Green IT und intelligente Produkte

Die Spezialisierungsfelder überschneiden sich nur marginal mit den Inhalten des ELER. Gleichzeitig sind die Synergien zwischen den beiden Programmen gering. Lediglich sind im LEADER-Themenbereich Energie und Klimaschutz und dem spezifischen Ziel 7 des EFRE „Senkung des CO₂-Ausstoßes in Kommunen mit übergreifenden klimapolitischen Strategien - oder auf Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten“ Überschneidungen zu erwarten. Zwar erfolgt die EFRE-Förderung landesweit, durch den Zuschnitt der Förderung sind die räumlichen Überschneidungen aber gering. Die zuständigen ELER- und EFRE-Verwaltungsbehörden werden sich zu den jeweiligen Antragstellern austauschen, sodass keine Doppelförderung möglich ist.

Zwar werden die RegioWIN-Regionen dazu angehalten, weitere Förderprogramme zu nutzen und sich mit LEADER-Regionen abzustimmen, jedoch werden diese nicht bevorzugt behandelt. Überschneidungen in den Bereichen Wissenstransfer und Clusterförderung bestehen daneben hinsichtlich IMF sowie EIP. Synergien sind hier möglich und Doppelförderungen wurden ausgeschlossen.

Auch im Bereich der Unternehmensinvestitionen sind keine Doppelförderungen möglich, da das ELER-Programm Investitionen bis zu 1 Mio. € fördert. Hingegen fördert das EFRE-Programm erst ab 1 Mio. € förderfähigem Investitionsvolumen.

Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem EFRE und ELER sind durch die gegebenen Arbeitsstrukturen zu erwarten:

- Beide Verwaltungsbehörden gehören dem MLR an.
- Die ELER-Verwaltungsbehörde ist Mitglied in der Arbeitsgruppe „EFRE-Regionalförderung in Baden-Württemberg 2014-2020“.
- Die Verwaltungsbehörden sind in dem jeweiligen Begleitausschuss des anderen Programms vertreten.

Die Fondsverwaltungen haben in beiden Programmen Vorsorge getroffen, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Insgesamt werden die dazu gemachten Aussagen im MEPL III vom Evaluator positiv bewertet.

Mit der Verwaltungsvorschrift (**VwV) Fischereiförderung auf Grundlage des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)** sollen in Baden-Württemberg frühestens ab 2015 folgende Ziele verfolgt werden:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Unternehmen der Aquakultur und Binnenfischerei;
- Aufbau wirtschaftlich rentabler Unternehmen;

- Förderung des dauerhaften Beschäftigungsstands im Fischereisektor;
- Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Fischereiressourcen und ihrer fischereilichen Nutzung.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des MEPL III sind komplementär zu den Maßnahmen der Fischereiförderung zu sehen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das Förderprogramm wird ebenfalls vom MLR betreut. Eine einfache Abstimmung zwischen den Verwaltungsbehörden ist zu erwarten.

Auch hinsichtlich Maßnahmen **anderer Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik** oder aus Anhang I der ELER-VO hervorgehender Instrumente (Direktzahlungen, gemeinsame Marktordnung, Weinmarktordnung) wurde eine hinreichende Abgrenzung gegenüber dem ELER vorgenommen sowie Doppelzahlungen ausgeschlossen. Insbesondere bei Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen besteht die Möglichkeit mit den ELER-Mitteln ambitioniertere Ziele anzustreben und die Förderung entsprechend dorthin zu lenken.

4.2.2. Abstimmung mit anderen europäischen und nationalen/regionalen Programmen

Weitere Schnittstellen bestehen zwischen ELER und der Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit.

Das **INTERREG EUROPE-Programm** (bisher INTERREG IVC) wird aus dem EFRE gefördert und soll Behörden grenzüberschreitend dazu anregen, die Leistungen der politischen Maßnahmen und Programme für die regionale Entwicklung zu verbessern. Dabei können sich Behörden aus ganz Europa grenzüberschreitend über gute Praktiken und Ideen zur Funktionsweise der öffentlichen Politikarbeit und der dazugehörigen Lösungen austauschen. Mit diesem sog. „Policy-Learning“ sollen die Strategien der Behörden für die Bürger vor Ort verbessert werden. Thematisch sind vier Schwerpunktbereiche vorgesehen, die die Strategie Europa 2020 unterstützen:

- Forschung, technologische Entwicklung und Innovation
- Wettbewerbsfähigkeit von KMUs
- CO₂-arme Wirtschaft
- Umwelt und Ressourceneffizienz

Gefördert werden in den genannten Schwerpunktbereichen Kooperationsprojekte. Öffentliche Organisationen tauschen sich in einem der genannten Politikfelder aus. Durch einen Aktionsplan sollen die gezogenen Lehren des Austauschs in der Praxis umgesetzt werden. Darüber hinaus werden in „Policy-Learning“-Plattformen Lösungen erarbeitet, um eine Verbesserung des Managements und der Umsetzung von Politiken zu bewirken.

Thematisch sind klare Bezüge zum ELER-Programm zu identifizieren. Die Art der Förderung und die dazugehörige Zielgruppe unterscheiden sich aber deutlich. Gleichwohl sind Synergien zu sehen, da sich die Maßnahmen gegenseitig verstärken können, indem z. B. Politik als Motor der Entwicklung in den o. g. Schwerpunktbereichen auftritt und somit positive Effekte auf die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ausüben kann.

Auch 2014-2020 nimmt Baden-Württemberg an der **Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) (INTERREG V)** und zwar in den Kooperationsräumen Alpenraum, Nordwesteuropa (NWE) und Mitteleuropa teil.

Synergien sind zwischen dem ELER-Programm und den INTERREG V-Programmen zu identifizieren. Die Kombination von Fördermitteln würde die Ergebnisse potenzieller Projekte sicherlich fördern. Eine Kumulation von Fördermitteln ist selbstverständlich auszuschließen.

Das Programm wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg betreut. Der Informationsfluss zwischen den Programmen ist sicherzustellen.

Das **Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020** setzt das bisherige 7. Forschungsrahmenprogramm fort und deckt ein breites Spektrum von der Grundlagenforschung bis hin zu marktnahen Innovationsmaßnahmen in Schlüsselbereichen wie Biomedizin, Sozioökonomie usw. ab. Ebenso werden auch die Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen und die Einbeziehung von KMU gefördert. Mit dem Programm soll die Durchführung von Forschungsprojekten, Demonstrationsvorhaben und Innovationsmaßnahmen auf europäischer Ebene ermöglicht werden. Thematisch sind keine Überschneidungen zum ELER-Programm zu sehen. Die Kombination von ELER-Fördermitteln und Fördermitteln aus dem Europäischen Forschungsförderprogramm Horizont 2020 sollen – insbesondere im Rahmen von EIP - künftig verstärkt kombiniert werden. Eine Fördermittelkumulation ist auch hier ausgeschlossen.

Auch 2014-2020 sollen die beiden Teilprogramme „Umwelt“ und „Klimapolitik“ des **Life-Programms** zum Einsatz kommen. Eine Mitfinanzierung sog. „Integrierter Projekte“ durch den ELER ist dabei möglich. Entsprechende Synergieeffekte sind zu erwarten. Darüber hinaus sind positive Beiträge zum „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland“ (**Primary Action Framework, PAF**) durch eine Reihe von MEPL III-Maßnahmen zu erwarten.

Die als gemeinsames Koordinierungsinstrument konzipierte **EU-Donauraumstrategie (EUSDR)** verfügt über keine eigenen Finanzmittel sondern wird über vorhandene EU-Förderprogramme realisiert. Insbesondere über Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen tragen die baden-württembergischen Donau-Anrainer zur Verwirklichung entsprechender Umweltziele bei.

4.2.3. Fazit

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Politikkohärenz erscheint der Programmentwurf im Wesentlichen angemessen. Obwohl für Baden-Württemberg kein Multifonds-Ansatz geplant ist, ist eine hohe Komplementarität zwischen den GSR-Fonds gegeben. Die geplanten Maßnahmen ergänzen sich. Die Fondsverwaltungen haben darüber hinaus Sorge getragen, Doppelförderungen zwischen den GSR-Fonds auszuschließen.

Negativ- bzw. Neutralisierungseffekte sind auch zwischen dem ELER-Fonds und den übrigen europäischen und nationalen/regionalen Politiken nicht erkennbar. Lediglich in den Auswahlkriterien der Maßnahmen könnten die Querbezüge zum EFRE- und ESF-Fonds sowie auch zu den übrigen Politiken stärker hergestellt werden (Beispiel: Bevorzugung eines förderfähigen Vorhabens, wenn in Infrastrukturen des EFRE auch ESF-Maßnahmen durchgeführt werden können).

4.3. Die Bewertung der Interventionslogik

4.3.1. Einleitung

Bei der Erstellung der SöA und SWOT und bei der Ableitung der Handlungsbedarfe wurde von den Evaluatoren bereits beratend darauf hingewirkt, dass diese Schritte der Programmerstellung miteinander konsistent sind, d.h. dass sie aufeinander aufbauen.

Nach dem Vorliegen von ersten Maßnahmenbeschreibungen wurden diese von Seiten der Evaluatoren den Handlungsbedarfen gegenübergestellt und geprüft, ob bestimmte Handlungsbedarfe nicht ausreichend durch Maßnahmen abgedeckt sind. Am 5. Februar 2014 wurde dazu vom Evaluator eine erste mündliche Rückmeldung und Empfehlungen zu den vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen auf der 3. Konsultationsveranstaltung zum MEPL III gegeben. Im Nachgang zu der 3. Konsultationsveranstaltung wurde am 24. Februar 2014 außerdem noch eine schriftliche Rückmeldung an die Verwaltungsbehörde gegeben, damit diese bei der weiteren Programmerstellung des MEPL III berücksichtigt werden konnte. In den Kapiteln 4.3.2 - 4.3.6 erfolgt nun eine abschließende Bewertung der Interventionslogik differenziert nach den ELER-Prioritäten 2 bis 6.

An dieser Stelle sei auch bereits auf die Empfehlung in Kapitel 4.5 verwiesen, dass das Land Baden-Württemberg seine landesspezifischen Ziele noch über die ELER-Prioritäten hinaus in Kapitel 5 des MEPL III präzisieren sollte.

4.3.2. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 2

Maßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 2

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, sollen die in Tabelle 1 aufgezeigten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in Priorität 2 eingesetzt werden.

Tabelle 1: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 2

Artikel und Maßnahmenbezeichnung	Teilmaßnahmen/Vorhabensarten	Primärwirkung lt. Maßnahmenbeschreibung
Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Bildung: <ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung, Workshops, Coaching (Code 1.1.1) 	2a
Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführung- und Vertretungsdienste	Beratung: <ul style="list-style-type: none"> Förderung von Beratungsleistungen (Code 2.1.1) 	2a
Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte	<ul style="list-style-type: none"> Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Code 4.1.1), AFP Investitionen in Verarbeitung/Vermarktung/Entwicklung von Anhang I-Erzeugnissen (Code 4.2.1), Marktstrukturverbesserung Integrierte ländliche Entwicklung/FNO (Code 4.3.2) 	2a
Art. 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Diversifizierung (6.4.1) 	2a
Art. 35 Zusammenarbeit	Zusammenarbeit: <ul style="list-style-type: none"> EIP Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (Code 16.1.1) Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren (Code 2.1.1) 	2a

Im Bereich Diversifizierung (Art. 19) werden weitere Maßnahmen angeboten, jedoch im Zusammenhang mit der Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten, die den Zielen der Priorität 6b folgen (Code 6.4.2).

Für den Schwerpunktbereich 2b „Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels“ werden in Baden-Württemberg keine Maßnahmen in ELER programmiert.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen in Priorität 2

Maßnahmen, mit Primäreffekten für Ziele der Priorität 2, werden mit einem Mittelvolumen von 489,1 Mio. € ausgestattet (ca. 26 % der öffentlichen Gesamtausgaben des MEPL III, die sich aus ELER-Mitteln zuzüglich nationaler Kofinanzierung und zusätzlicher nationaler Mittel – „top ups“ - zusammensetzen). Das höchste finanzielle Gewicht erhalten die Teilmaßnahmen „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ mit rund 206 Mio. € (42 % aller öffentlichen Gesamtausgaben in P2), die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstrukturverbesserung, ca. 66 Mio. €, 13,6 % aller öffentlichen Gesamtausgaben in P2) sowie die Integrierte Ländliche Entwicklung bzw. Flurneueordnung mit 133 Mio. € (27,2 % aller öffentlichen Gesamtausgaben in P2). Letztere wird jedoch überwiegend aus nationalen top ups finanziert und nur zu rund einem Viertel aus dem MEPL III-Budget.

Insgesamt werden die Teilmaßnahmen in Priorität 2 mit rund 167 Mio. € zusätzlichen Bundes- und Landesmitteln aufgestockt (überwiegend aus der GAK). Zusätzlich werden in den Bereichen Einzelbetriebliche Investitionsförderung und Marktstrukturverbesserung hohe private Eigenmittel eingesetzt, so dass durch die Gesamtausgaben des Schwerpunkts erfahrungsgemäß eine deutliche Erhöhung der regional wirksamen Investitionen erwartet werden darf.

Beitrag der Maßnahmen zu den identifizierten Bedarfen und zu übergeordneten Zielen

Die MEPL III-Strategie zeigt in Kapitel 5.1.1 die in der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe und die über ELER-Maßnahmen beabsichtigten Interventionen auf. Die Begründungen hierzu sind schlüssig. Dabei wird in Priorität 2 nicht ausschließlich auf „Verstärkung und Optimierung des Einsatzes der Produktionsfaktoren“ in der Landwirtschaft gesetzt. Auch die „höhere Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion“ (Regional- und Öko-Produkte, Tierwohl-Programme, baden-württembergische Qualitätsprogramme) sowie die Nutzung unternehmerischer Potenziale durch Diversifizierung werden anvisiert und gezielt unterstützt.¹⁶

Lediglich ein identifizierter Bedarf, der auch weitgehend außerhalb der Einfluss-Möglichkeiten durch MEPL III-Maßnahmen steht, wird nicht aufgegriffen. Es handelt sich um die „Flächenkonkurrenz“, die vor allem in agrarwirtschaftlich bedeutenden Gebieten, aber auch in Räumen mit hohem nichtlandwirtschaftlichem Flächendruck, häufig nicht oder nur begrenzt durch Strukturfördermaßnahmen vermindert werden kann. Im Gegenteil, durch die Einführung von ökologischen Vorrangflächen (Greening-Maßnahmen der 1. Säule) könnten erforderliche Produktionsflächen tendenziell noch knapper werden.

Über die Begründung des Bedarfs in der Strategie hinaus, sind folgende Einschätzungen relevant:

- Die Teilmaßnahme "Agrarinvestitionsförderung" (AFP) nimmt eine Schlüsselstellung in Priorität 2 ein. Dies zeigt sich auch darin, dass etwa 42 % der öffentlichen Mittel des Schwerpunkts dafür zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahme ist schlüssig dargestellt und auf einen spezifischen Bedarf ausgerichtet. Aufgrund der veränderten Förderbedingungen, die aufbauend auf einer Grundförderung auch erhöhte Fördersätze für die Erfüllung besonderer Anforderungen vorsehen, wird eine starke Nachfrage erwartet. Der geforderte Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Investitionskonzept) soll sicherstellen, dass die Investitionen der ökonomisch nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens und der Erhöhung der Faktorproduktivität dienen. Neben Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen (Primärwirkung) rücken vor allem der Verbraucherschutz, der Umwelt- und Klimaschutz sowie der Tierschutz in den Mittelpunkt der Förderung (Sekundärwirkungen). Obwohl auch größere Investitionen zulässig sind (Wegfall der Bestandsobergrenzen ab 2014), ist durch die Flächenbindung der Tierhaltung mit bis zu 2 GV/ha gewährleistet, dass umweltverträgliche Wachstumsschritte – also ein Zuwachs an Tierzahlen bei Vorhandensein ausreichender Flächen - für die Zielgruppe erleichtert werden. Darüber hinaus dürfte die Koppelung des AFP an die „Herstellung von Produkten nach einem anerkannten Lebensmittelprogramm“ (besondere Anforderung Verbraucherschutz) dazu beitragen, die Marktorientierung der Betriebe zu erhöhen. Die beabsichtigten Förder-Ergebnisse scheinen deshalb geeignet, einen Beitrag zur Erreichung von übergeordneten Wirkungen leisten zu können (vgl. Kapitel 4.5).
- Die Teilmaßnahme „Marktstruktur“ (Investitionen in Verarbeitung/Vermarktung/Entwicklung von Anhang I-Erzeugnissen) zielt vor allem auf die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen von Erzeugerzusammenschlüssen und KMU mit weniger als 750 Beschäftigten und weniger als 200 Mio. € Jahresumsatz. Auch wenn die Teilmaßnahme in Priorität 2a angesiedelt ist, werden Effekte zur Steigerung der Effizienz in der Verarbeitung und zur Erhöhung der Wertschöpfung erwartet, aber auch zur Verbesserung der Lebensmittelqualität und der Ressourceneffizienz (3a, 5b).

¹⁶ Höhere Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion wird außerhalb des MEPL III mit gesonderten Maßnahmen des Landes gefördert werden.

- ILE/Flurneuordnung: Das ILE-Instrument soll einen Beitrag zur Verbesserung ungünstiger Produktionsbedingungen leisten, um natürliche sowie agrar- und betriebsstrukturelle Nachteile auszugleichen. Erschließungs- und Bodenordnungsmaßnahmen, auch im Wald, bei gleichzeitig verstärkter ökologischer Ausrichtung sind erforderlich, um wettbewerbsfähige Strukturen zu schaffen und zu sichern.
- Bildungsmaßnahmen und Beratungsdienste schaffen Voraussetzungen für die Teilhabe der Landwirte an Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsverbesserungen. Der Aufbau sowohl fachlich differenzierter als auch gesamtbetrieblich ausgerichteter Beratungs- und Bildungsmodule dient der Kompetenzausweitung und der zielgerichteten Vermittlung von Spezialkenntnissen für Landwirte. Da das geplante System in dieser Art neu konzipiert wurde, sind rechtzeitig Info-Veranstaltungen vorzusehen.

Die Festlegungen der beabsichtigten Primärwirkungen sind nachvollziehbar. Sie werden im Programmdokument schlüssig beschrieben (MEPL III-Entwurf Kapitel 5.1 und 5.2 sowie in den Maßnahmenbeschreibungen Kapitel 8.2). Zu erwartende Sekundärwirkungen werden in den Maßnahmenbeschreibungen kurz benannt, jedoch nicht ausführlich begründet.

4.3.3. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 3

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, sollen folgende Maßnahmen und Teilmaßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 3 zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden:

Tabelle 2: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 3

Artikel und Maßnahmenbezeichnung	VWV/Vorhabensarten („Type of operation“)	Primärwirkung lt. Maßnahmenbeschreibung
Art. 33 Tierschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerweideprämie • Tiergerechte Schweinehaltung Einstiegsstufe Tierlabel • Tiergerechte Schweinehaltung Premiumstufe Tierlabel • Tiergerechte Masthühnerhaltung Einstiegsstufe Tierlabel • Tiergerechte Masthühnerhaltung Premiumstufe Tierlabel 	3a
Art. 14 Wissenstransfer	Qualifizierung, Workshops, Coaching	3b

Maßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 3

Vor dem Hintergrund einer steigenden Nachfrage der Verbraucher nach regionalen oder Label-Produkten aus ökologischem Landbau oder aus spezieller Produktion (Tierwohl-Programme, EU bzw. baden-württembergische Qualitätsprogramme), wurden im MEPL III in Bezug auf Schwerpunktbereich 3a verschiedene Handlungsbedarfe zur Verbesserung der Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion identifiziert. Die Förderung im Rahmen des MEPL III konzentriert sich letztendlich im Schwerpunktbereich 3a allein auf den Bereich Tierschutz.

Der identifizierte Bedarf zur Verstetigung und des Ausbaus von bestehenden baden-württembergischen Qualitätsprogrammen durch die Förderung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZ BW) und das Biozeichen Baden-Württemberg (BioZBW) soll nach den Planungen der Verwaltungsbehörde außerhalb des MEPL III durch national finanzierte Maßnahmen gedeckt werden. Eine Empfehlung in der Halbzeitbewertung zum laufenden MEPL II war, dass verstärkt Qualitätserzeugnisse gefördert werden sollten, die über das gesetzliche Mindestniveau hinausgehen. Diese Empfehlung bezog sich auf das QZ BW. Es wird daher empfohlen, dass das QZ BW, auch außerhalb des MEPL III, mittelfristig in seinen Standards weiterentwickelt werden sollte.

Bedarfe in Bezug auf Risikovorsorge und des Risikomanagements in landwirtschaftlichen Betrieben (Schwerpunktbereich 3b) werden im MEPL III dargestellt. Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, das einzelbetriebliche Risikomanagement durch Fortbildungs- und Beratungsangebote zu verbessern. Der Evaluator empfiehlt an geeigneter Stelle im MEPL III noch deutlicher die Strategie des Landes Baden-Württemberg herauszustellen, landwirtschaftliche Unternehmen durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen sowie durch die Entwicklung geeigneter Strategien und Instrumente für ein effizientes Risikomanagement zu unterstützen, wie es in der ausführlichen Beschreibung der sozioökonomischen Analyse (MEPL III Entwurf, S. 108) erfolgt ist.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen in Priorität 3

Priorität 3 wird mit einem Mittelvolumen von 39,235 Mio. € ausgestattet (2,1 % der öffentlichen Gesamtausgaben des MEPL III, die sich aus ELER-Mitteln zuzüglich nationaler Kofinanzierung und zusätzlicher nationaler Mittel – „top ups“ – zusammensetzen). Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf dem Schwerpunktbereich 3a mit rd. 39 Mio. €. Für Schwerpunktbereich 3b werden 0,175 Mio. € im Rahmen von Fortbildungs- und Beratungsangeboten eingeplant.

Insgesamt wird es von Evaluatorensseite für sinnvoll angesehen, sich bei der Risikovorsorge und dem Risikomanagement (3b) auf Fortbildungs- und Beratungsangebote zu konzentrieren, weil Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen schnell einen großen Anteil von Finanzmitteln binden können, die dann für andere Maßnahmen der zielgerichteten ländlichen Entwicklung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Gemessen an der großen Nachfrage der Verbraucher nach regionalen oder Label-Produkten aus ökologischem Landbau oder aus spezieller Produktion ist der Schwerpunktbereich 3a finanziell sehr gering ausgestattet. Es ist daher sehr wichtig, dass Maßnahmen, die dafür außerhalb des MEPL III angeboten werden sollen, entsprechend gut finanziell ausgestattet werden.

4.3.4. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 4

Maßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 4

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, sollen folgende Maßnahmen und Teilmaßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 4 zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden:

Tabelle 3: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 4

Artikel und Maßnahmenbezeichnung	VWV/Vorhabensarten („Type of operation“)	Primärwirkung lt. Maßnahmenbeschreibung
Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführung- und Vertretungsdienste	Beratung: <ul style="list-style-type: none"> Förderung von Beratungsleistungen 	4a
Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte	Landschaftspflegeleitlinie (LPR): <ul style="list-style-type: none"> Investitionen zur Erhaltung der Kulturlandschaft Investitionen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft Arten- und Biotopschutz Grundstückserwerb/ Entschädigung Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege Dienstleistungen für Management von LEV/PLENUM 	4a
Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung	Naturparke: <ul style="list-style-type: none"> Naturparkpläne inkl. Öffentlichkeitsarbeit Entwicklung des Erholungswertes Natürliches und kulturelles Erbe, Sensibilisierungsmaßnahmen FrGewässer: <ul style="list-style-type: none"> Investitionen zur Umsetzung der WRRL ggf. auch mit Synergien zu HWRM-RL 	4a 4b

Art. 35 Zusammenarbeit	Naturparke: <ul style="list-style-type: none"> • Projektkoordination für Naturparke 	4a
------------------------	---	----

Der fortschreitende Verlust von Biodiversität in der (gleichwohl noch verhältnismäßig reichen) Kulturlandschaft spiegelt sich wider in der hohen Bedeutung von Maßnahmen, die prioritär auf den **Schwerpunktbereich 4a** wirken (hier werden auch die meisten Bedarfe in Priorität 4 aufgelistet): AUK-Maßnahmen (Art. 28), Investive Maßnahmen des LPR und der FrGewässer (Art. 20) sowie die Ausgleichszulage (AZL) (Art. 31), mit der nun ausschließlich Dauergrünland in diesen Gebieten gefördert wird. Hinzu kommen der Erhalt und Wiederherstellung von FFH-Waldlebensraumtypen (Art. 30), Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und des Ökosystemschatzes in den Wäldern (Art. 25 und 34) und von Naturparks (Art. 20 und Art. 35). Unterstützend wirken Beratungsangebote. Dem ökologischen Landbau (Art. 29), Investitionen zur Umsetzung der WRRL (Art. 20), der Naturnahen Waldbewirtschaftung (Art. 25), diversen AUK-Maßnahmen mit Primärwirkungen in anderen Gebieten sowie dem LEADER-Ansatz werden in der Maßnahmenbeschreibung indirekte Wirkungen im Bereich Naturschutz zugeordnet. Sie fördern außerdem das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich, ein Aspekt, in dem Bedarf besteht. In der Beschreibung der Vorhabensart Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien im Rahmen von LEADER wird dieser Aspekt allerdings nicht weiter erwähnt (während als Stichworte im Umweltbereich die „Vermeidung von Flächenverbrauch“, „Bewältigung des Klimawandels“ und „Ressourcenschutz“ genannt werden). Ein Verweis auf positive Auswirkungen auf den Naturschutz einzelner LEADER-Projekte sollte zumindest aufgeführt werden, ansonsten lässt sich die Sekundärwirkung 4a aus dem Programm nicht herleiten. Auch die Flurneueordnung, die im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung unter Art. 17 gefördert wird und bei der nun verstärkt ökologische Aspekte mit einbezogen werden sollen, kann positive Auswirkungen auf den Natur- sowie den Wasserschutz haben. Ein entsprechender Sekundäreffekt ist in der Maßnahmenbeschreibung nicht aufgelistet. Dies sollte noch einmal überdacht werden, da im Programm ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass „wertvolle Beiträge zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes ... und der Naturschutzstrategie geleistet“ werden.

Die auf Biodiversität abzielenden Maßnahmen im Wald entfalten folgende Wirkungen:

- Sie wirken kompensierend auf Bewirtschaftungseinschränkungen in Bezug auf den Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen (Art. 30). Die Zahlungen sollen Einkommensverluste privater Waldbesitzer durch Verzicht auf eine Änderung der Baumartenzusammensetzung ausgleichen.
- Sie ermöglichen den Erhalt und die Pflege von Habitatbaumgruppen (Art. 34) und eröffnen dadurch privaten Waldbesitzern die Möglichkeit eines Ausgleichs von Mehraufwendungen und Mindererlösen. Die Maßnahme dient dem Schutz der bestehenden Habitatbäume und wirkt insbesondere auf die Artenvielfalt. Ein über die Förderperiode hinausgehender Verpflichtungszeitraum wäre aus naturschutzfachlicher Sicht empfehlenswert. Da ein Zusammenhang der Förderung mit Nutzungsverzichten im Zuge von Holzerntemaßnahmen formuliert wurde, sind jedoch auch längerfristige Wirkungen möglich. Durch die Verbindung der Förderung mit Holzerntemaßnahmen sind sowohl Kontrollen besser operationalisierbar als auch eventuelle Mitnahmeeffekte nur eingeschränkt möglich.
- Sie bieten über Art. 21 Anreize für investive Maßnahmen zur Neuanlage, Entwicklung und Erweiterung von naturschutzrelevanten Flächen im Wald. Der weite Anwendungsbereich (Waldbiotope, Artenlebensstätten, Waldinnen- und Außenränder, Feuchtgebiete) ermöglicht es, diese Maßnahme flächenmäßig breit anzubieten.

Durch die neu hinzugekommene Maßnahme des Vertragsnaturschutzes (Art. 34) wirken die drei formulierten Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität im Wald komplementär zueinander, und sie besitzen über die Förderhöhen einen ausreichenden Anreizcharakter.

Maßnahmen mit primärer Wirkung auf den **Schwerpunktbereich 4b** laut Maßnahmenbeschreibung im Programm sind die investive Förderung zur Umsetzung der WRRL (Art. 20) im Rahmen von AUK-Maßnahmen (Art. 28) neu aufgenommene Maßnahmen zur Reduktion von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten (Winterbegrünung, Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion, Precision Farming (als Paket), Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren, Freiwillige Hoftorbilanz) sowie die Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Produktionsmittel und Begrünungsmaßnahmen im Acker- und Gartenbau.

Für weitere AUK-Maßnahmen (FAKT-Maßnahmen Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF; sämtliche Maßnahmen, die mit einer Verringerung des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteleinsatzes einhergehen; Brachebegrünung mit Blümmischungen; und alle Vertragsnaturschutzmaßnahmen), die Förderung des ökologischen Landbaus sowie diverse Investitionen im Bereich Naturschutz und zum Erhalt der Kulturlandschaft (Art. 17) sind Sekundärwirkungen aufgelistet. Diese Angaben sind nachvollziehbar, im Fall des Vertragsnaturschutzes allerdings nur insofern, als dass es sich hier durchweg um extensives Flächenmanagement handelt. In Fällen, wo ohne diese Förderung jedoch eher eine Nutzungsaufgabe droht als eine Intensivierung, sind die zusätzlichen Wirkungen auf den Wasserschutz nicht plausibel. Dies betrifft insbesondere die Vorhabensarten „Pflegerische Bewirtschaftung und die Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen“. Keine Sekundärwirkung im Bereich Wasserschutz ist angegeben bei der AUK-Maßnahme zur Fruchtartendiversifizierung, die jedoch, wie auch in der Maßnahmenbeschreibung erwähnt, positive Auswirkungen durch eine Verringerung des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel- und Düngeaufwands haben kann.

Indirekte Wirkungen auf die Wasserqualität und der Wasserspeicherleistung sind aus der Bodenschutzkalkung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) über die verbesserte Puffer-, Filter- und Speicherleistung von Waldböden zu erwarten.

Der Ökolandbau ist aufgrund seiner generellen Wirkung auf den Bodenschutz (humusmehrendes und bodenschonendes Management) dem **Schwerpunktbereich 4c** zugeordnet; Sekundärwirkungen sind bei dieser Maßnahme auch für die anderen Bereiche in Priorität 4 zu erwarten und entsprechend aufgelistet.

Sekundär zum Bodenschutz auf Ackerland tragen laut Maßnahmenbeschreibung die Fruchtartendiversifizierung, die Brachebegrünung mit Blümmischungen und das Strip Till-Verfahren bei. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass dieser Effekt nicht auch bei den weiteren Begrünungsmaßnahmen in der Maßnahmenbeschreibung angegeben ist (Winterbegrünung, Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau, Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau sowie bei der Vertragsnaturschutzmaßnahme Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung), obgleich im Programmtext auf die Bodenschutzwirkung dieser Vorhabensart hingewiesen wird. Grundsätzlich wirken auf Wasser- und Bodenschutz zudem alle Maßnahmen, die die Wahrscheinlichkeit eines Grünlandumbruchs zu Ackerland verringern (z.B. extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF). Das bestehende Grünlandumbruchverbot in Baden-Württemberg ist hier jedoch zumindest bis Ende 2015 das zentrale Instrument zum Grünlanderhalt, so dass diese Wirkung bei den Fördermaßnahmen nicht hervorgehoben werden muss.

Beitrag der Maßnahmen zu den identifizierten Bedarfen und zu übergeordneten Zielen

Die zu Priorität 4 formulierten Bedarfe leiten sich schlüssig aus der SWOT-Analyse her, und die benannten Stärken und Schwächen werden ihrer Dringlichkeit und Bedeutung entsprechend aufgegriffen. Der überwiegende Teil der Bedarfe wird durch Maßnahmen mit entsprechender Primärwirkung adressiert. Einzelne Bedarfe sind eher umfassend formuliert (z.B. „Agrar-, Waldumweltmaßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung von Ökosystemen“) und wer-

den entsprechend durch ein breites Bündel an Maßnahmen bedient. Auch die AZL wird als ein Ansatz gesehen, um auf diesen Bedarf in Priorität 4 zu reagieren, da ihr Wirkungen im Hinblick auf die Offenhaltung der Landschaft und eine standortangepasste Bewirtschaftung zugeschrieben werden. Grünlandflächen in den benachteiligten Gebieten sind allerdings nicht zwangsläufig extensiver bewirtschaftete Flächen als jene in der „Normallandschaft“, insbesondere in den Mittelgebirgen sind sie jedoch teilweise vom Risiko der Nutzungsaufgabe betroffen. Auch wenn die AZL nicht auf diese Gebiete beschränkt ist, keine weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen enthält und daher nicht als gezielt wirksame Maßnahme bezeichnet werden kann, kann sie vor diesem Hintergrund zum Erhalt von Grünlandhabitaten und einem in benachteiligten Gebieten in der Regel höheren Anteil an Zwischenstrukturen zumindest beitragen, wenn auch eher indirekt. Durch die Beschränkung auf Dauergrünlandflächen wird hier zumindest eine gewisse Lenkungswirkung entfaltet.

Bei den auf landwirtschaftliche Flächen ausgerichteten Bedarfen im Schwerpunktbereich 4b („Reduktion der N-Überschüsse und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in landwirtschaftlichen Betrieben“; „Erhöhung der Stickstoffeffizienz durch optimierte Anwendung von Wirtschafts- und Mineraldüngern“; „Agrarumweltmaßnahmen zum Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz“) ist eine Abgrenzung fließend, so dass hier überwiegend dieselben Maßnahmen und Teilmaßnahmen für verschiedene Bedarfe zum Einsatz kommen (Art. 30-Maßnahmen sowie die Art. 28-Maßnahmen zum Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel, Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau, Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau).

Andere sehr spezifische Bedarfe werden gezielt durch einzelne Teilmaßnahmen adressiert (z.B. Förderung von Steillagenweibau, Streuobstwiesen, gefährdete Nutztierassen, Ausgleich von Bewirtschaftungserschwerissen in FFH-Lebensraumtypen im Wald). Die Streuobstförderung trägt jedoch insofern begrenzt zur Erfüllung des Bedarfs bei, da sie sich nur an landwirtschaftliche Betriebe richtet, die nur einen kleineren Teil der Streuobstbestände bewirtschaften. Zudem umfasst die Vorhabensart nicht die Baumpflege oder eventuelle Nachpflanzungen. Die Einführung des Moduls zur gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung im Rahmen von Art. 15 richtet sich gezielt an die Erfüllung der entsprechenden Bedarfe im Schwerpunktbereich 4a.

Neben der Einführung neuer Maßnahmen (z.B. Silageverzicht im gesamten Betrieb, Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 6 Kennarten, FAKT-Maßnahmen im Rahmen der WRRL) wurden teilweise die Prämien deutlich erhöht, was die Attraktivität der betreffenden Maßnahmen sichern soll. Sehr deutlich wird dies bei der Vorhabensart „Bewirtschaftung von artenreichem Grünland“, bei der die Teilnahme rückläufig war und die bisherige Prämie als deutlich zu niedrig eingeschätzt wurde.

Folgende aus der SWOT abgeleitete Bedarfe werden über Maßnahmen außerhalb des ELER gefördert:

- Förderung einer engeren Zusammenarbeit von Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung bei der Umsetzung von Natura 2000 (4a),
- Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung der Waldfunktionen (4a),
- Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundärwälder (4a),
- Anlage von Gewässerrandstreifen (4b),
- Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverbrauchs, wie z.B. Aktivierung innerörtlicher Entwicklungspotenziale (4c).

Die Begründungen hierzu sind schlüssig. Gemeinsame Fortbildungen von Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung und regelmäßige Koordinierungsgespräche werden fortgesetzt bzw. sind geplant. Die Waldfunktionenkartierung wird durch das Land fortgeschrieben; der Erhalt und die Entwicklung

von Waldfunktionen ist zudem Sekundäreffekt einer Vielzahl von Waldmaßnahmen, die prioritär dem Bereich Klimaschutz und –anpassung zugeordnet wurden. Verpflichtungen hinsichtlich Wasserrandstreifen werden verstärkt aufgrund einer Änderung der Wassergesetzgebung. Zur Eindämmung des Flächenverbrauchs durch eine Aktivierung innerörtlicher Entwicklungspotenziale existiert ein Modellprojekt.

Folgende Bedarfe werden laut Programm ausschließlich über Sekundäreffekte adressiert:

- Förderung der Naturschutz-, Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (4a),
- Agrarumweltmaßnahmen zum Bodenschutz wie z.B. Begrünung (4c),
- Verbesserung des Schutzes vor Wassererosion im Wald (4c),
- Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Wald und Reduktion von Befahrungsschäden (4c).

Maßnahmen des Wissenstransfers (Art. 14) wurden grundsätzlich der Priorität 2a zugeordnet. Sie können jedoch zur Sensibilisierung für Umweltaspekte beitragen und entsprechende Informationen vermitteln und damit positive Umweltwirkungen vorbereiten.

Positive Wirkungen für den Schutz vor Wassererosion und den Erhalt und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Wald ergeben sich durch die Vorhabensarten zur forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Art. 17) und Bodenschutzkalkung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) und der Technikförderung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 26). Deren ausschließliche Adressierung über Sekundäreffekte ist daher schlüssig.

Die Maßnahmen in Priorität 4 tragen auch bei zu Zielen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und der Agrobiodiversitätsstrategie. Zentrale weitere Aufgaben im Bereich Wasser und Naturschutz (Erreichen der Ziele der WRRL, der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie) werden insbesondere durch die Maßnahmen unter Artikel 30 unterstützt.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen in Priorität 4 und Bewertung der Konsistenz der Mittelallokation mit den Zielen

Priorität 4 wird mit einem Mittelvolumen von 808,17 Mio. € (öffentliche Gesamtausgaben des MEPL III, die sich aus ELER-Mitteln zuzüglich nationaler Kofinanzierung und zusätzlichen nationalen Mitteln – „top ups“ - zusammensetzen) ausgestattet (59,9 % der öffentlichen Gesamtausgaben für den MEPL III). Schwerpunktbereich 4a erhält 504,86 Mio. € und damit 62,5 % der Gesamtsumme für Priorität 4 (AZL, FAKT, LPR, Naturparke, UZW, Beratung, NWW), 4b 139,06 Mio. € und damit 17,2 % (FAKT, FrGewässer) und 4c 164,255 Mio. € und damit 20,3 % (FAKT). Insgesamt werden 307,02 Mio. € zusätzlich aus Landesmitteln für Priorität 4 bereitgestellt.

Die finanzielle Schwerpunktsetzung liegt weiterhin im Landesprogramm FAKT (445,5 Mio. €, das entspricht 55,1 % der Mittel für Priorität 4), außerdem bei der AZL (210,1 Mio. € - 26,0 %) und der LPR (98,7 Mio. € - 12,2 %). Diese Programme werden teilweise noch mit zusätzlichen Landesmitteln aufgestockt (insbesondere die LPR mit 244,3 Mio. €, und FAKT mit 56,4 Mio. €). Einige Vorhabensarten werden überwiegend aus zusätzlichen Landesmitteln finanziert. Dies betrifft die Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen, Weinbausteillagen, Nützlingseinsatz unter Glas und die Vorhabensarten zum Erhalt gefährdeter Nutztierassen (alle FAKT, Schwerpunktbereich 4a). Bezieht man die zusätzlichen Landesmittel mit ein, ergibt sich eine prozentuale Verteilung der daraus resultierenden Gesamtausgaben für Priorität 4 von 71,8 % für 4a, 13,5 % für 4b und 14,7 % für 4c, was die überragende Bedeutung des Schwerpunktbereichs 4a noch einmal verdeutlicht.

Betrachtet man die einzelnen Vorhabensarten, so sind innerhalb von Priorität 4 bei Weitem am stärksten finanziell ausgestattet (öffentliche Mittel) der Ökologische Landbau (164,26 Mio. € insgesamt für beide Vorhabensarten) (4c) und die Zahlungen für benachteiligte Gebiete (73,8 Mio. € in Berggebieten, 136,3 Mio. € in anderen Gebieten) (4a). Weitere finanziell besonders starke Vorhabensarten im Schwerpunktbereich 4a sind die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (43,4 Mio. €), die Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 25 % Hangneigung (33,5 Mio. €), die Erhaltung von Streuobstbeständen (26,6 Mio. €) und der Vertragsnaturschutz – Grünlandbewirtschaftung (20,0 Mio. €). Weiterhin bedeutsame einzelne Vorhabensarten sind im Schwerpunktbereich 4b der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (80,5 Mio. €), die Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (25,2 Mio. €) und Investitionen zur Umsetzung der WRRRL ggf. auch mit Synergien zu HWRM-RL (24,5 Mio. €). Betrachtet man auch die zusätzlichen Landesmittel, so entfallen auf folgende einzelne Vorhabensarten erhebliche Mittel (Gesamtausgaben) (alle 4a): Arten- und Biotopschutz (Art. 17 - 90,0 Mio. €), Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung) (Art. 20 - 67,0 Mio. €), Vertragsnaturschutz – Grünlandbewirtschaftung (45,0 Mio. €), Vertragsnaturschutz – Pflgende Bewirtschaftung (45,0 Mio. €), Vertragsnaturschutz – Beweidung (35,0 Mio. €) und Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (28,0 Mio. €).

Zur Steigerung der Biodiversität im Wald werden über die drei Vorhabensarten (Art. 21 i.V. mit Art. 25 Waldnaturschutz, Art. 30 FFH-Waldlebensraumtypen und Art. 34 Habitatbaumgruppen) insgesamt 11,2 Mio. € an öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Diese hohe Mittelzuteilung an Schwerpunktbereich 4a entspricht der großen Anzahl an Bedarfen, insbesondere für das Offenland, die sich für diesen Schwerpunktbereich aus der SWOT ergaben und ist insofern konsistent mit diesen Entwicklungszielen. Für eine Interpretation sollte jedoch beachtet werden, dass für die AZL alleine 41,6 % der für Schwerpunktbereich 4a veranschlagten öffentlichen Mittel vorgesehen sind, eine Maßnahme, bei der im bisherigen Förderprogramm das Ziel einer „Sicherung einer standortangepassten und nachhaltigen Bewirtschaftung“ nur eines von mehreren Zielen dieser Maßnahme war, und auch weiterhin die Wirkung auf die Biodiversität nicht zielgerichtet ist (s. auch Bemerkungen weiter oben). Dies relativiert die dominante Ausstattung des Schwerpunktbereichs 4a etwas. Bezieht man sich auf die Gesamtausgaben (inklusive zusätzlicher Landesmittel), sinkt das Gewicht der AZL auf 26,2 % der Mittel für 4a, während 42,8 % für die i.d.R. sehr gezielt wirkende Maßnahmen aus der LPR unter Art. 17, 20 und 28 veranschlagt werden. Die finanzielle Ausstattung des Schwerpunktbereichs 4c enthält ausschließlich die Mittel für den ökologischen Landbau. Dies stimmt überein mit dem zentralen Bedarf, der für den Bereich Boden im Programm formuliert ist. Schwerpunktbereich 4b erscheint finanziell eher schwach im Vergleich zu 4a, wenn man die Aufgaben bedenkt, die mit der Erfüllung der WRRRL verbundenen sind. Es werden hier jedoch insbesondere unter Art. 20 und Art. 30 sehr gezielt wirkende Maßnahmen gefördert (mit insgesamt gut einem Drittel der für 4b verausgabten Gesamtausgaben). Die Zuordnung der Mittel zu den einzelnen Schwerpunktbereichen bildet allerdings nur einen Teil der Wirkungen ab, da viele Maßnahmen durch multifunktionale Effekte auf mehrere Schwerpunktbereiche gekennzeichnet sind, so z.B. der ökologische Landbau.

Die finanzielle Schwerpunktsetzung in Priorität 4 auf die Landesprogramme FAKT, LPR und AZL wird auch in der Strategie erwähnt. Die dort besonders hervorgehobenen und für Priorität 4 relevanten Aspekte (Verstärkte Förderung ökologischer Anbauverfahren, Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an Oberflächengewässern zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL, Investive Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben zum Erhalt der Kulturlandschaft, Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung des Grünlandes, u.a. in von Natur aus benachteiligten Gebieten) spiegeln sich im Budget wider. Die dort auch erwähnten Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sind überwiegend unter Priorität 5 programmiert.

4.3.5. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 5

Maßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 5

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, sollen folgende Maßnahmen und Teilmaßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 5 zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden:

Tabelle 4: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 5

Artikel und Maßnahmenbezeichnung	VWV/Vorhabensarten („Type of operation“)	Primärwirkung lt. Maßnahmenbeschreibung
Art. 15 Beratungsdienste, Betriebsführung- und Vertretungsdienste	Beratung: <ul style="list-style-type: none"> Förderung von Beratungsleistungen 	5b
Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW): <ul style="list-style-type: none"> Forstwirtschaftliche Infrastruktur 	5e
	•	
Art. 21 in Verbindung mit Art. 24	NWW: <ul style="list-style-type: none"> Bewältigung von Naturkatastrophen 	5e
Art. 21 in Verbindung mit Art. 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	NWW: <ul style="list-style-type: none"> Bodenschutzkalkung 	5e
Art 21 in Verbindung mit Art. 26 Investitionen in neuen Techniken der Forstwirtschaft sowie in Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftl. Erzeugnisse	NWW: <ul style="list-style-type: none"> Technikförderung 	5e
Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)	FAKT: <ul style="list-style-type: none"> Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (mit und ohne Auflage zum Verzicht auf mineralische N-Düngung) 	5d
Art. 35 Zusammenarbeit	NWW: <ul style="list-style-type: none"> Waldbewirtschaftungspläne 	5e

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bzw. zur Eindämmung desselben verdienen laut Strategie besondere Beachtung. Die entsprechenden Maßnahmen mit im Programm ausgewiesener primärer Wirkung in diesem Bereich zielen auf die Schwerpunktbereiche 5d (mit Fokus auf Landwirtschaft) und insbesondere 5e (mit Schwerpunkt Forst) ab. Bezüglich der **Schwerpunktbereiche 5a – 5c** wurden nur wenige Bedarfe aus der SWOT-Analyse hergeleitet. Mit Ausnahme der Beratung zu Energieeinsparmaßnahmen in Gartenbau, Land- und Ernährungswirtschaft (5b) werden sie durch Sekundärwirkungen weiterer Maßnahmen bzw. außerhalb von ELER adressiert: 5a durch Beratungsleistungen (Art. 15) und Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Art. 17), die eine effizientere Wassernutzung beinhalten können; 5b zusätzlich durch die Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung/Entwicklung von Anhang I-Erzeugnissen (Art. 17), die auch einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes leisten müssen, und durch Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahren im Rahmen der Zusammenarbeit (Art. 35). Die Förderung erneuerbarer Energien (5c) ist kein Schwerpunkt im Förderprogramm, Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien und Kooperationsmaßnahmen im Rahmen von LEADER können jedoch in diesem Bereich ansetzen. Innerhalb der Diversifizierung (Art. 19) können Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen gefördert werden. Es sollte erwogen werden, für diese Vorhabensart einen entsprechenden Sekundäreffekt in der Maßnahmenbeschreibung anzugeben; dies würde auch mit Einschätzungen in der SUP übereinstimmen. Eine Sekundärwirkung auf den Schwerpunkt 5c ist in den Maßnahmenbeschreibungen zur Brachebegrünung mit Blümmischungen und zur Fruchtartendiversifizierung aufgelistet, jedoch nicht nachvollziehbar.

Schwerpunktbereich 5d umfasst die Reduktion der THG CH_4 und N_2O sowie die Reduktion von NH_3 -Emissionen. Die einzige Vorhabensart, der im Programm hier eine primäre Wirkung zugewiesen ist, ist die AUK-Maßnahme „Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF“ (mit und ohne Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung), die über eine Begrenzung der Viehdichte die CH_4 -Emissionen und indirekt N-Emissionen aus limitierter organischer Düngung reduziert. Angesichts der bestehenden Klimaschutzziele von Baden-Württemberg (Reduktionsziel von THG-Emissionen aus der Landwirtschaft von 35 % bis 2020 gegenüber 1990¹⁷) erscheint hier die Beschränkung auf eine Vorhabensart wenig, zumal damit THG-Emissionen pro Einheit des erzeugten Produkts nicht zwangsläufig vermindert werden. Sekundärwirkungen weiterer Maßnahmen kommen in diesem Schwerpunktbereich jedoch außerdem zum Tragen. So müssen bei der Agrarinvestitionsförderung (Art. 17) Anforderungen im Umwelt- und Klimaschutzbereich erfüllt sein, die dazu beitragen, THG-Emissionen aus der Landwirtschaft zu senken (z.B. Erhöhung der Güllelagerkapazität, Abdeckung von Güllelagern, Steigerung der Energieeffizienz). Einarbeitung und Ausbringungstechnik von Wirtschaftsdünger werden durch die Düngeverordnung geregelt. Eine emissionsarme Ausbringungstechnik ist mittlerweile Stand der Technik und wird daher nicht mehr gefördert. Die Verbesserung der N-Produktivität und die Reduzierung von N-Überschüssen als Maßnahmen zu Verringerung von N-Emissionen sind Sekundärwirkungen diverser Vorhabensarten innerhalb der AUK-Maßnahmen, die primär auf Gewässerschutz durch die Reduktion von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten ausgerichtet sind, jedoch auch klimarelevante Emissionen verringern (für alle diese Maßnahmen ist die Sekundärwirkung auf Schwerpunktbereich 5d folglich im Programm aufgeführt). Auch weitere Maßnahmen, die generell durch eine Reduktion von N-Überschüssen (ein explizites Ziel im Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm Baden-Württemberg (IEKK), Entwurf Stand 7.5.2014) gekennzeichnet sind (Begrünungsmaßnahmen im Acker- und Gartenbau, Ökologischer Landbau), können zu einer Verringerung des THG-Ausstoßes beitragen.

Der **Schwerpunktbereich 5e** wurden überwiegend Maßnahmen im Wald zugeordnet. Dies spiegelt die wichtige Funktion des Waldes und der Forstwirtschaft im Klimaschutz wider.

- Die Förderung des Waldwegeneu- und -ausbaus (Art. 17) dient der nachhaltigen und effizienten Bewirtschaftung von Wald. Die Einbeziehung des Neu-, Um- und Ausbaus von Wegen, die bislang nicht den Standards des forstlichen Wegebaus entsprechen, eröffnet die Möglichkeit, auf Flächen, auf denen bislang keine hochmechanisierte Holzernte durchgeführt werden konnte, effiziente Ernte- und Rücketechniken einzusetzen. Durch die bessere Erschließung ist eine intensivere Bewirtschaftung möglich. Es werden Zuwächse im Wald optimiert, die Möglichkeiten einer hochmechanisierten Holzernte verbessert und eine wertoptimierte Sortierung ermöglicht. Diese Effekte verbessern die Produktspeicherleistung des geernteten Holzes.
- Die Förderung zur Bewältigung von Naturkatastrophen (Art. 21) zielt auf die geregelte Holznutzung, verbesserte Lagerung und werterhaltende Bereitstellung von Holz nach Kalamitäten ab. Dies wird durch die Unterstützung bei der Errichtung von Holzkonservierungsanlagen (Nasslagerung) und die Gewährung von Beihilfen bei der Lagerbeschickung erreicht. Die Klimawirkungen werden durch eine verbesserte Bereitstellung für die stoffliche Nutzung (Produktspeicherwirkung) und ein Vermeiden von Holzverlusten und –wert erreicht.
- Die Bodenschutzkalkung (Art. 21) dient primär dem Bodenschutz (4c). Die anthropogen verursachte Versauerung von Ober- und Unterboden wird durch die Kalkung kompensiert und die Funktionen der Böden (Puffer-, Filter- und Speicherwirkungen) werden wieder hergestellt. Es wird daher eine Verschiebung der Vorhabensart zur Unterpriorität 4c empfohlen.

¹⁷ Entwurf integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK), Stand 7.5.2014

Außer dem Bodenschutz sind indirekte Wirkungen auf Wasserqualität und Wasserspeicherleistung über die verbesserte Puffer-, Filter- und Speicherleistung der Waldböden in Unterpriorität 4b zu erwarten. Über die Steigerung der Vitalität und Stabilität der Wälder besitzt die Bodenschutzkalkung in der Förderung der CO₂-Bindung einen Sekundäreffekt (Unterpriorität 5e). Die Förderhöhe von 100 % für Waldflächen bis 30 Hektar schafft Anreize, die Kompensationsmaßnahme auch verstärkt im kleineren Privatwald durchzuführen.

- Die Vorhabensart Technikförderung (Art. 21) sieht Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft vor. Zuwendungsempfänger sind Forstunternehmer. Grundsätzlich sollten Investitionen in Technologien sich über die Preise für Forstdienstleistungen finanzieren. Über noch zu formulierende Anforderungen an die förderfähigen Technologien bezweckt das Land Baden-Württemberg allerdings, noch nicht etablierten und besonders bodenschonenden Holzernte-technologien einen Impuls zu verleihen. Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Maschinen zur bodenschonenden Holzernte (z.B. Moorbänder). Diese Vorhabensart sollte ebenfalls primär dem Bodenschutz (4c) zugeordnet werden, da durch die Förderung im Wesentlichen Bodenschäden bei der Durchführung von Holzerntemaßnahmen auf sensiblen Standorten vermieden werden sollen. Die Klimawirkungen durch eine verbesserte Bereitstellung für die stoffliche Nutzung (Produktspeicherwirkung) können als Sekundäreffekte eingestuft werden.
- Die Förderung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen für Gemeinschaftswälder (Art. 35) zielt auf eine intensivere Bewirtschaftung des kleineren Privatwaldes und der verstärkten Marktbereitstellung des Holzes für eine stoffliche Nutzung. Die Priorisierung der Klimawirkungen (5e) ist nachvollziehbar. Die Förderung der Erstellung und Umsetzung von Waldbewirtschaftungsplänen zur Neugründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern stellt einen Anreiz dar, die Form des ideellen Waldbesitzes zu fördern und deren Vorteile bei der Waldbewirtschaftung auf größere Flächen auszudehnen. Die Förderung eines breiten Ausgabenkatalogs und die Förderhöhe von 90 % können eine Basis für die Stärkung des Gemeinschaftswaldes darstellen.

Die Förderung der CO₂-Speicherung im Offenland ist eine Sekundärwirkung diverser Maßnahmen durch Beiträge über eine reduzierte Bodenbearbeitung oder Maßnahmen zur Humusanreicherung, Grünlandetablierung oder zum Moorschutz. Grundsätzlich können außerdem sämtliche AUK-Maßnahmen (Art. 28), die die Attraktivität der Grünlandnutzung im Vergleich zu Ackernutzung erhöhen, indirekt auf diese Weise ggf. den Druck verringern, Grünland zu Ackerland umzubrechen und damit weitere THG-Emissionen freizusetzen. Bei der Fruchtartendiversifizierung ist im Finanztableau eine Sekundärwirkung auf 5e aufgelistet, in der Maßnahmenbeschreibung jedoch kein Hinweis darauf gegeben. Hier ist auf Konsistenz zu achten. Eher gering einzuschätzen ist die Wirkung auf die CO₂-Speicherung bei der Brachebegrünung mit Blümmischungen, da unter Cross compliance ohnehin eine Begrünung von Brachflächen verlangt wird, allerdings nicht mit Blümmischungen. Hinterfragen kann man auch die ausgewiesene Sekundärwirkung für 5e bei einigen Vertragsnaturschutzmaßnahmen und bei Maßnahmen nach der LPR unter Art. 17, insbesondere, wenn sich die Flächen ohne Förderung nicht für eine Intensivierung (z.B. Umbruch zu Ackerland, intensive Grünlandbewirtschaftung) eignen. Eine Nutzungsaufgabe wäre aus Naturschutzgründen häufig nachteilig, vom Gesichtspunkt der CO₂-Speicherung jedoch nicht. Offensichtlich ist eine Wirkung auf die CO₂-Speicherung jedoch, falls die Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiedervernässung von Mooren beitragen. In den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen wird eine Klimaschutzwirkung nicht hervorgehoben; dies wird zum besseren Verständnis empfohlen, wo eine Wirkung nachvollziehbar ist; in anderen Fällen sollte wie oben beschrieben gegebenenfalls die Sekundärwirkung auf 5e nicht aufgeführt werden. Auch der Diversifizierung (Art. 19) wird in der Maßnahmenbeschreibung eine Sekundärwirkung in 5e attestiert. Diese besteht allerdings lediglich im Fall der Förderung von Kurzumtriebsplantagen (die

auch weitere nicht aufgeführte positive Umweltauswirkungen hat, insbesondere im Wasserschutz) und erscheint deshalb nur bedingt plausibel.

Beitrag der Maßnahmen zu den identifizierten Bedarfen und zu übergeordneten Zielen

Die zu Priorität 5 formulierten Bedarfe leiten sich schlüssig aus der SWOT-Analyse her. Lediglich ein Drittel der Bedarfe wird allerdings durch Maßnahmen mit entsprechender Primärwirkung adressiert. Im Schwerpunktbereich 5e sind dies ausschließlich Maßnahmen aus dem Bereich Forst. Dies unterstreicht die Bedeutung von Sekundärwirkungen und entsprechender multifunktionaler Maßnahmen, um auch die weiteren Bedarfe zu bedienen.

Folgende aus der SWOT abgeleiteten Bedarfe werden über Maßnahmen, die sich außerhalb des ELER bewährt haben, gefördert:

- Produktionstechnische Anpassungen wie z.B. Zucht und Anbau trockenheitstoleranter Kulturen und Sorten in Land- und Forstwirtschaft (5a),
- Verstärkte Nutzung von landwirtschaftlichen Reststoffen und forstwirtschaftlichen Produkten (5c),
- Beratung von Biogasanlagenbetreibern (Altanlagen) zur Reduktion von CH₄-Emissionen (5d),
- Verbesserung der Strukturmängel im kleinparzellierten Privatwald (5e),
- Förderung von Erstaufforstungen auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (5e),
- Erhöhung der Stabilität der Wälder und Klimawandelanpassung durch Umbau/ Weiterentwicklung, Wiederaufbau nach Schadereignissen (5e).

Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar. Es handelt sich beispielweise um angewandte Forschung unter anderem der Landesanstalten oder Anreize aus der Energiepolitik. Im Rahmen von LEADER-Maßnahmen kann ggf. auch innerhalb des ELER eine verstärkte energetische Nutzung von landwirtschaftlichen Reststoffen und forstwirtschaftlichen Produkten angeregt werden. Die Erstaufforstung nicht forstlich genutzter Flächen zielt auf die verstärkte CO₂-Bindung (Schwerpunktbereich 5e), steht aber häufig im Konflikt mit Zielsetzungen der Biodiversität (Aufforstung von Grünland). Es scheint daher konsequent, Erstaufforstungen außerhalb von MEPL III umzusetzen. Flächenmäßig spielten Erstaufforstungen in der vergangenen Förderperiode nur eine geringe Rolle.

Folgende Bedarfe werden laut Programm ausschließlich über Sekundäreffekte adressiert:

- Betriebsberatung in Landwirtschaft und Gartenbau im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung von Bewässerungsflächen (5a)
- Einrichtung von anwendungsorientierten Forschungs- und Demonstrationsprojekten (5b)
- Bessere Erschließung mit LKW-befahrbaren Wegen im Kleinprivatwald (Bau, Ausbau, Grundinstandsetzung) (5c)
- Verstärkte Umstellung auf Ökolandbau (5d)
- Beratung zur Ausdehnung der reduzierten Bodenbearbeitung im Ackerbau (5e)
- Wiedervernässung von Mooren und humosen Mineralböden(5e)
- Grünlandetablierung (5e)
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur CO₂-Bindung (5e)

Beratungsangebote bedienen eine Reihe von Bedarfen in Priorität 5 im Themenfeld landwirtschaftlicher THG-Emissionen, einschließlich reduzierter Bodenbearbeitung im Ackerbau, im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung von Bewässerungsflächen und Energieeffizienz. Die staatliche Biogasberatung gibt Hinweise zur Reduktion von CH₄-Emissionen beim Betrieb von Biogasanlagen. Maßnahmen zum

Wissenstransfer wurden grundsätzlich der Priorität 2a zugeordnet, können jedoch eine indirekte Wirkung in verschiedenen Umweltbereichen entfalten. Pilotprojekte zur Steigerung der Energieeffizienz können im Rahmen der Zusammenarbeit (Art. 35) gefördert werden. Wie bereits weiter oben erwähnt, können diverse AUK-Maßnahmen mit primären Wirkungen in Priorität 4 zur CO₂-Bindung beitragen. Moore sind im entwässerten Zustand ein Hot-Spot für THG-Emissionen. Die Wiedervernässung von Mooren ist daher auch im Entwurf des IEKK des Landes als Ziel aufgeführt. Auch wenn der Schutz der Biodiversität das primäre Ziel investiver Maßnahmen im Rahmen der LPR (Art. 17) ist, ist die Verringerung von THG-Emissionen durch eine Renaturierung von Mooren jedoch ein weiterer bedeutender Effekt.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen in Priorität 5 und Bewertung der Konsistenz der Mittelallokation mit den Zielen

Priorität 5 wird mit einem Mittelvolumen von 106,25 Mio. € ausgestattet (öffentliche Gesamtausgaben des MEPL III, die sich aus ELER-Mitteln zuzüglich nationaler Kofinanzierung und zusätzlichen nationalen Mitteln – „top ups“ - zusammensetzen). Dies entspricht 7,9 % der öffentlichen Gesamtausgaben für den MEPL III. 3,30 Mio. € davon (3,1 %) entfallen auf Schwerpunktbereich 5b (Beratung). 89,30 Mio. € (84,0 %) sind dem Schwerpunktbereich 5d zugewiesen (FAKT-Maßnahme Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF), 13,65 Mio. € (12,8 %) dem Schwerpunktbereich 5e (NWW). Aufgestockt wird diese Summe für NWW mit 175.000 € zusätzlichen Landesmitteln sowie mit 2,8 Mio. € zusätzlichen GAK-Mitteln.

Die bei Weitem am stärksten finanziell ausgestatteten Vorhabensart innerhalb von Priorität 5 ist die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF mit insgesamt 89,30 Mio. €. Unter den Forstmaßnahmen erhält die Bodenschutzkalkung mit 7,0 Mio. € einen Großteil des Budgets.

Schwerpunktbereiche 5a und 5c nicht mit einem eigenen Budget auszustatten, ist konsistent mit der Bedarfsanalyse. Grundsätzlich ist Wasserknappheit zurzeit kein primärer Aspekt in Baden-Württemberg, und der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland bisher mit anderen Instrumenten gefördert. Die wenigen im Programm formulierten entsprechenden Bedarfe werden durch Sekundäreffekte oder durch Maßnahmen außerhalb des ELER adressiert.

Zwar ist nur eine Vorhabensart mit primärer Wirkung unter Schwerpunktbereich 5d programmiert (Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF), diese wird aber mit einem großen Budget ausgestattet, so dass eine verhältnismäßig breite Beteiligung ermöglicht wird. Die Fokussierung auf eine Vorhabensart in 5d sowie die Bedeutung von Sekundärwirkungen weiterer Maßnahmen im Offenland für die Schwerpunktbereiche 5d und 5e wurden bereits weiter oben diskutiert.

Im Waldbereich wurden fünf Vorhabensarten mit insgesamt 13,65 Mio. € dem Schwerpunktbereich 5e zugeordnet. Demnach liegt das Schwergewicht der forstlichen Förderungen auf der Klimawirkung. Allerdings lassen sich die Vorhabensarten häufig mehreren Prioritäten zuordnen. Insbesondere die Kalkung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) und Technikförderung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 26) sind wesentlich deutlicher dem Schwerpunktbereich 4c zuzuordnen. Bei einer entsprechenden Änderung der Zuordnung würde dies die gesamte Ausstattung für waldbezogene Maßnahmen des Schwerpunktbereichs 5e auf 5,25 Mio. € reduzieren.

4.3.6. Bewertung der Interventionslogik in Priorität 6

Maßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 6

Wie im Programmentwurf zum MEPL III vom 16.06.2014 ersichtlich, sollen folgende Maßnahmen und Teilmaßnahmen mit primärer Wirkung in Priorität 6 zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden:

Tabelle 5: Maßnahmen mit Primäreffekten in Priorität 5

Artikel und Maßnahmenbezeichnung	VWV/ Vorhabensart	Primärwirkung lt. Maßnahmenbeschreibung
Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF): <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen 	6a
Art. 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF): <ul style="list-style-type: none"> • Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten 	6a
Art 35 Zusammenarbeit	Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF): <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Wirtschaftsteilnehmer 	6a
Art. 42-44/ Art. 35 ESI-VO CLLD	LEADER: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Vorhaben 	6b
Art. 42-44/ Art. 35 ESI-VO CLLD	LEADER: <ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsmaßnahmen 	6b
Art. 42-44/ Art. 35 ESI-VO CLLD	LEADER: <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskosten und Sensibilisierung 	6b

Maßnahmen mit primärer Wirkung auf Schwerpunktbereich 6a umfassen die in den Maßnahmenbeschreibungen benannten Vorhabensarten, die zur Umsetzung der Landesrichtlinie „Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum“ (IMF) zur Anwendung kommen sollen. So sollen mittels Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen (Art. 14) Frauen im ländlichen Raum qualifiziert werden, neue Dienstleistungen und Produkte entwickeln und anbieten zu können und in der Folge ggf. als Selbstständige oder im Angestelltenverhältnis qualifizierte Tätigkeiten ausüben zu können. Der Fokus liegt dabei auf der Landwirtschaft vorgelagerten und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen. Daneben sollen Weiterbildungen in aktuellen Tätigkeitsfeldern angeboten werden, um effektivere und effizientere Arbeits- und Betriebsergebnisse erzielen zu können. Ferner sollen Unternehmensgründungen oder -weiterentwicklungen von Frauen im nicht-landwirtschaftlichen Bereich gefördert werden (Art. 19), um den spezifischen Belangen von Frauen (z.B. Teilzeitgründungen) am Arbeitsmarkt gerecht zu werden und die Versorgung mit neuen Dienstleistungen und Produkten zu fördern. Abgerundet werden diese Maßnahmen mit der Unterstützung der Netzwerkbildung entsprechend im ländlichen Raum tätiger Frauen (Art. 35). Hierdurch wird der Selbstorganisationsgrad und der Wissenstransfer verbessert und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote durch Erfahrungsaustausch und weitere Unterstützungsangebote sichergestellt.

Zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten werden mit primärer Wirkung auf Schwerpunktbereich 6b Maßnahmen zur Umsetzung des LEADER-Programms in Baden-Württemberg (Art. 42-44, Art. 35 ESI-Fonds) programmiert. Darüber hinaus werden zahlreiche Sekundäreffekte für andere Prioritäten durch den ab 2014 neu gestalteten und deutlich erweiterten LEADER-Ansatz erwartet.

Beitrag der Maßnahmen zu den identifizierten Bedarfen und zu übergeordneten Zielen

Die zu Priorität 6 formulierten Bedarfe leiten sich schlüssig aus der SWOT-Analyse her. Bis auf drei formulierte Bedarfe werden alle Bedarfe durch Maßnahmen mit entsprechender Primärwirkung in Priorität 6 adressiert.

So werden mit den Teilmaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie IMF adäquat die identifizierten Bedarfe zu Bildung, Beratung und Förderung von Existenz- und Unternehmensgründungen sowie Einkommenskombinationen und Regionalvermarktung in Bezug auf diese Zielgruppe umgesetzt. Gleiches gilt für die Schaffung und Qualitätsverbesserung von Arbeitsplätzen und die Sicherung und Schaffung von adäquaten Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen z.B. durch neue Formen der Zu-

sammenarbeit und die Entwicklung neuer Dienstleistungen oder durch die Förderung bürgerschaftlich organisierter Trägermodelle der Kinder- und Altenbetreuung.

Weitere Maßnahmen, mit denen die Diversifizierungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarfe anderer Zielgruppen abgedeckt werden, sind in Priorität 2 und 3 programmiert. Daneben werden die Bedarfe zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Arbeitsplätzen, insbesondere im Handwerk, Verarbeitenden Gewerbe, Tourismus und sonstigen Dienstleistungen auch über das LEADER-Programm bedient. Das LEADER-Programm zielt auch auf die Verbesserung der unternehmens- und haushaltsorientierten Infrastruktur, den Erhalt KMU in ländlichen Gebieten sowie die Schaffung bzw. den Ausbau von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung ab. Diese Aspekte werden auch durch weitere Förderprogramme außerhalb von ELER unterstützt, wie das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR) oder RegionWin (EFRE-finanziert).

Die Vielzahl der identifizierten Bedarfe im Kontext der Entwicklung ländlicher Gebiete (Priorität 6b) werden durch das LEADER-Programm aufgegriffen. Das breite, sektorübergreifende Spektrum an Handlungserfordernissen soll je nach regionaler Ausprägung und Schwerpunktsetzung durch das LEADER-Programm aufgegriffen werden.

Die Maßnahmen tragen adäquat zu den Zielen von Priorität 6 und den übergeordneten Zielen des MEPL III bei. Hinsichtlich der Breite der festgestellten Handlungsbedarfe ist jedoch festzuhalten, dass insbesondere LEADER nicht geeignet ist als alleiniges Instrument im ländlichen Raum die Handlungsbedarfe adäquat zu bedienen. Hier sind vielmehr die Wechselwirkung und Komplementaritäten mit weiteren EFRE- und mit Landesmitteln finanzierten Programmen zu berücksichtigen wie das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR), der RegioWin-Wettbewerb und weitere Programme. LEADER-Gruppen könnten an der Schnittstelle dieser Programme eine koordinierende Funktion in ihrer Region im Sinne des CLLD-Ansatzes einnehmen.

Folgende aus der SWOT abgeleiteten Bedarfe werden über Maßnahmen, die in anderen Prioritäten programmiert sind oder sich außerhalb des ELER bewährt haben, gefördert:

- Stärkung des regionalen Bezuges und Naturverständnisses durch gezielte Bildungsmaßnahmen z.B. „Lernort Bauernhof“ (6b)
- Erschließung und Verkehrsanbindung von Höfen insbesondere in Streusiedlungsgebieten zur Stärkung insbesondere landwirtschaftlicher, touristischer und gesellschaftlicher Lebensbedingungen (6b)
- Förderung des flächendeckenden und bedarfsgerechten Breitband-Internetzugangs (6c)

Maßnahmen zur Stärkung des regionalen Bezuges und Naturverständnisses werden z.T. auch in LEADER gefördert. Daneben werden entsprechende Bedarfe auch unter Priorität 4 im Rahmen der Naturpark-Förderung oder einzelner LPR-Maßnahmen bedient. Außerhalb des MEPL III werden ferner entsprechende Aktivitäten im Rahmen von „Lernort Bauernhof“ gefördert. Die Erschließung und Verkehrsanbindung von Höfen wird über Flurneuordnungsmaßnahmen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (Priorität 2) finanziert.

Der Ausbau der Breitbandanbindung im ländlichen Raum wird außerhalb von MEPL III vorrangig mit Landesmitteln sichergestellt.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen in Priorität 6 und Bewertung der Konsistenz der Mittelallokation mit den Zielen

Priorität 6 wird mit einem Mittelvolumen von 87,5 Mio. € an öffentlichen Mitteln ausgestattet (7,34 % der ELER-Mittel bzw. 4,64 % der Gesamtmittel des MEPL III, d.h. ELER-Mittel zuzüglich nationaler Kofinanzierung und zusätzliche nationale Mittel – „top ups“). 3,5 Mio. € davon (4 %) sind dem

Schwerpunktbereich 6a zugewiesen (IMF-Maßnahmen). Hiervon entfallen jeweils 50 % auf EU-Mittel und auf nationale Kofinanzierungsmittel (Landesmittel). Vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen mit entsprechenden Maßnahmen und in Hinsicht der beabsichtigten Ziele kann die Mittelausstattung als adäquat bezeichnet werden.

Auf Schwerpunktbereich 6b (LEADER) entfallen, 84 Mio. € (96 %) an öffentlichen Mitteln. Hiervon entfallen 60 % auf ELER-Mittel und 40 % auf nationale Kofinanzierungsmittel (Landes- und kommunale Mittel). Mit Blick auf den umfangreichen Handlungsbedarf ist festzustellen, dass die identifizierten Bedarfe nur bedingt bedient werden können. Zwar wird die Förderkulisse LEADER im ganzen ländlichen Raum angeboten, doch wird im Sinne des Wettbewerbs nach Auswahl der besten LEADER-Konzepte der Ansatz nicht flächendeckend umgesetzt werden können. Daher gilt festzuhalten, dass die umfangreiche Problemlage in den ländlichen Gebieten nur im Verbund mit weiteren Politikbereichen, Instrumenten und Förderprogrammen außerhalb von ELER adäquat angegangen werden kann.

Vor dem Hintergrund der Zahl an Regionen, die sich auf den Weg einer partizipativen Erarbeitung regionaler Entwicklungsstrategien gemacht haben, und der gleichzeitig umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen des Landes für die Bewerberregionen, ist mit einer deutlich höheren Zahl förderwürdiger Regionen im Rahmen des Auswahlprozesses zur Anerkennung von LEADER-Regionen zu rechnen, als mit dem geplanten Budget gefördert werden können. Daher wäre es wünschenswert, dass den nicht ausgewählten Gebieten ein alternatives Regionalentwicklungs-Instrument angeboten wird, um v.a. die durch die Partizipation geweckte Bereitschaft zum Engagement in den Bewerbergebieten weiterhin für konkrete Umsetzungen von integrierten Gebietsstrategien nutzen zu können (z.B. über ILE- oder andere Formen der Unterstützung).

4.4. Bewertung der vorgeschlagenen Formen der Förderung

In Artikel 66 der ESI-Verordnung wird dargelegt, dass Unterstützungen für ESI, infolgedessen auch für ELER in Form von Zuschüssen, Preisgeldern, rückzahlbarer Unterstützung und Finanzinstrumenten, auch in Kombination, herangezogen werden können.

Die Unterstützung im Rahmen des MEPL III erfolgt in Form von Zuschüssen. Andere Unterstützungsformen werden im MEPL III nicht angeboten bzw. in Erwägung gezogen. Infolgedessen wird auf eine vergleichende Analyse und Bewertung von verschiedenen Förderungsformen verzichtet.

4.5. Bewertung des erwarteten Beitrages der ausgewählten Maßnahmen zu den Zielen

Das Land Baden-Württemberg geht im Strategiekapitel (Kapitel 5.1) auf die Ziele ein, die mit dem MEPL III basierend auf SWOT-Analyse und Bedarfsanalyse verfolgt werden sollen. In präziser zusammengefasster Form wird in Kapitel 5.1.1 zunächst dargestellt, auf welche Bedarfe sich das Land Baden-Württemberg in den verschiedenen ELER-Schwerpunktbereichen vor allem konzentrieren will und welche Bedarfe nachrangig angesehen werden bzw. außerhalb des MEPL III mithilfe von anderen Förderprogrammen angegangen werden sollen (Kapitel 5.1.2).

Darauf aufbauend werden dann in Kapitel 5.1.3 die Ziele des MEPL III benannt.

Die Zielbeiträge des MEPL III werden für folgende Zielebenen differenziert dargestellt:

- für die elf Ziele gemäß Artikel 9 der ESI-VO (EU) Nr. 1303/2013;
- für die drei Ziele gemäß Artikel 4 der ELER-VO (EU) Nr. 1305/2013;
- für die sechs ELER-Prioritäten nach Artikel 5 der ELER-VO.

Demnach sollen mit dem MEPL III Beiträge zu allen 6 ELER-Prioritäten und infolgedessen auch Beiträge zu allen drei ELER-Zielen geleistet werden. In Bezug auf die ESI-VO werden Beiträge zu acht von elf Zielen mit dem MEPL III verfolgt.

Was in Kapitel 5.1 aus Sicht der Evaluatoren aber noch fehlt, ist eine weitere Präzisierung der thematischen Ziele des MEPL III auf Ebene der sechs ELER-Prioritäten, also was genau die Oberbegriffe der ELER-Prioritäten sind (z.B. was „Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftliche Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit“ für Baden-Württemberg bedeuten). Eine solche Präzisierung ist erforderlich, um relevante Maßnahmen besser darauf ausrichten zu können.

Wie zu Beginn von Kapitel 4 ausgeführt, wurde der Beitrag der ausgewählten Maßnahmen zu den Zielen im Zuge der Ex-ante-Bewertung in einem „Zielbaum“ (siehe Anhang 10.1) nachvollzogen und eine Aggregation maßnahmenspezifischer Wirkungen auf verschiedene Wirkungsbereiche vorgenommen. Dadurch lässt sich der tendenzielle Beitrag des MEPL III mit seinen Maßnahmen zu den verschiedenen Zielebenen abschätzen.

Zur Veranschaulichung des potentiellen Zielbeitrages zu den verschiedenen Wirkungsbereichen wurden die zuvor abgeschätzten tendenziellen Beiträge der Maßnahmen grafisch dargestellt. Zum einen ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens (siehe Abbildung 2) und zum anderen unter Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens (siehe Abbildung 3)

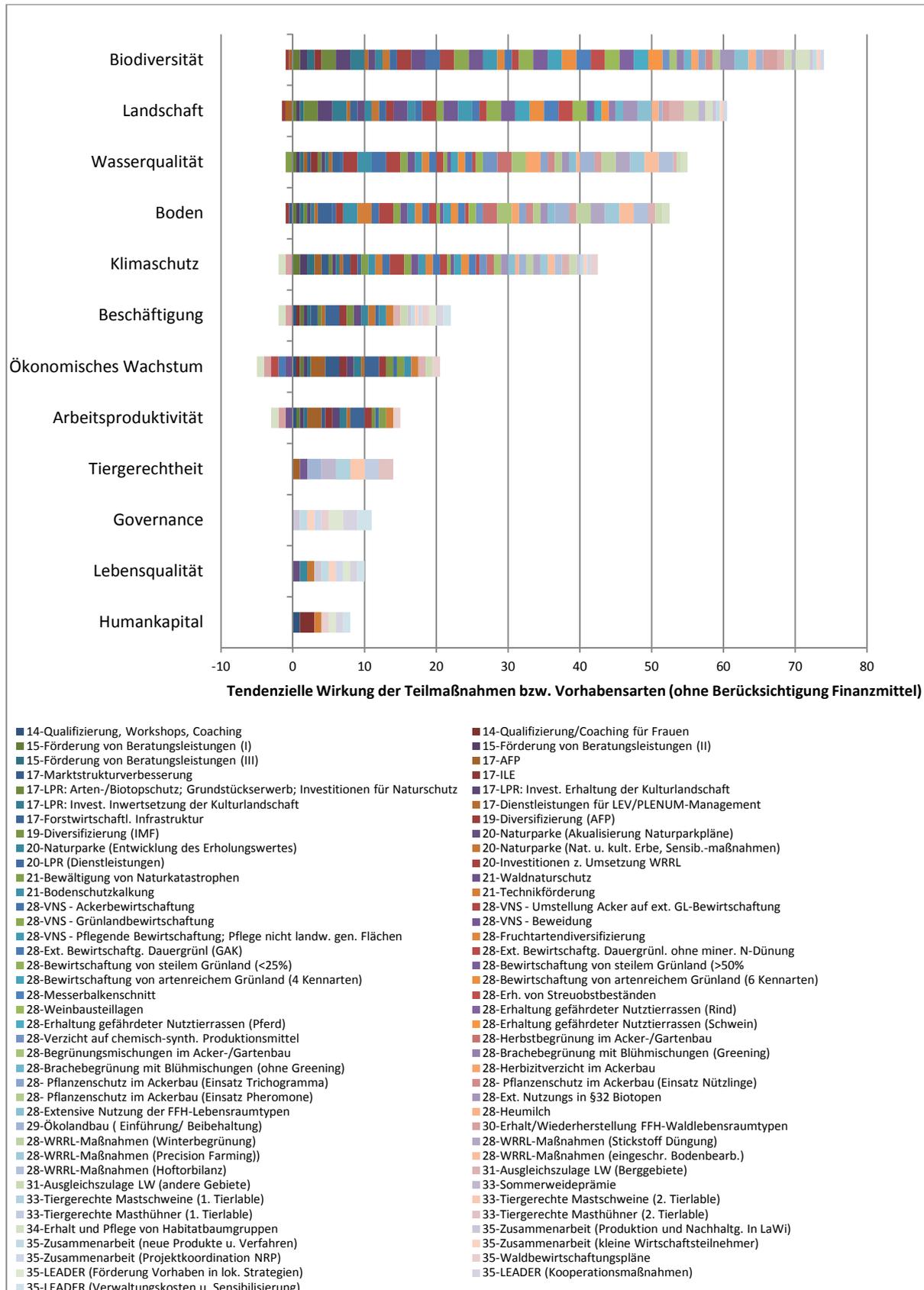


Abbildung 2: Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des MEPL III auf ausgewählte Wirkungsbereiche (ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens)¹⁸

¹⁸ Es handelt sich um eine grafische Darstellung der in Anhang 10.1 dargestellten Wirkungstendenzen, zusammengefasst für 12 Wirkungsbereiche.

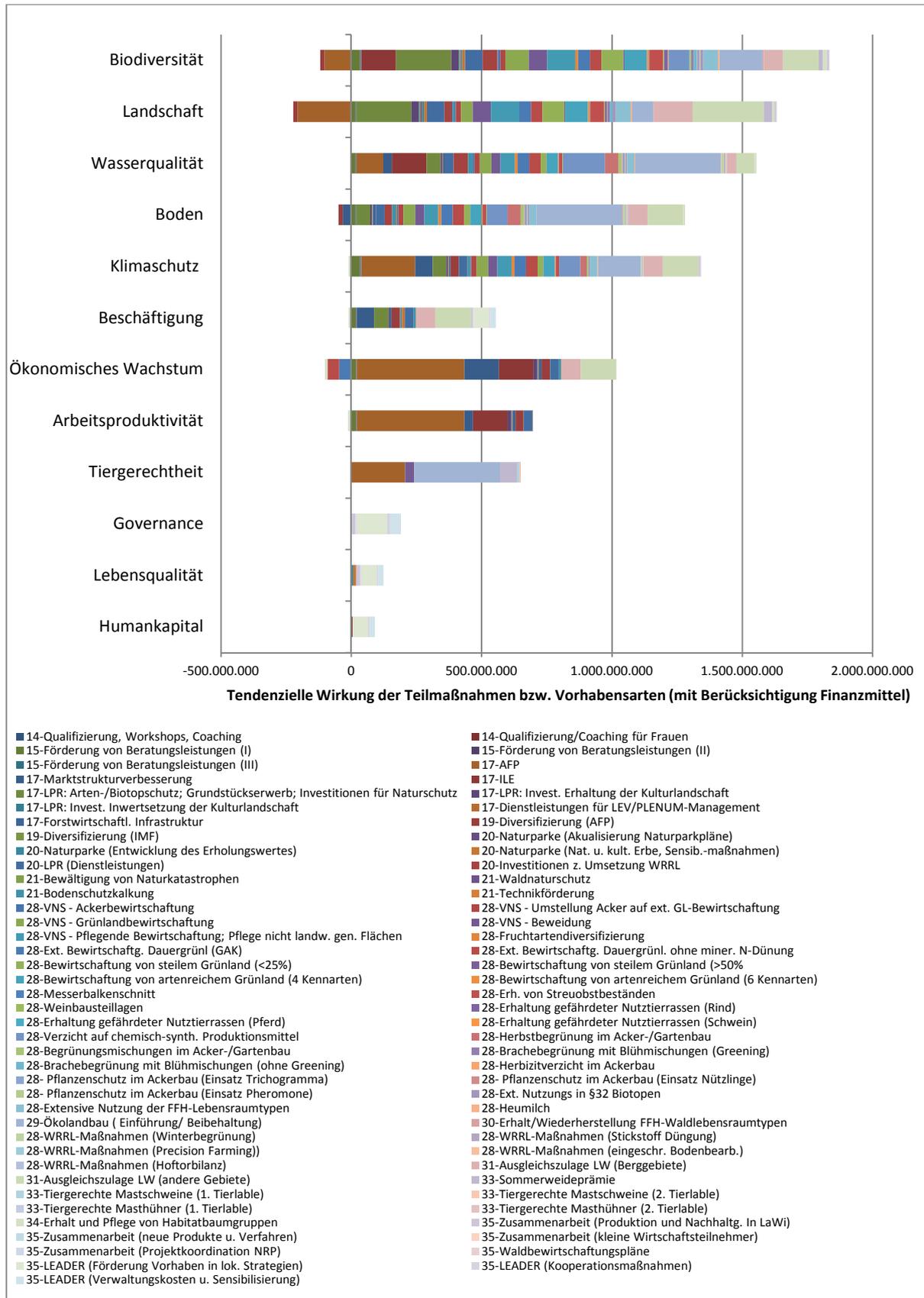


Abbildung 3: Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des MEPL III auf ausgewählte Wirkungsbereiche (unter Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens)¹⁹

¹⁹ Die in Abbildung 2 dargestellten Wirkungstendenzen werden in Abbildung 3 zusätzlich mit dem für die jeweilige Maßnahme eingeplanten Finanzbudget gewichtet.

Im Folgenden wird zunächst für die einzelnen Wirkungsbereiche diskutiert, wie hier der MEPL III mit seinen verschiedenen Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Vorhabensarten wirksam ist. Danach erfolgt eine Diskussion, inwieweit vom MEPL III Beiträge zu den drei Zielen der ELER-Verordnung zu erwarten sind.

4.5.1. Erwarteter Beitrag des MEPL III zu relevanten Wirkungsbereichen

Biodiversität

Biodiversität umfasst die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft mit den Indikatoren HNV-Farmland und Feldvogelindex, Wirkungen auf den Biotopverbund, den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen und -arten, die genetische Vielfalt von Nutzierrassen sowie die biologische Vielfalt im Wald (z.B. Baumartenzusammensetzung, Aufbau naturnaher Wälder und naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhaltung gefährdeter, seltener oder bedeutender Arten und ihrer Lebensräume, Volumen an Totholz).

Ein besonderer Fokus des MEPL III liegt auf der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität. Dies spiegelt sich wider in einer Vielzahl von Vorhabensarten, der eine Primärwirkung im Schwerpunktbereich 4a zugeordnet wird (43 von 82 Vorhabensarten) sowie in der dominanten finanziellen Ausstattung dieser Vorhabensarten (vgl. Kapitel 4.3.4). Wenngleich die Sicherung naturschutzfachlich besonders wertvoller Gebiete auch durch fachrechtliche Auflagen beeinflusst wird, so ist ein angepasstes Flächenmanagement i.d.R. nur durch zusätzliche Anreize zu erreichen. Eindeutig positive Wirkungen, d.h. intensive und/oder langanhaltende Effekte gehen insbesondere von Vertragsnaturschutzmaßnahmen aus, die gemäß der baden-württembergischen LPR unter den ELER-Artikeln 17 und 28 unter Schwerpunkt 4a programmiert wurden (siehe dazu auch Abbildung 1) und auf naturschutzfachlich besonders wertvolle Standorte abzielen. Sie sind ganz überwiegend auf Grünland ausgerichtet (bis hin zur Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope und der Pflege nicht landwirtschaftlicher Flächen), die Vorhabensart zur Ackerbewirtschaftung ist jedoch wirkungsvoll für den Schutz von Ackerwildkräutern auf einzelnen Flächen. Den Grünlandmaßnahmen im Vertragsnaturschutz ist gleichzeitig ein bedeutendes Budget zugewiesen (vgl. Kapitel 4.3.4). Für die Vertragsnaturschutzvorhabensarten Grünlandbewirtschaftung und Pflegende Bewirtschaftung sind für die Förderperiode jeweils Mittel – einschließlich zusätzlicher nationaler Gelder - von 45,0 Mio. €, im Fall der Beweidung von 35,0 Mio. € eingeplant. Damit gehören sie zu den überdurchschnittlich ausgestatteten Vorhabensarten. Eindeutig positive Wirkungen gehen auch von vielen Vorhabensarten des FAKT unter Art. 28 aus, die auf besonders schützenswerte Lebensräume und die Sicherung landschaftspflegender Nutzungen ausgerichtet sind (z.B. Grünland- und Weinbausteillagen, Streuobstwiesen, Art. 32-Biotope, FFH-Flachland- und Bergmähwiesen), artenreiches Grünland ergebnisorientiert anhand von Indikatorarten oder direkt gefährdete Nutzierrassen fördern. Auf Ackerland bieten Begrünungsmischungen auf Randstreifen oder Ackerbrachen Insekten und anderen Wildtieren zusätzlich Nahrung und Schutz und sind damit vor dem Hintergrund der Abnahme der Bienenzahlen von besonderer Bedeutung. Im Forst gehen deutliche Wirkungen insbesondere von Vorhabensarten aus, die unter der UZW gemäß den ELER-Artikeln 30 und 34 programmiert wurden sowie von der Vorhabensart Waldnaturschutz (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25). Die Kompensationszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen (z. B. Verzicht auf das Einbringen von Fremdbaumarten) in FFH-Lebensraumtypflächen zielen auf den Erhalt und die Entwicklung eines standortsangepassten Arteninventars. Der Verzicht auf Nutzungseingriffe in ausgewiesenen Habitatbaumgruppen führt zur verstärkten Bildung von Alt- und Totholz und damit zu einer Zunahme totholznutzender Arten. Weniger starke bzw. eher indirekte Wirkungen können der AZL und den Vorhabensarten des FAKT wie Fruchtartendiversifizierung und diversen Maßnahmen zur Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittelgebrauchs zugeschrieben werden; die AZL ist mit einem hohen Budget ausgestattet und wird ihre – wenngleich eher unspezifischen - Wirkungen (vgl. Kapitel 4.3.4) auf einer verhältnismäßig großen Fläche entfalten. Neben den Vorhabensarten mit im Programm ausgewiesener Primärwirkung gibt es diverse weitere Vorhabensarten mit positiven Ne-

benefekten auf die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (Sekundäreffekte). Dazu zählen vor allem einige Vorhabensarten des FAKT, unter denen der Ökolandbau finanziell dominierend ist. Der Förderung von Naturparken (Art. 20 und 35) kommt eine wichtige Brückenfunktion zwischen Naturschutz und wirtschaftlicher Entwicklung zu. Die Integrierte Ländliche Entwicklung (Art. 17) schafft Voraussetzungen für die Flächenbereitstellung u.a. für die Biotopvernetzung und kann ggf. durch das Schaffen besserer Zugänglichkeit die Pflege abgelegener ökologisch wertvoller Flächen erleichtern. Auch einzelne LEADER-Projekte können den Aspekt Naturschutz aufgreifen.

Die Wirkungen der Maßnahmen im Offenbereich resultieren einerseits aus der Aufrechterhaltung einer angepassten Bewirtschaftung oder Pflege naturschutzfachlich wertvoller Flächen und beugen damit einer Aufgabe dieser nicht intensiv und teilweise nicht kostendeckend zu bewirtschaftenden Flächen vor (v.a. Maßnahmen unter der LPR aber auch die oben genannten FAKT-Maßnahmen, die in entsprechenden Kulissen angeboten werden). Andererseits werden Anreize für die Extensivierung von Flächen bzw. gegen eine (weitere) Intensivierung gesetzt, die in der weiteren Agrarlandschaft mit unterschiedlich anspruchsvollen Anforderungen und häufig eher indirekt zur Biodiversität beitragen. Einer steigenden Attraktivität einer intensiven Landnutzung kann, wo nicht rechtliche Limitierungen bestehen oder Flächen aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht intensivierungsfähig sind, durch freiwillige Maßnahmen jedoch nur bis zu einem gewissen Grad und nur auf sehr begrenzter Fläche oder mit hohem finanziellem Aufwand entgegengewirkt werden.

Landschaft

In den meisten Fällen haben Teilmaßnahmen oder Vorhabensarten, die tendenziell positive oder negative Effekte auf die Biodiversität haben, auch gleichgerichtete Effekte auf die Landschaft. Dabei kommt es aber auch vor, dass Teilmaßnahmen oder Vorhabensarten, die große Bedeutung für die Biodiversität haben, nicht in ähnlich starker Ausprägung sichtbare Effekte für die Landschaft aufweisen, was sich in Abbildung 2 und Abbildung 3 niederschlägt.

Wasserqualität

Der Wasserschutz beinhaltet die Wasserqualität (chemische, ökologische, hydromorphologische Gewässergüte) der Oberflächengewässer, die Verbesserung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers sowie die Nutzungseffizienz (vgl. auch SUP in Kapitel 8).

Auch im Bereich Wasserschutz werden wichtige Grundlagen durch fachrechtliche Standards festgelegt. Relevant ist hier neben dem landwirtschaftlichen Fachrecht zu Düngung und Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln das Wasserrecht, das z.B. landwirtschaftliche Aktivitäten in Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten limitiert sowie Mindeststandards zur Lagerung wassergefährdender Stoffe vorschreibt. Teilweise sind diese Vorschriften auch relevant unter Cross compliance. Zudem haben weitere Regelungen, die den Grünlandumbruch einschränken (s. auch Ausführungen im Abschnitt Bodenschutz), gewisse Wirkungen auf den Wasserschutz, indem das Risiko der Nährstoffauswaschung reduziert wird.

Maßnahmen, die freiwillig in Anspruch genommen werden können, ergänzen diese Basisregelungen und tragen in Flusseinzugsgebieten mit Bewirtschaftungsplänen entscheidend zur Umsetzung der WRRL bei. Entsprechende Angebote, die eine Extensivierung fördern, konkurrieren allerdings mit hohen Agrarpreisen und der Förderung des Energiepflanzenanbaus.

Eindeutig positive Wirkungen auf den Wasserschutz haben vor allem jene Vorhabensarten, die spezifisch auf den Wasserschutz zugeschnitten sind und in entsprechenden Kulissen angeboten werden: Investitionen zur Umsetzung der WRRL ggf. auch mit Synergien zu HWRM-RL (Art. 20) verbessern die Gewässerökologie und die Durchgängigkeit von Oberflächengewässern. Im Rahmen des MEPL III beschränkt sich hier die Förderung auf Maßnahmen an Gewässern 1. Ordnung, während Maßnahmen

an Gewässern untergeordneter Ordnung alleine durch Landesmittel gefördert werden. Einzelne Vorhabensarten im Rahmen der AUK-Maßnahmen adressieren gezielt die Reduktion von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten. Die Belastung des Grundwassers unter landwirtschaftlich genutzten Flächen wird außerdem reduziert durch nicht an Kulissen gebundene Maßnahmen, die den Pflanzenschutzmittelgebrauch einschränken (z.B. Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel und alternatives Angebot von diversen biologischen und biotechnologischen Vorhabensarten im Pflanzenschutz) oder Nitratüberschüsse vermeiden (z.B. Herbstbegrünung). Der ökologische Landbau wirkt in beiden Bereichen. Die Vorhabensarten zum ökologischen Landbau und zum Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel werden dabei voraussichtlich durch ihre finanziell gute Ausstattung auf einer verhältnismäßig breiten Fläche wirksam werden. Auch weitere Teilmaßnahmen unter Art. 17 und 28, die mit einer Extensivierung der Bewirtschaftung verbunden sind, haben das Potenzial Nähr- und Schadstoffauswaschungen zu verringern, und tragen damit zum Oberflächen- und Grundwasserschutz bei. Dies gilt auch für die Förderung von Kurzumtriebsplantagen im Rahmen der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 19).

Die Bodenschutzkalkung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) trägt über die verbesserte Puffer-, Filter- und Speicherleistung von Waldböden auch zu einer Verbesserung der Wasserqualität und der Wasserspeicherleistung von Waldböden bei.

Von untergeordneter Bedeutung ist in Baden-Württemberg die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen. Von der Betriebsberatung gehen jedoch sinnvolle Anregungen zu einer effizienten Wassernutzung im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung von Bewässerungsflächen aus.

Boden

Wirkungen auf das Schutzgut Boden umfassen die Aspekte Erosion, Stoffbelastung sowie die Kompensation von Schäden durch Schadstoffeinträge, Verdichtung und Versiegelung (vgl. auch SUP in Kapitel 8).

Minimumstandards für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen bezüglich Bodenbedeckung, Erosionsschutz und organische Substanz werden bereits durch Cross compliance festgelegt. Die neuen Regelungen zum „Greening“ in der nationalen Umsetzung untersagen zudem den Umbruch von Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten und stellen jede Umwandlung von Dauergrünland zu Ackerland unter Genehmigungsvorbehalt, wobei i.d.R. im Falle eines Umbruchs die Einsaat einer Ersatzfläche verlangt wird. Erosion und Verdichtung sind unter Grünland geringer als unter Ackerland, so dass von dieser Regelung eine gewisse Wirkung auf den Bodenschutz erwartet werden kann, der allerdings durch einen strengeren Schutz von Dauergrünland in bestimmten Kulissen (erosionsgefährdete Flächen, organische Böden) deutlich verstärkt werden könnte. Fachrechtliche Mindeststandards im Bezug auf Bodenschutz bestehen auch bezüglich Stoffbelastung im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts zu Düngung und Pflanzenschutz sowie u.a. in der Klärschlammverordnung. Freiwillige Maßnahmen können diese bestehenden Auflagen ergänzen.

Im MEPL III genießt das Ziel Bodenschutz eine eher untergeordnete Bedeutung. Lediglich vier Bedarfe wurden identifiziert, die durch MEPL III-Maßnahmen adressiert werden. Sie beziehen sich auf die Förderung des ökologischen Landbaus, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zum Bodenschutz wie Begrünung, den Erhalt und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Wald und die Reduktion von Befahrungsschäden sowie die Verbesserung des Schutzes vor Wassererosion im Wald. Das heißt, dass durch MEPL III-Maßnahmen insbesondere Wirkungen auf verminderte Erosion und Bodenverdichtung zu erwarten sind, selbst wenn nur dem ökologischen Landbau im Programm eine Primärwirkung auf den Bodenschutz zugeschrieben ist. Eindeutig positive Effekte auf landwirtschaftlich genutzte Böden treten dabei auf durch erhöhte Bodenbedeckung und die Erhöhung des Humusgehaltes z.B. infolge einer Umstellung auf ökologischen Landbau, von Begrünungsmaßnahmen, des

Strip Till-Verfahrens, einer Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung oder auch der Fruchtartendiversifizierung. Dies sind teilweise Vorhabensarten mit einer beträchtlichen finanziellen Ausstattung. Alle Maßnahmen, die über fachrechtliche Vorgaben hinaus die Wahrscheinlichkeit eines Grünlandumbruchs zu Ackerland verringern, haben außerdem eine indirekte Wirkung. Allerdings sind sämtliche Maßnahmen nicht auf bodenschutzrelevante Kulissen ausgerichtet, so dass eine entsprechende Bodenschutzwirkung nicht unbedingt gezielt auf besonders erosionsgefährdete Flächen wirkt. Eine Reduktion der Stoffbelastung von Böden ist zwar nicht ausdrücklich als Bedarf festgestellt; zu diesem Aspekt tragen jedoch u.a. sämtliche Vorhabensarten bei, die den Gebrauch von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verringern.

Eindeutig positive Wirkungen im Bereich Forst können den Teilmaßnahmen zur forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Art. 17) und der Bodenschutzkalkung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) zugeschrieben werden. Die Technikförderung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 26) besitzt durch die Unterstützung der Beschaffung von Maschinen und Geräten zur bodenschonenden Holzernte wie z.B. Traktionshilfswinden und Moorbändern ebenfalls eindeutig positive Wirkungen für den Bodenschutz durch Vermeidung von Befahrungsschäden.

Indirekte Bodenschutzwirkungen resultieren aus der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen (Art. 35). Durch eine geregelte Nutzung insbesondere im kleineren Privatwald durch die Zusammenfassung von Nutzungseinheiten (Zusammenschlüsse, Gemeinschaftswälder) werden tendenziell bodenschonendere Verfahren durch einen verbesserten Technikeinsatz angewandt. Weniger starke oder langanhaltende bzw. eher indirekte Wirkungen können sich zudem aus Investitionen zur Umsetzung der WRRL (Art. 20) (die ggf. zu Verringerung der Wassererosion und zum Schutz von Böden im Uferbereich beitragen können) ergeben sowie der Anlage von Kurzumtriebsplantagen als mögliche Maßnahme im Rahmen der Förderung von Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 19).

Der generelle Versiegelungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen aufgrund der Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen wird durch den MEPL III nicht beeinflusst werden.

Klimaschutz

Relevante Aspekte für den Klimaschutz sind THG-Emissionen aus Landwirtschaft und Landnutzung (einschließlich C-Speicherung bzw. -Freisetzung), die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine verstärkte Energieeffizienz.

Im Verhältnis zu den gesamten THG-Emissionen in Baden-Württemberg, beträgt der Anteil der Landwirtschaft, wenn man die Betrachtung auf Distickstoffoxid (N_2O) und Methan (CH_4) beschränkt (nach IPCC-Definition Quellgruppe 4), lediglich 5,9 %. Für diese Stoffe jedoch ist die Landwirtschaft bei weitem der größte Emittent. Von hoher Klimarelevanz sind jedoch auch Prozesse der C-Speicherung und -Freisetzung durch forstliche und landwirtschaftliche Aktivitäten (Quellgruppe 5 „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“). Emissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten resultieren dabei aus Humusabbau durch landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden und Grünlandumbruch. Diese beiden Bereiche (Verringerung der N_2O - und der CH_4 -Emissionen sowie die Förderung der CO_2 -Bindung) stehen im Zentrum der Klimaschutzbemühungen des MEPL III. Klimawirksame Vorgänge, die durch den MEPL III beeinflusst werden können, sind außerdem Emissionen durch den Energieverbrauch in der gesamten Wertschöpfungskette sowie Verringerung der CO_2 -Emissionen durch die Bereitstellung und den Verbrauch an erneuerbaren Energien, insofern die CO_2 -Bilanz günstig ist und konventionelle Energieträger ersetzt werden. Weniger Verbrauch an mineralischem N-Dünger bedeutet darüber hinaus eine Verringerung seiner sehr energieintensiven Produktion.

Forstmaßnahmen entfalten ihre Klimaschutzwirkungen insbesondere über die CO₂-Speicherung in der Biomasse (wobei die Aufforstung nicht mehr innerhalb des MEPL III gefördert wird) sowie sekundär über verbesserte Möglichkeiten der Holznutzung.

Klimarelevante Emissionen aus Landwirtschaft und Landnutzung sind häufig diffuse Belastungen und variieren je nach technischen, natürlichen und klimatischen Bedingungen. Der Beitrag einzelner Teilmaßnahmen zum Klimaschutz ist daher nur schwer zu quantifizieren. Baden-Württemberg leitet im IEKK (Entwurf Stand 7.5.2014) ein Reduktionsziel für THG-Emissionen aus der Landwirtschaft von 35 % bis 2020 gegenüber 1990 ab.

Folgenden Vorhabensarten des MEPL III kann eine signifikante Klimawirksamkeit attestiert werden:

- Technische Maßnahmen zur Energieeffizienz oder zur Verminderung von N₂O -Emissionen (z.B. Erhöhung der Güllelagerkapazität, Abdeckung von Güllelagern) können im Rahmen von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Art. 17) gefördert werden; auch bei Investitionen in Verarbeitung/Vermarktung/Entwicklung von Anhang I-Erzeugnissen (Art. 17) ist die Verbesserung der Ressourceneffizienz (u.a. Energie) eine Fördervoraussetzung; Maßnahmen zur Diversifizierung (Art. 19) können den Aspekt der Energieeffizienz berücksichtigen (und sollten dies auch konsequent tun).
- Beiträge zur Reduktion der N₂O-Emissionen sind zu erwarten von FAKT- und LPR-Vorhabensarten unter Art. 28, 29 und 30, die durch eine Erhöhung der N-Effizienz, durch Extensivierung oder durch Grünlanderhalt oder –etablierung zur Reduktion von N-Bilanzüberschüssen und damit N-Verlusten führen. Diese Maßnahmen weisen zudem hohe Synergien zum Wasserschutz auf. Insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der N-Effizienz, die in erster Linie aus Wasserschutzgründen unter Art. 30 programmiert sind, sind auch im Klimaschutz uneingeschränkt wirksam, da sie – anders als Extensivierungsmaßnahmen - nicht die Gefahr einer Verlagerung der Produktion und damit von Emissionen auf andere Flächen oder ins Ausland beinhalten. Betriebsberatung u.a. zu optimierter Düngung und dem Management von Wirtschaftsdünger kann diese Maßnahmen sinnvoll flankieren.
- Bezüglich der CH₄-Emissionen hat das Programm das Potenzial, ein optimiertes Wirtschaftsdüngermanagement zu unterstützen durch Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Art. 17) (s. oben) oder die Förderung einer angepassten Viehbesatzdichte (Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF). Der Effekt letzterer Vorhabensart kann allerdings durch eine mögliche Verlagerung von THG-Emissionen geschmälert werden, wenn bei unveränderter Nachfrage die Fleisch- und Milchproduktion lediglich verlagert wird. Weitere Ansatzpunkte zur Verringerung der CH₄-Emissionen werden außerhalb des MEPL III verfolgt, z.B. die Optimierung der Fütterung von Wiederkäuern oder die Beratung von Biogasanlagenbetreibern u.a. bezüglich einer Minimierung dieser Emissionen.
- Die C-Speicherung in landwirtschaftlich genutzten Böden profitiert von Maßnahmen der Grünlandetablierung (die sich im MEPL III jedoch auf eine Vorhabensart im Vertragsnaturschutz beschränkt und nicht auf Klimaschutz ausgerichtet ist) und von der Förderung von Praktiken, die dem Humusabbau auf Ackerland entgegenwirken (z.B. Fruchtartendiversifizierung, Begrünungsmaßnahmen, ökologischer Landbau, Strip Till-Verfahren). Die Permanenz des Effekts von Maßnahmen auf Ackerland ist jedoch unsicher, da die Wirkung schnell zurückgeht, wenn das ehemalige Management wieder aufgenommen wird. Indirekt wirken außerdem Maßnahmen, die die Attraktivität der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zur Ackernutzung erhöhen. Entsprechende Grünlandmaßnahmen auf eine Kulisse von Böden mit hohem organischem Anteil auszurichten, würde deren Klimawirksamkeit deutlich erhöhen; dies ist im Programm jedoch nicht vorgesehen. Investive Maßnahmen der LPR (Art. 17) könnten im Fall von Projekten zur Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren auf diesen

Flächen deutliche Klimaschutzwirkungen entfalten, eine Tatsache, der sowohl in der Naturschutzstrategie als auch im IEKK eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Art. 28) könnten eine angepasste Bewirtschaftung wiedervernässter Feuchtwiesen fördern. In den Maßnahmenbeschreibungen wird dieser Aspekt allerdings bisher nicht erwähnt. Im Zusammenhang mit dem Moorschutzkonzept, das in Baden-Württemberg zurzeit entwickelt wird, könnte und sollte zukünftig der Fokus stärker auf entsprechende Aktivitäten gerichtet werden. Der Schutz von Grünland-, Auen- und Moorflächen weist große Synergien mit anderen Umweltzielen auf, erhöht deren Kosteneffizienz und sollte deshalb besondere Beachtung finden (Flessa et al., 2012).

Folgende MEPL III-Vorhabensarten aus dem Forstbereich sind primär von Bedeutung für den Klimaschutz:

- Maßnahmen der forstlichen Infrastruktur (Art. 17) schaffen die Voraussetzungen für den Einsatz effizienter Holzerntetechnologie durch entsprechend ausgebaute, LKW-befahrbare Waldwege. Dies führt zu verstärkter Nutzung von Holz und verbesserten Möglichkeiten einer wertoptimierten Sortierung mit positiven Wirkungen auf die Produktspeicherleistung.
- Die Bewältigung von Naturkatastrophen (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) durch die Unterstützung von Nasslagerplätzen oder die Zahlung von Beihilfen zur Lagerbeschickung zielt auf werterhaltende Maßnahmen des Kalamitätsholzes. Über die Produktspeicherwirkung hat diese Maßnahme positive Effekte auf die CO₂-Bindung.
- Die Förderung von Waldbewirtschaftungsplänen für den Privatwald, für Zusammenschlüsse und für Gemeinschaftswälder sowie die Unterstützung der Gründung von Gemeinschaftswäldern (Art. 35) wirkt auf die organisatorische Stärkung des Privatwaldes und in Richtung einer verstärkten Holznutzung mit positiven Wirkungen auf die CO₂-Speicherung.

Indirekte Wirkungen im Forstbereich besitzen folgende MEPL III-Vorhabensarten:

- Die Kalkung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) entwickelt über die Verbesserung des Bodens auch Klimaschutzwirkungen. Der Aufbau von klimastabilen Wäldern wird durch die bodenverbessernden Maßnahmen unterstützt.
- Die insbesondere dem Bodenschutz dienende Technikförderung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 26) entfaltet sekundär ebenfalls Klimawirkungen. Die Holznutzung wird durch diese Maßnahme tendenziell auf schwierigen Flächen intensiviert, überhaupt erst möglich und/oder effizienter gemacht, und führt darüber zu einer gesteigerten Produktspeicherwirkung.

Die Förderung der Produktion erneuerbarer Energien wird insbesondere durch die Energiepolitik beeinflusst. Sie ist daher im MEPL III nur von untergeordneter Bedeutung. Indirekt unterstützt die Förderung der forstlichen Infrastruktur die Bereitstellung von Holz als Energieträger. Die Förderung der Diversifizierung (Art. 19) kann Investitionen zur Verarbeitung und zum Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher umfassen sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen. Hauptziel der Vorhabensart ist jedoch die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen. Klimawirksame Maßnahmen werden sich daher in diesem Rahmen vermutlich auf einzelne Projekte beschränken. Auch LEADER eröffnet die Chance, diesen Aspekt in einzelnen Projekten aufzugreifen. Die aktuelle Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die die Förderung der erneuerbaren Energien in vielen Bereichen deutlich reduziert, könnte zukünftig allerdings die Unterstützung derartiger Projekte, die insbesondere dezentrale Strukturen in ländlichen Räumen sowie weitere Umweltaspekte berücksichtigen, auch innerhalb des MEPL III wieder interessant machen (z.B. energetische Nutzung von Reststoffen, Grünland- oder Landschaftspflegeaufwuchs etc.).

Wie bei den anderen umweltrelevanten Bereichen, kommt auch im Klimaschutz fachrechtlichen Vorgaben, auf denen die freiwilligen Fördermaßnahmen erst aufbauen, eine grundlegende Bedeutung

zu. Die Abgrenzung zwischen diesen Steuerungsmaßnahmen wird weiterhin im Einzelfall immer wieder zu diskutieren sein. Relevant sind hier insbesondere die Düngeverordnung oder Regelungen zur Lagerung von Gülle und Gärresten. Auch über die erste Säule der GAP werden über Cross compliance und „Greening“-Auflagen Basisstandards festgelegt. Klimarelevant, über die bestehenden, teilweise auch unter Cross compliance relevanten, fachrechtlichen Standards hinaus, ist hier insbesondere der Grünlanderhalt, wengleich besonders organische oder humose Böden keinen besonderen Schutz in einer bestimmten Gebietskulisse erfahren.

Ökonomisches Wachstum

Das ökonomische Wachstum hängt im Allgemeinen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes Baden-Württemberg, Deutschlands und Europas ab. Dabei spielen sowohl die Binnen- nachfrage (Privatverbrauch, Investitionen, Binnenproduktion) als auch die von der Weltwirtschaftslage abhängigen Exportmöglichkeiten eine entscheidende Rolle.

Der Agrarsektor trägt aufgrund seines geringen Anteils an der Gesamtwirtschaft grundsätzlich nur in geringem Umfang zum ökonomischen Wachstum bei. Auch die im MEPL III-Entwurf geplanten Prioritäten lassen nur in einzelnen Maßnahmen belastbare Anhaltspunkte in Bezug auf verbesserte Wachstumsbedingungen erkennen. Insbesondere Maßnahmen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft verbessern helfen oder deren Resilienz insbesondere bei zyklischen Marktbedingungen stärken, dürften Erzeuger und Verarbeiter in die Lage versetzen, ökonomische Wachstumspotenziale zu nutzen. Investitionen zur Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Qualitätsproduktion in den jeweiligen Erzeugungs- und Verarbeitungsbereichen, Maßnahmen der Risikoabsicherung und Optimierung der Kostenstrukturen sowie Wachstumsinvestitionen erscheinen geeignet, auch durch ELER einen Beitrag zum ökonomischen Wachstum zu leisten. Neben Wachstums- können dies gleichwohl auch Diversifizierungs- oder gezielte Rückzugsstrategien sein, die durch gelenkte Faktor-Umnutzung zu höherer Faktor-Effizienz nicht nur im Agrarsektor sondern in den damit verknüpften Sektoren beitragen können. Letzteres vor allem dann, wenn bisher in der Landwirtschaft (unterdurchschnittlich) verwertete Arbeitsressourcen, z.B. durch Einsatz von (höher) qualifizierten Personen, in anderen Wirtschaftsbereichen eine höhere Wertschöpfung erzielen können.

Die Verbesserung der Wachstumsbedingungen kann mit Hilfe von ELER v.a. in folgenden Bereichen erwartet werden:

- Verbesserte (einzel-)betriebliche Produktions- und Vermarktungsbedingungen: Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Produktivität, insbesondere auch durch rationellere Produktionstechniken.
- Beseitigung von Wachstumshindernissen (z.B. Marktzugang) sowie durch Verbesserung der Verfügbarkeit und Verwertbarkeit von Produktionsfaktoren (Kapital, Arbeitsressourcen, etc.) und die Einführung von Systemen zur Sicherung einer hohen betrieblichen Qualitätsproduktion.
- Verbesserung der strukturellen Bedingungen, die Kostensenkungen ermöglichen, z.B. durch Flurneuordnungsmaßnahmen, die Erschließung von Flur- und Waldstücken, durch Wegebau oder die Anbahnung von Kooperationen.
- Stärkung der Marktposition, Erhöhung der Qualität und Erschließung neuer Absatzwege (z.B. Öko-Produkte), insbesondere im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor.
- Entwicklung neuer Wirtschaftsideen und Wertschöpfungsketten in ländlichen Räumen durch unternehmerische Initiative von Akteuren und Akteursgruppen, auch im Zusammenhang mit der Nutzung kultureller, natürlicher, sozialer und touristischer Faktoren (LEADER- und Diversifizierungsmaßnahmen etc.).

Beschäftigung

Verbesserungen in der Beschäftigungssituation werden vor allem durch Verbesserungen der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten erreicht, d.h. im Zusammenhang mit der Förderung des MEPL III durch Teilmaßnahmen und Vorhabensarten im Schwerpunktbereich 6a – *Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen*. Baden-Württemberg fördert über Artikel 19 der ELER-Verordnung Existenzgründungen und Betriebserweiterungen, woraus sich positive Beschäftigungseffekte ergeben können. Positive Beschäftigungseffekte lassen sich auch im Zusammenhang mit Teilmaßnahmen im Rahmen von Artikel 20 (*Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten*) erwarten. Effekte sind hier aufgrund von geförderten Investitionen in touristische Infrastruktureinrichtungen zu erwarten. Beschäftigungseffekte werden schließlich auch durch Förderungen der Zusammenarbeit erwarten.

Arbeitsproduktivität

Die Modernisierung des Agrarsektors, insbesondere hin zu einer effizienten und wettbewerbsfähigen Produktion, steht nicht immer in Zielharmonie mit der Aufrechterhaltung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion. Da Standort- und Kostenunterschiede sowie Markt-Bedingungen die Ausdifferenzierung einer vielfältigen Agrarproduktion begünstigen, sind passende Instrumente erforderlich, um Hilfen zur Erhöhung der jeweiligen Standort-Produktivität anbieten zu können. Der vorliegende MEPL III-Entwurf umfasst in hohem Umfang Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ausgleichszulage) für unterdurchschnittlich produktive Standorte. Allerdings sollten auf einzelbetrieblicher Ebene auch weitere produktivitätssteigernde Anpassungsreaktionen erfolgen, die durch gezielte regionsspezifische Unterstützungsmaßnahmen flankiert werden sollten.

Hinweise, die den Beitrag des Programms zur Steigerung der Arbeitsproduktivität des Agrarsektors belegen, finden sich auf Basis bisheriger Evaluationsergebnisse in folgenden Bereichen:

- Teilmaßnahmen in Art. 17 (Code 4.1.1, 4.2.1): Die Maßnahmen dienen fast ausschließlich der Modernisierung und Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Effizienzsteigerung von Verarbeitungsprozessen (z.B. durch Einführung technologischer Neuerungen), die zur qualitativ besseren Verarbeitung oder einer effizienteren Nutzung der Rohwaren beitragen.
- In Teilmaßnahmen 4.3.2 (Flurneuordnung) werden Infrastruktur- und Bodenordnungsvorhaben durchgeführt, die nicht nur eine bessere und zeitgemäßere Erschließung der Flure und Wälder ermöglichen, sondern auch das vorhandene Wegenetz tragfähiger gestalten und verbessern sowie die Anbindung an das regionale und überregionale Wegenetz gewährleisten sollen.
- Auch die Förderung von Diversifizierung und Existenzgründern hilft, im Zuge der Umstrukturierung persönliche und betriebliche Ressourcen anders (produktiver) zu organisieren. Wenn dadurch eine Richtungsänderung der Unternehmensentwicklung einsetzt, sind häufig nach und nach außerlandwirtschaftliche Erweiterungen und damit korrespondierend höhere (regionale) Faktorproduktivitäten verbunden.

Unabhängig von MEPL III-Teilmaßnahmen ist davon auszugehen, dass aufgrund von strukturellen Anpassungsprozessen und ausgelöst durch Marktveränderungen zahlreiche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg zu Umstrukturierungen gezwungen sind. Dies betrifft z.B. die stärkere Nutzung überbetrieblicher Mechanisierungsvarianten, um die Schlagkraft zu erhöhen und Kosten für Eigenmechanisierung zu sparen oder die Anpassung von Produktionsverfahren an geänderte Marktanforderungen (z.B. zur Einhaltung von Qualitäts- und Cross compliance-Kriterien). Hier dürften vor allem die im MEPL III angebotenen Beratungs- und Wissenstransfermaßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der einzelbetrieblichen Organisation leisten. Es bleibt zu hoffen, dass diese Maßnahmen auch in den zahlreichen im Nebenerwerb bewirtschafteten Betrieben zur Verbesserung der Arbeitswirtschaft und damit zur Verbesserung der Produktivität beitragen.

Tiergerechtheit

Tiergerechtheit umfasst die Berücksichtigung der Gesundheit von Tieren (z.B. Freiheit von Krankheit und Verletzung sowie die Qualität von Futter und Wasser), Emotionen von Tieren (Vermeidung von Schmerzen und Leiden, Erleben positiver Emotionen) und die Ermöglichung von artgerechtem Verhalten (ausreichend Bewegung, Ermöglichung von Sozialverhalten und Erkundung).

Der MEPL III macht von Artikel 33 der ELER-Verordnung Gebrauch, bietet über FAKT die Sommerweideprämie an und fördert eine artgerechte Haltung von Mastschweinen und Masthühnern. Außerdem werden Stallbauinvestitionen nur dann über den MEPL III förderfähig, wenn sie u.a. über die derzeit gesetzlichen Standards hinaus zu mehr Tierwohl beitragen.

Humankapital

Der Förderung des Wissenstransfers, der Weiterbildung und Qualifizierung sowie der Netzwerkbildung und Kooperation zwischen Akteuren des ländlichen Raumes und weiterer Bereiche wie der Wissenschaft wird in der neuen Förderperiode eine erhöhte Bedeutung zugemessen. Entsprechende Aktivitäten fördern das „Humankapital“ in der Region – die Kompetenzen und Kapazitäten der ländlichen Akteure zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes in seiner Gesamtheit und der Landnutzung und -bewirtschaftung im Besonderen. Gleichzeitig wirkt die Bildung von Humankapital im ländlichen Raum der Abwanderung qualifizierter Wissens- und Kompetenzträgern entgegen.

Eindeutig positive Wirkungen auf das Humankapital gehen von den nach Art. 14 und Art. 15 programmierten Teilmaßnahmen zur Weiterbildung, Qualifizierung und Wissensvermittlung in den Prioritäten 2 und 3 sowie Schwerpunktbereich 6a aus. Hierbei handelt es sich um Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Programms „Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum“. Auch die über Art. 35 programmierten Kooperationen und Netzwerke, in verschiedenen Zusammenhängen bis hin zum EIP, führen weitgehend direkt zu einer Förderung des Humankapitals im ländlichen Raum. Darüber hinaus spielen Wissenstransfer, Weiterbildung, Qualifizierung, Netzwerkbildung und Kooperation je nach regionaler Schwerpunktsetzung in den LEADER-Regionen (Art. 42-44) eine bedeutende Rolle.

Indirekt positive Wirkungen haben insbesondere alle Maßnahmen und Aktivitäten, die einer weiteren Abwanderung von (hoch-) qualifizierten Wissens- und Kompetenzträgern aus dem ländlichen Raum entgegenwirken.

Governance

Die Förderung von Governance im Sinne der Intensivierung der Zusammenarbeit und Einrichtung neuer Kooperationsplattformen zwischen Staat, Zivilgesellschaft und Unternehmen erfolgt vorrangig mit entsprechenden positiven Wirkungen im Rahmen des LEADER-Programms. Vergleichbare Elemente zur Förderung der Zusammenarbeit dieser drei Sphären der Gesellschaft finden sich in unterschiedlicher Intensität auch im Rahmen der Naturparkförderung, der Institutionalisierung von Landschaftserhaltungsverbänden oder PLENUM-Gebieten sowie im Rahmen der Einrichtung operativer Gruppen im Kontext von EIP.

Lebensqualität

Die Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum erfolgt durch den MEPL III insbesondere durch den Ausbau von Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten bzw. -einrichtungen und die Sicherung der Daseinsvorsorge beispielsweise in den Bereichen Nahversorgung, ländliche Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Angebote im sozialen Bereich sowie haushaltsnahe Dienstleistungen. Eindeutig positive Wirkungen ergeben sich hier vor allem im Rahmen des LEADER-Programms und der Naturparkförderung. Weitere Beiträge werden darüber hinaus durch IMF und PLENUM sowie alle Maßnahmen, die zur Verbesserung der Umweltqualität und zum Erhalt von Natur und Kulturlandschaft beitragen, generiert.

4.5.2. Erwarteter Beitrag des MEPL III zu den drei Zielen gemäß Artikel 4 der ELER-Verordnung

ELER-Ziel b) Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz

Die tendenziellen, erwarteten Auswirkungen nach Wirkungsbereichen, ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens, zeigen, dass mehrere Maßnahmen mit unterschiedlicher Stärke vor allem Auswirkungen auf die Wirkungsbereiche Biodiversität, Landschaft, Wasserqualität, Boden und Klimaschutz haben (vgl. Abbildung 2). Dieser Eindruck relativiert sich etwas, wenn bei der Bewertung der tendenziellen Wirkungen diese auch noch mit dem geplanten Finanzbudget gewichtet werden. Die Bereiche Wasserqualität sowie Klimaschutz gewinnen dann an relativer Bedeutung im Vergleich zum Biodiversitätsschutz (vgl. Abbildung 3).

Gemessen an der Anzahl der relevanten Teilmaßnahmen und Vorhabensarten sowie dem eingesetzten Finanzbudget ist vom MEPL III insbesondere ein Beitrag zum **ELER-Ziel b) Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz** zu erwarten.

ELER-Ziel a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Das **ELER-Ziel a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft** ist durch die Wirkungsbereiche Ökonomisches Wachstum und Arbeitsproduktivität geprägt. Ökonomisches Wachstum rangiert, ohne Berücksichtigung des Finanzvolumens, an siebter Stelle und Arbeitsproduktivität an achter Stelle der relevanten Wirkungsbereiche (vgl. Abbildung 2). Unter Berücksichtigung des Finanzvolumens verbessert sich die relative Bedeutung dieser beiden Wirkungsbereiche nur gegenüber dem Wirkungsbereich „Beschäftigung“ (vgl. Abbildung 3) um einen Rang.

Es lässt sich festhalten, dass der MEPL III mit verschiedenen Teilmaßnahmen und Vorhabensarten einen Beitrag zum **ELER-Ziel a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft** leistet, von denen im Wesentlichen das AFP mit einem größeren Finanzbudget zu Buche schlägt.

ELER-Ziel c) Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen

Der Beitrag des MEPL III zum **ELER-Ziel c) Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen** lässt sich durch die Wirkungsbereiche Beschäftigung, Humankapital, Governance und Lebensqualität genauer beschreiben. Beschäftigung wird von verschiedenen Teilmaßnahmen und Vorhabensarten des MEPL III tangiert und rangiert - ohne Berücksichtigung des Finanzvolumens - an sechster Stelle der Wirkungsbereiche (vgl. Abbildung 2). Unter Berücksichtigung des Finanzvolumens nimmt die Bedeutung des MEPL III auf Beschäftigung aber ab (vgl. Abbildung 3). Die übrigen drei genannten Wirkungsbereiche sind im Vergleich zu anderen Wirkungsbereichen – sowohl unter Berücksichtigung als auch Nichtberücksichtigung des Finanzvolumens – von nachrangiger Bedeutung im MEPL III. Insgesamt lässt sich somit konstatieren, dass vom MEPL III zum ELER-Ziel „c)“ ein vergleichsweise geringer Beitrag zu erwarten ist. Dies wäre kritisch zu sehen, wenn nicht Landesprogramme, wie das ELR außerhalb des MEPL III Beiträge dazu leisten würden.

4.6. Bewertung der Konsistenz der Mittelallokation mit den Zielen

Im Rahmen des MEPL III sollen insgesamt rund 1,837 Mrd. €²⁰ an öffentlichen Mitteln zur Verfügung stehen, davon 709,6 Mio. € ELER-Mittel (38,6 %) (einschließlich Umschichtungsmittel aus der 1. Säule). Über die Kofinanzierung von ELER-Mitteln hinausgehende nationale Mittel betragen 161 Mio. € GAK-Mittel und 331,1 Mio. € Landesmittel (gemeinsam 26,7 %). Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich demnach neben der Kofinanzierung mit einem erheblichen eigenen Anteil an der Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des MEPL III.

Im Folgenden wird analysiert und bewertet, wie sich die Mittel auf die verschiedenen Prioritäten und Schwerpunktbereiche verteilen. In Abschnitt 3.3 ist bereits eine Darstellung und Analyse erfolgt, wie sich die Mittel innerhalb der sechs ELER-Schwerpunkte auf verschiedene Teilmaßnahmen und Vorhabensarten verteilen, was an dieser Stelle deshalb nicht wiederholt wird.

Die folgende Tabelle 6 gibt einen Überblick wie sich die gesamten öffentlichen Mittel (ELER-Mittel zuzüglich nationale Kofinanzierung sowie zusätzliche nationale Mittel) auf die sechs Prioritäten und Schwerpunktbereiche verteilen.

Der klare finanzielle Schwerpunkt der ELER-Förderung liegt auf Schwerpunktbereich 4a mit dem Fokus auf die „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt“ (42 % der gesamten öffentlichen Mittel) gefolgt von dem Schwerpunktbereich 2a – „Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe“. Priorität 5 hat eine nur geringfügige finanzielle Bedeutung, und nur im Schwerpunktbereich 5e sind Mittel für Maßnahmen zur Förderung von Kohlenstoff-Speicherung und –Bindung in der Land- und Forstwirtschaft eingeplant.

Was Priorität 5 angeht könnte zunächst der Eindruck entstehen, dass die Mittelallokation nicht der SWOT und Bedarfsanalyse in Kapitel 4 des MEPL III folgt. Eine verbesserte Ressourceneffizienz und Verbesserungen beim Klimaschutz und zum Teil auch bei Anpassungen an den Klimawandel werden dort thematisiert.

Vor einer weiteren Interpretation der Finanzdaten ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen gemäß ihrer Hauptwirkung unter einem bestimmten Schwerpunktbereich programmiert wurden. Da verschiedenen Maßnahmen des MEPL III „nur“ Sekundärwirkungen in Bezug auf Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel aufweisen, schlägt sich das nicht in den Finanzzahlen nieder.

Die große finanzielle Bedeutung, die Priorität 4a im MEPL III beigemessen wird, ergibt sich nicht automatisch aus der SWOT und Bedarfsanalyse in Kapitel 4, wo auch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die sozio-ökonomische Entwicklung in ländlichen Gebieten großen Stellenwert einnehmen. Vor diesem Hintergrund wären in Kapitel 5 des MEPL III noch strategische Überlegungen, die hinter dieser Gewichtung stehen, zu benennen.

²⁰ Die vorliegende Ex-ante-Bewertung gibt den Stand zum Zeitpunkt der Einreichung des MEPL III-Entwurfs am 18.07.2014 wieder. Allerdings wurden die Finanzzahlen in Kapitel 3.6 dem abschließenden Stand (10.2.2015) angepasst

Tabelle 6: Verteilung der geplanten öffentlichen Mittel²¹ des MEPL III auf die verschiedenen ELER-Schwerpunktbereiche

Schwerpunktbereiche	ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung	
	[€]	[Spalten-%]
2a	489.100.971	27%
3a	39.060.000	2%
3b	175.000	0%
4a	768.556.249	42%
4b	150.325.000	8%
4c	175.455.000	10%
5b	3.300.000	0%
5e	99.426.469	5%
6a	3.500.000	0%
6b	84.000.000	5%
TH	27.000.000	1%
Gesamtergebnis	1.836.598.689	100,0 %

Stand: 10.2.2015

4.7. Bewertung thematischer Unterprogramme

Entfällt, da keine thematischen Unterprogramme im EPLR-Programm des Landes Baden-Württemberg enthalten sind.

4.8. Bewertung der Vorkehrungen für LEADER (CLLD)

Der LEADER-Ansatz hat sich in den letzten 20 Jahren als effektives und effizientes Werkzeug bei der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen bewährt. Mit dem zukünftigen Programm wird dieser Ansatz weitergeführt, indem durch örtliche Gruppen getragene Entwicklungskonzepte (CLLD) unterstützt werden. Dies ermöglicht Gemeinden und lokale Organisationen zu mobilisieren und einzubeziehen, und so die Ziele der Strategie Europa 2020 eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums zu erfüllen und den territorialen Zusammenhalt zu fördern.

Bei der Weiterentwicklung des LEADER-Programmes im Sinne des CLLD-Ansatzes in Baden-Württemberg wurden auf Grundlage der sozio-ökonomischen Analyse und der SWOT Bedarfe stringent abgeleitet und daraus Schwerpunkte formuliert, wobei die Konkretisierung den Regionen überlassen wird, da die lokalen Entwicklungskonzepte besonders den Stärken und Schwächen der Regionen gerecht werden sollen. Prinzipiell sollen sich die lokalen Entwicklungskonzepte folgenden Themen annehmen:

- Förderung der Lebensqualität und des bürgerschaftlichen Engagements im ländlichen Raum;
- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe;
- Erhaltung und Pflege des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft;
- Förderung von Innovationen, Netzwerken und Kooperationen im ländlichen Raum.

Die formulierten Schwerpunkte decken die Bedarfe des MEPL III sinnvoll ab und lassen den Regionen ausreichend Spielraum, um ihre eigenen Ziele und Strategien zu formulieren.

²¹ ELER-Mittel zuzüglich nationaler Kofinanzierung sowie zusätzlicher nationaler Mittel

4.8.1. Betrachtung des Förderspektrums

Ziel des zukünftigen LEADER-Programms ist entsprechend der Priorität 6 die Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete und negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Die oben genannten Schwerpunkte des baden-württembergischen LEADER-Programms decken die aktuellen Herausforderungen ab. Die erwarteten Vorhabensarten werden sich positiv auf die weiteren Schwerpunktbereichen der ELER-VO auswirken.

Auf Grundlage regionaler, fachspezifischer Themen und Zielsetzungen innerhalb der regionalen Entwicklungskonzepte kann der LEADER-Ansatz deutlich breiter als in der Vergangenheit angewendet werden, da die REKs die Grundlage für die weitere Bewilligung von Projekten bilden und die LEADER-Aktionsgruppen die Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Vorhabens treffen. Darüber hinaus erhalten die lokalen Aktionsgruppen die Möglichkeit, die Fördersätze für die einzelnen Vorhabensarten innerhalb vom Land vorgegebener Bandbreiten individuell für die jeweilige Region festzulegen. Positiv zu bewerten ist, dass zur Erweiterung des Gestaltungsspielraums der LEADER-Regionen eine weitgehende Abkoppelung vom ELR erfolgt ist und eine eigenständige baden-württembergische LEADER-Richtlinie erarbeitet werden soll.

Hinsichtlich des Förderspektrums sollen neben einer Primärwirkung auf Priorität 6b insbesondere Projekte gefördert werden, die der Förderung von Unternehmen und Arbeitsplätzen (Priorität 6a), dem Umweltschutz (4b + 4c), der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen (Priorität 5c), der naturschutzorientierten Regionalentwicklung bzw. der Förderung der Biodiversität (Priorität 4a), der Qualifizierung sowie dem Ausbaus von Kooperationen (Priorität 1a) dienen.

Hinsichtlich der Gestaltung von Art und Inhalt der geförderten Projekte sind die LEADER-Gruppen nicht ganz frei. Doch wurden die Förderinhalte deutlich erweitert und bieten in Kombination untereinander vielfältige Möglichkeiten den individuellen Problemlagen in den Regionen zu begegnen.

Im Rahmen sogenannter „Fördermodule“ werden förderfähige Projekte und Förderkonditionen definiert. In einem aktuellen Entwurf werden folgende Module benannt:

- Modul 1: Kommunale Förderung
- Modul 2: Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
- Modul 3: Landschaftspflegerichtlinien (LPR)
- Modul 4: Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF)
- Modul 5: Kulturförderung
- Modul 6: „Freies Modul“
- Modul 7: Förderung des Regionalmanagements

Über die Inanspruchnahme von im Rahmen der LPR, IMF und ELR (gewerblicher Teil) angebotenen Mainstreammaßnahmen hinaus bestehen weitere Möglichkeiten sowohl für öffentliche als auch private Projektträger weitere, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Projekte gefördert zu bekommen.

Ein Multifonds-Ansatz ist in Baden-Württemberg nicht geplant. Gleichwohl wird empfohlen, dass die regionalen Entwicklungsstrategien im Sinne der Maxime „Eine Region – eine Strategie“ auch Aussagen zum Einsatz von Fördermaßnahmen insbesondere anderer ESI-Fonds und zum entsprechenden Mittelansatz machen.

4.8.2. Territoriale Betrachtung

Es ist beabsichtigt, bis zu 18 LAG mit einem durchschnittlichen Planungsbudget von 4,6 Mio. € an ELER- und Landesmitteln anzuerkennen. Somit wird die Anzahl der Lokalen Aktionsgruppen deutlich erhöht (bisher 8). Die der Ausweitung des LEADER-Ansatzes zugrunde liegende, deutliche Mittelaufstockung im Rahmen des MEPL III ist positiv zu bewerten.

Die Anpassung der Vorgaben zur Größe der Aktionsgebiete von max. 150.000 Einwohnern auf 40.000 bis 120.000 Menschen führt dazu, dass sich auch bisherige, nun über dieser Grenze liegende Regionen, neu formieren müssen. Positiv zu bewerten ist, dass es durch die Entkopplung zum ELR-Programm und Überschneidungsmöglichkeiten mit Verdichtungsräumen zukünftig nicht mehr zu „weißen Flecken“ innerhalb der LEADER-Regionen (siehe Halbzeitbewertung) kommen wird.

4.8.3. Anforderungen und Auswahlkriterien der LEADER-LAG

Um als LEADER-Region anerkannt zu werden, müssen die Regionen ein REK erarbeiten, das den Stärken und Schwächen der Region ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus sollen die LAG aus öffentlich-privaten Partnerschaften bestehen, in denen die Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 50 % bilden und die thematische Vielfalt und Bevölkerung (auch Jugendliche und Frauen) angemessen abgebildet werden. Die Lokale Aktionsgruppe ist dabei in eine geeignete Rechtsform zu überführen. Diese Neuerung trägt den positiven Erfahrungen aus anderen Bundesländern sowie den Empfehlungen aus der Halbzeitbewertung Rechnung und wird ausdrücklich begrüßt.

Anforderungen an die Lokalen Entwicklungskonzepte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Entwicklung von innovativen Ansätzen zur integrierten Weiterentwicklung der Regionen;
- Entwicklung einer konsistenten und umsetzbaren Strategie, die auf den Stärken und Schwächen der Regionen beruht;
- Klare Zusammenarbeit bei den regionalen Themen mit den relevanten Organisationen;
- Zusammenarbeit mit anderen Aktionsgruppen.

Die differenzierten Kriterien sind den „Hinweisen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren“ zu entnehmen. Mit den Grund- und Zusatzpunkten ist zu erwarten, dass die Konzepte stärker umsetzungsorientiert sein werden. Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlprozesses ist gewährleistet.

Ebenso findet sich der innovative Charakter der geplanten Interventionen in den Anforderungen an die Regionen in ausreichendem Maße wieder.

4.8.4. Institutionelle Umsetzung

Die vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg treten während des Umsetzungsprozesses als Bewilligungs- und die SEU (Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen) als Zahlstelle auf. Diese prüfen die Einhaltung der Förderrichtlinie, die die gesetzlichen, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen enthält.

Eine landesweit vernetzende und die LEADER-Regionen betreuende Stelle ist beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) eingerichtet. Diese berät hinsichtlich vorgaben-konformer Umsetzung die LEADER-Regionen, fördert den Austausch zwischen den LEADER-Regionen und führt ein regelmäßiges Finanzcontrolling der Regionen durch.

Zwar reduziert die Aufgabenteilung die unmittelbare Steuerungsfunktion der Verwaltungsbehörde, jedoch werden die Maßnahmen durch selbige und die Bewilligungsbehörde kontinuierlich überprüft

und kontrolliert. Ebenso ist die qualitative Umsetzung des MEPL III bzw. des CLLD-Ansatzes durch den vorgeschalteten Wettbewerb mit der Auswahl der besten Regionen gewährleistet.

Hinsichtlich der Umsetzung der neuen Förderkonditionen sowie der zu erwartenden, gestiegenen Zahl zukünftiger LEADER-Regionen ist zu erwarten, dass es insbesondere bei den Bewilligungsstellen zu personellen Engpässen und Verzögerungen bei der Bearbeitung von Förderanträgen kommen wird. Hier wird empfohlen entsprechend Vorsorge zu tragen durch eine Aufstockung entsprechender personeller Kapazitäten sowie eine zeitnahe Schulung und Einweisung in die neuen Förderkonditionen vorzunehmen. So könnte auch vermieden werden, dass Rechtsunsicherheiten bei den Bewilligungen (und damit zeitliche Verzögerungen) sowie Differenzen in den Auslegungen der Vorgaben zwischen den Bewilligungsstellen entstehen.

4.8.5. Monitoring und Evaluierung

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des MEPL III im Zuge der laufenden Bewertung durch externe Evaluatoren und zum anderen durch die Bewertung von LEADER in den LAG selbst. Die Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des MEPL III erfolgt auf der Grundlage der Indikatoren in den Förderverfahren der konkreten Vorhaben sowie auf der Grundlage der Selbstbewertung der LAG in Bezug auf die im LEADER-Konzept von der LAG selbst aufgestellten Ziele und Indikatoren.

Auf der einen Seite ist der Umfang der Selbstbewertung hinsichtlich der REK angemessen, jedoch erschweren selbst aufgestellte Ziele und Indikatoren eine Vergleichbarkeit zwischen den Regionen und eine eindeutige Zuordnung zu den Zielen des Landes. Die Vorgabe von einigen Pflichtindikatoren und weiteren Wahlpflichtindikatoren über die EU-Output- und Result-Indikatoren hinaus seitens des Landes wird daher empfohlen.

4.8.6. Finanzielle Ausgestaltung

Die finanzielle Ausstattung des baden-württembergischen LEADER-Programms mit 84 Mio. Euro an ELER- und Landesmitteln ist – vor dem Hintergrund der Aufstockung – grundsätzlich positiv zu bewerten, wenngleich es nur bedingt als angemessen in Bezug auf die Ziele von Priorität 6 und die übergeordneten Zielen des MEPL III bezeichnet werden kann. So ist hinsichtlich der Breite der festgestellten Handlungsbedarfe sowie der o. g. Schwerpunkte festzuhalten, dass LEADER nicht geeignet ist als alleiniges Instrument im ländlichen Raum die Handlungsbedarfe adäquat zu bedienen. Hier sind vielmehr die Wechselwirkung und Komplementaritäten mit weiteren ELER-, EFRE-, ESF- sowie mit Bundes- und Landesmitteln finanzierten Programmen zu berücksichtigen wie die Dorfentwicklung, der Stadtumbau, die Tourismusförderung, Klimaschutz- und weitere Programme. Die fondsübergreifende Bearbeitung durch die Regionen scheint daher erforderlich.

Darüber hinaus ist, wie in Kapitel 4.3.6 ausgeführt, vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen Anzahl an Regionen, die sich auf den Weg einer partizipativen Erarbeitung regionaler Entwicklungsstrategien gemacht haben, und der gleichzeitig umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen des Landes für die Bewerberregionen, mit einer deutlich höheren Zahl an förderwürdigen Regionen im Rahmen des Auswahlprozesses zur Anerkennung von LEADER-Regionen zu rechnen. Daher wäre es wünschenswert, das für das LEADER-Programm vorgesehene Budget weiter zu erhöhen, um einerseits allen qualifizierten Regionen eine Förderung zu ermöglichen und andererseits eine möglichst flächendeckende Realisierung des LEADER-Programms umzusetzen.

Das Land kann den nicht ausgewählten Regionen nur in geringem Maße vergleichbare Fördermöglichkeiten – z.B. im Rahmen von PLENUM oder des ILE-Umsetzungsmanagements – anbieten. Hier

besteht die Gefahr, dass die dort gestarteten Bürgerbeteiligungsprozesse eine negative Entwicklung nehmen. Hiergegen sollten vorbeugende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

4.9. Bewertung der Vorkehrungen für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum

Zur Umsetzung des Art. 54 ELER-VO ist die Einrichtung eines nationalen Netzwerks Ländliche Räume (NLR) erforderlich. Programmatische Förder- und Arbeitsgrundlage ist ein eigenes Bundesprogramm. Die Einrichtung bzw. Weiterentwicklung des Netzwerks ist, wie in der Förderperiode 2007-2013 auch, an der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vorgesehen.

Zu den **neuen** Aufgaben der Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) in der Förderperiode 2014-2020 zählen die EIP AGRI, die Kooperationsförderung (Art. 35) sowie der CLLD-Ansatz. Traditionell nimmt die Vernetzungsstelle eine Schnittstellenfunktion zwischen unterschiedlichen nationalen aber auch europäischen Akteuren wahr, unterstützt die Koordinierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und ist beratendes Mitglied aller Begleitausschüsse.

Der Zeitplan und weitere Details zur Einrichtung des nationalen Netzwerks werden im Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ ausführlich beschrieben und aus diesem Grund nicht mehr im MEPL III aufgeführt.

In Baden-Württemberg sollen die Vernetzungsaktivitäten durch die an der Umsetzung des EPLR beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt werden.

Es wird empfohlen, dass in Baden-Württemberg die verschiedenen Angebote der Vernetzungsstelle wie Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen, Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch etc. breit an die entsprechenden Zielgruppen kommuniziert werden. Eine aktive Rolle Baden-Württembergs im nationalen Netzwerk sollte wahrgenommen werden, z.B. durch Präsentation von Best-practice-Beispielen und Ausrichtung eigener Veranstaltungen in Kooperation mit der DVS.

4.10. Bewertung der Verwendung der Technischen Hilfe

Baden-Württemberg nutzt die Möglichkeit, Vorhaben zur Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation, Vernetzung und Koordination, Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung aus dem ELER zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten können ferner Vorhaben zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, einschließlich rechnergestützter Systeme zum Datenaustausch, Vorhaben zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten fördern. Löhne, Gehälter sowie Reise- und Sachkosten, die den o.g. Aktivitäten dienen, sollen durch die Technische Hilfe finanziert werden.

Für die Technische Hilfe sind rund 21 Mio. € öffentliche Ausgaben (je 10,5 Mio. € ELER- und Kofinanzierungsmittel) vorgesehen, daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresplafond von rund 3 Mio. €. An den gesamten öffentlichen Ausgaben macht die Technische Hilfe rd. 1,7 % aus.

Um den integrierten und nachhaltigen Ansatz des ELER zu unterstützen, sind insbesondere auch die Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs der Förderperioden (d.h. Vorbereitung und Programmierung) und mit diesen und o.g. Aktivitäten in Zusammenhang stehende Studien vorgesehen (vgl. auch Bewertung des Evaluationsplans in Abschn. 5.4).

Bei den Begünstigten sind bislang nur die Verwaltungsbehörde ELER, beteiligte Fachreferate, unterstützende Landesanstalten und die Zahlstelle (einschl. delegierter Stellen) benannt. Für die technische Unterstützung mit Hilfe von Studien sollten jedoch auch externe Gutachter vorgesehen werden.

4.11. Empfehlungen hinsichtlich der Relevanz und Kohärenz des Programms

4.11.1. Empfehlungen zu Priorität 2

- Die ausgewählten Maßnahmen in Priorität 2 zielen auf die festgestellten Bedarfe. Innerhalb der Maßnahmenbeschreibung sind beabsichtigte Primärwirkungen gut begründet. Zu erwartende Sekundärwirkungen werden in den Maßnahmenbeschreibungen jedoch nur kurz benannt und auch nicht ausführlich begründet. Gerade bei Sekundärwirkungen (z.B. 5b und 5d, Erhöhung Energieeffizienz, Verringerung der Emissionen) sollten kurze Begründungen erfolgen z.B. beim AFP, in der Marktstrukturförderung und in der Flurneuordnung (ILE).
- In der Strategie-Beschreibung (Kapitel 5.2 des MEPL-Entwurfs) wird die Maßnahmenkombination gut begründet. Positiv festzuhalten ist, dass neben investiven auch nicht-investive Maßnahmen aufgegriffen werden: Beratung, Wissenstransfer, Qualifizierungs-, Coachingmaßnahmen, die Organisation von Workshops und die Bildung von Operationellen Gruppen im Rahmen von EIP soll die investiven Instrumente ergänzen.
- Neben den vorgesehenen einzelbetrieblichen sind dazu auch überbetriebliche Strategien denkbar. Insbesondere bei wachsenden Betrieben sind die Optimierung der Arbeitswirtschaft und die Nutzung von Kooperationspotenzialen zu berücksichtigen. In den Förderstrategien sollten deshalb Kooperationen und innovative Lösungen der Arbeitswirtschaft höher gewichtet werden, z.B. durch Aufnahme dieser Aspekte in die Auswahlkriterien.
- In Priorität 2 wird nicht ausschließlich auf „Verstärkung und Optimierung des Einsatzes der Produktionsfaktoren“ in der Landwirtschaft gesetzt. Auch die „höhere Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion“ (Regional- und Öko-Produkte, Tierwohl-Programme, baden-württembergische Qualitätsprogramme) sowie die Nutzung unternehmerischer Potenziale durch Diversifizierung werden anvisiert und gezielt unterstützt, zum Teil außerhalb des MEPL III. Dies sollte in passenden begleitenden Beratungsmodulen zur Förderung von vertikalen Kooperationen zwischen Landwirten und Verarbeitungs-/Vermarktungspartnern sowie zum Aufbau von Diversifizierungsnetzwerken erfolgen.
- Insgesamt sollten die Angebote in Priorität 2 so aufeinander abgestimmt werden, dass Kooperations- und Wertschöpfungsnetzwerke entstehen. Das Ziel besteht darin, sowohl die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern und korrespondierend die Marktstellung der Erzeuger durch Qualitäts- aber auch organisatorische Maßnahmen in den Wertschöpfungsketten zu verbessern.

4.11.2. Empfehlungen zu Priorität 3

- Eine Empfehlung in der Halbzeitbewertung zum laufenden MEPL II war es, dass verstärkt Qualitätserzeugnisse gefördert werden sollten, die über das gesetzliche Mindestniveau hinausgehen. Diese Empfehlung bezog sich auf das QZ BW. Es wird daher empfohlen, dass das QZ BW, auch außerhalb des MEPL III, mittelfristig in seinen Standards weiterentwickelt werden sollte.
- Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, das einzelbetriebliche Risikomanagement durch Fortbildungs- und Beratungsangebote zu verbessern. Der Evaluator empfiehlt an geeigneter Stelle im MEPL III noch deutlicher die Strategie des Landes Baden-Württemberg herauszustellen, landwirtschaftliche Unternehmen durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen sowie durch die Entwicklung geeigneter Strategien und Instrumente für ein effizientes Risikomanagement zu unterstützen, wie es in der ausführlichen Beschreibung der sozioökonomischen Analyse (MEPL III Entwurf, S. 108) erfolgt ist.
- Gemessen an der großen Nachfrage der Verbraucher nach regionalen oder Label-Produkten aus ökologischem Landbau oder aus spezieller Produktion ist der Schwerpunktbereich 3a finanziell

sehr gering ausgestattet. Es ist daher sehr wichtig, dass Maßnahmen, die dafür außerhalb des MEPL III angeboten werden sollen, entsprechend gut finanziell ausgestattet werden.

4.11.3. Empfehlungen zu Priorität 4

- In der Beschreibung der Vorhabensarten „Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien“ sowie „Kooperationsmaßnahmen“ im Rahmen von LEADER (Art. 35) wird der Aspekt Biodiversität nicht weiter erwähnt (während als Stichworte im Umweltbereich die „Vermeidung von Flächenverbrauch“, „Bewältigung des Klimawandels“ und „Ressourcenschutz“ genannt werden). Ein Verweis auf positive Auswirkungen auf den Naturschutz einzelner LEADER-Projekte sollte zumindest aufgeführt werden, ansonsten lässt sich die in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommene Sekundärwirkung 4a aus dem Programm nicht herleiten.
- Auch die Flurneuordnung, die im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung unter Art. 17 gefördert wird und bei der nun verstärkt ökologische Aspekte mit einbezogen werden sollen, kann positive Auswirkungen auf den Natur- sowie den Wasserschutz haben. Ein entsprechender Sekundäreffekt ist in der Maßnahmenbeschreibung nicht aufgelistet. Dies sollte noch einmal überdacht werden, da im Programm ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass „wertvolle Beiträge zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes ... und der Naturschutzstrategie geleistet“ werden.
- In Fällen, wo ohne eine Förderung über den Vertragsnaturschutz auf den Förderflächen eher eine Nutzungsaufgabe droht als eine Intensivierung, sind zusätzliche Wirkungen auf den Wasserschutz (4b) nicht plausibel. Dies betrifft insbesondere die Vorhabensarten „Pflegerische Bewirtschaftung“ und „Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen“.
- Keine Sekundärwirkung im Bereich Wasserschutz ist angegeben bei der AUK-Maßnahme zur Fruchtartendiversifizierung, die jedoch, wie auch in der Maßnahmenbeschreibung erwähnt, positive Auswirkungen durch eine Verringerung des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel- und Düngaufwands haben kann. Die Maßnahmenbeschreibung sollte diesbezüglich konsistent sein.
- Es sollte erwogen werden, eine positive Sekundärwirkung auf den Bodenschutz (4c) bei der Vertragsnaturschutzmaßnahme „Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung“ und bei den Begrünungsvorhaben „Winterbegrünung“, „Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau“ sowie „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ in der Maßnahmenbeschreibung anzugeben. Im Programmtext wird bereits auf die Bodenschutzwirkung dieser Vorhabensart hingewiesen.
- Keine der Vorhabensarten mit Wirkungen auf den Bodenschutz sind auf bodenschutzrelevante Kulissen ausgerichtet (z.B. erosionsgefährdete Flächen), so dass eine entsprechende Bodenschutzwirkung nicht unbedingt gezielt erreicht wird. Wenn dies nicht für notwendig erachtet wird (z.B. weil die Regelungen unter Cross compliance als ausreichend erachtet werden), sollte dies im Programm ausgeführt werden.
- Der modulare Aufbau von FAKT begünstigt die Auswahl und Kombination von Maßnahmen je nach örtlichen Gegebenheiten und Erwägungen des Landwirts. Ob allerdings Maßnahmen in landwirtschaftlichen Gunstregionen ausreichend angenommen werden, hängt von den Rahmenbedingungen ab.

4.11.4. Empfehlungen zu Priorität 5

- Innerhalb der Diversifizierung (Art. 19) können Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen gefördert werden. Es sollte erwogen werden, für diese Vorhabensart einen entsprechenden Sekundäreffekt (5c) in der Maßnahmenbeschreibung anzugeben; dies würde auch mit Einschätzungen in der SUP übereinstimmen.

- Eine Sekundärwirkung auf Schwerpunktbereich 5c ist in den Maßnahmenbeschreibungen zur Brachebegrünung mit Blümmischungen und zur Fruchtartendiversifizierung aufgelistet jedoch nicht nachvollziehbar.
- Bei der Fruchtartendiversifizierung ist im Finanztableau eine Sekundärwirkung auf die Förderung der CO₂-Bindung (5e) aufgelistet, in der Maßnahmenbeschreibung jedoch kein Hinweis darauf gegeben. Hier ist auf Konsistenz zu achten.
- Eher gering einzuschätzen ist die Wirkung auf die CO₂-Speicherung (5e) bei der Brachebegrünung mit Blümmischungen, da unter Cross compliance ohnehin eine Begrünung von Brachflächen verlangt wird, allerdings nicht mit Blümmischungen.
- Hinterfragen kann man die ausgewiesene Sekundärwirkung auf die CO₂-Speicherung (5e) bei einigen Vertragsnaturschutzmaßnahmen und bei Maßnahmen nach der LPR unter Art. 17, insbesondere, wenn sich die Flächen ohne Förderung nicht für eine Intensivierung (z.B. Umbruch zu Ackerland, intensive Grünlandbewirtschaftung) eignen und eher von einer Nutzungsaufgabe betroffen sind, die aus Naturschutzgründen häufig nachteilig wäre, vom Gesichtspunkt der CO₂-Speicherung jedoch nicht. Offensichtlich ist eine Wirkung auf die CO₂-Speicherung jedoch, falls die Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiedervernässung von Mooren beitragen. In den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen wird eine Klimaschutzwirkung nicht hervorgehoben; dies wird zum besseren Verständnis empfohlen, wo eine Wirkung nachvollziehbar ist; in anderen Fällen sollte wie oben beschrieben gegebenenfalls die Sekundärwirkung auf 5e nicht aufgeführt werden.
- Auch der Diversifizierung (Art. 19) wird in der Maßnahmenbeschreibung eine Sekundärwirkung auf die CO₂-Speicherung (5e) attestiert. Diese besteht allerdings lediglich im Fall der Förderung von Kurzumtriebsplantagen (die auch weitere nicht aufgeführte positive Umweltauswirkungen hat, insbesondere im Wasserschutz) und erscheint deshalb nur bedingt plausibel.
- Eine Kulisse von Böden mit hohem organischem Anteil, in denen Grünlandmaßnahmen im Rahmen von AUK-Maßnahmen, die die CO₂-Speicherung im Boden erhöhen (Umwandlung von Acker zu Grünland, Maßnahmen, die die Attraktivität der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zur Ackernutzung erhöhen) bevorzugt angeboten oder beworben würden, könnten deren Klimawirksamkeit deutlich erhöhen.
- Investive Maßnahmen der Landschaftspflegeleitlinie (Art. 17) könnten im Fall von Projekten zur Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren auf diesen Flächen deutliche Klimaschutzwirkungen entfalten, eine Tatsache, der sowohl in der Naturschutzstrategie als auch im IEKK eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Art. 28) könnten eine angepasste Bewirtschaftung wiedervernässter Feuchtwiesen fördern. In den Maßnahmenbeschreibungen wird dieser Aspekt allerdings bisher nicht erwähnt. Im Zusammenhang mit dem Moorschutzkonzept, das in Baden-Württemberg zurzeit entwickelt wird, könnte und sollte zukünftig der Fokus stärker auf entsprechende Aktivitäten gerichtet werden.
- Im „Vorspann“ zur tabellarischen Beschreibung der Vorhabensarten des Vertragsnaturschutzes und des FAKT im MEPL III-Entwurf wird unter Abschnitt 8.2.10 b und der Zwischenüberschrift „(b) Vorhabensart Code 10.1.7 – 10.2.3“ angegeben, dass „durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder auf bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln, die CO₂- und N₂O- Emissionen deutlich verringert werden“ können. Die klimaschonende Wirkung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht plausibel, und eine Begründung wird nicht gegeben. Die Formulierung sollte geändert werden. Sollte der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel gemeint sein, was auch mineralischen N-Dünger beinhaltet, sollte der Text dahingehend präzisiert werden.
- Die Bodenschutzkalkung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) dient primär dem Bodenschutz (4c). Die anthropogen verursachte Versauerung von Ober- und Unterboden wird durch die Kalkung

kompensiert und die Funktionen der Böden (Puffer-, Filter- und Speicherwirkungen) werden wieder hergestellt. Es wird daher eine Verschiebung der Vorhabensart zum Schwerpunktbereich 4c empfohlen. Über die Steigerung der Vitalität und Stabilität der Wälder besitzt die Bodenschutzkalkung in der Förderung der CO₂-Bindung einen Sekundäreffekt (Schwerpunktbereich 5e).

- Die Vorhabensart Technikförderung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 26) sieht Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft vor. Gefördert werden eine bodenschonende Holzernte im Bodenschutzwald durch den Einsatz von Seilkränen und die Beschaffung von Geräten und Maschinen zur bodenschonenden Holzernte (z.B. Moorbänder). Diese Vorhabensart sollte ebenfalls primär dem Bodenschutz (4c) zugeordnet werden, da durch die Förderung im Wesentlichen Bodenschäden bei der Durchführung von Holzerntemaßnahmen auf sensiblen Standorten vermieden werden sollen. Die Klimawirkungen durch eine verbesserte Bereitstellung für die stoffliche Nutzung (Produktspeicherwirkung) können als Sekundäreffekte eingestuft werden.

4.11.5. Empfehlungen zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes

- Zwar verzichtet Baden-Württemberg auf die Umsetzung eines Multifonds-Ansatzes, doch sollte im Sinne der Maxime „Eine Region – eine Strategie“ darauf hingewirkt werden, dass die regionalen Entwicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen auch Aussagen zum Einsatz von Fördermaßnahmen insbesondere anderer ESI-Fonds sowie zu einem entsprechenden Mittelansatz machen sollten.
- Die Anpassung der Vorgaben zur maximalen Größe der Aktionsgebiete von max. 150.000 Einwohnern auf 120.000 Einwohner dürfte dazu führen, dass bewährte LEADER-Regionen nicht fortgeführt werden können. Diese sollten jedoch die Möglichkeit erhalten, fortgeführt werden zu können.
- Daneben führte bereits in der vorherigen Förderperiode die Abgrenzung zu Städtebauförderregionen und zu Verdichtungsräumen, zu „weißen Flecken“ innerhalb der LEADER-Regionen (siehe Halbzeitbewertung). In begründeten Fällen sollten daher Ausnahmen gewährt werden, um regionale Identitäten optimal zu stärken und die regionale Wertschöpfung zu fördern, ohne Gebiete auszuschließen.
- Um eine Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der Ergebnisse der LEADER-Regionen auf Landesebene zu ermöglichen, sollten seitens des Landes einige Pflichtindikatoren vorgegeben und weitere Wahlpflichtindikatoren zur Berichterstattung angeboten werden.
- Vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen Anzahl an förderwürdigen Regionen im Rahmen des Auswahlprozesses zur Anerkennung von LEADER-Regionen im Vergleich zur Anzahl beabsichtigter Bewilligungen wäre es wünschenswert, das für das LEADER-Programm vorgesehene Budget weiter zu erhöhen. So könnte einerseits allen qualifizierten Regionen eine Förderung ermöglicht und andererseits eine möglichst flächendeckende Realisierung des LEADER-Programms umgesetzt werden. Unter Umständen wäre auch eine Reduzierung des Budgets je Region bei gleichzeitiger Erhöhung der Zahl anerkannten Regionen denkbar.
- Hinsichtlich der (institutionellen) Umsetzung der neuen Förderkonditionen sowie der zu erwartenden gestiegenen Zahl zukünftiger LEADER-Regionen ist zu erwarten, dass es insbesondere bei den Bewilligungsstellen zu personellen Engpässen und Verzögerungen bei der Bearbeitung von Förderanträgen kommen wird. Hier wird empfohlen entsprechend Vorsorge zu tragen durch eine Aufstockung entsprechender personeller Kapazitäten sowie eine zeitnahe Schulung und Einweisung in die neuen Förderkonditionen vorzunehmen. So könnte auch vermieden werden, dass Rechtsunsicherheiten bei den Bewilligungen (und damit zeitliche Verzögerungen) sowie Differenzen in den Auslegungen der Vorgaben zwischen den Bewilligungsstellen entstehen.

4.11.6. Allgemeine Empfehlungen

- Der MEPL III hat in Bezug auf die Strategie Europa 2020 seinen ganz klaren Schwerpunkt im Bereich „nachhaltiges Wachstum“. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich weniger um „nachhaltiges Wachstum“ im eigentlichen Sinne handelt, wobei ökonomisches Wachstum gleichzeitig mit ökologischen und sozialen Verbesserungen einhergeht. Der Schwerpunkt liegt stattdessen auf Agrarumwelt- bzw. Forstumweltmaßnahmen und der Honorierung ökologischer Leistungen. Die Förderung eines nachhaltigen Wachstums im Sinne der Entwicklung von dauerhaft nachhaltigen Produktionsformen verbindet sich aber mit Vorhabensarten bzw. Maßnahmen, wie der Förderung der Naturparke oder der Ökolandbauförderung. Die Beiträge zu den beiden weiteren Zielen der Strategie Europa 2020 sind von nachrangiger Bedeutung. Dies steht in Einklang mit der Beschreibung der Ausgangssituation der SWOT und den abgeleiteten Handlungsbedarfen, sollte aber auch im Strategieteil des MEPL III (Abschnitt 5.1.3) klar zum Ausdruck gebracht werden.
- Das Strategiekapitel des MEPL III stellt in guter und komprimierter Form den Handlungsbedarf dar, der sich aus der SÖA und SWOT ergibt. Was in Kapitel 5.1 – dem Strategiekapitel - aber noch fehlt, ist eine weitere Präzisierung der thematischen Ziele des MEPL III auf Ebene der sechs ELER-Prioritäten, also was genau die Oberbegriffe der ELER-Prioritäten (z.B. „Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit“) für Baden-Württemberg bedeuten. Eine solche Präzisierung ist erforderlich, um relevante Maßnahmen besser darauf ausrichten zu können.
- Die große finanzielle Bedeutung, die Priorität 4a im MEPL III beigemessen wird, ergibt sich nicht automatisch aus der SWOT und Bedarfsanalyse in Kapitel 4, wo auch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die sozio-ökonomischen Entwicklungen in ländlichen Gebieten großen Stellenwert einnehmen. Vor diesem Hintergrund wären in Kapitel 5 des MEPL III noch strategische Überlegungen, die hinter dieser Gewichtung stehen, zu benennen.
- Die verschiedenen Angebote der bundesweiten Vernetzungsstelle DVS wie Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen, Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch etc. sollten breit an die entsprechenden Zielgruppen kommuniziert werden. Eine aktive Rolle Badens-Württembergs im nationalen Netzwerk sollte wahrgenommen werden, z.B. durch Präsentation von Best-practice-Beispielen und Ausrichtung eigener Veranstaltungen in Kooperation mit der DVS.
- Zur Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Technischen Hilfe sollten neben den bislang benannten Begünstigten (vgl. Abschn. 4.10) auch externe Gutachter vorgesehen werden.

5. Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms

5.1. Bewertung der programmspezifischen Indikatoren

Im Entwurf der ELER-DVO (Stand: Juni 2014) wird der gemeinsame Satz an Kontext-, Ergebnis- und Output-Indikatoren für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt. Außerdem sind die Indikatoren aufgeführt, die für die Festlegung quantifizierter Ziele für die Schwerpunktbereiche zu verwenden sind.

Die DVO sieht vor, dass zur Festlegung der Etappenziele und der Ziele für den Leistungsrahmen die vorab festgelegten Indikatoren gemäß Anhang IV Nummer 5 der DVO verwendet werden. Alternativ können diese Indikatoren durch andere relevante Output-Indikatoren, wie sie im EPLR festgelegt sind, ersetzt und/oder ergänzt werden. In Baden-Württemberg fiel die Entscheidung zugunsten der ersten Variante.

Es liegen also keine programmspezifischen Indikatoren vor, um sie gemäß Ex-ante-Guideline auf SMARTness²² zu überprüfen.

Wie in Kapitel 9 des MEPL III ausgeführt wird, werden aber die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 noch zusätzliche Ergebnisindikatoren enthalten, um das Erreichen von Zielen auf Ebene der Prioritäten bewerten sowie bestimmte Bewertungsfragen beantworten zu können. Es wird daher empfohlen, dass im Zuge der Auswahl von ergänzenden Ergebnisindikatoren diese nach SMARTness-Kriterien ausgewählt werden.

5.2. Bewertung der quantifizierten Zielindikatoren

Für alle Prioritäten und Maßnahmen, die im MEPL III programmiert werden, sind die Zielindikatoren gemäß ELER-DVO aufgeführt. Die Berechnungen der Zielindikatoren beziehen sich unmittelbar auf die im Programm genannten Kontextindikatoren, die den Ausgangswert für das Basisjahr darstellen. Die Zielindikatoren sowie entsprechende Zielwerte sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die prognostizierten Zielwerte für das Jahr 2023 bilden – wenn auch (überwiegend) physischer und finanzieller Natur – eine wesentliche Grundlage, um die Zielerreichung zu messen. Abhängig von der Art der Maßnahmen wurden die Ziele auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 gesetzt. Bei neuen Maßnahmen sind Ziel- (und Output-) Angaben vorsichtiger geschätzt, da noch nicht bekannt ist, auf welche Akzeptanz bzw. Nachfrage die Maßnahmen treffen.

²² SMART: Spezifisch, Messbar, Akzeptiert, Realistisch, Terminiert (engl.: specific, measurable, accepted, realistic, timely)

Tabelle 7: Zielindikatoren und Zielwerte

Priorität 1		
Schwerpunktbereich	Zielindikatoren	Zielwert 2023
1A	T1 Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	99 % ²³
1B	T2 Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	126
1C	T3 Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	2.355
Priorität 2		
Schwerpunktbereich	Zielindikatoren	Zielwert
2A	T4 Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	3,93 %
Priorität 3		
Schwerpunktbereich	Zielindikatoren	Zielwert
	Nicht programmiert	
Priorität 4		
Schwerpunktbereich	Zielindikatoren	Zielwert
4A	T9 Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	9 %
4B	T10 Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	8 %

²³ Bei dem hier im Indikatorenplan angegebenen Wert von 99 muss es sich um einen fehlerhaften Rechenalgorithmus oder ein Missverständnis handeln (Bezugsgröße für die Berechnung müsste die Gesamtsumme der öffentlichen Aufwendungen sein (vgl. ELER-DVO, Anhang IV Nummer 4). Entsprechend sollte der Anteil für Art. 14, 15 und 35 (31,7 Mio. € ELER) an der Gesamtsumme des ELER mit rd. 5,1 % eingefügt werden.

4C	T12 Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	7 %
Priorität 5		
Schwerpunktbereich	Zielindikatoren	Zielwert
5D	T18 Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	6,78 %
Priorität 6		
Schwerpunktbereich	Zielindikatoren	Zielwert
6A	T20 In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	8
6B	T21 Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	28,58 %

Den Angaben des MEPL III-Entwurfs zufolge wurden auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 möglichst realistische Annahmen getroffen. Bei den aufgeführten Zielwerten handelt es sich um vorsichtig geschätzte Werte, die gleichwohl „SMART“ erscheinen.

Priorität 1

Die Ziele in den Schwerpunktbereichen 1A, 1B und 1C beschreiben den Umfang der geplanten Beratungs-, Schulungs- und Kooperationsmaßnahmen. Die angebotenen Maßnahmen wurden noch nicht in der vorherigen Förderperiode gefördert und vor diesem Hintergrund liegen keine Erfahrungswerte zur Quantifizierung der Ziele vor. Der Zielwert für den Schwerpunktbereich 1A erscheint mit 99% jedoch überhöht, da lediglich rd. 5 % der ELER-Mittel für Art. 14, 15 und 35 eingeplant werden. Hier sollte eine Korrektur erfolgen. Der Schwerpunktbereich 1B wird mit 126 Kooperationsvorhaben vergleichsweise hoch angesetzt. Das Land rechnet diesbezüglich mit rd. 20 EIP-Vorhaben und 106 weiteren Kooperationen gemäß Art. 35 der ELER-VO (Cluster, Netzwerke etc.). Das im Vergleich mit anderen Bundesländern anspruchsvolle Ziel erfordert gezielte Informations- und effiziente Umsetzungsunterstützung, um in Frage kommende Partner in ausreichendem Umfang gewinnen zu können.

Da bislang keine ELER-finanzierten Schulungsmaßnahmen angeboten wurden, lässt sich nicht abschätzen, ob der Zielwert von 2.355 Teilnehmern im Schwerpunktbereich 1C realistisch gewählt wurde. Bei durchschnittlichen Teilnehmerzahlen von ca. 24 Personen, würde dies die Organisation und Durchführung von etwa 100 Schulungsveranstaltungen bedeuten.

Priorität 2

Für Schwerpunktbereich 2A wurden 1.750 Betriebe angenommen, die bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden. Dies sind 3,9 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg (Kontextindikator 44.510 lw. Betriebe). Im Zeitraum 2007-2013 wurden über 2.500 Betriebe gefördert, allerdings auf Grundlage weniger anspruchsvoller Förderkriterien bzw. -richtlinien (z.B. Tier-, Verbraucherschutz) und eines erweiterten Förderspektrums (z.B. waren Mehrzweckhallen und Güllegruben ebenfalls förderfähig). Darüber hinaus ist jedoch aktuell noch nicht ersichtlich, ob im Zielindikator T4 für Schwerpunktbereich 2A alle „Types of operations“ berücksichtigt wurden (z.B. Vorhaben mit Investitionen zur Erhaltung bzw. Inwertsetzung der Kulturlandschaft M4.1.2/M4.2.2). Auch wäre vorstellbar, einen „Alternativ-Indikator“ für Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu benennen (M4.2.1, Schwerpunktbereich 2A zugeordnet), damit diese Zielrichtung deutlicher herausgestellt wird.

Priorität 3

Für Priorität 3 sind keine Zielindikatoren angegeben. Es wäre zu prüfen, ob sich auch hier ein alternativer Indikator findet. Analog zur Leistungsreserve (s.u.) wird hier der alternative Ziel-Indikator „Zahl der geförderten Betriebe mit Tierwohlmaßnahmen“ vorgeschlagen.

Priorität 4

Die Zielindikatoren gemäß ELER-DVO für Priorität 4 beziehen sich jeweils auf den Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften (Schwerpunktbereich 4A), der Wasserwirtschaft (Schwerpunktbereich 4B) oder der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion (Schwerpunktbereich 4C) gelten. Der Zielwert liegt bei 9,38 % für 4A, 7,76 % für 4B und 6,79 % für 4C. Bezogen auf den Kontextindikator der landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1.409.999 ha (Stand 2010) würde dies Flächen von 132.300 ha, 109.400 ha und 95.700 ha entsprechen (physische Fläche).

Die Zielwerte beziehen sich auf Beiträge durch AUK-Maßnahmen und die Förderung des ökologischen Landbaus. In der vergangenen Förderperiode wurden für entsprechende Zielindikatoren die Agrarumweltmaßnahmen (einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus) berücksichtigt. In den jährlichen Zwischenberichten zu MEPL II wird nicht die physische Fläche, sondern die insge-

samt geförderte Fläche berichtet, was bei mehreren Fördervarianten auf der gleichen Fläche zu Mehrfachzählung führt. Diese Angaben sind daher nicht mit den Zielwerten im MEPL III vergleichbar. Es wird empfohlen, im MEPL III zu verdeutlichen, welche Maßnahmen und Vorhabensbereiche in die einzelnen Zielindikatoren einfließen, um eine Beurteilung der Flächenziele zu ermöglichen.

Betrachtet man alleine die Förderung des ökologischen Landbaus, dem eine prioritäre Wirkung auf den Schwerpunktbereich 4C zugeschrieben wird, so umfasste der Förderflächenumfang in 2013 insgesamt 97.372 ha (vgl. MLR, 2014). Dies entspricht zu diesem Zeitpunkt 6,85 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Zielwert für den Schwerpunktbereich 4C (6,79 %), dem in MEPL III der ökologische Landbau primär zugeordnet ist, wäre damit bereits erreicht. Es wäre zu schlussfolgern, dass mit der neuen Förderperiode also keine Steigerung der ökologisch bewirtschafteten Fläche angestrebt wird. Dies ist jedoch nicht ganz konsistent mit der in der Strategie hervorgehobenen Notwendigkeit der verstärkten Förderung ökologischer Anbauverfahren und der Tatsache, dass innerhalb von Priorität 4 der ökologische Landbau die bei Weitem am stärksten finanziell ausgestattete Vorhabensart ist. Auch wenn die langfristig zu erwartenden, hohen Weltmarktpreise für Agrarprodukte eine Ausweitung des ökologischen Landbaus erschweren, erscheint der Zielwert sehr bescheiden, zumal die Fördersätze im Vergleich zur vorherigen Förderperiode erhöht wurden.

Die Zielindikatoren lassen sich leicht erheben und erfassen flächenbezogene Maßnahmen (ohne Zahlungen in benachteiligten Gebieten), sie geben jedoch keinen Hinweis auf investive Maßnahmen, die für die einzelnen Schwerpunktbereiche (insbesondere in Bereichen Biodiversität und Wasserschutz) eine bedeutende Rolle spielen. Bei den Flächenindikatoren ist außerdem zu beachten, dass sie generell auf potenzielle Effekte in den genannten Wirkungsbereichen hinweisen, da die Umsetzung und tatsächliche Wirksamkeit nicht erfasst wird, und die Bandbreite der einbezogenen Maßnahmen beträchtlich ist. Für eine bessere Einschätzung der potenziellen Wirkungsintensität des Indikators wäre eine transparente Zuordnung der Maßnahmen und Vorhabensarten zu den Zielindikatoren erforderlich. Darüber hinaus werden für die tatsächliche Wirkungsabschätzung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Bewertung von MEPL III in 2019 weitere Indikatoren erforderlich sein.

Einen weiteren Ansatzpunkt zur Abschätzung der Planungen bietet die Tabelle unter 11.2 des MEPL III mit einem Überblick zum geplanten Output und der Ausgaben:

Für AUK-Maßnahmen (primäre Wirkungen in den Schwerpunktbereichen 4A und 4B) werden insgesamt 475.376.595 € eingeplant. Eine physische Fläche von 211.600 ha soll erreicht werden. Wenn man die Förderung des ökologischen Landbaus mit einbezieht, so sind die Gesamtausgaben etwas geringer als im MEPL II von 2007-2013 (728.933.066 € in MEPL III im Vergleich zu 753.099.263 € in MEPL II), die physische Fläche reduziert sich jedoch ganz erheblich (307.362 ha in MEPL III im Vergleich zu 779.177 ha im MEPL II im Jahr 2013) (vgl. MLR, 2014). Dies ist dadurch erklärbar, dass einige besonders flächenstarke, ehemalige Agrarumweltmaßnahmen (Verzicht auf Wachstumsregulatoren, extensive Grünlandnutzung, Mulch- und Direktsaat, 4-gliedrige Fruchtfolge, Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger) in der neuen Förderperiode nicht enthalten sind. Die öffentlichen Ausgaben werden damit nachvollziehbar auf wirkungsvollere Maßnahmen konzentriert. Ein Vergleich mit der letzten Förderperiode auf Grundlage einer Schätzung der physischen Fläche ist jedoch mit großen Unsicherheiten behaftet. Aufschlussreich sind Annahmen zur Förderfläche einzelner Vorhabensarten, die der Planung zugrundeliegen. Nach mündlichen Verlautbarungen der zuständigen Fachreferate wird im Vertragsnaturschutz eine höhere Förderfläche angestrebt, was im Hinblick auf die in vielen Teilmaßnahmen deutlich erhöhten Fördersätze sowie einigen Ergänzungen bei den Zulagen zur Grünlandbewirtschaftung als realistisch erscheint. Auch im Bereich der AUKM unter FAKT wird für diverse Vorhabensarten eine Erhöhung der Förderfläche eingeplant, häufig verbunden mit einer Erhöhung der Prämien (z.B. Weinbausteillagen, Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel). In anderen Fällen (z.B. Fruchtartendiversifizierung, artenreiches Grünland) wird von einer geringeren Flä-

chenbeteiligung ausgegangen. Diese vorsichtige Schätzung ist für die Evaluatoren insofern nachvollziehbar, als dass im ersten Fall die Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Leguminosen zu einer geringeren Akzeptanz beitragen oder der Leguminosenanbau teilweise alternativ als Anrechnung für ökologische Vorrangflächen eingeplant werden könnte. Im zweiten Fall kann eine generell sinkende Bereitschaft zur Grünlandextensivierung den bereits in den letzten Jahren sichtbaren deutlichen Trend zur Reduktion der Förderfläche für das artenreiche Grünland weiter fortsetzen. Die Prämien-sätze für artenreiches Grünland mit 4 Kennarten wurden allerdings deutlich erhöht sowie eine weitere noch besser honorierte Variante mit 6 Kennarten eingeführt, was insbesondere den Anreiz für eine Teilnahme mit einzelnen Grünlandflächen, die keiner anderen AUKM-Förderung unterliegen, stark fördern sollte. Da jedoch auf den betroffenen Flächen die Förderung nicht mehr als Top up sondern nur als Ersatz zu den weit verbreiteten Maßnahmen DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha und dem ökologischen Landbau einsetzbar ist, ist ein positiver Anreiz für Landwirte, die ohnehin innerhalb des ökologischen Landbaus gefördert werden lediglich für die Teilmaßnahmen mit 6 Kennarten, und hier auch nur in geringem Maß vorhanden. Für Landwirte, die an der Maßnahme DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha (mit Mineraldüngereinsatz) teilnehmen, ist der Anreiz, Flächen anstatt dessen mit der Maßnahmen zu artenreichem Grünland (4 Kennarten) zu belegen, nun höher als in der vergangenen Förderperiode.

Für Beratungsmaßnahmen (Art. 15) sind im Vergleich zur bisherigen Förderperiode deutlich mehr Mittel eingeplant. Alleine für den Schwerpunktbereich 4A werden 2.800.000 € veranschlagt, und es wird angestrebt, 1.900 Personen zu erreichen. Da die ELER-geförderte Beratung für die kommende Förderperiode neu konzipiert wurde, kann die finanzielle Ausstattung nicht mit jener der vergangenen Jahre verglichen werden. Die finanzielle Ausstattung beläuft sich rechnerisch auf 1.474 € pro beratener Person und beinhaltet damit ausreichend Mittel, um die maximalen Beiträge pro Beratungsleistung von 1.500 € abzudecken. Für Investitionen im Rahmen von Artikel 17 in Verbindung mit der Landschaftspflegerichtlinie werden öffentliche Ausgaben von 128.000.000 € und ein Gesamtinvestitionsvolumen von 202.000.000 € geplant. Dies liegt über dem in der letzten Förderperiode getätigten Gesamtinvestitionsvolumen von 156.758.452 € (vgl. MLR, 2014) und ist damit anspruchsvoller ausgestattet als zuvor. Öffentliche Ausgaben im Rahmen des Artikels 20 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung) sollen sich auf 113.200.000 € belaufen, von denen 85.200.000 € für Naturparke (Schwerpunktbereich 4A) und 28.000.000 € für Investitionen zur Umsetzung der WRRL eingeplant sind. Hinzu kommen 2.800.000 € für kooperative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung von Naturparks unter Artikel 35. Die eingeplanten Mittel übersteigen insbesondere bei der Naturparkförderung jene der bisherigen Förderperiode. Dies ist angesichts der deutlichen Überzeichnung der Ausgaben an öffentlichen Mitteln für diese Maßnahmen in der vergangenen Förderperiode eine folgerichtige Entscheidung. Für Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL sind insgesamt 13.055.000 € eingeplant. 8.000 ha Natura 2000-Flächen im Wald sollen gefördert werden sowie 8.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche über diverse Maßnahmen zum Wasserschutz. Letztere werden mit MEPL III neu eingeführt, so dass ein Vergleich mit der vorherigen Förderperiode nicht möglich ist. Bezüglich der Zahlungen für benachteiligte Gebiete werden deutliche Rückgänge erwartet, insbesondere, was benachteiligte Gebiete, die nicht Berggebiete sind, betrifft (375.000 ha im Vergleich zu 576.345 ha). Demensprechend sinken auch die veranschlagten öffentlichen Mittel auf 210.100.000 € (Vergleich letzte Förderperiode: 247.148.525 €). Dies ist nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass in der neuen Förderperiode keine Ausgleichzulage mehr für Ackerflächen gewährt wird.

Priorität 5

Der Zielindikator gemäß ELER-DVO für Priorität 5 bezieht sich auf den Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D). Der Zielwert liegt bei 6,78 %, was einer Förderfläche von 95.606 ha entspricht, die durch die Vorhabensarten zur extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (mit und ohne Verzicht auf mineralische N-Düngung)

erreicht werden soll. Dieses Ziel liegt niedriger als die bisher durch die vergleichbare Maßnahme geförderte Fläche in der vorherigen Förderperiode (z.B. 137.513 ha im Jahr 2013; 158.869 ha im Jahr 2011). Da gleichzeitig die Prämien erhöht werden sollen und die Variante mit mineralischer Düngung den Landwirten weiterhin offensteht, ist nicht direkt nachvollziehbar, weshalb dieses Ziel so zurückhaltend definiert ist.

Für die anderen Bereiche sind keine Maßnahmen mit primärer Wirkung auf Priorität 5 ausgewiesen.

Priorität 6

Der Zielwert T20 ist für Schwerpunktbereich 6A vergleichsweise niedrig bemessen (Diversifizierung, Existenzgründung; innovative Maßnahmen für Frauen; Ziel = 8 Arbeitsplätze). Die programmierten Teilmaßnahmen des Art. 19 dürften aus Sicht der Ex ante-Evaluierung – insbesondere im Bereich Diversifizierung - mit anspruchsvolleren Zielsetzungen ausgestattet werden, zumal zusätzliche Nachfrage durch die Einbeziehung einiger Teilmaßnahmen in LEADER-Strategien entstehen kann. Der Beitrag der Diversifizierung (ab 2014 in 2A programmiert) zur Schaffung von Beschäftigung im ländlichen Raum war auch in der vergangenen Förderperiode nicht unbedeutend (vgl. laufende Bewertung MEPL II).

Der Zielwert T21 – knapp 30% der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten – erscheint vor dem Hintergrund der anvisierten 18 LEADER-Förderregionen realistisch.

Da bestimmte Maßnahmen/Vorhabensarten nicht im baden-württembergischen EPLR programmiert werden, finden die Zielindikatoren T5-T8 sowie T11, T13-T17, T19 und T22-24 keine Anwendung. Dies sind Indikatoren, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

- Junglandwirteförderung (T5),
- Zahl der Betriebe, die sich an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften beteiligen (T6),
- Zahl der Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (T7),
- Wald-/ Forstmaßnahmen (T8) und
- IKT-Infrastrukturen (IKT) (T24).

5.3. Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen

Realisierbare Fortschritte und Erfolge in allen Prioritäten sollen aus der Bewertung der gewählten Etappenziele erkenn- und belegbar sein. Die im Entwurf des MEPL III verwendeten Etappenziele basieren auf den Vorschlägen der ELER-DVO (Entwurf ELER-DVO, Anhang IV, Nummer 5).

In der nachfolgenden Tabelle 8 sind die Indikatoren für den Leistungsrahmen einschließlich der Zielwerte für das Jahr 2023, die *adjustment top ups* sowie die Meilensteine (relativ und absolut) für das Jahr 2018 aufgeführt.

Tabelle 8: Leistungsrahmen (Etappenziele) – Indikatoren

Priorität	Indikator	Ziel 2023	Adjustment top ups	Meilenstein 2018 (%)	Meilenstein 2018 (absoluter Wert)
P2	ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung P2 (EUR)	489.100.971	166.825.967	20 %	64.455.000,80
	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.750	298	20 %	290,4
P3	ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung P3 (EUR)	39.235.000	35.560.000	15 %	551.250
	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	Art. 16 nicht programmiert			
	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	Art. 16 nicht programmiert			
	Alternativer Indikator: Zahl der geförderten Betriebe mit Tierwohlmaßnahmen	3.761	3.424	15 %	50,55
P4	ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung P4 (EUR)	1.119.036.595	310.867.095	60 %	484.901.700
	Landwirtschaftliche Fläche mit Verwaltungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (Schwerpunktbereich 4C)	315.362	54.978	80 %	208.307,2
P5	ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung P5 (EUR)	109.226.471	2.975.000	60 %	63.750.882,6
	Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparungen und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)	nicht programmiert			
	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Verwaltung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstel-	95.606		80 %	76.484,8

	lung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (Schwerpunktbereich 5A)				
P6	ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung P6 (EUR)	87.500.000		8 %	7.000.000
	Anzahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der grundlegenden Dienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereich 6B u. 6C)	Art. 20 in 6b/6c nicht programmiert			
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen (Schwerpunktbereich 6B)	1.800.000		100 %	1.800.000,00

Generell gilt auch bei den Etappenzielen, dass es sich bei den aufgeführten Zielwerten teilweise um vorsichtig geschätzte Werte handelt, die gleichwohl realistisch erscheinen.

In Priorität 3 wurden die vorab festgelegten Indikatoren um einen alternativen Kennwert ergänzt. Hierbei handelt es sich um den Indikator „Zahl der geförderten Betriebe mit Tierwohlmaßnahmen“. Als Zielwert werden 3.761 Betriebe genannt. Der Meilenstein im Jahr 2018 liegt bei 15 %, dies entspricht 50,55 Betrieben. Als Begründung für diesen vergleichsweise niedrigen Wert wird aufgeführt, dass es sich bei der Maßnahme Tierwohl um eine neue Maßnahme handelt, deren Akzeptanz unbekannt ist.

In den überwiegenden Fällen wurden die Meilensteine auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 gesetzt. In Priorität 4 sind u.a. in den Artikeln 21, 28, 30, 34 neue Vorhabensarten enthalten, deren Akzeptanz unbekannt ist. Aus diesem Grund ist beispielsweise der Indikator „ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung in Priorität 4“ relativ niedrig angesetzt.

Da Artikel 16 nicht programmiert wird, finden die beiden Indikatoren der Priorität 3 „Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten“ (Schwerpunktbereich 3a) und „Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen“ (Schwerpunktbereich 3b) keine Anwendung.

Der Indikator „Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparungen und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)“ wird – da nicht programmiert - ebenfalls nicht angewendet. Und auch der Indikator „Anzahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der grundlegenden Dienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten“, der in Priorität 6 anzuwenden ist, bleibt ohne Wert, da der Artikel 20 nicht in den Schwerpunktbereichen 6b/6c sondern unter Priorität 4 programmiert wird.

5.4. Bewertung der vorgeschlagenen Monitoring- und Bewertungssysteme und des Evaluationsplans

Der **Evaluationsplan** bildet den Gesamtrahmen für die Monitoring- und Bewertungsvorkehrungen und -aktivitäten im Rahmen des baden-württembergischen ELER-Programms für den gesamten Förderzeitraum. Die Implementierung des Evaluationsplans obliegt der Verwaltungsbehörde. Neben der Benennung der erforderlichen Bewertungsmethoden sind ausreichende Ressourcen und Daten frühzeitig bereit zu stellen. Sowohl eine kontinuierliche Begleitung der Programmumsetzung als auch eine gezielte Bewertung (z.B. im Rahmen der jährlichen Berichterstattung, der erweiterten Umsetzungsberichte (sog. AIR) oder der Ex-post Bewertung) sollen helfen, „über Ziele zu steuern“, d.h. strategische Entscheidungen zu fällen ggf. zu revidieren und neu auszurichten. Die Kontrolle der Umsetzungsqualität des MEPL III erfolgt durch die Verwaltungsbehörde sowie den eingesetzten Begleitausschuss. Die Operationalisierung erfolgt mittels geeigneter Indikatoren.

Die vorgesehene, stärkere Verknüpfung der Programmsteuerung und der Programmevaluierung sowie die Schaffung einer „nachvollziehbareren Transparenz über Inhalte und Abläufe von Monitoring- und Evaluations-Maßnahmen“ sind im Sinne der Vorschläge der EU-Kommission zu begrüßen.

Zu den Mitgliedern des Begleitausschusses des MEPL III zählen unter anderem auch die Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds; dies wird sehr positiv bewertet. Ein intensiver Aus-

tausch und die Koordination der Umsetzung des Evaluationsplans sollen damit sichergestellt werden. Darüber hinaus ist eine ressortübergreifende Abstimmung auch für andere Koordinierungsbereiche zu empfehlen.

Die verschiedenen Bewertungsstrukturen (v.a. Berichtspflichten) sowie die Verantwortlichkeiten und deren Aufgaben/Funktion (Datenbereitsteller, -nutzer, Adressat) werden im MEPL III ausführlich beschrieben. Dabei wird auch auf die besondere Rolle von LEADER und der LAG eingegangen: Auf der einen Seite ist die (Selbst-)Evaluierung der eigenen Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) Aufgabe der LAG. Andererseits sind die Beiträge von LEADER zum MEPL III extern zu bewerten. Darüber hinaus sollten Hilfestellungen und Anforderungen im Rahmen der geforderten (Selbst-)Evaluierung frühzeitig an die LAG übermittelt werden.

Im Evaluationsplan werden sowohl Bewertungsstrukturen, Bewertungsthemen (Förderinterventionen, Bewertung der Querschnittsthemen etc.) und –aktivitäten als auch der Zeitplan sowie die technischen, administrativen und personellen Ressourcen, die in Zusammenhang mit dem Evaluationsplan zur Anwendung kommen sollen, benannt. Diese werden durch die Evaluatoren als realistisch eingeschätzt. Darüber hinaus werden die zur zielgruppenspezifischen Kommunikation der Evaluationsergebnisse eingesetzten Medien/Kanäle aufgeführt. Ein besonderer Fokus liegt auf den jährlichen Durchführungsberichten, deren Diskussion im Begleitausschuss einen „zentralen Mechanismus zur Nachverfolgung (*follow-up*) der Umsetzung der Evaluationsergebnisse“ darstellt (MEPL III-Entwurf, S. 587).

Die Möglichkeit einer effizienten und zeitpunktgerechten Umsetzung des Evaluationsplans scheint gegeben.

Da die gewählten Output- und Zielindikatoren jedoch immer nur einen Teil des Wirkungsspektrums der ELER-Maßnahmen abdecken, sollten rechtzeitig ergänzende Datengrundlagen, z.B. durch thematische Studien, bereitgestellt werden. Dies vor allem, um für die erweiterten Durchführungsberichte und die Beantwortung der Bewertungsfragen eine ausreichende und valide Datenbasis zu erhalten (z.B. im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz, den Umfang der Wertschöpfungsbeiträge, Wirkungen auf die Biodiversität oder das Ausmaß von Ökosystemleistungen). Baden-Württemberg sieht bei geplanten empirischen Erhebungen eine intensive Abstimmung mit allen Akteuren vor.

5.5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich der Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

- Die aufgeführten Indikatoren können als Ziel- und Output-Kennwerte für die Zielfortschritts-Bewertung herangezogen werden. Allerdings ist nicht immer ersichtlich, ob alle Vorhabensarten (z.B. in P2) im Zielindikator berücksichtigt wurden (z.B. Vorhaben mit Investitionen zur Erhaltung bzw. Inwertsetzung der Kulturlandschaft). Für bedeutendere Teilbereiche der investiven Förderung wäre auch ein programmspezifischer „Alternativ-Indikator“ z.B. für Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (M4.2.1) denkbar, um aussagekräftige Zusatzinformationen für das Monitoring zu erhalten. Insbesondere für die Erfassung der Ergebnisindikatoren, der Beschreibung bzw. Bewertung komplexer und vielfältiger Wirkungsdimensionen und zur konkreten Beantwortung der Bewertungsfragen gemäß DVO sollten darüber hinaus rechtzeitig zusätzliche aussagekräftige und profunde Datengrundlagen geschaffen werden.

- Es wird empfohlen, im MEPL III zu verdeutlichen, welche Maßnahmen und Vorhabensbereiche in die einzelnen Zielindikatoren einfließen, um eine Beurteilung der Flächenziele zu ermöglichen.
- Der Zielwert, der Schwerpunktbereich 4C zugeordnet ist - 6,79 % der gesamten LF – ist vermutlich deckungsgleich mit dem geplanten Förderflächenumfang für den ökologischen Landbau. Damit ist der geplante Förderflächenumfang für den Ökolandbau aber nahezu identisch mit dem Flächenumfang in 2013. Zu dem Zeitpunkt umfasste er insgesamt 97.372 ha (vgl. MLR, 2014), was einem Anteil von 6,85 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprach. Es wird empfohlen zu prüfen, ob der nahezu gleiche Förderflächenumfang angemessen ist, da mit der Strategie des MEPL III eine verstärkte Förderung des ökologischen Landbaus angestrebt wird und die Fördersätze im Vergleich zur vorherigen Förderperiode erhöht wurden. Auch wenn die langfristig zu erwartenden, hohen Weltmarktpreise für Agrarprodukte eine Ausweitung des ökologischen Landbaus erschweren, erscheint der Zielwert niedrig angesetzt.
- Für einzelne Vorhabensarten unter Priorität 4 und 5 kann von einer hohen Nachfrage ausgegangen werden, aus diesem Grund werden die Meilensteine sehr hoch angesetzt. Jedoch hängen die Nachfrage und Akzeptanz einzelner Maßnahmen/Vorhabensarten unter den Prioritäten 4 und 5, z.B. ökologischer Landbau, stark von externen Einflüssen und den Entwicklungen auf den konventionellen und ökologischen landwirtschaftlichen Märkten (Preisabstände) sowie den Energiemärkten ab. Eine genauere prospektive Ziel-Festlegung ist deshalb schwierig.
- Die Begründungen für die Bezifferung der Etappenziele sind im Allgemeinen schlüssig und nachvollziehbar, könnten jedoch etwas ausführlicher sein.
- Für die Etappenziele im Bereich LEADER könnte in der Begründung der Werte auf allgemeine Erfahrungen mit der Projektbearbeitung verwiesen werden. Da die Auswahl der LAG erst Ende 2014/Anfang 2015 abgeschlossen werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass frühestens Mitte des Jahres 2015 erste Projektanträge bearbeitet werden können. Außerdem werden für im Jahr 2016 bewilligte Projekte, aufgrund von Beteiligungsprozessen sowie ggf. Genehmigungsverfahren etc., vermutlich erst 2018 Schlussrechnungen erstellt. Dies können Gründe sein, warum die Meilensteine für das Jahr 2018 relativ niedrig angesetzt wurden. Auch für Investitionen im Rahmen von Artikel 17 können bis Ende 2018 nur wenige abgeschlossene Vorhaben erwartet werden (vgl. Tabelle 8, P2 und P6). Beide Indikatoren deuten darauf hin, dass ein rascher Umsetzungsbeginn nur mit Unterstützung von ausreichenden personellen (Beratungs-/Management-) Ressourcen erreicht werden kann.
- In welchen Meilensteinen die Einbehaltung der Leistungsreserve von bis zu 6 % der Mittel berücksichtigt werden, ist noch nicht ersichtlich. Dies sollte transparenter dargestellt werden.
- Hilfestellungen und Anforderungen im Rahmen der geforderten (Selbst-)Evaluierung der LEADER-Strategien sollten rechtzeitig an die LAG kommuniziert werden.
- Ein intensiver Austausch über die Anwendung des Evaluationsplans sollte durch die Koordination im Begleitausschuss gewährleistet werden. Kontinuierliche, fachliche Analysen durch im Evaluationsplan einzuplanende, begleitende Studien können auch die Informationsbasis über die Wirksamkeit von ELER-Maßnahmen verbessern helfen und differenziertere Einschätzungen zur Feinsteuerung liefern. Insbesondere für die erweiterten Durchführungsberichte und die Beantwortung der Bewertungsfragen sollte eine ausreichende und valide Datenbasis geschaffen werden.

6. Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren

Im Mittelpunkt der Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren steht vor allem die Prüfung, welche Durchführungsverfahren für die Programmabwicklung gewählt wurden. Hierzu zählen sowohl Umsetzungs- und Behördenarrangements als auch die Ausgestaltung des Verwaltungs- und Kontrollsystems. Im Detail geht es um die folgenden Bewertungsfragen:

- Wurden die Durchführungsverfahren für die Abwicklung des Programms klar geregelt?
- Sind die personellen und administrativen Verwaltungskapazitäten angemessen?
- Wurden die Voraussetzungen für eine effiziente Begleitung und Bewertung erfüllt?
- Wurden die "Ex-ante-Konditionalitäten" erfüllt?

6.1. Bewertung der Angemessenheit von personellen und administrativen Verwaltungskapazitäten

Die Zuständigkeit für die **Durchführung und die Begleitung** liegt bei den Dienststellen des MLR. Die daraus resultierende personelle Kontinuität ist einer von vielen Erfolgsfaktoren langfristiger angelegter Programme. Die Zahlstelle trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der einzelnen Maßnahmen.²⁴

Im Programmentwurf Kapitel 15.1 des MEPL III sind die **Verwaltungs- und Kontrollstrukturen** ausführlich beschrieben. Die Trennung von Funktionen wird durch die Aufgabenverteilung auf unterschiedliche Abteilungen (Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, bescheinigende Stelle) gewährleistet. Die notwendigen Landesregelungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, der Bewilligungen sowie der Anordnung und Verbuchung von Zahlungen werden erlassen.

In einer zusammenfassenden Beschreibung werden verschiedene Maßnahmen genannt, die für eine **effiziente und koordinierte Programmumsetzung** angewendet werden sollen. Hierzu zählen u.a. Informations- und Fortbildungsmaßnahmen und kontinuierliche Fehleranalysen. Die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung bei flächenbezogenen Maßnahmen, „erleichterte“ Vergabe-Regelungen bei investiven Maßnahmen sowie „gestraffte“ Verfahren für LEADER können aus Sicht der Ex ante-Bewertung als Verbesserung bewertet werden. Gleichzeitig wären jedoch insbesondere bei LEADER auch rechtzeitig die neuen Verfahrensabläufe zu kommunizieren und z.B. an den Regierungspräsidien Kapazitäten dafür aufzubauen.

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Ablehnung erfolgen in Baden-Württemberg in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Für die **unabhängige Überprüfung und zur Bearbeitung sowie Lösung von Beschwerden** ist dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, der Widersprüche und Klagen vor Verwaltungsgerichten über mehrere Prüfinstanzen zulässt. Auch für den Bereich LEADER ist den Antragstellern dieser Verwaltungsrechtsweg offen.

In Kapitel 15.2 des MEPL III-Entwurfs werden die Regelungen für den **Begleitausschuss** genannt. Die konstituierende Sitzung soll binnen drei Monaten nach der Genehmigung des MEPL III stattfinden. Der ELER-Begleitausschuss – bestehend aus Vertretern der Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds (ELER, EFRE, ESF, EMFF), des Umweltministeriums, der mittleren und unte-

²⁴ Die Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) ist dem Amtschef des MLR als Stabsstelle direkt unterstellt und mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zahlstelle beauftragt.

ren Landwirtschaftsbehörden und des BMEL sowie einschlägiger Verbände, Nichtregierungsorganisationen, sonstiger Institutionen und beratenden Mitgliedern (GD Agri, DVS, SEU, Referat Haushalt des MLR, LEL) - wird detailliert dargestellt. Zudem erfolgt eine Auflistung, welche Aufgaben die Verwaltungsbehörde, als geschäftsführende Stelle des Begleitausschusses, im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung wahrnimmt. Die hier genannte Sicherstellung des Informationstransfers zwischen dem MEPL III und den aus anderen ESI-Fonds geförderten Programmen (EFRE, ESF, EMFF), u.a. durch die Präsenz eines Vertreters der Verwaltungsbehörden in den jeweiligen Begleitausschüssen, wird positiv bewertet.

Eine Vielzahl an Informations- und **Publizitätsmaßnahmen** (Informationsveranstaltungen, Internetauftritte, Broschüren, sonstige Veröffentlichungen wie Pressemitteilungen) werden aufgezeigt. Als Ziele dieser Maßnahmen werden die häufige Präsenz in den Medien, das Kontakt halten mit den jeweiligen Zielgruppen sowie deren Information über Serviceangebote genannt. Darüber hinaus sollen Informationen über die Rolle der Europäischen Union für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Auch dazu sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Die Verwaltungsbehörde und sonstige zuständige Stellen tragen dafür Sorge, dass bei allen Maßnahmen die Beteiligung der EU und der finanzielle Beitrag aus dem ELER sichtbar dargestellt werden.

6.2. Begleitung und Beratungskapazitäten

Gemäß den Ausführungen im Programm können ausreichende administrative Kapazitäten zur Durchführung und zur Verwaltung gewährleistet werden. Im Rahmen der konkreten Umsetzung der im MEPL III programmierten Maßnahmen ist es auch notwendig, ausreichende Beratungskapazitäten durch staatliche Verwaltungsstellen zur Verfügung zu stellen. Die baden-württembergischen Beratungsaktivitäten werden in Kapitel 5.5 des MEPL III-Entwurfs dargestellt. Dazu übernimmt die dreigliedrige Verwaltung in Baden-Württemberg im Wesentlichen die Aufgabe, möglichst ausreichende Kapazitäten vorzuhalten bzw. aufzubauen, um zu einer zügigen Umsetzung beizutragen.

Die zu nutzenden Informationswege und –medien werden beschrieben. Da sie sich in der letzten Förderperiode bewährt haben, werden sie weiterhin angewandt. Bei der vorliegenden Evaluierung der MEPL III-Strategie und der Analyse der Maßnahmen in den Prioritäten hat sich gezeigt, dass die Wirksamkeit vieler Maßnahmen durch Kombination mit zielorientierten Beratungen gesteigert werden kann. Die Planung ausreichender Ressourcen für Beratungen in den Ämtern, aber auch vor Ort, z.B. im Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz oder der Anwendung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ist deshalb positiv einzuschätzen.

Allerdings wird bislang vergleichsweise knapp dargestellt, welcher Teil der Beratungsinhalte über die neu geplanten Beratungsmodule umgesetzt werden soll. Hier könnte im Kapitel 5.5. des MEPL III-Entwurfs ein Bezug zu den in Priorität 1 programmierten Beratungsmodulen (Art. 15) hergestellt werden.

Zur Vereinfachung der Umsetzung des MEPL III in Verbindung mit Innovationen ist im Rahmen der EIP in Baden-Württemberg die Einrichtung eines EIP-Desk geplant. Diverse Aktionen (Teilnahme an europaweiten Veranstaltungen, Austausch mit Kooperationspartnern der Wissenschaft, Beteiligung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, breite Informationskampagnen, Ausschreibungsverfahren mit mind. jährlichen Aufrufen) zur Implementierung und Durchführung des EIP-Desks sind vorgesehen. Dies erleichtert aus Sicht der Ex-ante-Evaluation die Bildung und den Start potenzieller EIP.

Zur Unterstützung der Innovationsbereitschaft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist jedoch auch eine neutrale, kompetente Beratung und ein möglichst einfacher Zugang zu EIP unverzichtbar. Hierzu können eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen werden, zu denen neben der Bereitstellung und Schulung von Personal der Verwaltungsbehörde (ggf. auch der Zahlstelle) und der nachgeordneten Bewilligungsstellen auch die Kommunikationsstrategie und spezielle Kompetenzbildungs-Aktivitäten zur Unterstützung von Innovationsvorhaben zählen.

6.3. Ex-ante-Konditionalitäten

Im Programmwurf werden sieben allgemeine und acht prioritätsgebundene Ex-ante-Konditionalitäten benannt. Es wird darauf hingewiesen, dass länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der EU-Kommission erfüllt und dargestellt wurden. Die Erfüllung der im Programmwurf genannten Ex-ante-Konditionalitäten wird mit einschlägigen nationalen Rechtsverordnungen nachgewiesen. Auf eine ausführliche Prüfung und Bewertung der einzelnen Rechtsverordnungen wurde verzichtet.

6.4. Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung des Programms

Die Analyse der Durchführungsbedingungen bestätigt, dass die Verfahrensabläufe den Erfordernissen angemessen sind. Folgende Empfehlungen könnten die Prozeduren verbessern helfen:

- Bei der Diskussion zur Kombination von Teilmaßnahmen in den Prioritäten hat sich gezeigt, dass die Wirksamkeit vieler Teilmaßnahmen durch Kombination mit zielorientierten Beratungen gesteigert werden kann. Bislang wird vergleichsweise wenig ausführlich dargestellt, wie das Zusammenspiel der Programmumsetzung zwischen staatlicher Verwaltung/Beratung und privaten Beratungseinheiten funktioniert. Hier könnte im Kapitel 5.5. des MEPL III-Entwurfs ein Bezug zu den in Priorität 1 programmierten Beratungsmodulen (Art. 15) hergestellt werden.
- Um die gestrafften Verfahren für die Beantragung und Abwicklung von LEADER-Maßnahmen zügig für die Umsetzung vorzubereiten, wären die neuen Verfahrensabläufe frühzeitig zu kommunizieren und z.B. an den Regierungspräsidien Kapazitäten auszuweiten. Ziele sollten die möglichst effektive Zusammenarbeit mit den LAG und die partnerschaftliche Unterstützung der LAG-Geschäftsstellen bei der Umsetzung der LEADER-Maßnahme sein.
- Um innovationsbereite land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu sensibilisieren und für die Mitarbeit in einer Kooperation (EIP) gewinnen zu können, sollten gezielte Kommunikations- und kompetente Beratungsangebote geschaffen werden. Darüber hinaus tragen flankierende Schulungen von durchführenden Akteuren und regelmäßige Netzwerk-Treffen zur Förderung des Erfolgs von Innovationsvorhaben bei.

7. Bewertung der Querschnittsthemen

Gemäß der ELER-VO müssen die sechs ELER-Prioritäten den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen. In den folgenden Kapiteln 7.2 und 7.3 wird der MEPL III diesbezüglich bewertet. Außerdem wird gemäß Artikel 55 der ESI-VO in Kapitel 7.1 bewertet, inwieweit Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung im MEPL III berücksichtigt werden. Die Ex-ante-guideline sieht bei der Bewertung der Querschnittsthemen auch eine Bewertung der re-

levanten Beratungskapazitäten vor. Diese Bewertung ist bereits in Kapitel 6.3 des vorliegenden Berichtes erfolgt.

7.1. Bewertung der Förderung von Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Im Rahmen der Maßnahme „Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten“ (Code 6.4) wird die Vorhabensart „Innovative Maßnahmen für Frauen“ angeboten. Gemäß MEPL III werden Neugründungen²⁵ und Weiterentwicklungen von KMU von Frauen gefördert. Ziele sind die Erschließung von Marktnischen und die Schaffung von adäquaten Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen im ländlichen Raum. Außerdem stehen die Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und insbesondere die Generierung von Risikokapital im Vordergrund der Vorhabensart. Alle anderen Maßnahmen/Vorhabensarten, die im MEPL III angeboten werden, richten sich sowohl an Männer als auch an Frauen als potenziell Begünstigte.

In Baden-Württemberg findet im Rahmen der Einrichtung von Ergebnisindikatoren ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zum Querschnittsziel "Gleichstellung" in der entsprechenden Arbeitsgruppe "AG Chancengleichheit" statt (vgl. MEPL III, Entwurf, Kapitel 6 Bewertung der Ex-ante Konditionalitäten).

Darüber hinaus sind Institutionen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen als Mitglieder im Begleitausschuss vertreten.

Die Beiträge (Austausch, Vorkehrungen im Evaluationsplan) Baden-Württembergs zum Querschnittsziel Chancengleichheit werden positiv bewertet.

7.2. Bewertung der Förderung von nachhaltiger Entwicklung

Bezugnehmend auf die Strategie Europa 2020, fokussieren diese Ausführungen zur nachhaltigen Entwicklung auf das Konzept der ökologischen Nachhaltigkeit, in deren Zentrum die Umweltqualität (Biodiversität, Wasser, Boden, Luft) sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel stehen. In Bezug auf die nachhaltige Entwicklung ist der MEPL III durch die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu Boden- und Wasserschutz sowie zur Verringerung von THG- und Ammoniakemissionen und zur Kohlenstoff-Speicherung von Bedeutung. Der Fokus des MEPL III liegt im Umweltbereich im Themenfeld Biodiversität (Schwerpunktbereich 4a werden 37,4 % der ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung des MEPL III zugewiesen).

Erhalt und Förderung der Biodiversität bedürfen in besonderem Maße kooperativer, freiwilliger Ansätze, da eine naturschutzfachlich gewünschte Flächenpflege nicht ohne weiteres fachrechtlich vorgeschrieben werden kann. Aufgrund dessen und auch aufgrund des hohen Bedarfs (vgl. SWOT) ist die starke Ausrichtung des MEP III auf Biodiversität gerechtfertigt und sinnvoll. Im Gegensatz dazu kommt in stärkerem Maße das Fachrecht zum Tragen (das das „polluter-pays-principle“ verkörpert), wenn es darum geht, eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu begrenzen (z.B. Gebrauch von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch von Grünland zu Ackerland). Dies betrifft insbesondere den Wasser- und Boden-, indirekt auch den Klimaschutz. Eine Begrenzung der Intensivierung über das Fachrecht kommt darüber hinaus auch der Biodiversität in der breiteren Agrarlandschaft, d.h. nicht nur in Schutzgebieten, zugute. Aber auch dort bedarf es einer Ergänzung durch freiwillige Maßnah-

²⁵ Auch Teilzeitgründungen sind möglich, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und den Frauen ein nachhaltiges Wachstum zu ermöglichen.

men, wobei die Abgrenzung zwischen beiden Instrumenten (Fachrecht und freiwillige Maßnahmen) gesellschaftlich immer wieder ausdiskutiert werden muss.

Die Wirkungen der MEPL III-Maßnahmen auf die einzelnen Umweltbereiche wurden bereits in den Kapiteln 4.3.4 und 4.3.5 sowie in Kapitel 4.5 unter den entsprechenden Überschriften (Biodiversität, Boden, Wasser, Klimaschutz) ausgeführt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass insbesondere im Bereich Biodiversität aber auch im Wasserschutz eine Vielzahl verschiedener Teilmaßnahmen für unterschiedliche Landnutzungen, speziell unter Art. 28, 29, 30 und 31 konzipiert wurden, die sowohl flächendeckend angebotene als auch gezielt auf Kulissen ausgerichtete Vorhaben beinhalten. Beide Angebote ergänzen sich. So werden auf bestimmte Zielgebiete (z.B. Natura 2000-Flächen, Wasserkulisse) abgestimmte, meist anspruchsvollere Auflagen gefördert. Andererseits werden auch in der breiteren Agrarlandschaft Angebote bereitgehalten. Die Vorhabensart Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) sowie die Sommerweideprämie wird nur für Milcherzeuger angeboten und unterstützt so eine Produktionsrichtung, die für den Grünlanderhalt von großer Bedeutung ist. Für welche Breitenwirkung die einzelnen Vorhabensarten ausgelegt sind, kann jedoch erst beurteilt werden, wenn Zielindikatoren differenziert für sie vorliegen. Der modulare Aufbau von FAKT begünstigt die Auswahl und Kombination von Maßnahmen je nach örtlichen Gegebenheiten und Erwägungen des Landwirts. Ob allerdings Maßnahmen in landwirtschaftlichen Gunstregionen ausreichend angenommen werden, hängt von den Rahmenbedingungen ab.

Eine weitere zentrale Komponente sind investive Maßnahmen im Bereich Natur- und Wasserschutz (Art. 17). Auch Maßnahmen mit dem primären Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft mit Hilfe von investiven Fördermaßnahmen im Produktionsbereich (AFP) sowie im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstrukturverbesserung) bewirken durch ihre Fördervoraussetzungen Fortschritte bei der Ressourceneffizienz bzw. im Umwelt- und Klimaschutz.

Von großer flankierender Bedeutung für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist die Beratung. Mit dem modularen Ansatz werden im MEPL III hier gezielt Angebote geschaffen. Der Aufbau sowohl fachlich differenzierter als auch gesamtbetrieblich ausgerichteter Beratungs- und Bildungsmodule dient der Kompetenzausweitung und der zielgerichteten Vermittlung von Spezialkenntnissen für Landwirte. Hervorzuheben sind für den Umweltbereich die Module zur Biodiversitätsberatung und die Energieeffizienzberatung für landwirtschaftliche Betriebe, die die landwirtschaftliche Officialberatung ergänzen.

Dem Bereich Klima muss im Programm besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mindestens 30 % der ELER-Mittel müssen gemäß Erwägungsgrund 22 bzw. Art. 59, Abs. 6 der ELER-Verordnung für klimarelevante Maßnahmen und Umweltbelange eingeplant werden (7,9 % der ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung für den MEPL III, bzw. 8,1 % der ELER-Mittel sind für Maßnahmen mit primären Wirkungen in Priorität 5 eingeplant; weitere Maßnahmen tragen jedoch durch Sekundärwirkungen zum Klimaschutz bei). Problematisch ist, dass diese Vorgabe dazu führen kann, dass einer Vielzahl von Maßnahmen primäre oder sekundäre Klimawirkungen zugewiesen werden, selbst wenn diese Wirkung nur eine von mehreren Effekten ist, eher indirekt auftritt oder die Permanenz unsicher ist (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel 4.5). Außerdem sind dabei klimarelevante Ausgaben von umweltrelevanten Ausgaben nicht zu trennen. Wichtige Klimaschutzmaßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind die Förderung der N-Effizienz und des optimierten Umgangs mit Wirtschaftsdünger (in diesen Bereichen bietet MEPL III Maßnahmen an, die fachrechtliche Auflagen ergänzen). Es fehlen im Bereich C-Speicherung jedoch Maßnahmen, die ausdrücklich auf die Erhaltung (einschließlich Wiedervernässung) C-reicher Böden ausgerichtet sind. Die Potenziale insbesondere der Landschaftspflege richtlinie sollten hier genutzt bzw. im Programmtext hervorgehoben werden.

Der Aspekt der Klimaanpassung wird in diversen Teilmaßnahmen und Vorhabensarten mit berücksichtigt. Beispielsweise sollen bei Investitionen zur Umsetzung der WRRL auch Synergien zum Hochwasserschutz mit beachtet werden; eine effizientere Wassernutzung bei zunehmender Bewässerung wird durch Beratungsleistungen und Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen aufgegriffen; ein Ziel im Forstbereich ist der Waldumbau in Richtung klimaresistenter Bestände. Andere Aspekte der Klimaanpassung werden außerhalb des MEPL III adressiert, z.B. Forschung zu trockenheitstoleranten Kulturen.

Wichtige Politiken, Strategien und Verpflichtungen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene in diesem Bereich werden durch Maßnahmen des MEPL III unterstützt. In der Strategie werden die Beiträge des MEPL III zu zentralen Politiken, d.h. zur Naturschutzstrategie des Landes, zur Umsetzung von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie sowie zum Klimaschutzkonzept Baden-Württembergs, ausdrücklich erwähnt.

- Die Naturschutzstrategie Baden-Württembergs greift Strategien auf EU- und nationaler Ebene auf. Durch MEPL III-Maßnahmen werden diverse Umsetzungsschwerpunkte gefördert, die in der Naturschutzstrategie ausdrücklich aufgeführt sind, z.B. Ergänzung und ausreichende Ausstattung der Maßnahmen der zweiten Säule zur Erhaltung der biologischen Vielfalt; neue Waldvertragsnaturschutzmaßnahmen, die zur Umsetzung der „Gesamtkeption Waldnaturschutz“ beitragen; verstärktes Einbeziehen ökologischer Aspekte in die Flurneuordnung; Finanzierungsmöglichkeiten für weitere Projekte zur stufenweisen Umsetzung des Moorschutzkonzepts; Weiterentwicklung des Biotopverbunds; flächendeckende Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden; Weiterführung von PLENUM; Senkungen des N-Überschusses. Die in der Strategie angekündigte zielgerichtetere Ausrichtung von MEKA (jetzt: FAKT) und LPR auf den Natur- und Ressourcenschutz spiegelt sich beispielsweise wider in einem neuen Maßnahmenpaket, in der Einführung eines Moduls zur gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung und in neuen oder veränderten AUK-Maßnahmen (z.B. weitere Stufe in der Maßnahme „Artenreiches Grünland“; neue Fördertatbestände im LPR bei den Zulagen Grünlandbewirtschaftung; kein Angebot mehr von Maßnahmen, deren Auflagen mittlerweile als Stand der Technik betrachtet werden, z.B. Mulchsaat). Flankierend wirken auch Maßnahmen der naturverträglichen Regionalentwicklung.
- Zur Unterstützung der Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks wird der Erhalt und die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen im Offenland im MEPL III über Art. 28 gefördert, um attraktive Fördersätze anbieten zu können. Ein geringerer Ertrag im Wald durch verpflichtende Einschränkungen in Natura 2000-Gebieten wird über Art. 30 ausgeglichen. Zusätzlich fördert der MEPL die Erstellung von Managementplänen.
- Mit der Förderung des Erhalts und der Pflege von Habitatbaumgruppen (Art. 34) dehnt das Land das für den Staatswald verpflichtend geltende Alt- und Totholzkonzept auf den Privatwald aus. Mit der Förderung wurde ein Vertragsnaturschutzprogramm geschaffen, das privaten Waldbesitzern die Möglichkeit bietet – neben den verpflichtenden Maßnahmen auf Lebensraumtypen-Flächen – Einnahmeverluste und zusätzliche Kosten aus freiwilligen Nutzungsverzichten über ein Förderprogramm zu finanzieren.
- Wie bereits erwähnt, trägt der MEPL III durch investive Maßnahmen in und an Fließgewässern und durch Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Reduktion von wassergefährdenden Stoffen über bestehende fachrechtliche Vorgaben hinaus zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei. Dabei kann insbesondere bei den Maßnahmen, die gezielt in der Wasserkulisse angeboten werden, von einer signifikanten Wirksamkeit ausgegangen werden.

- Mit seinem Klimaschutzgesetz, das am 31.7.2013 in Kraft trat, hat sich Baden-Württemberg zu anspruchsvollen Zielen bei der Reduktion des CO₂-Ausstoßes verpflichtet und verbindliche Ziele zur THG-Minderung festgelegt. Im IEKK (Entwurf Stand 7.5.2014) leitet Baden-Württemberg ein Reduktionsziel für THG-Emissionen aus der Landwirtschaft von 35 % bis 2020 gegenüber 1990 ab. Diverse Vorhabensarten des MEPL III greifen im IEKK zum Erreichen dieser Ziele formulierte Maßnahmen auf, z.B. Senkung des N-Überschusses, Schutz von Dauergrünland, Ausweitung des ökologischen Landbaus, dauerhafter Erhalt der Waldbestände als C-Speicher, Bereitstellung des ökologisch nachhaltig erschließbaren Rohstoffpotenzials des Waldes zur stofflichen und energetischen Verwertung und Förderung regionaler Wertschöpfungsketten. Die sowohl im IEKK als auch in der Naturschutzstrategie erwähnte Renaturierung und Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Nieder- und Hochmooren findet hingegen keine ausdrückliche Erwähnung im MEPL III (s. auch Ausführungen weiter oben bzw. in Kapitel 4.5).

Generell sind viele Maßnahmen in MEPL III dadurch gekennzeichnet, dass sie das Potenzial für positive Effekte auf eine Reihe von Umweltbereichen haben. Dies macht es nicht leicht, Vorhabensarten einzelnen Schwerpunktbereichen zuzuordnen. Grundsätzlich sollten diese synergetischen Wirkungen jedoch als Vorteil gesehen werden, da sie die Kosteneffizienz erhöhen.

7.3. Bewertung der Förderung von Innovationen

Schon bei den identifizierten Bedarfen wird eine Bewertung hinsichtlich ihres Beitrags zum Querschnittsziel Innovation vorgenommen. Wie die Auswertung des MEPL III-Entwurfs zeigt, leisten verschiedene, aus den Bedarfen abgeleitete Fördermaßnahmen einen direkten positiven Beitrag zum Querschnittsziel Innovation. Darüber hinaus gibt es im MEPL III Maßnahmen, die eher indirekt zur Innovation beitragen.

Eine Stärkung der Innovation soll im MEPL III v.a. durch die Verbesserung des Wissenstransfers im Zuge von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Akteure sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit erreicht werden. Dies soll auch ein Beitrag zur Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) sein. Ziele der EIP sind die Steigerung der Innovationskraft und Lösungskompetenz und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit. Hiervon sollen sowohl land- und forstwirtschaftliche Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen profitieren.

Anreize zur Entwicklung innovativer Ideen und Lösungen für praxisrelevante Problemstellungen sollen im Rahmen der Förderung der operationellen Gruppen (OPG) und deren Projekte geschaffen werden. In den folgenden Themenbereichen können OPGs vorgesehen werden:

- Produktivitätssteigerung unter Beachtung des Ressourcenschutzes,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Verbesserung der Energieeffizienz,
- Verbesserung der Klimafreundlichkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Einschränkung landwirtschaftlicher Emissionen,
- Verbesserung des Tierschutzes,

- Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln,
- Futtermitteln,
- Biomasse.

Verschiedene Aktivitäten sind in Baden-Württemberg vorgesehen, um die Umsetzung des MEPL III hinsichtlich Innovationen zu vereinfachen (vgl. Kap. 5.5. MEPL III-Entwurf, S. 89f.). Unter anderem soll im Rahmen der EIP ein EIP-Desk eingerichtet werden; zu dessen Implementierung und Durchführung sind vorgesehen:

- Durchführung eines EIP-Kongresses (bereits erfolgt),
- Beteiligung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe,
- Teilnahme an europaweiten Veranstaltungen,
- Austausch mit Kooperationspartnern der Wissenschaft, z.B. DAFA, Hochschulen, und der Praxis,
- Expertenhearing,
- Informationskampagne für die Öffentlichkeit,
- Ausschreibungsverfahren mit mindestens jährlichen Aufrufen.

Gemäß den Ausführungen zur Agrarinvestitionsförderung sollen moderne, besonders artgerechte Tierhaltungsanlagen gefördert werden, die „den produktionstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen in besonderer Weise genügen“ (MEPL III Entwurf, Kap. 5.3, S. 85), um zum Querschnittsziel Innovation beizutragen.

Auch innovative, zugleich ressourcenschonende Produkte/Technologien bzw. Prozesse können künftig gefördert werden, die im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte hergestellt bzw. entwickelt oder angewandt werden.

Ebenso sollen in Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen zur Diversifizierung und Gründung/ Weitentwicklung von kleinen Unternehmen (z.B. im Rahmen der IMF) sowie durch die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien und LEADER-Kooperationsmaßnahmen Innovationen generiert werden. Hierbei wird der Begriff Innovation so interpretiert, dass auch neue Formen der Kooperation o.ä. mit inbegriffen sind (soziale Innovation).

Innovation ist ein zentrales Thema im MEPL III, das an verschiedenen Stellen aufgegriffen wird. Eine besonders starke Betonung erhält der Begriff in den oben aufgeführten Fördermaßnahmen. Dies wird positiv bewertet, da die vielen Facetten des Begriffs Innovation berücksichtigt werden.

Überschneidungen des Themas Innovation zu anderen ESI-Fonds (z.B. ESF, vgl. MEPL III Entwurf, Kap. 14.1.1, S. 622) und übergeordneten Strategie-/Politikansätzen (z.B. Horizont 2020, Innovationsstrategie Baden-Württemberg) sollten geprüft werden und im MEPL III ergänzt werden (in Kap. 5.3, MEPL III).

7.4. Empfehlungen zu den Querschnittsthemen

Die vorstehende Analyse zeigt, dass vielfach Vorsorge für die Berücksichtigung von Querschnittsthemen getroffen wurde. Folgende Empfehlungen könnten die Prozeduren verbessern helfen:

- Nachhaltigkeit: Die Erhaltung (einschließlich Wiedervernässung) C-reicher Böden als Beitrag zum Klimaschutz wird im MEPL III an keiner Stelle erwähnt. Sowohl im IEKK als

auch in der Naturschutzstrategie werden Renaturierung und Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Nieder- und Hochmoore als erwünschte Maßnahmen hervorgehoben. Die Potenziale insbesondere der Landschaftspflegeleitlinie sollten hier genutzt bzw. im Programmtext hervorgehoben werden. Dabei haben Synergien zwischen verschiedenen Umweltzielen eine große Bedeutung.

- **Innovation:** Überschneidungen und Ansatzpunkte zu anderen ESI-Fonds (z.B. ESF, vgl. MEPL III Entwurf, Kap. 14.1.1, S. 622) und übergeordneten Strategie-/Politikansätzen (z.B. Horizont 2020, Innovationsstrategie Baden-Württemberg) sollten geprüft werden. Gemeinsame Handlungsmöglichkeiten sollten im MEPL III ergänzt werden (in Kap. 5.3, MEPL III).

8. Überprüfung der Prämienkalkulation

Gemäß Art. 62 ELER-VO, Abs. 2, müssen alle Beihilfen, die auf der Grundlage von Standardkosten, zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten gewährt werden, von einer funktionell unabhängigen Stelle auf ihre Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden. Die Forschungsgruppe ART und das Institut für ländliche Strukturforchung (IfLS) haben als funktionell unabhängige Stelle alle Prämienkalkulationen der Einzelmaßnahmen des baden-württembergischen ELER-Programms geprüft. Jede Prämienkalkulation wurde daraufhin überprüft und bewertet, ob die Anforderungen des Art. 10 der Durchführungsverordnung ELER eingehalten wurden. Die Prüfung der Prämienkalkulationen schloss die angewandte Methode (Wahl der Referenzsituation, Begründung und Transparenz der methodischen Schritte) und der Annahmen auf Basis der verwendeten Datengrundlagen ein (Datenquellen, Belastbarkeit, Nachvollziehbarkeit von Ertrags-/Kostenannahmen, vgl. Kapitel 2.2).

Methoden

Für die Berechnung der Prämien wurden unterschiedliche Kalkulationsmethoden herangezogen. In der Regel wurden Leistungs-/Kosten- und Deckungsbeitrags-Vergleiche (Teilkostenkalkulation) durchgeführt oder die Mehrkosten einer Fördervariante berechnet. Dabei wurde für jede Maßnahme die passende Berechnungsmethode ausgewählt. Die Kalkulationen wurden übersichtlich dargestellt und konnten anhand der spezifischen Förderverpflichtungen nachvollzogen werden.

Aus der Gesamtsicht konnten nahezu alle Kalkulationsmethoden und die dabei verwendeten Berechnungsmethoden mit einem hohen Grad an Angemessenheit bewertet werden. Darin enthalten war u.a. auch die Auswahl des Referenzverfahrens. Dies erfolgte in der Regel mit hoher Sorgfalt. Die Referenzverfahren wurden auf spezifische strukturelle Bedingungen zugeschnitten (z.B. Fruchtfolgen, Grünland-Nutzungsintensitäten) und entsprechend begründet.

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist das „Greening“ in der ersten Säule der GAP. Jede AUKM-Maßnahme, die zur Erfüllung der Forderung nach ökologischen Vorrangflächen herangezogen werden könnte, wurde diesbezüglich überprüft. Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurden jeweils die bundesweit abgestimmten Abzüge berücksichtigt, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auszuschließen.

Darüber hinaus wurden alle vorliegenden Prämienkalkulationen auf Bestandteile, die in Bezug zu Investitionskosten stehen, geprüft. Nach Überprüfung und Korrektur wurden alle Acker- und Grünland-Prämien sowie auch die Prämien zur Erhaltung gefährdeter Nutztierassen und zur Verbesserung der tierartgerechten Haltung ohne Investitionskosten kalkuliert.

Belastbarkeit der Daten(quellen)

Die Analyse der Prämien ergab, dass die Datengrundlagen in der Regel fachlich belastbar sind und die Prämienkalkulationen überwiegend nachprüfbar Bestandteile enthalten. Die Kalkulationen basieren vor allem auf gängigen Informationsmaterialien wie z.B. den offiziellen Kalkulationsdaten der Landesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft Baden-Württemberg (LEL), Ertragsdaten der Landessortenversuche (LfP) und Daten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (z.B. KTBL-Feldarbeitsrechner) etc. Diesen bewährten Datenquellen wird eine hohe Validität zugesprochen. Die verwendeten Daten spiegeln baden-württembergische Standort- und Produktionsgegebenheiten wider. In Einzelfällen wurden ungenaue Quellenangaben überprüft und angemerkt, insbesondere wenn Abschläge und Zuschläge zu Ertragsersparungen „geschätzt“ wurden. Insbesondere bei der Veranschlagung von Daten, die von veröffentlichten Quellen abweichen, wurden Begründungen ergänzt, so dass alle Daten als überwiegend nachvollziehbar und damit belastbar einzustufen sind.

Annahmen

Zur Prämienkalkulation wurden überwiegend LEL-Daten für Baden-Württemberg, ergänzt mit spezifischen Ertragsdaten aus Landesstatistiken herangezogen. Darüber hinaus konnten alle weiteren Daten gut an die regionalen Gegebenheiten angepasst werden (z.B. spezifische Unterglas- und Weinbau-Verfahren). In wenigen Fällen wurden die verwendeten Datenquellen und Literaturangaben mit weiteren, vergleichbaren Datenquellen einschlägiger Experten oder Institutionen ergänzt (Erfahrungswerte für Landschaftspflege-Arbeiten, Steillagen-Bewirtschaftung Weinberge). Die ausgewählten Daten repräsentieren hinreichend die baden-württembergischen Gegebenheiten.

Ergebnisse

Die Prämienkalkulationen zeigen eine große Sorgfalt bei der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste auf. Die Kalkulationsmethoden wurden gewissenhaft ausgewählt und zutreffend begründet. Die verwendeten Daten sind nachprüfbar und greifen die spezifischen Gegebenheiten des Landes Baden-Württemberg angemessen auf. Die Einkommensverluste bzw. Mehraufwendungen durch Inanspruchnahme von AUKM wurden detailliert aufgezeigt und begründet.

Die Prämienhöhen stellen aus der Gesamtsicht einen angemessenen Ausgleich für die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten infolge der Förderverpflichtungen dar. Die vorgelegten Prämien können somit verifiziert werden.

9. Literatur

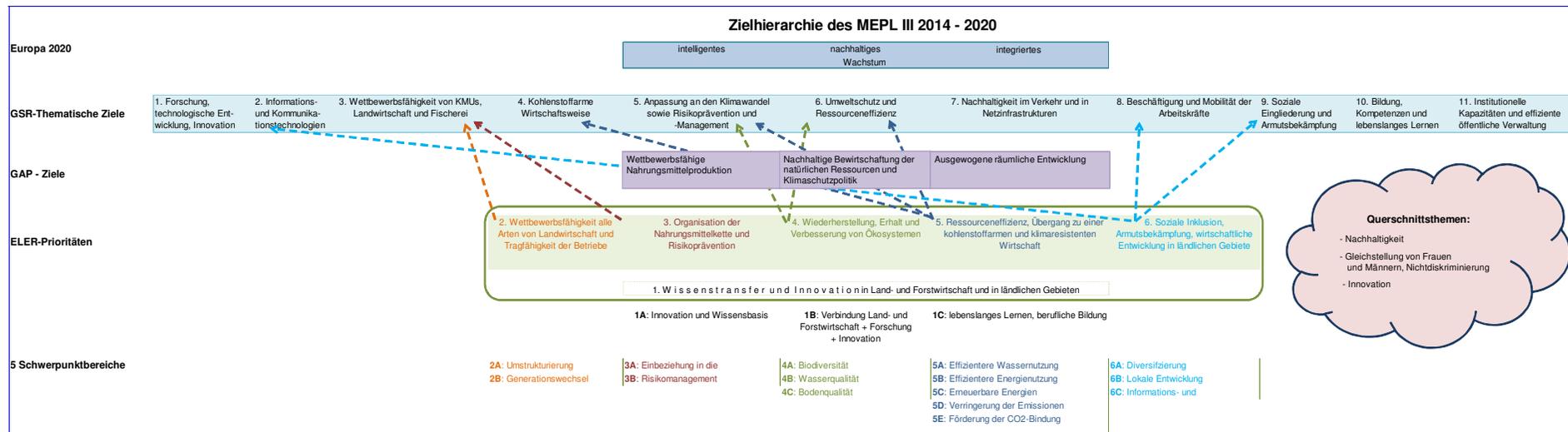
- Flessa H, Müller D, Plassmann K, Osterburg B, Techen A-K, Nitsch H, Nieberg H, Sanders J, Meyer zu Hartlage O, Beckmann E, Anspach V (2012): Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor. Landbauforschung. Sonderheft 361
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2014) Jährlicher Zwischenbericht 2013.
- VO (EU) Nr. 1301/2013: Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006. Amtsblatt der Europäischen Union, L347. Internetseite eur-lex: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1301&from=DE>. Stand 8.7.2014.
- VO (EU) 1303/2013: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union L 347/320 vom 20.12.2013.
- VO (EU) Nr. 1304/2013: Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union, L347. Internetseite eur-lex: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>. Stand 8.7.2014.
- VO (EU) 1305/2013: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Amtsblatt der Europäischen Union L 347/487 vom 20.12.2013.
- VO (EU) Nr. 1307/2013: Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union, L347/608. Internetseite eur-lex: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0608:0670:de:PDF>. Stand 2.7.2014.
- VO (EU) 215/2014: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur

der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Amtsblatt der Europäischen Union, L69.

ELER-DVO: Entwurf einer Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../. vom XXX mit Durchführungs-
vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirt-
schaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

10. Anhang

10.1. Zielhierarchie des MEPL III 2014-2020



ELER-Artikel Nr.	Bezeichnung und Vorhabensarten (teilweise zusammengefasst)	Ökonomisches Wachstum	Humankapital	Beschäftigung	Arbeitsproduktivität	Biodiversität	Wasser	Klimaschutz	Boden	Landschaft	Lebensqualität	Governance	Tiergerechtigkeit
14	Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen												
	Qualifizierung, Workshops, Coaching (2 Vorhabensarten)	(+)	++	(+)	(+)	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Förderung von Beratungsleistungen (3 Vorhabensarten)												
	Beratungsleistungen (3 Vorhabensarten)	(+)	++	(+)	(+)	+	(+)	+	(+)	(+)	0	0	0
17	Investitionen	++	0	0	++	(-)	(+)	+	0	-	0	0	+
	Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (AFP)	Nachweis der Wirtschaftlichkeit von Investitionen sichert nachhaltige Entwicklungsfähigkeit der Betriebe (Verbesserung Arbeitsbedingungen, der Produktivität und Rentabilität) und damit der Beschäftigung; stärker als bisher wird auch ein Beitrag für die Verbesserung des Tierwohls und von Umwelt- und Klimaschutzaspekten erwartet (s.u.); Umwelt und Klima: Flächenversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Stallneubauten möglich; indirekte Förderung der Intensivierung mit neg. Folgen für Biodiversität mögl.; aber erhöhte Anforderungen an Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz (z.B. Energieeffizienz, Güllelagerkapazität von 9 Monaten, Abdeckung Güllebehälter).											
	Investitionen in V+V/Entwicklung von Anhang I-Erzeugnissen	++	0	+	(+)	0	(+)	+	(-)	0	0	0	0
	Integrierte Ländliche Entwicklung	+	0	0	+	+	+	0	+/-	+/-	0	0	0
	Arten- und Biotopschutz; Grundstücksverkauf/Entschädigung; Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege (3 Vorhabensarten)	0	0	(+)	0	++	(+)	(+)	(+)	++	0	0	0
	Investitionen zur Erhaltung/Inwertsetzung der Kulturlandschaft (2 Vorhabensarten)	+	0	0	+	++	(+)	(+)	(+)	++	0	0	0
	Dienstleistungen für Management von LEV/PLENUM	(+)	0	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	0	0	0
	Forstwirtschaftl. Infrastruktur	++	0	++	++	0	+	+	++	+	0	0	0
	Diversifizierung	+	0	+	+	(-)	0	+	(-)	(-)	0	0	0
	Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten	+	0	+	(+)	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Grundversorgung/ Dorferneuerung	0	0	+	0	+	0	0	0	+	+	0	0
	Aktualisierung Naturparkpläne; Entwicklung des Erholungswertes; natürliches und kulturelles Erbe; Sensibilisierungsmaßnahmen (3 Vorhabensarten)	Umwelt und Klima: Erstellung von Naturparkplänen und Studien schaffen Voraussetzungen für Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und hat damit indirekte positive Wirkungen auf die Biodiversität; Förderung von Infrastrukturen kann Wertschätzung und Erhalt von Naturparken unterstützen aber auch neg. Wirkungen durch Flächenverbrauch und höhere Besucherströme in sensiblen Bereichen möglich; Beschäftigungseffekte durch geförderte Basisdienstleistungen; Erhöhung der Lebensqualität durch zusätzliche/gesicherte Basisdienstleistungen und durch verbesserte Naturparkausstattung											
	Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung)	(+)	0	(+)	(+)	+	(+)	(+)	(+)	+	0	0	0
	Investitionen zur Umsetzung der WRRL ggf. auch mit Synergien zu HWRM-RL	0	0	0	0	++	++	0	+	+	0	0	0
21	Forst-Investitionen	+	0	0	+	0	-	+	0	0	0	0	0
mit Art. 24	Bewältigung von Naturkatastrophen	Durch Nasslagerung und Lagerbeschickungsbefehl wird die werterhaltende Bereitstellung des Holzes für die Holzindustrie gewährleistet. Wirkungen auf Produktspeicherleistung sind positiv. Weitere Wirkungen (Wachstum, Produktivität, Boden) über die Vermeidung von negativen Effekten (Nicht-Nutzung des Holzes, Zerstörung).											

mit Art. 25	Waldnaturschutz	-	0	0	-	++	0	0	0	++	0	0	0	
Okonomie: negativ durch Verringerung der Produktionsfläche und eine tendenzielle Erhöhung der Entkosten; Biodiversität: positive Wirkungen durch Waldrandeffekte und Gewässergestaltung/-pflege etc.														
mit Art. 25	Bodenschutzkalkung	+	0	+	0	0	++	+	++	+	0	0	0	
keine unmittelbaren Umwelt- und Klimawirkungen; im Wesentlichen die Wiederherstellung der Puffer- und Speicherleistung der Böden; damit auch positive Wirkungen auf Wasserqualität/Speicherleistung der Waldböden; Klimaleistung durch vitalere Bestände (aber: keine "Düngung"). Beschäftigungseffekte aufgrund von Existenzgründungen/Betriebserweiterungen; Lebensqualität: Grundsätzlich Auswirkung, da Kalkung zu vitaleren Beständen mit weniger Anfälligkeit ggü. Borkenkäfer und zu dichterem Benadelung führen (Vermeidung vorzeitiger Nadelverlust).														
mit Art. 26	Technikförderung	+	+	+	+	0	+	+	++	0	0	0	0	
Die Förderung steht im Wesentlichen einen verbesserten Technikeinsatz (Seilkran, Bänder, Elseme Pferde) vor, der die Nutzung an schwierigen/empfindlichen Standorten erlaubt und der Bodenschonung dient.														
28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen													
	VNS - Ackerbewirtschaftung	0	0	0	0	++	++	+	+	+	0	0	0	
	Umwelt und Klima: sehr positive Wirkung auf Biodiversität im Acker (verstärkt durch zusätzl. Maßnahmen) sowie auf Wasserschutz (Beschränkung der N-Düngung, Verzicht auf PSM; ggf. Randstreifen) und Klimaschutz (Beschränkung der N-Düngung); bei Schaffung höherwertiger Biotope zusätzlich auch Bodenschutz													
	VNS - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung	0	0	0	0	++	++	++	++	++	0	0	0	
	Umwelt und Klima: sehr positive Wirkungen auf Biodiversität und Landschaft sowie Klimaschutz (C-Speicherung, verminderte N-Verluste), Wasserschutz (verminderte Nährstoffverluste, PSM-Verbot) und Erosionsschutz (dauerhafte Bodenbedeckung)													
	VNS - Grünlandbewirtschaftung	Umwelt und Klima: sehr positive Wirkungen auf Biodiversität (und Landschaft) durch Beschränkung von Nutzungshäufigkeit und N-Düngung und Verzicht auf PSM (grundsätzlich Anreiz, extensive Grünlandstandorte weiter zu bewirtschaften bzw. zu pflegen; außerdem Wirkungen im Wasserschutz (Beschränkung der N-Düngung und Verzicht auf PSM), Klimaschutz (Beschränkung N-Düngung) und Bodenschutz (Verzicht auf PSM)	0	0	0	0	++	+	+	++	0	0	0	+
	VNS - Beweidung	Umwelt und Klima: sehr positive Wirkung auf Biodiversität durch Beweidung im Sinne des Naturschutzes sowie Verzicht auf N-Düngung und PSM; durch Düngung- und PSM-Verzicht auch positiv für Klima- und Wasserschutz. Die Fördervariante ist auf Beweidung ausgelegt und deshalb begünstigt sie auch Beweidung und eine damit verbundene Tierwohl.	0	0	0	0	++	+	+	+	0	0	0	0
	VNS - Pflegenden Bewirtschaftung; Pflege nicht landw. genutzter Flächen (2 Vorhabensarten)	Biotopeffekte (z.B. Entbuschung, Heckenpflege, Mahd) dient der Aufwertung ökologisch wertvoller Flächen und dem Erhalt eines guten ökologischen Zustands. Sie fördert gezielt den Erhalt seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Als positiv zu bewerten sind auch eine standortangepasste, flexibel modifizierbare Pflege sowie die Pflege besonders seltener Lebensräume. Unterstützt auch die Pflege neu geschaffener Biotope, die wesentliche Struktur- und Landschaftselemente darstellen, die die Lebensraumvielfalt erhöhen, der Biotopvernetzung dienen und zugleich als natürliche Erosionshindernisse positiv auf die Schutzgüter Boden und Wasser einwirken. Daraus ergeben sich insgesamt auch positive Effekte hinsichtlich des Erhalts des Natur- und Kulturerbes sowie der Erholungsfunktion der Landschaft.	0	0	0	0	++	+	+	+	0	0	0	0
	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5/gedr. Fruchtfolge)	Umwelt und Klima: Positive Wirkungen auf Biodiversität sowie auf Boden-, Wasser- und Klimaschutz (weniger Dünger und ggf. Pestizide; positive Wirkung auf Humusbilanz).	0	0	0	0	++	+	+	+	0	0	0	0
	Ext. Bewirtschaft. Dauergrünl. Mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (mit/ohne Mineraleidungsverzicht) (2 Vorhabensarten)	Umwelt und Klima: im Vergleich zu höherer GV-Dichte sowie durch Verbot mineralischer Düngung und Grünlandumbruch und -melioration positive Wirkungen auf THG-Emissionen im Betrieb, auf Wasserschutz sowie ggf. auf Biodiversität und Erosionsschutz; Landschaftsbild profitiert ggf. von Verbot des Grünlandumbruchs	-	0	0	0	+	+	+	+	0	0	0	0
	Bewirtschaftung von stielm Grünland (25%, 50%) (2 Vorhabensarten)	Umwelt und Klima: Durch Erhalt des i.d.R. extensiv genutzten stielm Grünlands sowie späte Nutzung von 5% der Fläche positive Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft; ggf. Wirkungen auf Klima-, Wasser- und Erosionsschutz aufgrund von Umwandlungsverbot für Grünland	0	0	0	0	++	(+)	(+)	(+)	++	0	0	0
	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 4 bzw. 6 Kennarten (2 Vorhabensarten)	Umwelt und Klima: Durch extensive Bewirtschaftung positive Wirkungen insbesondere auf Biodiversität, aber auch auf Wasserschutz und THG-Emissionen und Landschaft; ggf. Wirkungen auf Klima-, Wasser- und Erosionsschutz auch aufgrund von Umwandlungsverbot für Grünland	0	0	0	0	++	+	+	+	++	0	0	0
	Messerhalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland/532 Biotopen/ FFH-Flachland- und Bergmähwiesen		0	0	0	0	++	+	+	++	0	0	0	0
	Erhaltung von Streuobstbeständen	Umwelt und Klima: Bereitstellung wertvoller Habitate durch Streuobstwiesen; indirekt auch Wasser- Boden und Klimaschutz durch verminderte Intensivierung; sehr positiv wahrgenommene Landschaft	0	0	0	0	++	(+)	(+)	(+)	++	0	0	0
	Weinbausteilagen	Umwelt und Klima: positive Wirkung nicht flurbereinigter Weinbausteilagen auf Biodiversität, Landschaftsbild, Wasserqualität und Boden	0	0	0	0	++	+	+	++	0	0	0	0
	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (Rinder-, Pferde-, Schweinerassen) (3 Vorhabensarten)	Umwelt und Klima: positive Wirkungen auf Biodiversität direkt durch den Erhalt seltener Arten; indirekt auf Biodiversität und Landschaftsbild durch extensive Weidehaltung möglich	0	0	0	0	++	+	+	+	0	0	0	0
	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel	Umwelt und Klima: positive Wirkungen auf Wasserschutz durch Verzicht auf mineral. Düngung sowie chem-synth. PSM, außerdem auf Biodiversität	0	0	0	0	+	++	+	+	0	0	0	0
	Herbstbegrennung im Acker-/Gartenbau	Umwelt und Klima: positive Wirkungen auf Wasserschutz durch Verminderung von N-Auswaschung im Herbst sowie auf Bodenschutz durch Erhöhung des Boden-C-Gehaltes (damit auch klimawirksam) und Erosionsminderung	0	0	0	0	++	+	++	++	0	0	0	0
	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	s. Herbstbegrennung im Acker-/Gartenbau; ausgewählte Saatgutmischungen bieten Insekten und anderen Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz	0	0	0	0	+	0	0	+	0	0	0	0
	Brachebegrennung mit Blühmischungen (2 Vorhabensarten)	Umwelt und Klima: positive Wirkungen auf Biodiversität und Landschaftsbild (keine zusätzlichen Wirkungen auf Klima-, Boden- und Wasserschutz, da auch GLÖZ eine Begrünung - allerdings nicht mit Blühmischung - von Brachflächen verlangt)	0	0	0	0	+	0	0	+	0	0	0	0
	Herbizidverzicht im Ackerbau	Umwelt und Klima: positive Wirkungen auf Biodiversität sowie auf Wasserschutz	0	0	0	0	+	++	0	+	0	0	0	0
	Biol- und biotechn. Maßnahmen im Pflanzenschutz (3 Vorhabensarten)	Umwelt und Klima: positive Wirkungen auf Biodiversität sowie auf Wasserschutz	0	0	0	0	+	+	0	+	0	0	0	0
	Ext. Nutzungs in 532 Biotopen	Umwelt und Klima: sehr positive Wirkungen auf die betroffenen Biotope und davon profitierende Arten; außerdem Klima-, Wasser- und Bodenschutz	0	0	0	0	++	+	+	++	0	0	0	0
Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	Umwelt und Klima: positive Wirkungen auf Biodiversität und Landschaft durch Beibehaltung von angepasstem Management von FFH-Habitat; außerdem Klima-, Wasser- und Bodenschutz	0	0	0	0	++	+	+	++	0	0	0	0	
Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	im Vergleich zur Silagegewinnung späterer und weniger häufiger Schnitt mit positiven Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Grünland (ggf. positive Wirkungen auch auf Wasser und Klima durch tendenziell weniger intensive Düngung); Heugewinnung statt Siloballen wird auch mit positiverem Landschaftsbild verbunden	0	0	0	0	+	(+)	(+)	0	+	0	0	0	
WRRL-Maßnahmen (FAKT) (5 Vorhabensarten)	indirekte Wirkung auf Wasserschutz durch Hoftorbilanz und damit ggf. verbessertem N-Saldo; Wirkungen auf Erosionsschutz durch Winterbegrennung und Strip-till Verfahren; Klimaschutz insbesondere durch verminderte N2O-Verluste; ggf. höhere C-Speicherung im Ackerboden durch Winterbegrennung	0	0	0	0	++	+	+	++	0	0	0	0	

		+/-	0	0	0	+	++	+	++	(+)	0	0	++
29	Ökolandbau (2 Vorhabensarten: 3 Einführungsvarianten und 3 Beibehaltungsvarianten)	Umwelt und Klima: vielfältige positive Wirkungen auf Biodiversität, Wasser-, Boden- und Klimaschutz; Wirkung auf Landschaft ggf. positiv z.B: durch Beweidung. Tierwohl: Die Richtlinien des Ökolandbaus beinhalten auch Auflagen, dass den gehaltenen Tieren ein gewisser Auslauf oder Beweidung gewährt werden muss											
30	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL Erhalt und Wiederherstellung von FFH-Waldlebensraumtypen	-	0	-	-	++	+	-	+	+	0	0	0
		Maßnahmen auf LRT-Flächen sehen verstärkt die Entwicklung von Alt- und Totholz vor (Biodiv.); schränken jedoch kürzere Umtriebszeiten (und damit vielfach höhere Produktivität) und eine evtl. Baumartenwahl hin zu produktiveren Nadelholz (insbes. bei Buchen-LRTs) ein. Maßnahme insbesondere auf Biodiversität hin orientiert.											
31	Ausgleichszulage LW (Berggebiete, andere Gebiete) (2 Vorhabensarten)	+	0	+	0	+	(+)	+	+	++	0	0	0
		Umwelt und Klima: indirekte Wirkung durch Anreize zur Weiterbewirtschaftung von Grünland in benachteiligten Gebieten und damit auf das Landschaftsbild; bei extensivem Grünland dabei Wirkungen auf Biodiversität; durch Grünlanderhalt (im Vergleich zu Umbruch zu Ackerland) indirekt auch Wirkungen auf Klima-, Wasser- und Erosionsschutz											
33	Tierschutz Sommerweideprämie	0	0	0	0	(+)	0	0	0	+	0	0	++
		Umwelt und Klima: Positive Wirkungen auf Landschaftsbild; ggf. auch auf Biodiversität, falls unterstützte Beweidung eher extensiv ist											
	Tiergerechte Mastschweine- und Masthühnerhaltung (4 Vorhabensarten)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	++
		Umwelt und Klima: keine nennenswerten Wirkungen											
34	Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder: Erhalt und Pflege von Habitatbaumgruppen	-	0	-	-	++	+	-	+	+	0	0	0
		Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes mit starker Fokussierung auf Biodiversität; neg. Wirkungen auf Arbeitsproduktivität (höhere Holzerntekosten)											
35	Zusammenarbeit (5 Vorhabensarten)	0	0	(+)	0	(+)	0	(+)	0	(+)	+	+	+
		indirekte Beschäftigungseffekte infolge von Kooperationen; Entwicklung ressourcen- und umweltschonender Produkte, Verfahren und Techniken bereiten positive Umweltwirkungen vor (insbes. unter Berücksichtigung des Klimawandels, der Erhaltung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen) Verbesserungseffekte bei Governance aufgrund von neuartigen Kooperationen und Beteiligungen relevanter Stakeholder (PLENUM, Naturparke) Lebensqualität: Förderung der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren in Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Nahrungsmittelkette und Forst trägt auch zu Verbesserungen im Ländlichen Raum und damit Lebensqualität bei											
	Waldbewirtschaftungspläne (Zusammenschlüsse, Privatwald <200ha, Gemeinschaftswälder)	+	+	+	+	0	0	+	0	0	0	+	0
		Förderung mündet in die stärkere Bewirtschaftung des kleineren Privatwaldes durch das Aufstellen von nutzungsrelevanten Wirtschaftsplänen und der organisatorischen Förderung des Aufbaus von Gemeinschaftswäldern.											
35; 44	LEADER (3 Vorhabensarten)	0	+	+	0	0	0	0	0	0	+	++	0
		positive Effekte in punkto Humankapital infolge von Qualifizierungs-, Informations- und Bewußtseinsbildungsmaßnahmen											
		++ eindeutige positive Wirkung (intensiver und/oder langanhaltender Effekt) + positive Wirkung (aber eher Nebeneffekt und/oder weniger dauerhafte Wirkung) 0 keine Wirkung (neutral) - negative Wirkung (aber eher Nebeneffekt und/oder weniger dauerhafte Wirkung) -- eindeutige negative Wirkung (intensiver und/oder langanhaltender Effekt)											

Teil II

Strategische Umweltprüfung des „Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)“

Umweltbericht

der Strategischen Umweltprüfung

zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum

Baden-Württemberg 2014-2020

■ **Auftraggeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, www.mlr.baden-wuerttemberg.de



■ **Auftragnehmer:**

Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie
Fischerstr. 3, 30167 Hannover, 0511-16789-0, info@entera.de



Bearbeitung:

Dr. Thomas Horlitz

Dr. Mirjana Avramovic-Popovic

Luisa Stemmler

Inhaltsverzeichnis Teil II Strategische Umweltprüfung

1	Zusammenfassung der Ergebnisse	1
1.1	Deutsche Zusammenfassung	1
1.2	Summary of results	4
2	Grundlagen	7
2.1	Rechtsgrundlagen	7
2.2	Verhältnis zwischen Umweltbericht und Ex-ante-Evaluation	8
2.3	Vorgehen und Methoden	9
2.4	Datenbasis	11
2.5	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	14
3	Inhalt und Ziele des Programms, Beziehung zu anderen Programmen	15
3.1	Übergeordnete Zielvorgaben	15
3.2	Ziele des baden-württembergischen ELER-Programms 2014-2020	15
3.3	Beziehung zu anderen Programmen	19
4	Für das Programm geltende Ziele des Umweltschutzes	21
4.1	EU-Umweltziele für die ländliche Entwicklung	21
4.2	Für das Programm maßgebliche Umweltziele und Indikatoren	22
4.3	Berücksichtigung der Umweltziele im Programm	30
5	Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Programms	32
5.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	33
5.2	Boden	35
5.3	Wasser	36
5.4	Luft, Klima	39
5.5	Landschaft	40
5.6	Menschen, menschliche Gesundheit	41
5.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	42
6	Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	44
6.1	Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	44
6.2	Abschichtung	45

6.3	Voraussichtliche Wirkung auf die Schutzgüter	46
6.4	Synergetische und kumulative Wirkungen im Programmkontext	50
6.5	Zusammenfassende Bewertung	52
7	Optimierung	58
7.1	Geprüfte Alternativen	58
7.2	Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	58
8	Maßnahmen zur Überwachung	60
9	Quellen	61
9.1	Literatur und Internet	61
9.2	Rechtsquellen	69
9.3	Hinweise im Scoping-Verfahren	73
Anhang		75
	zu Kap. 4: Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren	75
	zu Kap. 5 und 6: Schutzgutbezogene Indikatortabellen mit Zahlen und Einschätzungen zum derzeitigen Umweltzustand (> Kap. 5), zur Entwicklung bei Nichtdurchführung des EPLR (> Kap. 5) sowie zu den voraussichtlichen Wirkungen des EPLR (> Kap. 6)	91
	zu Kap. 5 und 6 – Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	92
	zu Kap. 6.2: Erläuterungen zu den wesentlichen Abschichtungsinstrumenten	101
	zu Kap. 6.5: Tabellarische Übersicht der voraussichtlichen Umweltwirkungen	102
	zu Kap. 6.1: Maßnahmenbezogene Tabellen mit Einschätzungen zur Wirkdauer und Reversibilität der Wirkungen, zur Erheblichkeit der Wirkungen sowie zur Art der Umweltwirkung	103

Tabellen

Tabelle 1:	Ablauf der Strategischen Umweltprüfung bei der Programmerstellung	7
Tabelle 2:	Gliederung und Inhalte des Umweltberichts nach Anhang I SUP-RL	9
Tabelle 3:	Die wichtigsten Daten zum Umweltzustand und entsprechende Datenquellen für den Umweltbericht	11
Tabelle 4:	Die wichtigsten Umweltziele und entsprechende Quelldokumente für den Umweltbericht	13
Tabelle 5:	Anzahl der Maßnahmen und Budgetanteile je ELER-Priorität	18
Tabelle 6:	Einschätzung der Erheblichkeit und Art der voraussichtlichen Umweltwirkungen für die geplanten Maßnahmen des baden-württembergischen EPLR 2014-2020 sowie Abschichtungsoptionen	47
Tabelle 7:	Umweltwirkungen der Teilmaßnahmen im Hinblick auf Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen des Programms	50
Tabelle 8:	Anmerkungen im Rahmen des <i>Scoping</i> -Verfahrens	73
Tabelle 9:	Ziele und Indikatoren für die einzelnen Schutzgüter	76
Tabelle 10:	Zustand relevanter Indikatoren, Trendentwicklung der Indikatoren bei Nichtdurchführung des EPLR und voraussichtliche Nettowirkungen des Programms	92
Tabelle 11:	Voraussichtliche Umweltwirkungen des MEPL III bezogen auf Budgetanteile	102
Tabelle 12:	Zusammenfassung der Maßnahmenwirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Maßnahmensteckbriefe	102

Abbildungen

Abbildung 1:	Umweltziele auf EU-Ebene für die ländliche Entwicklung	21
Abbildung 2:	Schnittpunkte zwischen Umweltzielen und Schwerpunktbereichen	30
Abbildung 3:	Verteilung des Programmbudgets nach Umweltwirkung der Maßnahmen	52
Abbildung 4:	Verteilung des Programmbudgets nach Umweltwirkungen in den jeweiligen Schutzgütern	55

Abkürzungen (zu den Kürzeln der Rechtsquellen siehe Kapitel 9.2 Rechtsquellen)

BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BW	Baden-Württemberg
CH ₄	Methan
CO ₂ -Äq	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent (Menge an CO ₂ , die der Menge eines Treibhausgasgemischs mit gleichem klimaschädlichem Potenzial entspricht)
D	Deutschland
EFRE	Europäischer Fonds für regionalen Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischerei-Fonds
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EUA	Europäische Umweltagentur (Kopenhagen)
EUBS	EU-Biodiversitätsstrategie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2011b)
FAKT	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
FFH	Flora-Fauna-Habitat (-Richtlinie, -Arten, -Lebensraumtypen etc.)
FVA	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GSR	Gemeinsamer Strategischer Rahmen (für ELER, EFRE, ESF, KF, EMFF)
GWK	Grundwasserkörper
HNV	Agrarflächen von hohem Naturwert (<i>High Nature Value Farmland</i>)
IfS	Institut für Ländliche Strukturforschung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
KF	Kohäsionsfonds
KIS	Umwelt-Kernindikatoren des Umwelt-Bundesamtes
LAG	Lokale Aktionsgruppe (im LEADER-Konzept, GSR-VO Artikel 30)
LE	Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO Artikel 5)
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LEADER	Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (<i>Liaison entre actions de développement de l'économie rurale</i> , GSR-VO Art. 28)
LEL	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
LF	Landwirtschaftliche genutzte Fläche
LIKI	Länderinitiative Kernindikatoren (www.liki.nrw.de)
LPR	Landschaftspflegeleitlinie
LRT	Lebensraumtypen
LW	Landwirtschaft
MEKA	Agrarumweltprogramm Baden-Württemberg
MEPL III	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
NBS	Nationale Biodiversitätsstrategie (BMU 2007)
NH ₃	Ammoniak
NNS	Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (aktueller Fortschrittsbericht: BUNDESREGIERUNG 2012)

N ₂ O	Lachgas, Distickstoffoxid
NO ₃	Nitrat
NRP	Nationales Reformprogramm zur Strategie Europa 2020 (BMWT 2012)
NRR	Nationale Rahmenregelung
OWK	Oberflächenwasserkörper
PLENUM	Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt
REM	Regionalmanagement
RL	Richtlinie
SEBI	EU-Biodiversitätsindikatoren (Streamlining European Biodiversity Indicators, EUA 2009)
SÖA	Sozio-ökonomische Analyse
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWOT	Stärken-Schwächen-Analyse (Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats)
THG	Treibhausgase
VO	Verordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Zusammenfassung der Ergebnisse

1.1 Deutsche Zusammenfassung

Zum Entwurf des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020¹ (MEPL III) wurde gemäß der Richtlinie 2001/42 EG eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** durchgeführt. Der **Umweltbericht** ist das zentrale Instrument der SUP. Ziel der SUP ist es, ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen, indem die programmierende Behörde bei der Optimierung des Programms und seiner Maßnahmenansätze unter Umweltgesichtspunkten unterstützt wird. **Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Konsultation der zuständigen Behörden finden zwischen dem 23.05.2014 und dem 07.07.2014 statt.**

Gegenstand dieses Umweltberichts ist der Entwurf des Maßnahmen- und Entwicklungsplans mit **Stand vom 11.03. bzw. 23.04.2014**. Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts gliedert sich in acht Kapitel: Kapitel 2 schildert den rechtlichen Rahmen und legt Methodik sowie Vorgehen der SUP fest. Wesentliche Inhalte und Ziele des EPLR sind in Kapitel 3 dokumentiert. In Kapitel 4 des Umweltberichts werden die übergeordneten sowie landesspezifischen Umweltziele und Indikatoren erörtert. Diese sind für die Beschreibung des Umweltzustandes, für die Bewertung des EPLR bei Nichtdurchführung (Nullvariante) in Kapitel 5 sowie für die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen auf die SUP-relevanten Schutzgüter in Kapitel 6 maßgebend. Die Kapitel 7 und 8 zeigen Optimierungsvorschläge zur Minderung, Vermeidung und Kompensation der durch das EPLR voraussichtlich hervorgerufenen negativen Wirkungen auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Überwachung auf. Im Anhang des Umweltberichts sind die Indikatorenlisten inklusive der Trends der Umweltindikatoren ohne Durchführung des Programms in tabellarischer Form hinterlegt. Der Anhang enthält ferner als wichtigste Grundlage der Gesamtbeurteilung Maßnahmensteckbriefe mit Beschreibungen jeder Maßnahme und schutzgutbezogene Detailschätzungen der Umweltwirkungen.

Der Detaillierungsgrad der **Maßnahmenprüfung** orientiert sich an der Darstellung im Finanzplan des MEPL III. D.h., geprüft wurden jene Maßnahmen, denen ein eigenes Finanzbudget zugewiesen wurde. Somit wurden 22 Maßnahmen des Programms der Umweltprüfung unterzogen. Die Ergebnisse stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Schutzgut-übergreifende Umweltwirkungen des MEPL III

Unter den 22 Maßnahmen ist nur die Maßnahme LEADER (mit 4,4 % des Gesamtbudgets) aufgrund der geringen Vorab-Festlegung ihrer Inhalte nicht bewertbar. 3 Maßnahmen mit zusammen 0,5 % des Gesamtbudgets wurden als **unerheblich** hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Umweltwirkungen eingeschätzt.

¹ Die generelle Bezeichnung laut ELER-Verordnung lautet „Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum“ (EPLR) und wird in diesem Bericht synonym gebraucht

Alle anderen Maßnahmen, auf die zusammen etwa 94 % des Gesamtbudgets entfallen, sind mit Umweltwirkungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle verbunden. Die meisten Maßnahmen weisen voraussichtlich ausschließlich **positive** Umweltwirkungen auf (mit einem Anteil von 69 % des Gesamtbudgets). Diese Maßnahmen sind überwiegend in den Prioritäten 4 und 5 angesiedelt, die explizit auf Umweltziele ausgerichtet sind.

Für Maßnahmen im Wesentlichen aus der Priorität 2 mit **sowohl positiven als auch negativen Umweltwirkungen** ist ein Viertel des Budgets vorgesehen.

Von keiner der geprüften Maßnahmen sind ausschließlich **negative** Umweltwirkungen zu erwarten. Zudem hat die Umweltprüfung für keine Maßnahme *sehr negative* Wirkungen auf ein Schutzgut festgestellt.

Umweltwirkungen auf die Schutzgüter der SUP

Auch für alle Schutzgüter der SUP in separater Betrachtung führt die Umsetzung des Programms jeweils zu überwiegend positiven Umweltwirkungen. Das Budget mit den im Verhältnis geringsten positiven Wirkungen liegt für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ vor; 53 % der Gesamtmittel führen hier zu voraussichtlich erheblichen positiven Umweltwirkungen. Der höchste Wert wird mit 85 % für das Schutzgut „Mensch“ erreicht. Auf der Ebene der Schutzgüter wurde eine etwas differenziertere Bewertung vorgenommen, bei der zwischen **positiver** und **stark positiver** Wirkung unterschieden wird. Für 39 % bzw. 30 % des Budgetansatzes kann von **stark positiven** Wirkungen für die Schutzgüter „Landschaft“ und „Biologische Vielfalt“ ausgegangen werden; hier liegt demnach ein deutlicher Wirkungsschwerpunkt des MEPL III.

Von den voraussichtlich erheblichen **negativen** Wirkungen (inkl. der Kategorie „positiv und negativ“) sind nicht alle Schutzgüter gleichermaßen betroffen. Die voraussichtlichen Belastungen konzentrieren sich auf Boden, Biodiversität und Landschaft und gehen von den Maßnahmen Diversifizierung, Marktstrukturverbesserung, Agrarinvestitionsförderung, ILE (Flurneuordnung) und Naturnahe Waldwirtschaft (NWW) 5e (Aufforstung, Wegebau) aus. Der diesen Wirkungskategorien zugeordnete Budgetanteil von 20 % bzw. 25 % muss allerdings stark relativiert werden. So führt bspw. innerhalb von NWW 5e nur die Teilmaßnahme Erstaufforstung - durch Aufforstung von Grünlandflächen oder Verkürzung von Waldrändern etc. – zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft. Auch bei den übrigen genannten Maßnahmen kommt nur ein Teil der Ausgaben – im Wesentlichen der Anteil für Bauprojekte und Wege – für die negativen Wirkungen zum Tragen. Hinzu kommt, dass bei den meisten dieser Maßnahmen unterschiedliche Abschichtungsinstrumente greifen, deren Aufgabe es ist, negative Umweltwirkungen zu vermeiden oder zu mindern. Die negativen Wirkungen dürften daher stark überzeichnet sein.

Für Maßnahmen, von denen (auch) negative Umweltwirkungen ausgehen können, werden **Optimierungsvorschläge** unterbreitet, die sich insbesondere auf Minimierung des Flächenverbrauchs und des Verlustes von Landschaftsstrukturen sowie die Beachtung der Ansprüche von Tierarten, die an besondere Strukturen in der dörflichen Bausubstanz gebunden sind, beziehen. Ferner wird dargestellt, wo über Einforderung erhöhter Umwelt- und Klimaeffizienzstandards positive Maßnahmenwirkungen erreicht werden können.

Um die geplanten Umweltwirkungen zu verfolgen und um unvorhergesehene Umweltwirkungen des Programms frühzeitig zu erkennen, sollte die vorgeschriebene **Überwachung** anhand der für die Umweltprüfung herangezogenen Indikatoren und Messprogramme erfolgen. Dabei kann u.a. auf EU-einheitliche gemeinsame ELER-Indikatoren sowie auf programmspezifische Indikatoren zurückgegriffen werden.

Zusammenfassend ist zu erwarten, dass die Umsetzung des MEPL III zu erheblich mehr positiven als negativen Umweltwirkungen führen wird. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die möglichen negativen Umweltwirkungen einiger Maßnahmen durch die Anwendung der Abschichtungsinstrumente (Eingriffsregelung, UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einschlägige Fachgesetze) vermieden oder gemindert werden. Die Maßnahmensteckbriefe im Anhang legen im Detail dar, welche Wirkungen nach jetzigem Informationsstand auf die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten sind, wo Abschichtung möglich ist und welche Möglichkeiten zur Minderung negativer Auswirkungen bereits bei der Maßnahmenkonzeption berücksichtigt werden könnten.

Insgesamt zeigt die Umweltprüfung, dass der Entwurf zum MEPL III dem Ansatz, Umweltziele nicht nur explizit zu verfolgen, sondern auch querschnittsorientiert in alle Förderbereiche zu integrieren, überwiegend gerecht wird. Die Beurteilung, ob die vorgesehenen Maßnahmen und Mittelansätze ausreichend sind, um die Umweltziele des Programmgebietes zu verwirklichen, ist nicht Gegenstand des Umweltberichts.

Die Erkenntnisse des Umweltberichts fließen in die Ex ante-Evaluation ein und sind bei der Erstellung des Programms zu berücksichtigen.

1.2 Summary of results

A **Strategic Environmental Assessment (SEA)** was carried out on the draft version of the Measures and Rural Development Plan for Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) in accordance with Directive 2001/42 EC. The **environmental report** is the central instrument of the SEA. The objective of the SEA is to provide for a high level of protection of the environment with a view to promoting sustainable development by supporting the programming authority as it optimizes the programme and its schedule of measures from an environmental perspective. **Public participation and consultation with the relevant authorities took place between 23 May 2014 and 7 July 2014.**

The subject matter of this environmental report is the Draft of the Measures and Rural Development Plan dated **11 March 2014 and 23 April 2014**. The current draft of the environmental report is divided into eight chapters. Chapter 2 describes the legal framework and defines the underlying methodology and the approach adopted in the SEA while key content and the objectives of the RDP are documented in Chapter 3. Chapter 4 of the environmental report discusses the overarching and *Land*-specific environmental objectives and indicators. These are crucial for the description of the state of the environment, for the evaluation of the RDP without implementation (zero option) in Chapter 5 and for the evaluation of the likely significant environmental effects on the protected assets of relevance to the SEA in Chapter 6. Chapters 7 and 8 present optimisation proposals for reducing, preventing and compensating for the negative effects on the environment that are likely to be caused by the RDP, and the measures that need to be monitored. The Annex to the environmental report contains tabulated indicator lists, including trends for the environmental indicators without programme implementation. The Annex also includes schedules of measures with descriptions of each measure and detailed assessments of environmental effects on protected assets – these schedules are the cornerstone of the overall evaluation.

The level of detail of **measures assessment** is based on the financial plan presented in the MEPL III. In other words, the assessment was performed on those measures which were allocated their own financial budget. This meant that 22 programme measures were assessed environmentally. The results in detail are as follows:

Overarching environmental effects of the MEPL III on protected assets

Of the 22 measures, only LEADER (accounting for 4.4 % of the total budget) cannot be evaluated because its full scope had not been determined. Three measures that together comprise 0.5 % of the total budget were assessed as likely to have **insignificant** environmental effects.

All other measures, comprising about 94% of the total budget, are associated with environmental effects above the significance threshold. Most measures are likely to have **positive** environmental effects only (69% share of the total budget). These are mostly Priority 4 and 5 measures, which are explicitly aligned with environmental objectives.

A quarter of the budget is earmarked for essentially what are Priority 2 measures that have **both positive and negative environmental effects**.

None of the measures assessed is expected to have exclusively **negative** environmental effects. In addition, the environmental assessment failed to find that any given particular measure would have a *strongly negative* effect on a protected asset.

Environmental effects on protected assets in the SEA

Moreover, when all the protected assets in the SEA are assessed separately, programme implementation is found to yield predominantly positive environmental effects in each case. The budget that has the lowest percentage of positive effects is earmarked for "cultural and material goods"; here, 53% of total funds are likely to produce significant environmental effects. The highest achiever, at 85%, is "mankind". At the protected assets level, the evaluation was somewhat more nuanced, distinguishing between **positive** and **strongly positive** effects. **Strongly positive** effects can be expected for the protected assets "landscape" and "biodiversity", which account for 39% and 30% of the budget; this is therefore a significant focus area of the MEPL III.

As regards likely significant **negative** effects (including the category "positive and negative"), the protected assets are not all affected equally. The brunt of the likely burden will be borne by "soil", "biodiversity" and "landscape", and will come from the measures diversification, market structure improvement, farm investment aid, ILE (land consolidation) and close-to-nature forest management (NWW 5e - reforestation, path construction). However, the 20% and 25% share of the budget assigned to these areas of impact must be viewed in perspective. Within NWW 5e, for example, only the sub-measure "first afforestation" – afforestation of grassland or shortening of forest edges etc. – leads to impairment of "landscape". For the other measures mentioned, too, only a portion of the expenditure – essentially the share accounted for by construction projects and paths – contributes to negative effects. Added to which, for most of these measures, different stratification tools come into play, the purpose of which is to avoid or reduce negative environmental effects. The negative effects are therefore likely to be heavily exaggerated.

For measures which may (also) give rise to negative environmental effects, **optimisation proposals** are made that are specifically aimed at minimising land consumption and loss of landscape structures as well as observing the needs of animal species reliant on special structures in village buildings. Furthermore, an account is given of how measures can have positive effects through an insistence on stricter environmental and climate efficiency standards.

In order that planned environmental effects may be tracked and unanticipated effects of the programme on the environment identified early, the prescribed **monitoring** should utilize the indicators and measuring programmes adopted for the environmental assessment. In this regard, recourse can be made *inter alia* to EU-wide common EAFRD indicators and programme-specific indicators.

In summary, the positive environmental effects of the implementation of the MEPL III can be expected to significantly outweigh the negative ones. This is especially true in light of the fact that the potential negative environmental effects of several measures can be avoided or mitigated by the application of stratifying instruments (intervention regulation,

EIA, FFH directive as well as relevant technical laws). The schedule of measures in the Annex specifies, on the basis of current information, the effects that the measures can be expected to have on the various protected assets, where stratification is possible, and which options to mitigate negative effects could be taken into account when measures are being designed.

Overall, the environmental assessment shows that the draft MEPL III succeeds for the most part in its approach of pursuing environmental objectives not just explicitly but also in an interdisciplinary manner through integrating them into all areas of support. It is beyond the remit of the environmental report to assess whether the proposed measures and appropriations are sufficient to achieve the environmental objectives of the programme area.

The findings of the environmental report flow into the ex ante evaluation and need to be taken into account when the programme is being created.

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

Mit der **Richtlinie 2001/42/EG** über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL, zu Rechtsquellen siehe Kapitel 9.2) haben Parlament und Rat in der EU die Grundlage dafür geschaffen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen frühzeitig und systematisch Berücksichtigung finden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird. Hauptanliegen der SUP ist es, umweltrelevante Informationen für den Planungsprozess aufzubereiten, damit das Programm zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Die Verwaltungsbehörde ist zwar nicht an die Ergebnisse der Umweltprüfung gebunden, muss sie aber bei der Programmerstellung berücksichtigen (UVPG § 14k(2)).

Die SUP zum Baden-Württembergischen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums der ELER-Förderperiode 2014-2020 wird gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG), i.V.m. §§ 14f bis 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Der **Ablauf des SUP-Verfahrens** ist im Folgenden tabellarisch zusammengefasst:

Tabelle 1: Ablauf der Strategischen Umweltprüfung bei der Programmerstellung

Einleitung des Verfahrens	<i>Screening</i> : Feststellung der SUP-Pflicht, Konsultation von Behörden (entfällt in diesem Fall)
Erstellung des Programmentwurfs und Umweltprüfung	<i>Scoping</i> : Festlegung des Untersuchungsrahmens unter Beteiligung von Behörden, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, Berücksichtigung der „Abschichtung“
	<i>Erstellung des Umweltberichts</i> nach Maßgabe gemäß § 14f und entspr. § 14g und Anlage 3 sowie Scoping-Festlegungen
Konsultation	<i>Beteiligung der Behörden- und Öffentlichkeit</i> mit Übermittlung des Programms inkl. Umweltbericht; Einholung von Stellungnahmen
Abwägung und Entscheidung bei der Aufstellung des Programms	<i>Abschließende Bewertung und Berücksichtigung des Umweltberichts</i> und der Konsultationsergebnisse bei der Programmerstellung
	<i>Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms</i> inkl. Übermittlung des Programms, des Umweltberichts sowie zusammenfassende Erklärung zur Entscheidung
Monitoring	<i>Überwachung der erheblichen Auswirkungen</i> auf die Umwelt (im Rahmen bestehender Überwachungsmechanismen möglich)

Quelle: Eigene Darstellung nach UVPG

Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum bedürfen einer Strategischen Umweltprüfung, da sie den Rahmen für Projekte nach Anlage I oder II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG setzen (Artikel 3 Absatz 2a SUP-RL) oder mit Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets verbunden sein könnten (Artikel 3 Absatz 2b SUP-RL). Im **Baden-Württembergischen UVP-Gesetz** ist die Erfordernis der Strategischen Umweltprüfung gesetzlich verankert (LUVPG, BW Anlage 3). Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Artikel 3 Absatz 5 SUP-RL zur Bestimmung der SUP-Pflicht („*Screening*“) kann daher entfallen.

Die **Hinweise der Europäischen Kommission zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung** (GD AGRI 2012) gründen auf den Erfahrungen mit der SUP, wie sie für die Förderperiode 2007-2013 durchgeführt wurde. Sie legen besonderen Wert auf die regelmäßige inhaltliche Verknüpfung mit der Programmerstellung und den Abstimmungsprozessen. Aus dem weit entwickelten System für Monitoring und Evaluation ergeben sich Anforderungen u.a. an die Auswahl, Formulierung und Abstimmung der Indikatoren, die über die Anforderungen der SUP-RL hinausgehen (vgl. Kap. 2.2). Weitere Hinweise zur SUP nach deutschem Recht gibt der **Leitfaden des Umweltbundesamtes** (UBA 2010).

Die zuständige Behörde für die ordnungsgemäße Durchführung der SUP nach § 5 UVPG ist in diesem Fall das für diesen Aufgabenbereich verantwortliche Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Für den Umweltbericht als Teil des SUP-Verfahrens hat das MLR die Ingenieurgesellschaft entera als unabhängigen Gutachter beauftragt.

Der **Umweltbericht ist das zentrale Instrument der Strategischen Umweltprüfung (SUP)**. Seine Inhalte werden im Wesentlichen durch Art. 5 in Verbindung mit Anhang I der SUP-RL bestimmt, im deutschen Recht umgesetzt in § 14g Absatz 2 des UVPG. Die folgende Tabelle 2 gibt einen Kurzüberblick über die Gliederung des Umweltberichts und die zugeordneten Inhalte entsprechend des UVPG und des Anhangs I der SUP-RL.

2.2 Verhältnis zwischen Umweltbericht und Ex-ante-Evaluation

Die Inhalte des Umweltberichts überschneiden sich stark mit denen der Ex ante-Evaluation und des Programms, z.B. in der Beschreibung der Programmziele (Kapitel 3) und der Umweltsituation (Kapitel 5). Um einerseits Doppelungen zu vermeiden und andererseits den Umweltbericht als eigenständiges Dokument zu erhalten, wird in diesen Fällen auf das andere Dokument verwiesen. Vor Annahme des Programms müssen sowohl die strategische Umweltprüfung als auch die Ex-ante-Evaluation durchgeführt worden sein (vgl. ESI-VO Artikel 55). Die Ergebnisse der SUP sind bei der Erstellung des EPLR zu berücksichtigen, der Umweltbericht wird Teil des EPLR. Die Ex-ante-Bewertung hat die Aufgabe, zu prüfen, in welcher Form und in welchem Maß die Ergebnisse der SUP im Programm berücksichtigt wurden.

Tabelle 2: Gliederung und Inhalte des Umweltberichts nach Anhang I SUP-RL

Kapitel im vorliegenden Umweltbericht	Rechtsgrund-lage		Prüfaspekte, Inhalte
	SUP-RL Anh. I	UVPG §14g(2)	
1. Zusammenfassung der Ergebnisse	j)	§14g (2) Satz 3	• allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung
2. Grundlagen	h)	Nr. 7, 8	• Zweck der SUP, Rechtsgrundlagen, Verhältnis zur Ex-ante-Bewertung Vorgehen, Datenbasis, Datenlücken
3. Inhalte und Ziele des Programms, Beziehung zu anderen Programmen	a)	Nr. 1	• Übergeordnete Zielvorgaben, Ziele und Strategie des EPLR Baden-Württemberg MEPL III, Beziehung zu anderen EU-Strukturprogrammen und anderen Programmen
4. Für das Programm geltende Ziele des Umweltschutzes	e)	Nr. 2	• Umweltprogramme, -strategien, -vorschriften und -standards auf EU-Ebene, auf nationaler und Landesebene sowie die zugehörigen Indikatoren • Berücksichtigung der Umweltziele im Programm
5. Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Programms	b), c) und d)	Nr. 3, 4	• Zustand und Trend der maßgeblichen Umweltindikatoren und der relevanten Umweltprobleme im Programmgebiet <i>bei Nichtdurchführung des EPLR</i>
6. Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	f), g) und h)	Nr. 5, 6	• Umweltwirkungen der einzelnen Maßnahmen • Umweltwirkungen des Programms (Synergie, Kumulation, Reversibilität, indirekte Wirkungen)
7. Optimierung	e), g) und h)	Nr. 2, 4, 8	• Gründe für die Wahl bestimmter Alternativen • Anpassung der Maßnahmen unter Umwelts Gesichtspunkten
8. Maßnahmen zur Überwachung	i)	Nr. 9	• Vorschläge zum umweltbezogenen Monitoring unter Berücksichtigung bestehender Systeme

Die Richtlinien zur Ex ante-Evaluation empfehlen über die Anforderungen der SUP-RL hinaus, dass die für die SUP erarbeiteten Inhalte Schritt für Schritt in die Ex ante-Evaluation und in die Erstellung des Programms einfließen, damit eine unmittelbare und iterative Rückkopplung in den Planungsprozess stattfindet (GD Agri 2012, Kap. 2.4.2, 6.2).

Um in späteren Phasen der Evaluation (Halbzeit-, Ex post-Bewertung) Doppelungen zu vermeiden, ist es vorteilhaft für die Überwachung der Umweltwirkungen (Kapitel 8), wenn dieselben Indikatoren verwendet werden wie für die Bewertung der Umweltwirkungen in der Ex ante-Evaluation.

2.3 Vorgehen und Methoden

Das Vorgehen zur Erstellung dieses Umweltberichts weicht in einigen Punkten von den in Kapitel 2.1 und 2.2 angesprochenen Richtlinien und Hinweisen ab. Das liegt zum einen daran, dass diese Dokumente nicht widerspruchsfrei sind. So kann das SUP-Recht so interpretiert werden, dass die Grundlage für den Umweltbericht ein konsistenter Programmentwurf bildet, während

die „Hinweise“ der KOM eher den prozessualen Charakter und das sehr frühzeitige Einbringen der Umweltaspekte im Rahmen der Bearbeitung in den Vordergrund stellen. Zum anderen lag eine wesentliche Erschwernis in dem realen Ablauf der Programmerrstellung. Erhebliche Verzögerungen bei der Verabschiedung der EU-Finanzplanung, der ELER-Verordnung, anderer relevanter Verordnungen sowie der an die Europäische Kommission delegierten Rechtsakte haben den Ablauf der Programmierung erschwert. **Um eine weitere Verzögerung durch die Fertigstellung des Umweltberichts und die erforderlichen Beteiligungsfristen zu vermeiden, basiert der Umweltbericht auf dem Stand der Maßnahmenbeschreibungen vom 23.04.2014.** Auf dieser Basis sowie vor dem Hintergrund der Informationen, die nach nationalen und EU-Vorschriften zu berücksichtigen sind (vgl. Kapitel 1 und 4), beurteilt der Umweltbericht im Rahmen der SUP des EPLR die Auswirkungen der im Förderprogramm vorgesehenen Ziele und Maßnahmen auf die folgenden **Umweltschutzgüter** nach UVPG:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima,
- Landschaft,
- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bereichen.

Für die Bereiche Biodiversität, Wasser- und Luftqualität, Flächenverbrauch und Klimaschutz einschließlich Energie wurden in den vergangenen Jahren in Programmen, Strategien oder Rechtsvorschriften auf unterschiedlichen politischen Ebenen z.T. ehrgeizige **Umweltziele** beschlossen, die auch im Hinblick auf das EPLR relevant sind. Vielfach sind diese mit **Indikatoren** und Messprogrammen untersetzt, die sich zur Einschätzung möglicher Umweltwirkungen des EPLR heranziehen lassen. Nach Möglichkeit werden jeweils Indikatoren verwendet, die sich auf Baden-Württemberg beziehen.

→ vgl. Kapitel 4

Anhand der maßgeblichen Indikatoren kann der aktuelle **Umweltzustand** beschrieben und eine **Einschätzung der Trendentwicklung bei Nichtdurchführung des EPLR** vorgenommen werden.

→ vgl. Kapitel 5 bzw. Tabellen im Anhang

Auch die **Einschätzung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des Programms** erfolgt mit Hilfe der Indikatoren: Nachdem im ersten Bewertungsschritt zunächst bewertet wird, ob eine Maßnahme mit „erheblichen“ Umweltwirkungen verbunden ist („**Erheblichkeitsprüfung**“) und ob **Möglichkeiten der Abschichtung** bestehen, wird für alle als „erheblich“ eingestuft Maßnahmen geprüft, wie sie sich voraussichtlich auf die jeweils relevanten Indikatoren und auf die einzelnen Schutzgüter auswirken werden. Auch der geplante **Umfang der Maßnahmen** (soweit er bereits bekannt ist) sowie **Dauer und Reversibilität der Wirkungen** spielen dabei eine Rolle. Abweichend vom Maßnahmenbegriff der ELER-Verordnung lehnt sich der Umweltbericht an die Budget-Zuordnung im Finanzplan des MEPL III an. Damit werden alle Programmteile hinsichtlich ihrer Umweltwirkung geprüft, denen ein eigener Finanzposten im Finanzplan zugewiesen ist. Dies sind z.T. einzelne Vorhabensarten nach ELER-VO, teilweise gemäß baden-württembergischer Förderrichtlinien in Gruppen zusammengefasste Vorhabensarten verschie-

dener Artikel (z.B. NWW oder FAKT²). Im weiteren Verlauf werden die so definierten **22 Programmteile als Maßnahmen** bezeichnet.

Basierend auf diesen Maßnahmenbewertungen wird untersucht, welche **Wechselwirkungen** zwischen den Maßnahmen und im gesamten Programmkontext auftreten können, ob sich z.B. Wirkungen gegenseitig verstärken oder vorbereiten.

In Form einer verbal-argumentativen Gesamtschau werden abschließend die **Umweltwirkungen des Programms insgesamt** betrachtet. Eine Quantifizierung der Umweltwirkungen oder eine Aggregation auf einen Gesamtwert ist aufgrund der überwiegend qualitativen Bewertungsansätze nicht möglich.

Generell gilt für die Beurteilung der Umweltwirkungen (der Maßnahmen bzw. des gesamten Programms): Der Umweltbericht wägt nicht zwischen verschiedenen Belangen ab (z.B. Ökonomie / Ökologie / Soziales im Konzept der Nachhaltigkeit), sondern setzt **ausschließlich die „Umweltbrille“** auf. Im Fokus stehen die SUP-Schutzgüter. Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Programmebene und damit auf das gesamte geografische Gebiet des Landes Baden-Württemberg, welches durch das Programm abgedeckt wird.

→ vgl. Kapitel 6 bzw. Tabellen im Anhang

Im Hinblick auf die Verstärkung positiver bzw. die Vermeidung oder Reduzierung negativer Umweltwirkungen werden **Optimierungsmöglichkeiten** dargestellt. Für zahlreiche Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen werden Vorschläge unterbreitet, wie ihre positiven Wirkungen optimiert und ihre negativen Wirkungen vermindert, vermieden oder ggf. ausgeglichen werden können, um die Umweltziele zu erreichen.

→ Kapitel 7 bzw. Steckbriefe zu den einzelnen Maßnahmen im Anhang

Für die Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen werden abschließend geeignete **Überwachungsmaßnahmen** aufgezeigt. Diese greifen zumindest implizit auf die zuvor beschriebenen Indikatoren zurück und berücksichtigen bestehende Monitoringsysteme.

→ Kapitel 8

→ Kapitel 1 enthält eine allgemein verständliche, **nichttechnische Zusammenfassung** der Ergebnisse.

Methoden, Reichweite und Tiefe der Umweltprüfung wurden **im Scoping mit den Trägern öffentlicher Belange im Umweltbereich abgestimmt** (vgl. Tabelle 8).

2.4 Datenbasis

Zur Bearbeitung des Umweltberichts kann auf langjährige und umfassende Datenbestände zurückgegriffen werden. Ein Großteil der **Daten zum Umweltzustand** wird im Rahmen bestehender Aufgaben auf Bundes- oder Landesebene regelmäßig aktualisiert (z.B. Zustand der Gewässer, Luftqualität, Landnutzungsstatistik, vgl. Tabelle 3).

² FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) ersetzt im aktuellen MEPL III 2014-2020 das baden-württembergische Agrarumweltprogramm MEKA aus dem MEPL II 2007 -2013

Tabelle 3: Die wichtigsten Daten zum Umweltzustand und entsprechende Datenquellen für den Umweltbericht

	Quelldokumente bzw. Indikator-/Monitoringsysteme	relevante Umweltdaten
Deutschland	Indikatorensystem des Umweltbundesamtes: Daten zur Umwelt (UBA 2012)	Informationen zum Zustand aller Schutzgüter des Umweltschutzes in Deutschland (Bundesebene)
	Indikatorenbericht zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2010a)	Indikatoren zu Feldvögeln, Flächenverbrauch, Stickstoffüberschuss u.a. (Bundesebene)
	Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder im Auftrag der Statistischen Ämter der Länder (UGRdL) (StÄ 2012); v.a. Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder – Inanspruchnahme der Umwelt durch Produktion und Konsum in den Bundesländern	Daten auf Länderebene v.a. zu Klima (Emissionen), Energieverbrauch
BW	Sozioökonomische Analyse (SÖA) und Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) (MLR 2013a) für das ELER-Programm 2014-2020	Analyse des Zustands von Umwelt und Landschaft anhand der seitens der EU festgelegten gemeinsamen Kontextindikatoren
	Datenbank der Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI)	Von der Umweltministerkonferenz (UMK) beschlossene Umweltindikatoren auf Landesebene
	Umweltdaten 2012 (LUBW 2012b); jährlicher Zwischenbericht zum MEPL II 2012 (MLR 2012b); Halbzeitbewertung des BW-Programms MEPL II nach der VO (EG) 1698/2005 (IfLS et al. 2010); Waldzustandsbericht 2011 u. 2012 (FVA 2011/2012); Bundeswaldinventur II (BMELV 2002); Landesdaten der StLA BW 2012; Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) (UM 2014); Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b), Internetseiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM), der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW)	Daten und Analyse des Zustands und der Entwicklung der Umweltschutzgüter; Informationen zu Fördermöglichkeiten und politischen Absichtserklärungen
	Halbzeitbewertung des BW-Programms MEPL II 2007-2013 nach der VO (EG) 1698/2005 (IfLS et al. 2010)	Bewertung der Umweltwirkungen bisher durchgeführter Maßnahmen
	FFH-Monitoring	Daten zum Erhaltungszustand 2006 und 2012 ³
	WRRL- Bewirtschaftungspläne/WRRL-Monitoring	Daten zum Zustand von Grund- und Oberflächenwasser

Die **Umweltziele** lassen sich auf EU-Ebene aus Strategien oder einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft entnehmen, die weitgehend in Strategien, Gesetzen oder Verordnungen auf Bundes- und Landesebene konkretisiert sind (vgl. Tabelle 4).

³ Die Daten für 2012 lagen zum Bearbeitungszeitpunkt noch nicht in auswertbarer Form vor.

Tabelle 4: Die wichtigsten Umweltziele und entsprechende Quelldokumente für den Umweltbericht

	Quelldokumente mit Umweltzielen	relevante Zielaussagen
EU	Strategie Europa 2020 (EU- KOM 2010a)	Zielaussagen in den Bereichen Klimawandel, Energie (Kernziel 3), und (Leitinitiative) Ressourcenschutz
	Gemeinsamer Strategischer Rahmen	Zielaussagen zu Klima (Themat. Ziele 4+5) und Umwelt (Ziel 6)
	EU-Strategie zur biologischen Vielfalt (Europ. KOMMISSION 2011b)	Zielaussagen für Arten und Lebensräume, Biologische Vielfalt, Ökosystemdienstleistungen
	EU-Umweltrecht (u.a. WRRL, HWRM-RL, Meeresstrategie-RL, Nitrat-RL, FFH-RL/VS-RL, NEC-RL, EU-Luftqualitäts-RL, Badegewässer-RL)	(Rahmen-)Richtlinien zu Naturschutz, Luft, Wasser, Nitrat, Meeresschutz, Erneuerbaren Energien
Deutschland	Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (BMU 2007)	Zielaussagen für Arten und Lebensräume, Biologische Vielfalt, Ökosystemdienstleistungen
	Waldstrategie 2020 (BMELV 2011a)	
	Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002) und Fortschrittsbericht (BUNDESREGIERUNG 2012)	Zielaussagen zu allen Umweltschutzgütern
	Umweltrecht des Bundes (u.a. BNatSchG, BBodSchG, BauGB, BImSchG + BImSchV, WHG, BauGB)	Ziele für Natur und Landschaft, Boden, Luft, Wasser, Hochwasser, Luft
	Demografiestrategie (BMI 2012)	Zielaussagen u.a. zur Infrastrukturversorgung, Mobilität, Kommunikation
	Strategie zur Agrobiodiversität (BMELV 2007)	Zielaussagen zur Erhaltung der Agrobiodiversität
	Energiekonzept (BUNDESREGIERUNG 2010)	Zielaussagen für verschiedene Sektoren, Emittentengruppen und Energieformen
	Nationales Klimaschutzprogramm (BMU 2005)	Klimaschutzziele, Reduzierung der THG, erneuerbare Energien
	Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 (BMELV 2011b)	Zielaussagen zur Lebensqualität im ländlichen Raum, zum Natur- und Kulturerbe sowie zum Freizeit- und Erholungswert ländlicher Räume
Programm zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft (BMELV 2003)	Zielaussagen in Bezug auf die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft	
B W	Landesgesetze (BW.NatSchG; BW.WaldG; BW.BodSchAG; Lw/KultG BW; BW.WG; BW.DSchG)	Zielaussagen zu Naturschutz, Wasser, Denkmalschutz
	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP BW 2002), Umweltplan BW (UM 2007)	Zielaussagen zu Bodennutzung, Zielaussagen zu Naturschutz, Boden, Wasser, Luft
	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b) Aktionsplan Biologische Vielfalt BW (LUBW 2008a)	Zielaussagen zu Naturschutz, insbesondere zu Biodiversität
	Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) (UM 2014); Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele der nachhaltigen Entwicklung (UM 2008) ; Umweltplan BW (UM 2007)	Zielaussagen zu Klimaschutz, Energiesparen, Energieeffizienz
	Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg: Ziele der nachhaltigen Entwicklung (UM 2008) Umweltplan Baden-Württemberg (UM 2007)	Zielaussagen zu allen Umweltschutzgütern

2.5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Zur Beschreibung der Umweltsituation, z.T. auch in Bezug auf die Analyse relevanter Umweltziele, konnte nicht immer auf aktuelle und vollständig vorhandene Unterlagen und Daten zurückgegriffen werden. So lassen sich viele Ziele dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg⁴ entnehmen, der allerdings aus 2002 datiert und damit bereits 12 Jahre alt ist. Nach Möglichkeit wurden aktuellere Quellen⁵ hinzu gezogen. In einigen Fällen wurde dennoch auf den Landesentwicklungsplan zurückgegriffen.

Darüber hinaus sind zu manchen Umweltzielen bisher noch keine quantitativen Indikatoren und Fristen formuliert. Zum Teil ist auch (noch) kein Monitoring eingerichtet, mit dem der Zustand der Umweltziele überwacht werden kann (vgl. Kap. 4.2). In diesen Fällen mussten Prüfungen entwickelt werden, mit Hilfe derer sich der Umweltzustand zumindest qualitativ beschreiben lässt.

⁴ Ziele, die die Leitziele auf EU- und nationaler Ebene für Baden-Württemberg definieren; u.a. allgem. Ziele zur Biodiversität („*Erhalt und Wiederherstellung der Biolog. Vielfalt*“), Boden („*Reduzierung Flächenverbrauch*“), Ziele für die Schutzgüter Landschaft, Mensch und Kultur/Sachwerte (u.a. „*Sicherung der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft*“, „*Erhalt histor. Kulturlandschaften*“, „*Beibehaltung trad. landwirt. Nutzung auf Grenzertragsstandorten zur Landschaftsbildbewahrung*“, „*Verminderung Landschafts-zerschneidung*“).

⁵ u.a. Baden-Württembergische Gesetzesvorschriften (*LNatSchG, LBodSchAG, LWaldG, LWG etc.*), Natur-schutzstrategie Baden-Württemberg (2013), Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg: Ziele der nachhaltigen Entwicklung (Staats-/Umweltministerium 2008), IEKK Baden-Württemberg, Naturschutzstrategie 2020 etc.

3 Inhalt und Ziele des Programms, Beziehung zu anderen Programmen

3.1 Übergeordnete Zielvorgaben

Das EPLR basiert auf der **Verordnung über den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (VO (EU) Nr. 1305/2013, kurz ELER-VO)** vom 17. Dezember 2013). Die Verordnung bildet den Rahmen für die finanzielle Förderung der ländlichen Entwicklung als zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die „Prioritäten“ dieser Verordnung, wie auch die „Thematischen Ziele“ für die Fonds unter dem **gemeinsamen strategischen Rahmen** (ESI-VO Artikel 9) sind aus der **Strategie Europa 2020** abgeleitet.

Auf Bundesebene greifen die im **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für den Zeitraum 2014-2017** sowie die in der **Nationalen Rahmenregelung (NRR)**⁶ formulierten Maßnahmen die Ziele der ländlichen Entwicklung auf. Das EPLR setzt die Maßnahmen der GAK / NRR um und ergänzt sie durch eigene Fördermaßnahmen im Einklang mit dem Zielkanon der ELER-Verordnung.

3.2 Ziele des baden-württembergischen ELER-Programms 2014-2020

Ausgehend von den Erfahrungen der bisherigen Förderperiode und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen verfolgt das Land Baden-Württemberg entsprechend den Vorgaben der neuen ELER-Verordnung (Art. 4) und unter Berücksichtigung des gemeinsamen strategischen Rahmens sowie der ELER-Prioritäten **drei übergreifende Kernziele:**

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft;
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz⁷;
- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Ziel des Programms ist es somit, durch die Maßnahmenumsetzung eine **nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume sowie der Land- und Forstwirtschaft zu fördern - unter Berücksichtigung ökologischer Ziele - und damit der Daseinsvorsorge ländlicher Räume sowie Umwelt- und Klimazielen** Rechnung zu tragen.

⁶ Entwurf zur Nationalen Rahmenregelung mit dem Stand 09.04.2014

⁷ Gem. baden-württembergischer Strategie soll die Förderung schwerpunktbezogen v.a. zur Förderung der Biodiversität beitragen. Die Verbesserung der Energieeffizienz und die CO₂-Emissionsminderung stehen weniger im Fokus.

Die Förderung konzentriert sich auf:

- **Schwerpunktbereich 2a** mit den Maßnahmen der Bildung, Beratung und Zusammenarbeit (EIP), investiven Maßnahmen zur Modernisierung von Gebäuden und die Ausrichtung auf besonders tiergerechte Haltungsformen, Flurneuordnung sowie Land- und Nutzungsaustausch zur Verbesserung der Produktionsbedingungen, Einführung neuer Technologien und Produkte oder Schaffung bzw. Modernisierung von Erfassungs-, Lagerungs-, Aufbereitungs- und Verpackungskapazitäten, Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten;
- **Schwerpunktbereich 3a** mit der Förderung der Teilnahme an Programmen zur Qualitätsregelung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, Unterstützung der Landwirte für besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schweinen und Masthühnern;
- **Schwerpunktbereich 3b** mit der Förderung von Wissenstransfer und Information für Menschen, die im landwirtschaftlichen, Lebensmittel- oder forstwirtschaftlichen Sektor tätig sind, für Landbewirtschaftler und für KMUs in ländlichen Gegenden;
- **Schwerpunktbereich 4a** mit der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Maßnahmen zum Erhalt der Natura 2000-Arten und -Lebensraumtypen, nicht-produktiven und produktiven Investitionen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten in den von Natur aus besonders benachteiligten Berg- und sonstigen Gebieten, Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme, Waldumwelt- und Klimadienstleistungen, Förderung von Erstellung, Aktualisierung und Evaluierung der Naturparkpläne inkl. Öffentlichkeitsarbeit, Studien zum Erhalt des natürlichen und kulturellen Erbes, Informationsmaßnahmen und Besucherlenkung für einen nachhaltigen Tourismus, Biodiversitätsberatung;
- **Schwerpunktbereich 4b** mit den Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer gem. WRRL, wobei auch die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden, freiwilligen Maßnahmen zur Reduktion von Stoffeinträgen in gefährdete Grundwasserkörper außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten und dem Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel;
- **Schwerpunktbereich 4c** mit den Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus, die durch Sekundäreffekte anderer Maßnahmen unterstützt werden;
- **Schwerpunktbereich 5b** mit der Förderung der Energieeffizienzberatung zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft;
- **Schwerpunktbereich 5d** mit den Maßnahmen zur Verminderung von THG- und Ammoniakemissionen wie extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit einem geringen Viehbesatz, die durch Sekundäreffekte der anderen AUKM unterstützt werden;
- **Schwerpunktbereich 5e** mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels wie erstmalige Aufforstung der LF, forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme, Umbau und Wiederaufforstung- bzw. Weiterentwicklungsmaßnahmen, Jungbestandspflege, Aufbau gesunder und stabiler Wälder durch Bodenschutzkalkung, Holzernte, Technikför-

derung, forstlicher Wegebau sowie Holzkonservierung, Nasslagerung und Lagerbeschickung nach Katastrophenereignissen;

- **Schwerpunktbereich 6a** mit den Maßnahmen der Neugründung und Weiterentwicklung kleiner, nicht-landwirtschaftlicher Unternehmen von Frauen in Ergänzung zur landwirtschaftlichen Diversifizierung;
- **Schwerpunktbereich 6b** mit den Maßnahmen zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten über LEADER.

Von den gem. Art. 5 ELER-VO 18 Schwerpunktbereichen werden vier nicht direkt mit Maßnahmen umgesetzt. Die im MEPL III geplanten Maßnahmen können jedoch potenziell sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen 2b, 5a, 5c, 6c entfalten.

Das Entwicklungsprogramm berücksichtigt in vielfältiger Weise die drei **querschnittsübergreifenden Themen Innovation, Umwelt und Klima** und sieht insgesamt 22 Maßnahmen vor, die wiederum in 87 Vorhabensarten ausdifferenziert sind.⁸ Der größte Anteil der Vorhabensarten trägt zur Umsetzung der formulierten Umwelt- und Klimaziele in den Prioritäten 4 und 5 bei. Weiterhin zeichnet sich in der strategischen Ausrichtung des neuen EPLR eine **deutliche Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutzaspekten** ab.

Das EPLR sieht folgende finanzielle Gewichtung der Prioritäten und somit der hinterlegten Ziele vor: Zum jetzigen Planungsstand wird eine EU-Beteiligung von insgesamt rund 710 Mio. Euro für die Jahre 2014-2020 angenommen. Vorgaben für eine finanzielle Mindestausstattung der Prioritäten (wie bisher für die vier Schwerpunkte) gibt es seitens der EU nicht. Nach ELER-Verordnung sollen jedoch **mindestens 30 % der Mittel für Klimaschutz und -anpassung sowie Umweltbelange und mindestens 5 % für Leader** bereitgestellt werden. Der Budgetanteil der technischen Hilfe darf 4 % nicht überschreiten. Bezogen auf den **EU-Finanzierungsanteil werden insgesamt 68 %⁹** des Gesamtplafonds für Umwelt- und Klimaziele eingesetzt, damit erfüllt das EPLR die Vorgaben deutlich.

Die angelegten Schwerpunkte der Förderung folgen den in der ELER-VO Art. 5 festgelegten Prioritäten. Anhang V der ELER-Verordnung nimmt bereits eine vorläufige Zuordnung zwischen den Artikeln, in denen die möglichen Maßnahmen beschrieben werden, und den Prioritäten bzw. Schwerpunktbereichen vor. Die endgültige Zuordnung erfolgt im Rahmen der Programmierung des EPLR. Viele Maßnahmen haben vermutlich auch über ihren prioritären Schwerpunktbereich hinaus eine Wirkung und tragen indirekt zu anderen Prioritäten bei, die aber ex ante nicht quantifizierbar sind. Tabelle 5 stellt überblicksartig die Zuordnung der Maßnahmen je Schwerpunktbereich für das baden-württembergische EPLR dar. Zusätzlich sind die Budgetanteile je Schwerpunktbereich zusammenfassend dargestellt.

⁸ Zur Maßnahmendefinition vgl. Kap. 2.3.

⁹ Anteil an ELER-Mittel-Förderung (Stand April 2014)

Tabelle 5: Anzahl der Maßnahmen und Budgetanteile je ELER-Priorität

ELER-Priorität und Schwerpunktbereiche	Anzahl der primär zugeordneten Maßnahmen ¹⁰	Budget-Anteil ¹¹
(1) Wissenstransfer und Innovation in Land- und Forstwirtschaft und ländlichen Gebieten		
(2) Verbesserung der Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen, innovative landwirtschaftliche Techniken und nachhaltige Waldbewirtschaftung		
(a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung, landwirtschaftliche Diversifizierung	7	25,9 %
(b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels	-	-
(3) Organisation der Nahrungsmittelkette einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, Tierschutz, Risikomanagement		
(a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitäts-sicherungssysteme, Wertsteigerung von Agrarerzeugnissen, Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände	2	2,5 %
(b) Risikovorsorge und -management in landwirtschaftlichen Betrieben	1	0,01 %
(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme		
(a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten, Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert und des Zustands der europäischen Landschaften	7	41,0 %
(b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich Umgang mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln	2	6,2 %
(c) Verhinderung von Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	1	9,4 %
(5) Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft		
(a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft	-	-

¹⁰ Die Zuordnung basiert auf der Maßnahmenzuordnung des EPLR-Finanzplans (Stand April 2014)¹¹ Anteil an den Gesamtmitteln (Stand April 2014)

ELER-Priorität und Schwerpunktbereiche	Anzahl der primär zugeordneten Maßnahmen ¹⁰	Budget-Anteil ¹¹
(b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und Nahrungsmittelverarbeitung	1	0,2 %
(c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung erneuerbarer Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft etc.	-	-
(d) Verringerung aus der Landwirtschaft stammender Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	1	7,2 %
(e) Förderung der CO ₂ -Speicherung und -Bindung in Land- und Forstwirtschaft	1	2,0 %
(6) Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten		
(a) Diversifizierung, Gründung und Entwicklung kleiner Unternehmen, Schaffung von Arbeitsplätzen	1	0,2 %
(b) lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten	1	4,4 %
(c) Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie ihr Einsatz und ihre Qualität in ländlichen Gebieten	-	-

Finanziell am stärksten ausgestattet ist die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt (4a: 41 %), gefolgt von den Investitionen in die Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe (2a: 26 %). Für die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und Schutz vor Bodenerosion werden rund 9 % des Budgets zur Verfügung gestellt, zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen (5d) weitere 7 %. Beiträge zur Verbesserung des Gewässerzustands werden mit 6 % der Gesamtmittel gefördert.

3.3 Beziehung zu anderen Programmen

Durch den Überbau des gemeinsamen strategischen Rahmens (Anhang I der ESI-VO) sind ELER, EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung), ESF (Europäischer Sozialfonds) und EMFF (Europäischer Marine- und Fischereifonds) - anders als bisher - in ein gemeinsames Zielsystem eingebunden.¹² Das EPLR steht daher in einem engen Zusammenhang zu den Förderprogrammen EFRE und ESF. Wenn die inhaltliche Abgrenzung und Zuordnung an den Schnittstellen zielführend erfolgt, können in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Gebiete und Umweltschutz Überschneidungen und Synergien entstehen.

Diese konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche:

- Qualifizierung (der ESF konzentriert sich auf die Entwicklung des ländlichen Arbeitsmarktes und die Armutsbekämpfung)
- Tourismus (der EFRE konzentriert sich neben dem Gesundheitstourismus auch auf Natur-, Kulturtourismus z.B. Maßnahmen zur Besucherlenkung)
- Energieeffizienz (der EFRE fördert vorrangig klein- und mittelständische Unternehmen)

¹² Entwurfsfassungen der Programme aus den ESI-Fonds vom 16. Dezember 2013

- Erhaltung des kulturellen Erbes (beim EFRE in die Städtebauförderung integriert, wohingegen der ELER nur Dörfer fördert)
- Entwicklung von Natur und Landschaft (im EFRE nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000)
- Örtliche Initiativen zur lokalen Entwicklung („LEADER“, muss über ELER verpflichtend angeboten werden, kann auch aus EFRE oder ESF gefördert werden)

Neben den Förderprogrammen des EU-Strukturfonds zeigt das ELPR z. T. auch inhaltliche Berührungspunkte mit Förderprogrammen des Bundes sowie des Landes Baden-Württemberg. So kann die umweltgerechte Modernisierung - beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder der Abluft- und Abwasserreinigung - neben ELER-kofinanzierten Maßnahmen auch durch zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau gefördert werden. Zu den entsprechenden Programmen zählen das KfW-Energieeffizienzprogramm¹³ (KfW 2012a), das Umweltinnovationsprogramm¹⁴ (BMU 2010b) sowie das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm¹⁵ (KfW 2012b).

Programme und Projekte für den Naturschutz auf Bundesebene¹⁶ sowie Artenhilfsprogramm bzw. -maßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten oder ganze Artengruppen auf Landesebene¹⁷ fördern Maßnahmen zur Instandsetzung oder zur Entwicklung bestimmter Biotope und Habitate bedrohter Arten und ergänzen damit insbesondere den Vertragsnaturschutz des ELPR.

Andere Programme wie die Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollen v.a. mit Hilfe des ELER-Programms umgesetzt werden.

¹³ Gefördert werden u.a. Investitionen zur Energieeinsparung

¹⁴ Gefördert wird u.a. die erstmalige großtechnische Anwendung von Umwelttechnik

¹⁵ Gefördert werden u.a. größere Innovationsvorhaben im Rahmen der Energiewende

¹⁶ Naturschutzgroßprojekte mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben

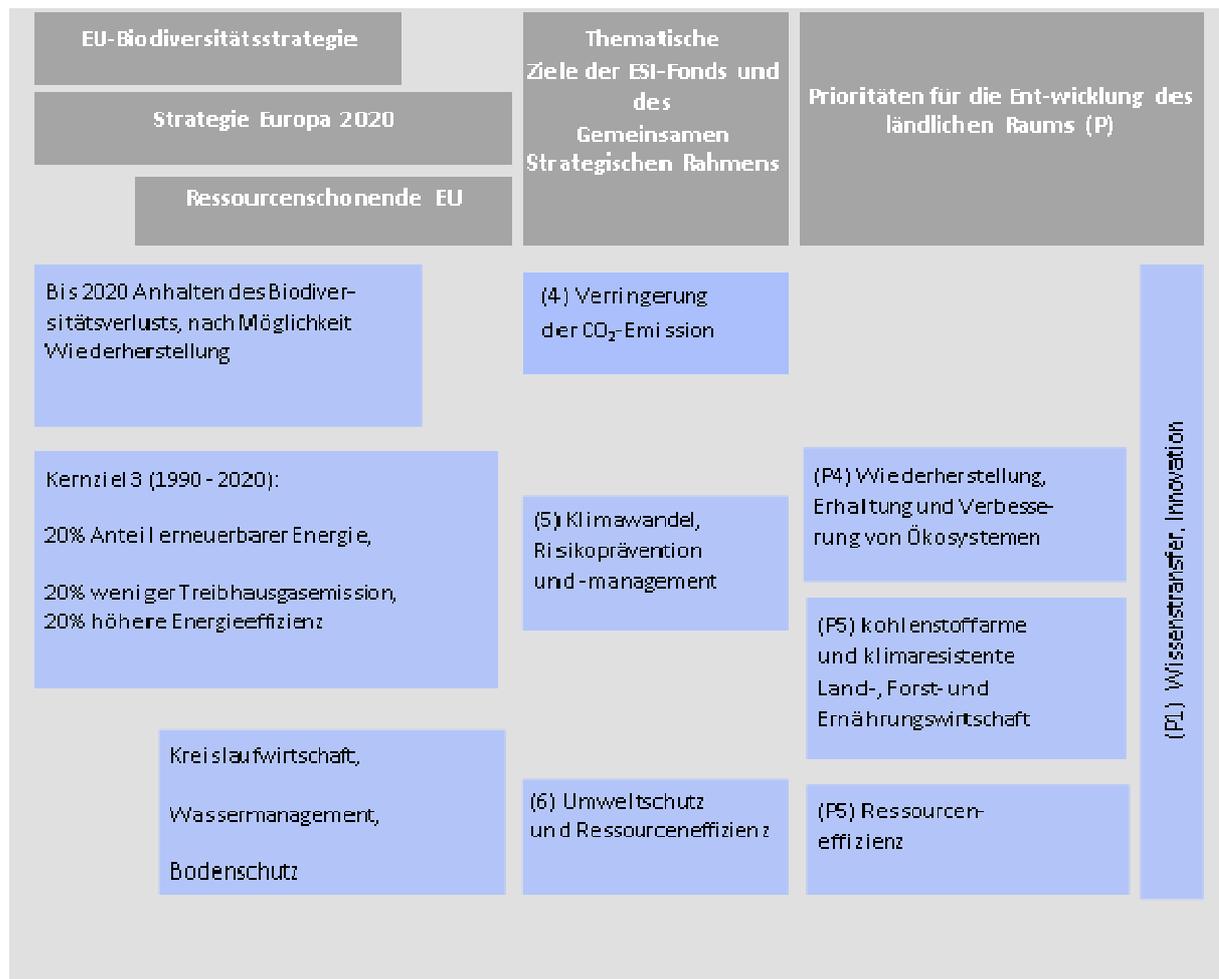
¹⁷ z.B. Aktionsplan Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutzprogramm Baden-Württemberg, Zielartenkonzept Baden-Württemberg

4 Für das Programm geltende Ziele des Umweltschutzes

4.1 EU-Umweltziele für die ländliche Entwicklung

Die in der ELER-Verordnung genannten Prioritäten für die ländliche Entwicklung beziehen sich auf die übergeordnete **Strategie Europa 2020** und die mit ihr verbundenen Strategien in den Bereichen Biodiversität und Ressourcenschutz sowie auf den **gemeinsamen strategischen Rahmen** (Abbildung 1).

Abbildung 1: Umweltziele auf EU-Ebene für die ländliche Entwicklung



Quellen: EUBS (EUR. KOMMISSION 2011b), Strategie Europa 2020 (EUR. KOMMISSION 2010a), Leitinitiative Ressourcen-schonendes Europa (EUR. KOMMISSION 2011a), GSR-VO, ELER-VO

Das Kernziel Nr. 3 (von fünf Zielen) der Strategie Europa 2020 ist zwar gut quantifiziert, bezieht sich aber in seinen drei Teil-Aussagen ausschließlich auf Klimaschutz und Energie. Bis 2010 war die Nachhaltigkeit mit der Göteborg-Strategie (EUROPÄISCHER RAT 2001) integraler Bestandteil der Lissabon-Strategie (vgl. EUR. KOMMISSION 2010b). Auch wenn die Strategie Europa 2020 „für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (EUR. KOMMISSION 2010a), die die Lissabon-Strategie abgelöst hat, in ihrem Schwerpunkt „nachhaltiges Wachstum“ vor allem umwelt-technische und energiepolitische Ziele setzt und keinen ausdrücklichen Bezug (vgl. EUR. KOM-

MISSION 2009, S.16) auf die Europäischen Strategien zur Nachhaltigkeit (EUR. RAT 2006) oder Biodiversität (EUR. KOMMISSION 2011b) nimmt, werden zumindest die **EU-Biodiversitätsstrategie** wie auch die **Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“** (EUR. KOMMISSION 2011a) als integrale Bestandteile von Europa 2020 angesehen (EUR. KOMMISSION 2011b, Ziffer 1). Sie sind daher in Abbildung 1 auf der linken Seite dargestellt. Unter den elf **Thematischen Zielen** des gemeinsamen strategischen Rahmens greifen die Ziele Nr. 4, 5 und 6 – ohne Quantifizierung – die Themen Klimaanpassung, Ressourceneffizienz sowie allgemein „Umweltschutz“ auf. Für die ländliche Entwicklung werden die Risikomanagement-Prioritäten (P3), die Umwelt-Prioritäten Ökosysteme (P4), Klimaschutz und Klimaanpassung (P5) und Ressourceneffizienz (P6) konkretisiert; die Quantifizierung dieser Ziele erfolgt im EPLR. Wissenstransfer und Innovation (P1) sind als horizontale Priorität einbezogen.

4.2 Für das Programm maßgebliche Umweltziele und Indikatoren

Neben bzw. unterhalb der in Abbildung 1 dargestellten übergeordneten Entwicklungs- und Förderstrategien auf EU-Ebene sind für die strategische Umweltprüfung **weitere politische Absichtserklärungen und gesetzliche Regelungen des Umweltschutzes** maßgeblich, sofern sie für das Programm von Bedeutung sind. Dabei geht es um politische oder rechtliche Zielsetzungen mit Bedeutung auf internationaler Ebene (z.B. Biodiversitätskonvention, Kyoto-Protokoll), auf EU-Ebene (z.B. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Nitrat-Richtlinie) sowie auf nationaler (z. B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) und Landesebene (z. B. Landesraumordnungsprogramm, baden-württembergisches Denkmalschutzgesetz).

Die wichtigsten, **für das Programm relevanten Umweltziele** auf internationaler, EU-, Bundes- und Landesebene sind im Folgenden für jedes Schutzgut überblicksartig dargestellt (eine ausführliche Liste findet sich im Anhang). „Relevant“ bedeutet in diesem Fall, dass sich das Baden-Württembergische Entwicklungsprogramm voraussichtlich auf die genannten Zielsetzungen auswirken wird (positiv oder negativ). Aufgegriffen wurden darüber hinaus nur Ziele, die hinreichend konkret formuliert oder quantifiziert sind. Oftmals wird ein Ziel in mehreren Dokumenten und Strategien erwähnt und auf mehreren politischen Ebenen (von der EU bis zu Landesebene) aufgegriffen bzw. immer weiter konkretisiert. Spezifische Zieldefinitionen finden sich zum Teil aber auch nur auf einer der Ebenen.

- ➔ Eine **detaillierte Auflistung der relevanten Umweltziele** mit Zuordnung der jeweiligen **Quelldokumente** (Gesetze, Strategien, Programme etc.) findet sich in Tabelle 9 a-g **im Anhang**. Die Quelldokumente sind außerdem im Quellenverzeichnis aufgeführt.

Die Ziele werden mit **Indikatoren** operationalisiert, anhand derer es möglich ist

- den *Umweltzustand* zu beschreiben und die *Trendentwicklung* einzuschätzen (> Kapitel 5),
- die *voraussichtlichen Umweltwirkungen des Programms* zu bewerten (> Kapitel 6) sowie
- die Umweltwirkungen des Programms bzw. einzelner Maßnahmen während und nach der Umsetzung zu messen bzw. zu überwachen (*Monitoring*).

Dafür eignen sich insbesondere **Indikatoren**, die im Rahmen bestehender Monitoringsysteme regelmäßig gemessen bzw. berechnet werden. Zu diesen Monitoringsystemen zählen bundes- oder landesweite Umweltbeobachtungsprogramme wie z. B. die Datenbank der Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI), Erfassungsprogramme im Naturschutz oder das Gewässergüteüberwachungssystem (GÜN).

Soweit möglich und sinnvoll, werden dabei vor allem die Indikatoren berücksichtigt, die vom *EEN for Rural Development* als sogenannte „ELER-Kontextindikatoren“ definiert sind.¹⁸ Diese wurden auch in der Analyse der Ausgangssituation bzw. der Stärken-Schwächen-Analyse (SÖA/SWOT) dargestellt und sollen für die weitere Evaluation der Programmumsetzung genutzt werden.

Neben diesen allgemeinen Indikatoren, die den Umweltzustand im Programmgebiet abbilden, können z.T. auch **ELER-Indikatoren** bzw. Ergebnis-, Ziel- und Wirkungsindikatoren verwendet werden, die im Rahmen des programmbegleitenden ELER-Monitorings gemäß ELER-Durchführungsverordnung Art. 62¹⁹ erfasst werden. Diese programmbezogenen ELER-Indikatoren bilden zwar in der Regel nicht den allgemeinen Umweltzustand im Programmgebiet ab, ermöglichen aber das Ausmaß der Programmwirkung im Hinblick auf das jeweils zugeordnete Umweltziel einzuschätzen. Gegenüber den außerhalb des ELER erhobenen Indikatoren (z.B. SEBI, KIS, LIKI) haben sie außerdem den Vorteil, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung in ihrer späteren Entwicklung im Rahmen der ELER-Evaluation nachgehalten werden können.

Für einige deklarierte Umweltziele ist kein sinnvoll messbarer Indikator verfügbar. Statt durch einen Indikator werden sie durch eine **Prüffrage** operationalisiert und können in der Folge entsprechend nur qualitativ bzw. indirekt überwacht werden.

- ➔ Die Indikatoren werden in der folgenden zusammenfassenden Auflistung in Klammern aufgeführt. Detaillierte Angaben zur „Art“ bzw. Herkunft und „Messeinheit“ der Indikatoren sind in Tabelle 9 a-g im Anhang zu entnehmen.

Ziele für das Schutzgut „biologische Vielfalt“

(> vgl. Tabelle 9 a im Anhang, Quelldokumente sind im Quellenverzeichnis angegeben)

Quelldokumente für Zielaussagen mit Bezug zum Schutzgut Biologische Vielfalt mit Relevanz für das ELER-Programm sind

- *auf EU-Ebene* u.a. die Europäischen Biodiversitätsstrategie, die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die ELER-Verordnung (Priorität 4a)
- *auf Bundesebene* das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundeswaldgesetz (BWaldG), die Nationale Biodiversitätsstrategie, die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die Nationale Waldstrategie, die Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

¹⁸ Preparation of context indicators for RDPs 2014-2020, 22/10/2012; European evaluation Network for Rural Development: 15th meeting of the Evaluation Expert Committee Brussels, 30/04/2013: Common context indicators for rural development programs (2014-2020)

¹⁹ Nach ELER Durchführungs-VO 1974/2006, neue Verordnung mit Bestimmungen zur Durchführung der ELER-VO 1305/2013 ist nach Stand: 04.2014 noch nicht verabschiedet

- *auf Landesebene* u.a. die Naturschutzstrategie BW, der Aktionsplan biologische Vielfalt BW, das Naturschutzgesetz BW, der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

Die **übergeordnete, generelle Zielaussage**, die all den in diesen Dokumenten genannten konkreten Zielen zu Grunde liegt, ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Unter diesem „Oberziel“ lassen sich die Zielaussagen in folgende Bereiche gliedern (für konkrete zahlenmäßige Zieldefinitionen vgl. Tabelle 9 a und Tabelle 10 a im Anhang):

- *Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft:*
 - Zunahme agrartypischer Vogelpopulationen (> Feldvogel-Index)
 - Zunahme des Flächenanteils wertvoller Agrarbiotope (> Anteil HNV-Flächen an der LF)
 - Erhaltung von Dauergrünland (> Grünlandanteil)
 - Erhaltung der Lebensräume der gefährdeten oder bedrohten Arten (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Erhaltung schützenswerter Lebensräume in der Agrarlandschaft)
 - Gezielter Einsatz von Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität
 - (> Umfang Agrarumweltmaßnahmen mit positiven Biodiversitätswirkungen)
- *Biologische Vielfalt in Natura 2000-Gebieten*
 - Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL und VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in Natura 2000
 - (> Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -arten)
- *Biotopverbund*
 - Schaffung eines Biotopverbundes, Erhaltung/Vermehrung punktförmiger und linearer Elemente als Trittsteinbiotope zur Biotopvernetzung (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?)
- *Genetische Vielfalt*
 - Erhaltung genetischer Ressourcen bei landwirtschaftlichen Nutztieren (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt alter Nutztierassen?)
- *Biologische Vielfalt im Wald*
 - Erhöhung der Biodiversität im Wald (> Geschützte Waldgebiete, > Baumartenzusammensetzung)
 - Aufbau naturnaher Wälder (> Anteil HNV-Flächen an der Waldfläche)
 - Erhaltung der Lebensräume der gefährdeten oder bedeutenden Arten („111-Arten-Korb“) (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Erhaltung schützenswerter Lebensräume im Wald)
 - Nachhaltige, pflegliche, sachkundige Bewirtschaftung der Waldbestände (> Zustand der Waldökosysteme)
 - Sicherung und Erhöhung des Totholzanteils (> Volumen starkes Totholz in Wäldern)
 - Auf- und Ausbau von Waldumweltmaßnahmen (> Umfang Waldumweltmaßnahmen)
- *Biologische Vielfalt in Gewässern*
 - Erreichung des guten ökologischen Zustands in oberirdischen Gewässern (> ökologischer Zustand oberirdischer Gewässer) – vgl. Schutzgut Biologische Vielfalt

Ziele für das Schutzgut „Boden“

(> vgl. Tabelle 9 b im Anhang, Quelldokumente sind im Quellenverzeichnis angegeben)

Quelldokumente für Zielaussagen mit Bezug zum Schutzgut Boden mit Relevanz für das ELER-Programm sind

- *auf EU-Ebene* u.a. die Cross Compliance-Regelungen im Rahmen der VO (EU) Nr. 1306/2013, (EU-Bodenschutzstrategie²⁰), die ELER-Verordnung (Priorität 4c)
- *auf Bundesebene* u.a. das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die Nationale Waldstrategie,
- *auf Landesebene* u.a. das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG), das Landwirtschafts- und Landeskultugesetz BW (Lw/KultG BW), die Naturschutzstrategie BW, der Umweltplan BW, der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP).

Die **übergeordnete, generelle Zielaussage**, die all den in diesen Dokumenten genannten konkreten Zielen zu Grunde liegt, ist die **Sicherung und Entwicklung der Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit**. Unter diesem „Oberziel“ lassen sich die Zielaussagen in folgende Bereiche gliedern (für konkrete zahlenmäßige Zieldefinitionen vgl. Tabelle 9 b und 10 b im Anhang):

- *Bodenqualität – Stoffbelastung, Erosion, Verdichtung:*
 - Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen?)
 - Verminderung von Bodenerosion (> geschätzter Bodenabtrag durch Erosion, > Fläche mit Agrarumweltmaßnahmen zum Schutz vor Erosion)
 - Verringerung des Stickstoffüberschusses (> Brutto-Stickstoffbilanz) – vgl. Schutzgut Wasser
 - Verringerung versauernd wirkender Stickstoffeinträge (> Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft)
 - Verbesserung der Bodenbewirtschaftung (> Anteil landwirtschaftliche Fläche / Waldfläche unter Verträgen zur Verbesserung der Bodenwirtschaft)
 - Steigerung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Fläche (> Anteil Flächen mit ökologischem Landbau)
- *Flächenversiegelung*
 - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden / Reduzierung der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (> Flächenverbrauch)

Ziele für das Schutzgut „Wasser“

(> vgl. Tabelle 9 c im Anhang, Quelldokumente sind im Quellenverzeichnis angegeben)

Quelldokumente für Zielaussagen mit Bezug zum Schutzgut Wasser mit Relevanz für das ELER-Programm sind

- *auf EU-Ebene* u.a. die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die ELER-Verordnung (Priorität 4b)

²⁰ Der von der EU-Kommission im Jahr 2006 vorgelegte Entwurf für eine EU-Bodenstrategie mit Vorschlag für eine entsprechende Rahmenrichtlinie war Ende 2007 zunächst am Widerstand einiger Mitgliedsstaaten gescheitert und wurde zuletzt Anfang 2010 erneut im Rat diskutiert, bisher aber ohne Ergebnis (Stand Ende 2012).

- *auf Bundesebene* u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Trinkwasserverordnung (TrinkwV),
- *auf Landesebene* u.a. das Wassergesetz BW (WG), die Naturschutzstrategie BW, der Umweltplan BW, der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP),

Die **übergeordnete, generelle Zielaussage**, die all den in diesen Dokumenten genannten konkreten Zielen zu Grunde liegt, ist die **Verbesserung der Qualität und die Erreichung des guten Zustands von Grund- und Oberflächengewässern**. Unter diesem „Oberziel“ lassen sich die Zielaussagen in folgende Bereiche gliedern (für konkrete zahlenmäßige Zieldefinitionen vgl. Tabelle 9 c und 10 c im Anhang):

- *Oberflächenwasser – Wasserqualität (chemische, ökologische, hydromorphologische Gewässergüte)*
 - Erreichung des guten chemischen Zustands in oberirdischen Gewässern (> chemischer Zustand oberirdischer Gewässer nach WRRL; Brutto-Stickstoffbilanz) - vgl. Schutzgut Boden
 - Erreichung des guten ökologischen Zustands in oberirdischen Gewässern (> ökologischer Zustand oberirdischer Gewässer nach WRRL; Anteil landwirtschaftliche und Waldfläche unter Verträgen zur Verbesserung der Wasserwirtschaft) - vgl. Schutzgut Biologische Vielfalt
 - Verbesserung der Gewässerstrukturgüte, Erhaltung des natürlichen und naturnahen Zustands der Gewässer (> Gewässerstrukturgüte)
 - Erhaltung und Entwicklung natürlicher Retentionsräume (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Bereitstellung von Rückhalteflächen?) – vgl. Schutzgut Mensch
- *Grundwasser – Verbesserung des mengenmäßigen und chemischen Zustands*
 - Erreichung des guten chemischen Zustands des Grundwassers / Einhaltung der Grenzwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel (PSM)(> chemischer Zustand des Grundwassers, Nitratgehalt im Grundwasser, PSM-Konzentration im Grundwasser)
 - Guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers (> mengenmäßiger Zustand des Grundwassers)
- *Verbesserung der Wasserwirtschaft*
 - Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft (> Wasserverbrauch/Anteil bewässerte LF)
- *Hochwasserschutz – vgl. Schutzgüter Mensch und Kulturgüter*
 - Gewährleistung der natürlichen und schadlosen Abflussverhältnisses insbesondere durch Wasserrückhalt in der Fläche (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche und zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten?)

Ziele für die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“

(> vgl. Tabelle 9 d im Anhang, Quelldokumente sind im Quellenverzeichnis angegeben)

Quelldokumente für Zielaussagen mit Bezug zu den Schutzgütern Klima und Luft mit Relevanz für das ELER-Programm sind

- *auf EU-Ebene* u.a. EU-Luftqualitäts-Richtlinie, die Strategie Europa2020, die ELER-Verordnung (Priorität 5 b, d, e)

- *auf Bundesebene* u.a. die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die Bundesimmissionschutz-Verordnung (BImSchV), das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, das Nationale Klimaschutzprogramm, das Programm zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft
- *auf Landesebene* u.a. das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) (UM 2014), der Umweltplan BW

Die **übergeordnete, generelle Zielaussage**, die all den in diesen Dokumenten genannten konkreten Zielen zu Grunde liegt, ist für das Schutzgut Luft die **Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität** und für das Schutzgut Klima die **Verminderung des Klimawandels** bzw. die **Anpassung an Klimafolgewirkungen**. Diesem „Oberzielen“ lassen sich folgende Zielaussagen zuordnen (für konkrete zahlenmäßige Zieldefinitionen vgl. Tabelle 9 d und 10 d im Anhang):

- *Luftqualität*
 - Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen, Minderung der Ammoniakemissionen (> Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft)
- *Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel*
 - Reduzierung der Treibhausgasemissionen, insbesondere Lachgas und Methan (> Treibhausgas- / Methan- / Lachgas-Emissionen aus der Landwirtschaft)
 - Förderung der CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft (> Kohlenstoffspeicherung im Wald, > Grünlandanteil, > Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt und zur Entwicklung von Dauergrünland/ Renaturierung von Mooren– vgl. Schutzgut Biodiversität)
- *Nutzung erneuerbarer Energien*
 - Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Brutto-Endenergieverbrauch (> Erzeugung erneuerbarer Energien gewidmete LF mit Energie- und Biomassepflanzen; Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft)
 - Verwendung erneuerbarer Energiequellen in der Landwirtschaft (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Quellen am Energieverbrauch der Landwirtschaft?)
- *Energieeffizienz*
 - Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und Nahrungsmittelverarbeitung (> Energieeinsparung in der Landwirtschaft und Nahrungsmittelverarbeitung durch ELER-Projekte, Gesamtinvestitionsvolumen für entsprechende Projekte; > Energieverbrauch in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie)

Ziele für das Schutzgut „Landschaft“

(> vgl. Tabelle 9 e im Anhang, Quelldokumente sind im Quellenverzeichnis angegeben)

Quelldokumente für Zielaussagen mit Bezug zum Schutzgut Landschaft mit Relevanz für das ELER-Programm sind

- *auf EU-Ebene* u.a. die ELER-Verordnung (Priorität LE 4 a), die Europäische Biodiversitätsstrategie, (die Europäische Landschaftskonvention ELK²¹)

²¹ Das Europäische Landschaftsübereinkommen ist seit März 2004 in Kraft, Deutschland hat bisher nicht unterzeichnet

- *auf Bundesebene* u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- *auf Landesebene* u.a. der LEP BW, die Nachhaltigkeitsstrategie BW

Die **übergeordnete generelle Zielaussage** für das Schutzgut Landschaft, die all den in diesen Dokumenten genannten konkreten Zielen zu Grunde liegt, ist die **Wiederherstellung und Erhaltung des Zustands der europäischen Landschaften**. Unter diesem „Oberziel“ lassen sich die Zielaussagen in folgende Bereiche gliedern (für konkrete zahlenmäßige Zieldefinitionen vgl. Tabelle 9 e und 10 e im Anhang):

- *landschaftliche Vielfalt, Landschaftsbild*
 - Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft / Erhalt historischer Kulturlandschaften (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Wiederherstellung / Entwicklung der landschaftlichen Identität und traditioneller Kulturlandschaften? (mit landestypischen Biotopen)
- *Landschaftszerschneidung*
 - Verminderung der weiteren Zerschneidung der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungslandschaft für den Menschen (> Landschaftszerschneidung) – vgl. Mensch

Ziele für das Schutzgut „Mensch/ menschliche Gesundheit“

(> vgl. Tabelle 9 f im Anhang, Quelldokumente sind im Quellenverzeichnis angegeben)

Quelldokumente für Zielaussagen mit Bezug zum Schutzgut Mensch mit Relevanz für das ELER-Programm sind

- *auf EU-Ebene* u.a. die Europäische Charta Umwelt und Gesundheit, die EU-Luftqualitäts-Richtlinie, die EU-Badegewässer-Richtlinie, die EU-Umgebungsärm-Richtlinie, EU-Hochwassermanagement-Richtlinie
- *auf Bundesebene* u.a. die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Demografiestrategie des Bundes, die Trinkwasserverordnung (TrinkwV), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG bzw. BImSchV)
- *auf Landesebene* u.a. die Nachhaltigkeitsstrategie BW, der Landesentwicklungsplan BW, das Klimaschutzkonzept BW, das Klimaschutzkonzept BW

Die **übergeordnete, generelle Zielaussage** für das Schutzgut Mensch, die all den in diesen Dokumenten genannten konkreten Zielen zu Grunde liegt, ist die **Sicherung einer Umwelt, die ein Höchstmaß an Wohlbefinden ermöglicht**. Unter diesem „Oberziel“ lassen sich die Zielaussagen in folgende Bereiche gliedern (für konkrete zahlenmäßige Zieldefinitionen vgl. Tabelle 9 f und 10 f im Anhang):

- *Lebensqualität, Attraktivität ländlicher Räume, Freizeit- und Erholung*
 - Sicherung der Landschaftsräume als Voraussetzung für Erholung und Freizeit (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf die Attraktivität der Landschaft als Freizeit- und Erholungsraum?, > Landschaftszerschneidung) – vgl. Schutzgut Landschaft
- *Menschliche Gesundheit – Trink-/Badewasserqualität, Lärm, Luftqualität, Hochwasserschutz*
 - Gewährleistung der Genusstauglichkeit von Wasser / Unterschreitung der Grenzwerte nach TrinkwV (> Nitratgehalt im Grundwasser – vgl. Wasser)

- Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen (>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen (landwirt. Lärmquellen)?
- Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen (insbes. SO₂, NO_x, NH₃, NMVOC (>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung/ Verminderung gesundheitsschädigender Stoffimmissionen, v.a. Ammoniak und Feinstaub?) Vermeidung und Minderung von Geruchsbelästigungen (u.a. durch Tierhaltungsanlagen) (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen - u.a. Ausbringung Wirtschaftsdünger, Tierhaltungsanlagen?)
- Verbesserung Hochwasservorsorge und Risikomanagement zur Minimierung der Risiken für die menschliche Gesundheit (Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung des vorbeugenden Schutzes der Bevölkerung vor Hochwasserereignissen?) – vgl. Kulturgüter).

Ziele für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

(> vgl. Tabelle 9 g im Anhang, Quelldokumente sind im Quellenverzeichnis angegeben)

Quelldokumente für Zielaussagen mit Bezug zum Schutzgut Kultur/Sachgüter mit Relevanz für das ELER-Programm sind

- *auf Bundesebene* u.a. die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- *auf Landesebene* u.a. der Landesentwicklungsplan BW, das Denkmalschutzgesetz BW (DSchG BW)

Die **übergeordnete, generelle Zielaussage** für das Schutzgut Kultur/Sachgüter, die den in diesen Dokumenten genannten konkreten Zielen zu Grunde liegt, ist die **Schutz und die Pflege des Kulturerbes**. Unter diesem „Oberziel“ lassen sich die Zielaussagen in folgende Bereiche gliedern (für konkrete zahlenmäßige Zieldefinitionen vgl. Tabelle 9 g und 10 g im Anhang):

- *Kulturdenkmäler, historische Bausubstanz, Kulturlandschaften*
 - Schutz, Pflege, Erhaltung von Kulturdenkmälern (>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt von Kulturdenkmälern wie Dorfensembles, Baudenkmäler/ historische Bausubstanz etc.?)
 - Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften (> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt historisch gewachsener Kulturlandschaften?)
- *Hochwasserschutz*
 - Verringerung der Auswirkungen von Hochwasser auf Menschen und Güter / Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements zur Minimierung der Risiken für menschliche Gesundheit, Umwelt und Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten (>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung des Schutzes von Sach- und Kulturgütern vor Hochwasser?)

4.3 Berücksichtigung der Umweltziele im Programm

Wie in Kapitel 4.1 erläutert, spiegeln sich die Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raums in Europa in den ELER-Prioritäten wider. Dementsprechend haben die im ELER formulierten Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche den Anspruch, zum Erreichen eines großen Teils der im Kapitel 4.2 formulierten Ziele beizutragen (vgl. Abbildung 2). Teilweise werden die europäischen Zielsetzungen durch angestrebte nationale und regionale Ziele unterstützt und somit ebenfalls durch die ELER-Prioritäten erfasst. Die Maßnahmen des EPLR sind jeweils primär auf die Unterstützung eines der ELER- Schwerpunktbereiche ausgerichtet und können daneben auch einen potenziellen Beitrag zu anderen ELER-Schwerpunktbereichen leisten.

Abbildung 2: Schnittpunkte zwischen Umweltzielen und Schwerpunktbereichen

Die eingefärbten Kästchen verweisen auf einen Beitrag der Priorität zum Erreichen des Umweltziels	UMWELTZIELE	Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt	Nachhaltige Nutzung, Erhaltung der Qualität, Sicherung und Entwicklung der Böden	Verbesserung der Qualität, Erreichung des guten Zustands von Gewässern	Erhalt und Verbesserung der Luftqualität	Eindämmung des Klimawandels , Anpassung an Klimafolgenwirkungen	Wiederherstellung und Erhaltung des Zustands der europäischen Landschaften	Sicherung einer Umwelt, die ein Höchstmaß an Wohlbefinden ermöglicht	Schutz und Pflege des Kulturerbes
ELER-Schwerpunktbereiche und Anz. Maßnahmen sowie die jeweiligen Gesamtmittel-Budgetanteile, die hauptsächlich dazu beitragen									
(4a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt [...] und des Zustandes der europ. Landschaften	6 (40,8%)	■					■	■	■
(4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich Umgang mit Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	4 (6,2%)		■	■		■		■	
(4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	1 (9,4%)		■	■					
(5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	1 (7,2%)				■	■		■	
(5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft	1 (2,0%)				■	■			

Quelle: Eigene Darstellung nach Programmwurf mit Stand April 2014

Nach der Interventionslogik des EPLR tragen 13 der insgesamt 22 Maßnahmen mit einem Anteil von rund 66 Prozent des Gesamtbudgets direkt zur Umsetzung der ELER-Prioritäten bei, die im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele von Bedeutung sind. Die meisten dieser Maßnahmen (sechs) sind hauptsächlich darauf ausgerichtet, die biologische Vielfalt zu stärken (4a). Vier Maßnahmen mit relativ geringem Budgetanteil sollen Beiträge zur Verbesserung des Zustands der Gewässer (4b) leisten. Jeweils eine der Maßnahmen trägt zum Bodenschutz (4c),

zur Verringerung der landwirtschaftsbedingten Emissionen (5d) sowie in geringerem Umfang zur Förderung der Kohlenstofffixierung (5e) bei. Zu erwarten ist aber, dass deutlich mehr Maßnahmen potenzielle Beiträge zu den Umweltzielen leisten, da die meisten Maßnahmen des EPLR mit umwelt- und naturschutzorientierten Bewilligungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien untersetzt sind. Dies spiegelt sich u.a. in den mit umweltorientierten Querschnittszielen (Umweltschutz und Klimaanpassung) unteretzten Maßnahmen wider.

Das strategisch gesetzte Ziel des EPLR zur Eindämmung bzw. Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wird u.a. mit folgenden Zielen verfolgt:

- Reduzierung des landesweiten CO₂-Ausstoßes bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um 90 % (in Übereinstimmung mit dem Klimaschutzgesetz vom 31.07.2013)
- Dauerhafter Erhalt der Waldbestände als Kohlenstoffspeicher
- Schutz von Dauergrünland
- Reduzierung von Methan- und Ammoniakemissionen durch extensive Bewirtschaftung
- Klimafreundliche Milch- und Fleischproduktion
- Energieeffizienzberatung landwirtschaftlicher Betriebe
- Ausweitung des ökologischen Landbaus
- Renaturierung und Wiedervernässung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Nieder- und Hochmooren
- Bereitstellung des ökologisch nachhaltig erschließbaren Rohstoffpotenzials aus dem Wald zur stofflichen und energetischen Verwertung

5 Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Programms

In diesem Kapitel wird *kein* vollständiger Überblick über die Umweltsituation in Baden-Württemberg gegeben. Diese ist im Programmdokument selbst bzw. in der Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) beschrieben. Im Umweltbericht wird die Betrachtung des Umweltzustands **auf die durch das Programm beeinflussbaren Umweltziele bzw. die wesentlichen Umweltprobleme** konzentriert. Sie orientiert sich insbesondere auf die im Zusammenhang mit der Analyse der Umweltziele herausgearbeiteten Indikatoren (vgl. Anhang zu Kap. 4.1).

Darüber hinaus ist nach SUP-Richtlinie die voraussichtliche **Trendentwicklung der Umweltschutzgüter bei Nichtdurchführung des Programms („Nullvariante“)** einzuschätzen, die als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen des neuen ELER-Programms dient. Weil es einen Zustand ohne Förderung des ländlichen Raums im Programmgebiet seit Jahrzehnten nicht mehr gibt, kann diese Einschätzung teilweise nur sehr spekulativ erfolgen. Das betrifft insbesondere die Flächenmaßnahmen: Agrarumweltmaßnahmen laufen seit vielen Jahren und jeweils über den gesamten Förderzeitraum relativ kontinuierlich weiter und sind damit quasi zu langjährigen Rahmenbedingungen geworden. In die Trendbewertung fließen *alle* Rahmenbedingungen ein, die positiv oder negativ auf die Umwelt wirken. Positive Rahmenbedingungen können z.B. hoheitliche Umwelt- oder Naturschutzmaßnahmen oder aus anderen Quellen finanzierte Fördermaßnahmen mit Umweltzielen sein. Gegenteilig können Förderprogramme, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Entwicklungen sich ebenso negativ auf ein bestimmtes Schutzgut bzw. Ziel auswirken (z.B. die Förderung des Biomasseanbaus durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz im Hinblick auf Landschaft, Biodiversität und Boden).

Der **zeitliche Bewertungshorizont** ist das Ende der Programmlaufzeit (2023, einschl. der dreijährigen Ausfinanzierungsphase bzw. voraussichtlicher Abschluss geförderter Projekte), **räumlich** beziehen sich die Einschätzungen auf das gesamte Programmgebiet in Baden-Württemberg.

In den folgenden Abschnitten werden der aktuelle Umweltzustand und die Einschätzung der Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms für die einzelnen Schutzgüter textlich erläutert.

- ➔ **Die konkreten Zahlen zum Umweltzustand (aktuelle Indikatorwerte) sowie die Einstufung der Trendentwicklung anhand einer dreistufigen Skala sind in Tabelle a-g im Anhang dargestellt.**

5.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Trotz einer positiven Bilanz des Flächennaturschutzes seit Ende der 80er Jahre werden weiterhin zwischen **30 und 40 % der Tier- und Pflanzenarten** und die Hälfte der in Baden-Württemberg vorkommenden Biotoptypen **als gefährdet** eingestuft. (vgl. IfLS et al. 2010: dort zit. LUBW 2009; UM 2011). Obwohl sich die Situation für einzelne Arten durchaus verbessert hat, trifft dies bei vielen Arten der **Agrarlandschaft** nicht zu. Die Auswirkungen der veränderten Landnutzung und die damit einhergehenden Lebensraumverluste - insbesondere in der Agrarlandschaft - lassen sich anhand der Brutvogelbestände bzw. des **Feldvogel-Index**²² als Indikator beobachten. Obwohl der Feldvogel-Index in Baden-Württemberg noch nicht erfasst worden ist, zeigte das zwischen 1980 und 2004 durchgeführte Brutvogelartenmonitoring, dass die Bestände mancher Indikatorarten um über 50 % abgenommen haben, oder sogar erloschen sind (vgl. LUBW 2007a, s. hierzu Tab. 15); die 2008 durchgeführte Vogelkartierung bestätigte den starken Rückgang mancher Feldvogelarten erneut (vgl. ifLS et al. 2010).

Die ökologisch wertvollen Agrarbiotope werden durch den Anteil von **High-Nature-Value-Flächen (HNV)** an den landwirtschaftlichen Flächen indiziert. Trotz eines, statistisch betrachtet für den HNV-Indikator relativ hohen, dem für 2015 definierten Ziel nahe liegendem Wert, sind in Baden-Württemberg gleichzeitig regional deutliche **Flächenverluste einiger artenreicher Grünlandtypen** zu beobachten. In einigen Landesteilen wurden seit 2005 **Rückgänge der geschützten FFH-Flachland- und Bergmähwiesen** (LRT 6510 und LRT 6520) von 30 bis über 90 % verzeichnet (vgl. DIETERICH, M. & KANNENWISCHER, N. 2012). Darüber hinaus sind regional auch deutliche Qualitätsverluste dieser Lebensraumtypen festgestellt worden, wobei in einigen Gebieten die wertvollsten „A-Flächen“ bis zu 100 % verloren gingen (ebd.)²³. Gemäß LUBW (2013) erreichten rund 58 % der **FFH-Lebensraumtypen**, die als Teil des Schutzgebietsnetzes **Natura 2000** einen großen Stellenwert zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt besitzen, den „günstigen Zustand“ nicht²⁴. Über die Natura-2000-Gebiete hinaus ist für eine dauerhafte Sicherung von Populationen von großer Bedeutung auch deren Vernetzung, die Wanderbewegungen und Wechselbeziehungen ermöglicht. Das BNatSchG (§20 und §21) fordert die Schaffung eines **Biotopverbunds** auf 10 % der Landesfläche.

Arten- und Biotopschutzmaßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung (Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes) tragen zur Etablierung der Verbindungsflächen bei. Die über den ELER-Fonds kofinanzierten freiwillig anzuwendenden Agrarumweltmaßnahmen (**flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen FAKT** und **Vertragsnaturschutzmaßnahmen**) sowie die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten unterstützen in Baden-

²² Indexwert für 10 Feldvogelindikatorarten (Braunkelchen, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rotmilan, Steinkauz, Uferschnepfe) bezogen auf einen von Experten aus fachlicher Sicht definierten Zielwert (vgl. UBA 2012).

²³ Aufgrund der besorgniserregenden Abnahme von Grünland verfügt Baden-Württemberg seit Dezember 2011 über einen bis Ende 2015 befristeten Grünlandumbruchverbot ab einer Fläche von 0,2 ha (vgl. MLR 2012).

²⁴ Zur Ermittlung der qualitativen Entwicklung des Erhaltungszustandes von aller FFH-Arten und -Lebensraumtypen wurden Untersuchungsflächen eingerichtet, wobei die Erstaufnahmen bis Ende 2012 abgeschlossen werden sollten (vgl. SÖA BW 2012). Erste Aussagen zum Erhaltungszustand der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der Zugvogelarten sowie zu den häufigeren Vogelarten der Normallandschaft sind in Baden-Württemberg erst ab 2013 zu erwarten (vgl. UM 2010).

Württemberg den Erhalt extensiv genutzten Grünlands²⁵ aber auch die Sicherung der biologischen Vielfalt der Agrarbiotope insgesamt, darunter auch der Feldvögel²⁶. Bei einer Nichtdurchführung des Programms und seiner Maßnahmen, könnte keine Verbesserung im Bereich der biologischen Vielfalt des Landes erwartet werden. Darüber hinaus können Pflanzen- und Tierarten, die auf eine angepasste, meist extensive Nutzung angewiesen sind, voraussichtlich einen starken Bestandseinbruch erfahren oder in einigen Fällen bereits mittelfristig verloren gehen.

Hierzu ist auch ein **deutlicher Rückgang der Rassenvielfalt und der genetische Variabilität** der landwirtschaftlich genutzten Tierarten in den vergangenen Jahrzehnten zu erwähnen (vgl. BMELV 2007). Das laufende ELER-Programm (MEPL II) leistet auch einen Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Nutztierassen.

Mit einem Anteil von 38 % der **Wälder** an der Landesfläche zählt Baden-Württemberg zu den walddreichen Bundesländern (vgl. FVA Hrsg. 2012). Die **biologische Vielfalt im Wald** wird maßgeblich durch die forstwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Grundvoraussetzung für eine hohe Artenvielfalt sind intakte Standorte mit Alt- und Totholzanteilen und möglichst geringer Belastung durch Nährstoffeinträge, Versauerung, Bodenverdichtung etc. Der **Anteil ökologisch wertvoller forstwirtschaftlicher Flächen** liegt nach BWI II in Baden-Württemberg bei fast 50 %. Rund 95.000 ha der baden-württembergischen Wälder entsprechen mit ihrer Biotopqualität den Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, davon sind ca. 15.000 ha (16 %) Privatwälder, die durch das ELER-Programm MEPL förderfähig sind (vgl. IfLS et al. 2010). Der **Zustand der Waldökosysteme** hat sich mit der Ausnahme der Buchenwälder in den letzten Jahren positiv entwickelt, im Vergleich zum Vorjahr ist bezüglich des Anteils geschädigter Waldflächen jedoch eine Verschlechterung um 3 Prozentpunkte festgestellt worden (vgl. FVA Hrsg. 2011, FVA Hrsg. 2012). Bezüglich des **Totholzvorrates** wurde 2008 bundesweit der Rückgang für alle Waldbesitzkategorien festgestellt (vgl. BITTLINGMAIER, L. & RIEDEL, PH. 2010). Baden-Württemberg wies im Mittel, im Vergleich zu anderen Bundesländern, deutlich höhere **Totholzanteile** auf, die z.T. auf die Stürme Ende der 90er Jahre zurückzuführen sind.²⁷ Die über das ELER-Programm MEPL angebotenen **Forstumweltmaßnahmen leisten** einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Arten- und Strukturvielfalt sowie der Standorte in den Wäldern, die mit ihrem eventuellen Auslaufen entfallen würden.

Im Hinblick auf die Biodiversitätsziele sind auch **aquatische Lebensräume** zu berücksichtigen. Der ökologische Zustand der Gewässerlebensräume wird in Kap. 5.3 zum Schutzgut „Wasser“ betrachtet.

²⁵ Die förderfähige FFH-LRT der Natura 2000 Gebiete liegen zum größten Teil in Gebieten um Freiburg, gefolgt von Gebieten um Karlsruhe, Tübingen und Stuttgart (vgl. IfLS et al. 2010). Allein durch den MEKA III wurden 2009 rund 17.000 ha derzeit gefährdete FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergwiesen gefördert (vgl. UM 2011).

²⁶ Einzelne Maßnahmen, wie Flächenstilllegungen und Ackerrandstreifen, ökologische Bewirtschaftung, sowie extensive Grünland-Bewirtschaftung und schonende Mähtechniken wirken sich u.a. positiv auf die Erhaltung der Feldvogelpopulation aus (vgl. IfLS et al. 2010: dort zit. Sudfeldt et al. 2009, Hötker 2004).

²⁷ In den Staatswäldern wird der Artenschutz durch das „Alt- und Totholzkonzept“ gefördert, die Übertragbarkeit des Konzepts auf das Förderinstrumentarium im Privatwald sollte gemäß IfLS et al. (2010) überprüft werden.

5.2 Boden

Gemäß LUBW (2008b) geht die größte Gefährdung der Böden in Baden-Württemberg von der **Versiegelung** aus. Obwohl die **Flächeninanspruchnahme** für Siedlungen und Verkehr im Jahr 2012, im Vergleich zu 2006, von 9,4 ha/Tag auf 6,7 ha/Tag deutlich reduziert wurde, ist sie von dem von LUBW (2007b) empfohlenen „Netto-Null“-Ziel noch weit entfernt. Der Flächenverbrauch ist im Jahr 2012 im Vergleich zu 2011 wieder leicht angestiegen (von 6,3 auf 6,7 ha/Tag)(MVI 2012). Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg prognostiziert mit einer erwarteten Wiedernahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche von 11,4 ha/Tag ab 2015 eine weitere Entfernung von diesem Ziel (vgl. LUBW 2007b). Im ländlichen Raum ist der Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche gering, die Siedlungsflächenausstattung je Einwohner aber überdurchschnittlich groß. Zu den bisherigen Auswirkungen der derzeitigen Maßnahmen des Programms MEPL II hinsichtlich des Flächenverbrauchs im ländlichen Raum (z.B. durch Neubauten im Rahmen der Investitionsförderung) liegen keine Daten vor. Da es sich nicht um großflächige Maßnahmen handelt, dürften die negativen Wirkungen eher gering ausfallen.

Die Bodenverluste sind außer durch Versiegelung auch durch **Bodenerosion** schwer wiederherstellbar. Wenn auch die Risikobewertung von HEIMLICH & BILLS aus 1984 (zit. in JÄGER 1995) ein hohes Bodenerosionsrisiko durch Wassererosion für den größten Teil des Landes (63 %) aufzeigte, startete das Erosionsmonitoring in Baden-Württemberg erst 2011 (vgl. UBA 2011).

Besonders erosionsgefährdete Gebiete, die gleichzeitig einen hohen Anteil an acker- und weinbaulicher Nutzung aufweisen, sind im Kraichgau, in der Vorbergzone des Schwarzwalds, in Teilen des Tauber- und Baulandes, im Neckarbecken, im voralpinen Hügelland und im Alb-Wutach-Gebiet anzutreffen (GÜNDRA et al. 1995, KIEFER 1995, JÄGER 1995 zit. in LUBW 2011). Besonders betroffen sind die in tieferen Lagen verbreiteten Lößböden. In den gefährdeten Gebieten Baden-Württembergs beträgt nach ABAG-Methode der langjährige mittlere Bodenabtrag innerhalb der 5.462 Einzugsgebiete 3-6 bzw. mehr als 6 t/ha/a²⁸ (vgl. WALDMANN & WEINZIERL 2011).

Der Grünlandumbruch zu Ackerland, der (derzeit) vorerst nur bis Ende 2015 verboten ist, sowie die nicht angepasste Nutzung können sowohl in Gebirgen als auch in den Auen zu erheblichem Bodenabtrag führen.

Die Cross-Compliance-Vorgaben²⁹ legen Mindestanforderungen an Bodenbedeckung und -bearbeitung fest, in besonders gefährdeten Gebieten kann durch bodenschutzorientierte AUM allerdings eine weitere Erosionsminderung erreicht werden, die ohne entsprechende Maßnahmen nicht möglich wäre³⁰.

Auch **Stoffeinträge**, die u. a. aus der Landwirtschaft durch suboptimale Düngemittelanwendungen stammen können, beeinträchtigen Böden in ihrer Funktion. Die Flächenbilanzüberschüsse³¹ liegen zwar in Baden-Württemberg unter dem Bundesdurchschnitt von 63 kg N/ha

²⁸ zwei höchste Erosionsgefährdungsklassen

²⁹ nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

³⁰ Gemäß WALDMANN & WEINZIERL (2011) führten die gesamten MEKA-Maßnahmen „Mulchsaat & Zwischenfrucht“, die 2010 auf 347.380 ha (40, 3% der Acker- und Rebfläche) umgesetzt wurden, zu einer **Bodenabtragsreduzierung** von 28 % bzw. 2,7 t/ha/a pro Fläche (nach ABAG-Methode).

³¹ N-Flächenbilanz Gesamtbetrieb nach Feld-(Stall)-Bilanz. Gemäß ANTONY (2011) ergibt die Flächenbilanz-Methode aufgrund der ungenauen N-Inputs- und N-Outputs-Daten eine geringere Ergebnisgenauigkeit als Hoftor-Bilanz-Methode.

(BMU&BMELV 2012), in Gebieten mit hohem Viehbesatz kann jedoch zu Bodenbelastungen vorkommen; dort beträgt die N-Bilanzsaldo bis 119 kgN/ha LF/Jahr³². Aufgrund möglicher Verlagerung ins Grund- und Oberflächenwasser ist der Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser sehr eng, die Nitratproblematik wird entsprechend im Kapitel 5.3 beschrieben.

Der **Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen**, die nachweislich geringere Stoffbelastungen zeigen als konventionell bewirtschaftete Flächen (vgl. UBA 2009), steigt in Baden-Württemberg seit 1999 kontinuierlich. Bei Wegfall der bisherigen ELER-Förderung des Ökolandbaus, würde der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche voraussichtlich zurückgehen.

Die anthropogen bedingten **Veränderungen und die Säureakkumulationen in Waldböden** sind, trotz der in den letzten Jahren reduzierten Schwefeleinträge von Industrieanlagen, nach wie vor nachweisbar (SCHÄFFER 2006 zit. in IfLS et al. 2010). Durch Kalkungsmaßnahmen werden die **Versauerung von Böden** und Fließgewässern vermindert und der Streuabbau sowie die Nährstoffbereitstellung besser reguliert³³. Ohne weitere Förderung ist von einer negativen Entwicklung auszugehen.

Bodenversauernd und **-eutrophierend** können indirekt auch **Ammoniakemissionen (NH₃)** wirken. Der größte Teil der Ammoniakemissionen stammt aus der Landwirtschaft; ihre Abnahme könnte mit der Umsetzung von Maßnahmen erwirkt werden, die den Verzicht oder die Reduktion von Düngemittelansatz, sowie umweltgerechte Gülleausbringung unterstützen (für Weiteres zu Ammoniakemissionen vgl. Kap. 5.5. Schutzgut „Luft“).

5.3 Wasser

Der nach den WRRL-Vorgaben angestrebte **gute ökologische Zustand oberirdischer Gewässer** wird häufig durch die Veränderungen der hydromorphologischen Komponenten wie Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur der Ufer und der Sohle verfehlt. Im Jahr 2009 wiesen 96 % der baden-württembergischen Flusswasserkörper in dieser Hinsicht große Defizite auf (vgl. UM 2012a). Aufgrund der nicht vorhandenen Daten zu den biologischen Qualitätskomponenten, v.a. Daten über Fischfauna, blieb der größte Teil der oberirdischen Gewässer nach WRRL-Vorgaben unklassifiziert (vgl. ebd.). Neben hydromorphologischen Defiziten wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme 2013 die Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer als wesentlicher Faktor für die Verfehlung des guten ökologischen Zustands identifiziert. Von den insgesamt 164 baden-württembergischen Wasserkörpern wurden 103 als hinsichtlich der Nährstoffbelastung gefährdet eingestuft. Dies entspricht einem Anteil von 70 % der Landesfläche. Aufgrund der klaren Korrelation der Nährstoffbelastung (ortho-Phosphat) mit massiven Defiziten bei der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten und Phytobenthos, besteht hier ein deutlicher Handlungsbedarf. Berechnungen zu den ortho-Phosphatfrachten zeigen, dass diese zu ca. 52 % über diffuse Quellen, zu einem erheblichen Anteil aus der Landwirtschaft, in die Oberflächengewässer gelangen und zu knapp 48 % über Punktquellen (vgl. UM 2013).

³² In den landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg ist der kontinuierlicher Rückgang der Basis-Hofter-N-Bilanzsalden zu beobachten, der hauptsächlich auf die Abnahme des N-Inputs in Form von Mineraldünger und Futtermittel zurückzuführen ist (vgl. SÖA BW 2012: Dort zit. UNI Hohenheim 2011).

³³ Im Zeitraum 2007-2011 wurden im Rahmen der ELER-Förderung etwa 41.716 ha Waldfläche gekalkt (vgl. IfLS et al. 2010).

Die Maßnahmen zur naturnahen Fließgewässerentwicklung im Rahmen der ELER-Förderung stellen bisher ein wichtiges Finanzierungsinstrument zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Herstellung der Durchgängigkeit dar³⁴, dessen Wegfall die Erreichung der ohnehin noch in weiter Ferne stehenden Ziele erschweren würde.

Der größte Teil der oberirdischen Gewässer erreichte 2011 den **guten chemischen Zustand** (vgl. FINCK & HINTENMANN 2011). Aufgrund der neuen rechtlichen Anforderungen durch die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe, die 2011 in Bundesrecht umgesetzt wurde und zwischenzeitlich auf EU-Ebene erneut verschärft wurde, wird der gute chemische Zustand künftig voraussichtlich flächendeckend verfehlt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass nach dem Prinzip „one out-all out“ bereits die Überschreitung des Wertes für einen Stoff zum schlechten chemischen Zustand führt. Für flächendeckend vorkommende Stoffe wie PAK oder Quecksilber dürften europaweit Überschreitungen festgestellt werden (vgl. UM 2013). In intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Gebieten sind signifikante Belastungen durch Pflanzenschutzmittel zu finden; bei etwa 12 % aller OWK besteht in dieser Hinsicht weiterer Handlungsbedarf (vgl. UM 2012a).

Die Nitratreinträge aus intensiver Düngung können in das Grund- und Oberflächengewässer gelangen. Der Stickstoffüberschuss, der auf potenzielle Belastung von Grund- und Oberflächenwasser hindeuten kann, ist landesweit leicht rückläufig. Für Regionen mit hohem Viehbesatz ist allerdings ein deutlich höherer Wert berechnet worden (s. Schutzgut „Boden“). Das OWK bezogene **Qualitätsziel der Nitratrichtlinie in Höhe von 50 mg/l NO₃** wurde im Zeitraum 2007 bis 2010 deutschlandweit an allen repräsentativen Messstellen eingehalten; an etwa 82 % der repräsentativen Messstellen in Baden-Württemberg ist ein abnehmender Trend der Nitratbelastung zu beobachten (SÖA BW MLR 2013). Hinsichtlich des **Nitratgehalts** erreichten 36,3 % der repräsentativen Messstellen „Güteklasse II und besser“.³⁵

Im Verhältnis zum Ende der 1980er Jahre ist 2009 beim **Phosphor-Bilanzsaldo** (Hoftorbilanz) ein durchschnittlicher Rückgang von etwa 1,0 kg P/ha/LF/Jahr über alle Betriebsformen verzeichnet worden, der vor allem auf die Abnahme der Phosphor-Mineraldünger zurückzuführen ist (vgl. SÖA BW MLR 2013). Regional lassen sich allerdings große Unterschiede in P-Bilanzsalden differenzieren.³⁶ Durch die über den Schwellenwerten liegenden Phosphateinträge ist derzeit das gesamte Einzugsgebiet des Neckars betroffen (vgl. FINCK & HINTENMANN 2011).

Im Falle einer Einstellung der Förderung von AUM zur gewässerschonenden Bewirtschaftung bzw. bei einer Einstellung bodenerosionsmindernder AUM wäre mit einer weiteren Verschlechterung bezüglich der Nitrat- und Phosphateinträge zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Fließgewässerentwicklung spielen auch die Erhaltung und Wiederherstellung von **Retentionsflächen** eine Rolle, die für den Hochwasserschutz von Bedeutung

³⁴ Bis 2009 wurden in Baden-Württemberg zur Herstellung der Durchgängigkeit rund 236 km und zur Verbesserung der Strukturgüte nach WRRL knapp 26 km Gewässerstrecke gefördert (vgl. ifls et al. 2010). Durch die die Bewirtschaftungspläne begleitenden Maßnahmenprogramme wurde zwischen 2010 und 2012 die Gewässerstrukturgüte auf einer Gesamtlänge von etwa 51 km aufgewertet (vgl. UM 2012a).

³⁵ Der Überwachungswert ist das 90-Perzentil: D.h. 90 % der in einem Jahr ermittelten Werte sind kleiner als dieser Wert.

³⁶ Zwischen Gebieten mit niedrigem und hohem Viehbesatz variieren die Bilanzsalden von z.B. -4 kg P/ha LF/Jahr bis zu +18 kg P/ha LF/Jahr.

sind (s. Schutzgut „Mensch“).³⁷ Um die Hochwasserrückhaltefläche zu erhalten, dürften die hochwassergefährdeten Gebiete nicht überbaut werden. Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (bei entsprechender Ausrichtung) und naturnahe Fließgewässerentwicklung können hier gegensteuern.

Die Hälfte der natürlichen und künstlichen **Seewasserkörper** erreichte 2009 einen guten ökologischen und chemischen Zustand, ein großer Teil konnte aufgrund der Auskiesung oder Datenlage nicht bewertet werden (vgl. UM 2012a).

Das **Grundwasser** in Baden-Württemberg befindet sich in **einem guten mengenmäßigen Zustand** (vgl. ebd.).

Diffuse Einträge aus der intensiven Landwirtschaft, besonders in den Gebieten mit hohem Anteil an Sonderkulturen, hoher Viehdichte und durchlässigen Böden, wie z.B. in Gebieten des nördlichen und südlichen Oberrheingraben, des Kraichgau, in Oberschwaben und im Tauberland führen zu den **Nitratbelastungen der GWK** (vgl. ebd.)³⁸. Obwohl die Nitratbelastung seit 2002 zurückging, wird an jeder zehnten Messstelle der Schwellenwert der Grundwasserverordnung von 50 mg/l überschritten; an jeder fünften Messstelle ist der Wert höher als Nitrat-Warnwert von 37,5 mg/l (vgl. LUBW Hrsg., 2012a). In insgesamt 14 von 23 gefährdeten GWK mit Nitratgehalt über 50 mg/l ist im Jahr 2009 gegenüber dem Zeitraum 2004-2006 ein abnehmender Trend festgestellt worden (vgl. BMU & BMELV Hrsg., 2012)³⁹.

Belastungen des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln treten in Baden-Württemberg punktuell auf. Die Überschreitungen des Werts 0,1 µg/l an bis zu 1 % der Messstellen (in den Wasserschutzgebieten) werden durch 17 Stoffe verursacht (hierzu s. ausführlich in der SÖA/SWOT des Programms MEPL III). Durch die Umsetzung der ordnungsrechtlichen und ergänzenden Maßnahmen (nach SchalVO und FAKT) wird erwartet, dass bis 2015 das Ziel des „guten Zustands“ in noch 8 bisher gefährdeten GWK (gGWK) erreicht werden kann (vgl. FINCK & HINTEMANN 2011). In den übrigen gGWK sind weitere ergänzende Maßnahmen zu treffen. Die im Rahmen des MEPL III-Programmes angebotenen gewässerschutzorientierten Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Wasserqualität bei⁴⁰. Bei deren Wegfall ist eine Verschlechterung des Grundwasserzustands anzunehmen.

Der **Wasserverbrauch in der Landwirtschaft** in Baden-Württemberg hat zwar seit 2002 eine steigende Tendenz, der Anteil der bewässerten LF fällt im Bundesvergleich allerdings sehr gering aus⁴¹. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist zu vermuten, dass die Bewässerung der LF in der Zukunft an Bedeutung gewinnen könnte.

³⁷ Schnittpunkte bestehen auch mit dem Schutzgut „Boden“ bzw. dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie dem Ziel der Vermeidung von Flächenversiegelung.

³⁸ Im Jahr 2011 war an mehr als einem Drittel der Messstellen der Nitratgehalt größer als 25 mg/l.

³⁹ Außer der Belastung durch Nitrat bei gGWK, kam es am südlichen Oberrhein zur Chloridbelastung (Herkunft Bergbau) (vgl. UM 2012a).

⁴⁰ Im Zeitraum 2009-2011 wurden über das Landesprogramm MEKA Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratreinträge ins Grundwasser aus diffusen Quellen auf 318.272 ha gefordert (vgl. UM 2012a).

⁴¹ Im Jahr 2002 betrug die bewässerte LF 9.965 ha, 2009 stieg sie auf 14.169 ha (vgl. Regierungspräsidium Stuttgart 2009, SÖA BW 2012/213).

5.4 Luft, Klima

Für die nach SUP-RL zu betrachtenden Aspekte „Luft“ und „klimatische Faktoren“ spielen nicht nur **Luftschadstoffbelastung und Lokalklima** eine Rolle; vor dem Hintergrund des Klimawandels sind ebenso **Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem globalen Klima** von Bedeutung. Beide Aspekte hängen wiederum zusammen und zeigen Wechselwirkungen mit fast allen weiteren Schutzgütern. Neben Verkehr, Industrie, Energieerzeugung zählt auch die Landwirtschaft zu den Quellen für Emissionen von Luftschadstoffen und klimaschädliche Gase.

Im Hinblick auf die Emissionen aus der Landwirtschaft sind von den nach EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) bzw. 39. BImSchV zu vermeidenden Luftschadstoffen insbesondere **Ammoniakemissionen** (NH₃) relevant⁴². In der Atmosphäre verteilt sich Ammoniak über die Bildung der sekundären Aerosole (Ammoniumverbindungen), die einen wesentlichen Anteil an Feinstäuben⁴³ aufweisen. Neben versauernder Wirkung (s. „Boden“) führt NH₃ zur Eutrophierung nährstoffarmer Ökosysteme (z. B. Moore, Magerrasen) und ist damit wiederum mit negativen Biodiversitätswirkungen verbunden (BMELV 2007).

In Baden-Württemberg stammen etwa 95 % der gesamten **Ammoniak-Emissionen** aus der Viehwirtschaft, dem Düngemittleinsatz, dem Leguminosenanbau und dem Weidegang. (vgl. StLA BW 2012b). Unter anderem führten der reduzierte Düngemittleinsatz und die rückläufigen Vieh- und Betriebszahlen im Zeitraum 1990-2009 zu einer landesweiten Minderung der Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft um etwa 20 %; seit 2004 ist jedoch in diesem Bereich ein Abnahmetrend zu beobachten (vgl. ebd.; LUBW 2008d). Um das Ziel eines Niedrigemissionslandes zu erfüllen, müssen die **Treibhausgasemissionen** in Baden-Württemberg weiter gesenkt werden: Die umgesetzten Reduktionen zwischen 1990 und 2010 erreichten nicht einmal 50 % des für 2020 vorgesehenen Zwischenziels, sowohl für Emissionen aus allen Emittentengruppen, als auch für **Emissionen aus der Landwirtschaft**⁴⁴. Für 2009 ist gegenüber 1990 eine Senkung der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft von rund 19,5 % verzeichnet worden; die Methanemissionen (CH₄) gingen um 22 % und die Lachgasemissionen um 17,5 % zurück (vgl. StLA BW 2012b). Im Bundesvergleich nehmen die **Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft** in Baden-Württemberg zwar einen relativ kleinen Anteil an landesweiten Emissionen an, ihre weitere Minderung würde dennoch zur Senkung der THG-Emissionen insgesamt beitragen.

Der Verzicht oder die Verringerung des Mineraldüngeransatzes oder die extensive Bewirtschaftung von Grünland, die im Rahmen der AUM durch ELER-Mittel gefördert werden, tragen zur Reduzierung der Ammoniak-Emissionen bzw. zur Reduzierung der Emissionen von klimaschädlichen Gasen bei. Ohne entsprechende Maßnahmen ist eine Steigerung der Emissionen zu erwarten.

Darüber hinaus fördern ELER-Maßnahmen die **CO₂-Bindung im Boden bzw. in organischer Substanz** und verhindern so weitere Freisetzungen von THG (Umwandlung von Ackerland in

⁴² Die Ammoniakemissionen in Deutschland stammen zu 75 % aus der Intensivtierhaltung, weitere 20 % entstehen im Zuge der Gülleausbringung oder unsachgemäßen Düngung (UBA 2012).

⁴³ In Baden-Württemberg haben 2006 die Ammoniumverbindungen einen 40 %-Anteil an Feinstäuben (DRECHLSER et al. 2006, zit. in LUBW 2008c).

⁴⁴ Die aus der Landwirtschaft stammenden THG-Emissionen sollen bis 2020 um 32 %, bis 2050 um 40 % reduziert werden (vgl. UM 2011; StLA BW 2012b).

Grünland an Moorstandorten⁴⁵, Erhalt von Dauergrünland, Aufforstung⁴⁶) Ohne entsprechende Maßnahmen gingen diese positiven Effekte für das Klima verloren.

Auch durch die **Erzeugung erneuerbarer Energien aus Biomasse** und **Energieeinsparung** kann die Landwirtschaft Beiträge zum Klimaschutz leisten. Der **Anteil der Biomasse** am Primärenergieverbrauch in Baden-Württemberg beträgt etwa 5 % (BUND LV BW 2011b). Zu wichtigen Energieträgern gehören Holz aus Forstwirtschaft (22,3 %) und Energiepflanzen Silomais und Raps (12,3 %). Zwischen 2000 und 2010 haben die Maisanbauflächen in Baden-Württemberg um 40 % zugenommen. Mit der Erschließung des Biomassepotenzials zur energetischen Nutzung werden zunehmend jedoch auch die negativen Nebeneffekte der Bioenergienutzung deutlich: durch Monokulturen in Form von Mais⁴⁷ und Rapsanbau können Probleme für die Artenvielfalt, Bodenschutz und Gewässergüte entstehen. Gemäß dem Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg können für den Anbau von Energiepflanzen im Land etwa 10 % der Ackerflächen nachhaltig bereitgestellt werden (vgl. NBBW 2008). Die zur Erzeugung **erneuerbarer Energien** gewonnenen Ackerflächen erreichten 2010 fast diesen Flächenumfang. Schätzungen zufolge liegen Ausbaupotentiale für eine nachhaltige Energieerzeugung eher in der Verwertung der Reststoffe. Derzeit spielt allerdings die **Energiegewinnung aus Reststoffen** wie Gülle, Mist, Stroh, Grün-, Bio- und Haushaltsabfälle sowie Reststoffe aus der Grünflächen-, Straßenbegleitgrün- und Landschaftspflege in Baden-Württemberg eine untergeordnete Rolle (vgl. WfM 2010)⁴⁸. Darüber hinaus stellt der **Anbau von Kurzumtriebsplantagen (KUP)** ein gewisses Potential zur Holzerzeugung dar, ist derzeit in Baden-Württemberg jedoch noch in der Erprobungsphase.

5.5 Landschaft

Als geographisch abgrenzbare Einheit stellt die Landschaft ein Zusammenspiel der einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes dar und lässt sich nicht unabhängig von den anderen Schutzgütern auffassen. Hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ist das Schutzgut „Landschaft“ eng mit den Schutzgütern „Biologische Vielfalt“ (Vielfalt der Lebensräume und Ökosysteme) und „Mensch“ (Landschaft als Lebens- und Erholungsraum) verknüpft. Entsprechend beschränkt sich die Betrachtung des Schutzgutes „Landschaft“ an dieser Stelle auf wenige Indikatoren.⁴⁹

⁴⁵ Unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels soll der Schutz von Mooren als CO₂-Speicher (CO₂-Senke) in Baden-Württemberg intensiviert werden (vgl. UM 2011).

⁴⁶ Die CO₂-Bindungswirkung von Aufforstungen wird für gemäßigte Breiten und abhängig von der Art der Vornutzung, der Wahl der Baumarten oder des Standorts auf 5 bis 20 t CO₂ je Jahr und Hektar geschätzt (vgl. ifls et al. 2010). Durch die im Rahmen des laufenden Programms MEPL II geförderten Erstaufforstung auf etwa 234 ha können etwa 2.090 t CO₂ jährlich gebunden werden (ebd.).

⁴⁷ Der Anteil der Maisflächen für Biogasanlagen liegt durchschnittlich bei etwa 30 %; die Biogasproduktion beansprucht einen Flächenanteil von 7 %, der regional um ein Vielfaches höher ausfallen kann (vgl. NBBW Hrsg., 2012; DEDERER & MESSNER 2011 in SCHUMANN et al. 2012).

⁴⁸ Laut BUND Landesverband BW (2011a) wird derzeit jeweils 10 % der anfallenden Gülle und des anfallenden Landschaftspflegematerials für die Energiegewinnung verwertet.

⁴⁹ Ob Fördermaßnahmen den Zustand der europäischen Landschaften erhalten oder verbessern (ELER-Priorität LE 4a), wäre vor allem daran zu messen, ob sie im Sinne der Landschaftskonvention des Europarats die landschaftliche Identität - den Charakter der (Kultur-)Landschaft - im Bewusstsein verankern oder ihr ein höheres Gewicht verleihen. Dass Deutschland als eines von vier EU-Ländern die Landschaftskonvention (ELK) noch nicht ratifiziert hat, erschwert die Umsetzung dieser Priorität.

Die Kulturlandschaften Baden-Württembergs, deren morphologische und nutzungsgeschichtliche Vielfalt eine große Artenvielfalt unterstützt, sind vielfältig. Als prägende Elemente des Landschaftsbildes sind u.a. Flachland- und Berg-Mähwiesen, Wachholderheiden, Streuobstbestände, Mager- und Streuobstwiesen, Steillagen der Weinberge, Weiden an Steilhängen, Hutewälder, Ackerböschungen als historische Flursysteme, Trockenmauern, Alleen zu nennen. Viele **nutzungsabhängige gefährdete Biotope** sind Zeugen traditioneller Landwirtschaft.

In bestehenden Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten Baden-Württembergs kommen oft historisch gewachsene, meistens kleinräumig diversifizierte Kulturlandschaften oder ihre Teile vor, deren Erhaltung nur durch die Bewirtschaftung und Pflege möglich ist. Der seit 2005 in Baden-Württemberg verzeichnete Rückgang der geschützten FFH-Flachland- und Bergmähwiesen (vgl. Schutzgut „Biologische Vielfalt“) verdeutlicht die Wichtigkeit der zu umsetzenden Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege nutzungsabhängiger Biotope. Auch in ausgeräumten Agrarlandschaften sind der Erhalt und die Pflege punkt- und linienförmiger landschaftlicher Kleinstrukturen von großer Bedeutung. Die zunehmende Flächenversiegelung (siehe „Boden“) verursacht darüber hinaus den Rückgang **unzerschnittener Verkehrsarmer Räume** (vgl. LANUV 2013).

Im Rahmen der ELER-Förderung in Baden-Württemberg durch MEPL wird ein Spektrum der Maßnahmen umgesetzt, die zur Erhaltung und Verbesserung von Umwelt und Landschaften abzielen. Die Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, die Zahlungen in Natura 2000-Gebieten, der Vertragsnaturschutz, die Förderung von freiwilligen flächenhaften Agrarumweltmaßnahmen, die Maßnahmen im Bereich des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft sowie die Förderung von Waldumweltmaßnahmen trugen zur Erhaltung und Wiederherstellung der baden-württembergischen Landschaften bei (vgl. IfLS et al. 2010). Hierbei wird auch zur Erhaltung der landtouristisch wichtigen Kulturlandschaft der Schwarzwald-Täler und -Hochflächen, der Schwäbischen Alb, des Donaurieds, des Rheintals, des Heckengäus und des Hotzenwalds beigesteuert (vgl. ebd.). Bei der Nichtdurchführung eines Maßnahmen- und Entwicklungsplans können viele nutzungsabhängige Biotope als Bestandteile der historischen Kulturlandschaften nicht erhalten werden.

5.6 Menschen, menschliche Gesundheit

Zum ländlichen Raum zählen 70 Prozent der Landesfläche Baden-Württembergs und er zeichnet sich laut MLR (Stand Januar 2013) durch eine hohe Lebensqualität aber auch durch Wirtschaftskraft aus. Derzeit lebt dort etwa 35 % der Bevölkerung, pro Quadratkilometer leben 149 Einwohner, was unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Angesichts sinkender Bevölkerungszahlen im ländlichen Raum Baden-Württembergs einerseits und des noch immer hohen Flächenverbrauchs von 6,3 ha/Tag im Jahr 2011 andererseits, wurde im Rahmen des ELR das „MELAP PLUS“-Projekt⁵⁰ (das Modellprojekt zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials) umgesetzt. Dabei sollte die **Lebensqualität** in den Ortskernen von 14 ländlichen Modellorten verbessert werden.

Die Lebensqualität umfasst sowohl materielle Faktoren als auch solche wie Bildung, sozialer Status, Gesundheit, Natur. Im Rahmen des laufenden Programms MEPL II zielen verschiedene

⁵⁰ Das „MELAP PLUS“-Projekt ist das Folgeprojekt des Projektes MELAP 2003-2008.

Maßnahmen auf die Verbesserung der Lebensqualität ab⁵¹. Ihren Beitrag zur Steigerung der Attraktivität ländlicher Gebiete kann oft eher qualitativ geschätzt als genau quantifiziert werden (vgl. IfLS et al. 2010).

Die Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer (vgl. Schutzgut „Wasser“) tragen zur Förderung einer vielfältigen Naturlandschaft und damit zur Attraktivitätssteigerung der Landschaft bei. Als Nebeneffekt haben sie regelmäßig auch die Verbesserung des **Hochwasserschutzes** und damit die gesteigerte Sicherheit der Bevölkerung zur Folge. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden, da die Hochwasserrückhaltefläche erhalten bleiben soll.

Von Bedeutung für die menschliche Gesundheit ist die **Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers**.

Auf **menschliche Gesundheit** können sich aus der Landwirtschaft stammenden **Geruch, Feinstaub** und andere **gesundheitsschädigende Stoffimmissionen** negativ auswirken. Die Maßnahmen wie Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen (wie z.B. über Güllelagerung, die indirekt zur Reduktion der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen führen können) sowie Agrarinvestitionsförderung zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. Staubvermeidung und Ammoniakreduktion durch Anpassungen in der Stallhaltung) sollten darauf hinwirken, die Störungen zu verringern oder sie zu vermeiden. Der gesundheitsschädigende Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), sowie Feinstaub (PM 10) haben im Jahr 2011 im ländlichen Raum keine Grenzwerte überschritten; nur für Ozon (mit ländlichem Hintergrund) wurden Überschreitung des Grenzwertes von 120 µg/m³ beim 8-Stunden-Mittelwert verzeichnet (vgl. LUBW 2012b).

Bei der Nichtdurchführung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes können, trotz günstiger Jahresmittelwerte für gesundheitsschädigende Stoffimmissionen mit ländlichem Hintergrund, weitere negative Trends für die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensqualität im ländlichen Raum erwartet werden.

5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In Baden-Württemberg sind mehr als 90.000 Bau- und Kunstdenkmale sowie über 60.000 archäologische Denkmale (Bodendenkmale) geschützt. Hierzu zählen u.a. Kirchen, Burgen, Schlösser, Bürger- und Bauernhäuser, ganze Siedlungen oder Stadt- und Dorfkern als Gesamtanlagen, Industrieanlagen, Brücken, Gartenanlagen, Bodendenkmale wie z.B. Grabhügel, aber auch bewegliche Gegenstände.

Die Kulturlandschaft Baden-Württembergs prägen zahlreiche historische Stadt- und Dorfkern⁵². Als schutzwürdige Kulturgüter sind auch die prägenden Elemente der Kulturlandschaften Baden-Württembergs wie Flachland- und Berg-Mähwiesen, Wachholderheiden, Streuobstbestände, Weinberge in Steillagen, Hutewälder, Biotopschutzwälder, Ackerböschungen als historische Flursysteme sowie Trockenmauern zu verstehen. Diese vom Menschen durch (extensi-

⁵¹ u.a. Dorferneuerung, Diversifizierung, Tourismusinfrastruktur, Förderung der Erholungsstruktur in den Naturparks wie Radwegen, Wanderwegen, Förderungen im Rahmen der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

⁵² Bisher wurden in Baden-Württemberg 60 historische Ortsanalysen zur Veranschaulichung der Siedlungsgeschichte und der schützenswerten Räume, Bauten und Strukturen erstellt (vgl. <http://www.denkmalpflege-bw.de>, Stand Januar 2013).

ve) Nutzung und Pflege geprägten Kulturbiotope sind Zeugen traditioneller Nutzung und erfüllen darüber hinaus wichtige Funktionen für den Natur- und Artenschutz und damit für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und des ländlichen Naturerbes sowie für das Landschaftsbild (vgl. Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „Landschaft“).

Die Kulturdenkmale, aber auch die landschaftsprägenden Kulturgüter im weiteren Sinne, wie Kulturbiotope, sollen möglichst in ihrem Umfeld erhalten und genutzt werden. Im Rahmen des ELER-Programms MEPL werden verschiedene Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes gefördert. Sie reichen u.a. von naturnaher Gewässerentwicklung über Biotop- und Artenschutz, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaften bis zur nachhaltigen naturschutzorientierten Entwicklungskonzepte sowie Erhaltung der Bauwerke oder Denkmalpflege in Naturparks).⁵³ Mit Wegfall dieser Mittel ginge ein bedeutendes Finanzierungsinstrument zur Sicherung des Natur- und Kulturerbes in den ländlichen Gebieten Baden-Württembergs verloren.

Die Modernisierung der ländlichen Infrastruktur – die u.a. auch im Rahmen der ELER-Förderung unterstützt wird - kann Einzeldenkmale oder Bestandteile von Gruppendenkmalen beeinträchtigen (z.B. durch Wärmedämmungsmaßnahmen an historischen Gebäuden, Ersetzung alter Straßenbeläge). Im Bereich historischer Bauwerke an Fließgewässern (z.B. Stauwehre, Wassermühlen) kann es örtlich zu Konflikten mit Renaturierungszielen kommen (Durchgängigkeit), bei Wiederaufforstungsmaßnahmen ist die Beeinträchtigung archäologischer Denkmäler möglich.

Die im Rahmen der AUM angebotene Förderung der **Haltung alter Haustierrassen** wirkt dem Aussterben bedrohter Nutztierarten und damit dem Rückgang der Kulturartendiversität entgegen (vgl. Schutzgut Biologische Vielfalt). Ein Ausbleiben entsprechender Fördermaßnahmen könnte zu einer weiteren kulturellen Verarmung der Landschaft führen (vgl. Schutzgut Landschaft).

⁵³ Im Zeitraum 2007-2011 wurden zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kulturlandschaften 19.982 Maßnahmen mit über 105 Mio. Euro gefördert. Darüber hinaus wurden 347 Vorhaben mit über 2,8 Mio. Euro zur Förderung des ländlichen Erbes in Naturparks implementiert (vgl. MLR Hrsg., 2012).

6 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

6.1 Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Den ersten Schritt zur Einschätzung der Umweltwirkungen des Programms bildet die Erheblichkeitsprüfung. Dabei wird für jede einzelne Maßnahme geprüft, ob diese mit „voraussichtlichen erheblichen“ Effekten auf die Umweltschutzgüter verbunden ist. Laut SUP-RL sind darunter **sowohl negative, als auch positive Umweltwirkungen** zu verstehen (SUP-RL, Anhang I). Auch (unerwartete) Nebenwirkungen oder räumliche Wirkungsverlagerungen sollen erfasst werden, die grundsätzlich durch positive Hauptwirkungen entstehen könnten (BALLA & PETERS 2006).

„**Voraussichtliche**“ **Umweltauswirkungen** sind solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten können (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2003, Rz. 3.50). Dabei ist es unerheblich, ob die dafür ursächlich verantwortlichen Programmteile letztlich tatsächlich zur Ausführung gelangen oder nicht.

Für die Bestimmung der „**Erheblichkeit**“ im Umweltbericht scheint es keine allgemeingültige Definition zu geben. Der Anhang II der SUP-RL gibt Hinweise über die „Erheblichkeitskriterien“ im Rahmen der Betrachtung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist (*Screening*⁵⁴). Sie können in abgewandelter Form auch für die Erheblichkeitsprüfung einzelner Maßnahmen herangezogen werden. Ob die Umweltauswirkungen einer Maßnahme „erheblich“ sind, muss im jeweiligen Maßnahmen- und Umweltzusammenhang beurteilt werden und steht im Zusammenhang mit fachlichen Zielen, Standards und Vorschriften (vgl. UBA 2010).

Zwischenfazit

Von den 22 geprüften Maßnahmen können 18 voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen entfalten, für drei Maßnahmen können nach eingehender Prüfung keine erheblichen Wirkungen festgestellt werden. Für eine Maßnahme können die Umweltwirkungen nicht eingeschätzt bzw. quantifiziert werden, weil dem offenen Charakter dieser Maßnahme entsprechend die Art und der Umfang erst innerhalb der Vorhaben genauer festgelegt werden.

Das Ergebnis der Erheblichkeitsprüfung ist in Tabelle 6 im Kapitel 6.3 für jede einzelne Maßnahme zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Gründen der Einschätzung sind den Maßnahmensteckbriefen im Anhang zu entnehmen.

⁵⁴ Zu den Erheblichkeitskriterien nach Anhang II der SUP-RL zählen z. B. Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit und der kumulative Charakter der Wirkungen.

6.2 Abschichtung

Die SUP-RL ermöglicht für diejenigen Maßnahmen, für die weitere nachgelagerte Prüfungen vorgesehen sind, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Möglichkeit der „Abschichtung“, d.h. die **Verlagerung der Umweltprüfung auf eine andere Prüfebene** (SUP-RL, Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 2). Bestimmte Umweltauswirkungen können damit auf der dafür am besten geeigneten Ebene geprüft werden. Mehrfachprüfungen können vermieden und die strategische Umweltprüfung auf die für das Programm erheblichen Umweltaspekte konzentriert werden.

Die **Prüfung der einzelnen Teilmaßnahmen im Hinblick auf eventuelle Abschichtungsmöglichkeiten** bildet den zweiten Bewertungsschritt im Rahmen der vorliegenden SUP.

Eine Abschichtung ist geboten, wenn

- Maßnahmen sehr unterschiedliche Inhalte als Fördergegenstände haben,
- der räumliche Bezug einzelner Maßnahmen nicht bekannt ist oder
- Konzepte, Prozesse oder Kooperationen gefördert werden, die ihrerseits erst Maßnahmen vorbereiten.

Auch „abschichtungsfähige“ Maßnahmen werden jedoch in die strategische Umweltprüfung einbezogen, sofern in späteren Verfahren strategische, rahmensetzende Aspekte nicht mehr beeinflusst werden können.

Neben den grundsätzlich zu berücksichtigenden einschlägigen Umwelt- und Genehmigungsvorschriften (z.B. nach Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz) stehen für die Abschichtung im Wesentlichen **vier Instrumente** zur Verfügung (detaillierte Erläuterungen zu den nachfolgend gelisteten vier Abschichtungsinstrumenten finden sich im Anhang).

- **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),**
- **Eingriffsregelung,**
- **FFH-Verträglichkeitsprüfung,**
- **Bauleitplanung/Baugenehmigung**

Das Ergebnis der Prüfung der Abschichtungsmöglichkeiten ist in Tabelle 6 in Kapitel 6.3 dargestellt. Maßnahmen, für die nachgelagerte Instrumente für eine Abschichtung in Frage kommen sind hier mit „ja“ gekennzeichnet. Eine weitere Prüfung der Umweltwirkungen kann für diese Maßnahmen den nachfolgenden Ebenen vorbehalten werden. Ob eine spätere Prüfung erfolgen muss, und welche Instrumente dabei tatsächlich greifen, kann auf der Programmebene nicht immer eindeutig entschieden werden, da dies von Projektart, -größe und -lage abhängig ist. Unabhängig von den nachgelagerten Prüfungen werden Maßnahmen, bei denen nach heutigem Kenntnisstand Umweltwirkungen nicht auszuschließen sind, in erster Linie negative Wirkungen auf der Ebene der SUP zugeordnet.

6.3 Voraussichtliche Wirkung auf die Schutzgüter

Nach Prüfung der Erheblichkeit sowie der Abschichtungsmöglichkeiten werden alle als „voraussichtlich erheblich“ eingestuften Maßnahmen hinsichtlich ihrer positiven oder negativen **Wirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter** bewertet. Auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden dabei berücksichtigt.

Die Einschätzung erfolgt anhand der im Kapitel 4.2 gelisteten Indikatoren mit Hilfe einer sechsteiligen⁵⁵ Bewertungsskala. Betrachtet werden jedoch nur die Indikatoren, die im jeweiligen Maßnahmenkontext relevant sind.⁵⁶

➔ **Das Ergebnis dieser Bewertung der voraussichtlichen Wirkungen der einzelnen Vorhabensarten auf die Indikatoren und Schutzgüter mit entsprechenden Erläuterungen ist ausführlich in den Maßnahmensteckbriefen im Anhang dargestellt und in Kapitel 6.5 zusammengefasst.**

Grundlage für die Einschätzung sind die vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen des Planentwurfs (Stand: 23.04.2014) sowie ggf. ergänzende Gespräche mit den zuständigen Fachreferenten. Jede Vorhabensart wird separat beurteilt, mögliche indirekte Wirkungen, Synergien oder Überlagerungseffekte werden vorerst am Rande berücksichtigt, eine tiefergehende Erläuterung findet sich hierzu in Kap. 6.4. Umfassende Hinweise zu Wirkfaktoren und Umweltwirkungen gibt unter anderem die Halbzeitbewertung zum MEPL II 2007-2013 (IfLS et al. 2010). Dort ist in großem Umfang Literatur zu den Umweltwirkungen ausgewertet worden. Ferner fand fachlicher Austausch mit den Bearbeitern der aktuellen Ex-ante Bewertung statt.

Erläuterungen zu Tabelle 6

Voraussichtliche erhebliche Umweltwirkungen	
✓	voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen
o	voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen
(✓)	voraussichtlich indirekt erhebliche Umweltwirkungen
Art der Umweltwirkungen	
+	voraussichtlich überwiegend positive Umweltwirkungen
-	voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen
+/-	voraussichtlich sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen
(+) bzw. (-)	voraussichtlich nur indirekte positive bzw. negative Wirkung (z.B. erst im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen des Programms)
Möglichkeit zur Abschichtung (vgl. Kapitel 6.2)	
<i>Nachgelagerte Prüfinstrumente werden nur angegeben, sofern eine Maßnahme mit einer möglichen negativen Wirkung verbunden ist, da diese durch die entsprechenden Instrumente (z.B. UVP, FFH Verträglichkeitsprüfung etc.) aufgefangen werden sollen. D.h. im Falle einer positiven Wirkung wird keine Abschichtungsmöglichkeit angegeben.</i>	
ja	Nachgelagerte Prüfinstrumente kommen zum Tragen.

⁵⁵ Für die Gesamtschau der Umweltwirkungen wird aufgrund der Prognoseunsicherheiten eine 4-stufige Skala genutzt (vgl. Erläuterungstabelle und Anhang zu Kapitel 6)

⁵⁶ Beispielsweise spielt der Indikator „Bodenerosion: geschätzter Bodenabtrag durch Erosion [t/ha/a]“ für die Bewertung der Agrarinvestitionsförderung keine Rolle.

teils	Nachgelagerte Prüfinstrumente kommen nur bei Einzelaspekten oder in bestimmten Art- oder Lagevarianten der Maßnahme zum Tragen.
nein	Nachgelagerte Prüfinstrumente sind nicht vorgesehen .

Tabelle 6: Einschätzung der Erheblichkeit und Art der voraussichtlichen Umweltwirkungen für die geplanten Maßnahmen des baden-württembergischen EPLR 2014-2020 sowie Abschichtungs Optionen

Artikel ELER-VO	Maßnahmenbezeichnung und Vorhabensarten	Erheblichkeit	Art der Umweltwirkungen	Möglichkeit zur Abschichtung
		(> Herleitung siehe Maßnahmensteckbriefe im Anhang)		
Agrarinvestitionsförderprogramm				
17	4.1.1 Investitionen in Landwirtschaftliche Unternehmen	✓	+/-	teils
Diversifizierung				
19	6.4.1 Diversifizierung	✓	+/-	teils
Marktstrukturverbesserung				
17	4.2.1 Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	✓	+/-	teils
Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)				
20	7.2.1 Integrierte Ländliche Entwicklung	✓	+/-	ja
Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)				
21	8.5.1 Waldnaturschutz	✓	+	nein
17, 21, 35	4.3.1 Forstwirtschaftliche Infrastruktur 8.1.1 Erstaufforstung 8.5.2 Naturnahe Waldbewirtschaftung 8.6.1 Holzernte, Bewältigung von Naturkatastrophen, Technikförderung 16.8.1 Waldbewirtschaftungspläne	✓	+/-	teils
Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)				
31	13.1.1 Ausgleichszahlungen in Berggebieten 13.2.1 Ausgleichszahlungen in anderen benachteiligten Gebieten	✓	+	Nein
Landschaftspflegerichtlinie (LPR)				
17, 20, 28	4.1.2 Investitionen zur Erhaltung der Kulturlandschaft 4.2.2 Investitionen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft 4.4.1 Arten- und Biotopschutz 4.4.2 Grundstückserwerb/Entschädigung 4.4.3 Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege 4.4.4 Dienstleistungen für Management von LEV/PLENUM 7.6.3 Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege	✓	+	teils

Artikel ELER-VO	Maßnahmenbezeichnung und Vorhabensarten	Erheblichkeit	Art der Umweltwirkungen	Möglichkeit zur Abschichtung
		(> Herleitung siehe Maßnahmensteckbriefe im Anhang)		
	10.1.1 Vertragsnaturschutz – Ackerbewirtschaftung 10.1.2 Vertragsnaturschutz – Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung 10.1.3 Vertragsnaturschutz – Grünlandbewirtschaftung 10.1.4 Vertragsnaturschutz – Beweidung 10.1.5 Vertragsnaturschutz – Pfliegende Bewirtschaftung 10.1.6 Vertragsnaturschutz – Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen 10.1.x Vertragsnaturschutz – Zulage Ackerbewirtschaftung 10.1.x Vertragsnaturschutz – Zulage Grünlandbewirtschaftung			
FAKT				
28, 30	10.1.7 Fruchtartendiversifizierung 10.1.10 Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 25% Hangneigung 10.1.11 Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 50% Hangneigung 10.1.12 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 4 Kennarten 10.1.13 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 6 Kennarten 10.1.14 Messerbalkenschnitt auf artenreichem Grünland 10.1.15 Erhaltung von Streuobstbeständen 10.1.16 Weinbausteillagen 10.1.20/21 Brachebegrünung mit Blümmischungen 10.1.22 Herbizidverzicht im Ackerbau 10.1.23 Ausbringung von Trichogramma bei Mais 10.1.24 Nützlingseinsatz unter Glas 10.1.25 Pheromoneinsatz im Obstbau 10.1.27 Extensive Nutzung in §32 Biotopen 10.1.28 Messerbalkenschnitt in §32 Biotopen 10.2.1 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - Rinder 10.2.2 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - Pferde 10.2.3 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - Schweine 12.1.1 Extensive Nutzung der FFH-Flachland- und Bergmähwiesen 12.1.2 Messerbalkenschnitt in FFH-Mähwiesen	✓	+	nein
28, 30	10.1.17 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel 10.1.18 Herbstbegrünung im Acker/Gartenbau 10.1.19 Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau 12.3.1 Winterbegrünung	✓	+	nein

Artikel ELER-VO	Maßnahmenbezeichnung und Vorhabensarten	Erheblichkeit	Art der Umweltwirkungen	Möglichkeit zur Abschichtung
		(> Herleitung siehe Maßnahmensteckbriefe im Anhang)		
	12.3.2 Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion 12.3.3 Precision farming 12.3.4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip till-Verfahren 12.3.5 Freiwillige Hoftorbilanzen			
29	11.1.1 Umstellung auf Ökolandbau 11.2.1 Beibehaltung des Ökolandbaus	✓	+	nein
33	14.1.1 Sommerweideprämie 14.1.2 Schweinehaltung Einstiegsstufe Tierschutzlabel 14.1.3 Schweinehaltung Premiumstufe Tierschutzlabel 14.1.4 Masthühnerhaltung Einstiegsstufe Tierschutzlabel 14.1.5 Masthühnerhaltung Premiumstufe Tierschutzlabel	✓	(+)	nein
28	10.1.8/10.1.9 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis max. 1,4 RGV/ha HFF (ohne N-Verzicht/mit N-Verzicht)	✓	+	nein
Umweltzulage Wald (UZW)				
30, 34	12.2.1 Erhalt und Wiederherstellung von FFH-Waldlebensraumtypen 15.1.1 Erhalt und Pflege von Habitatbaumgruppen	✓	+	nein
Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)				
14, 19, 35	1.1.3 Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen 6.4.2 Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten 16.3.1 Kleine Wirtschaftsteilnehmer	o	o	-
Naturparkförderung				
20, 35	7.1.1 Naturparkpläne inklusive Öffentlichkeitsarbeit 7.5.1 Entwicklung des Erholungswerts 7.6.1 Natürliches und kulturelles Erbe, Sensibilisierung 16.7.1 Projektkoordination für Naturparke	✓	+	Teils
Gewässerökologie				
20	7.6.2 Investitionen zur Umsetzung der WRRL ggf. auch mit Synergien zur HWRM-RL	✓	+	teils
LEADER				
42-44	19.2.1 Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategie 19.3.1 Vorbereitung/Durchführung von Kooperationsmaßnahmen 19.4.1 Verwaltungskosten und Sensibilisierung	Bewertung nicht möglich		
Beratung				
15	2.1.1-2.1.3 Förderung von Beratungsleistungen	(✓)	(+)	-
Wissenstransfer				
14	1.1.1/1.1.2 Qualifizierung, Workshops, Coaching	o	o	-

Artikel ELER-VO	Maßnahmenbezeichnung und Vorhabensarten	Erheblichkeit	Art der Umweltwirkungen	Möglichkeit zur Abschichtung
		(> Herleitung siehe Maßnahmensteckbriefe im Anhang)		
Zusammenarbeit				
35	16.1.1 EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ 16.2.1 Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahren	(✓)	(+)	-
Qualitätsregelungen				
16	3.1.1 Einstieg und neue Teilnahme an Qualitätsregelungen 3.2.1 Informations- und Absatzfördermaßnahmen	o	o	-

6.4 Synergetische und kumulative Wirkungen im Programmkontext

Im zweiten Prüfschritt werden nur Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen einbezogen. Dies betrifft auch Maßnahmen, die erst aufgrund ihrer indirekten Wirkung und im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen des Programms erhebliche Umweltauswirkungen entfalten. Dies betrifft synergetische Wirkungen, z.B. bei Beratungsmaßnahmen, die eigenständig keine materiellen Änderungen hervorrufen. Auch wenn Umweltauswirkungen einer Maßnahme nur aufgrund der Kumulation mit denen einer anderen Maßnahme Erheblichkeit erlangen, werden sie im Feld „Synergien, Kumulation“ aufgeführt.

Kumulative Umweltwirkungen können sich sowohl positiv als auch negativ addieren oder verstärken. Außerdem ist eine gegenseitige Aufhebung oder Reduzierung sowohl positiver als auch negativer Umweltwirkungen denkbar. Eine Quantifizierung dieser Effekte ist auf Programmebene jedoch nahezu unmöglich, da unter anderem

- die räumliche Zuordnung der Wirkungen in der Regel nicht oder nur ungenau erfolgen kann;
- die Intensität vieler Wirkungen nur ungefähr abgeschätzt werden kann;
- die Reichweite der Wirkungen nicht bestimmt werden kann,
- der Umfang der Inanspruchnahme nicht oder nur ungenau bekannt ist.

Auf eine summarische Betrachtung kumulativer Umweltauswirkungen, im Sinne einer mathematischen Verrechnung, wird daher verzichtet. Gleichwohl fließen die Ergebnisse in die zusammenfassende Bewertung des Kapitels 6.5 ein

Tabelle 7: Umweltwirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen des Programms

Synergien Kumulation	(+)	positive Synergie, sich positiv überlagernde Wirkungen verschiedener Maßnahmen
	(-)	negative Synergie, sich negativ überlagernde Wirkungen verschiedener Maßnahmen

Art.	Maßnahmen	Wechselwirkungen, Synergien, Kumulation
17	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	<p>(+) wettbewerbsfähige Betriebe sichern die Weiterbewirtschaftung von Flächen für den Naturschutz, positive kumulative Wirkungen im Hinblick auf Ressourcenschutz (Wasser-/Energieeffizienz)</p> <p>(-) Beitrag zur rationalisierten Intensivlandwirtschaft; weitere bauliche Maßnahmen im Außenbereich</p>
19	Diversifizierung	<p>(+) Erhaltung von Bausubstanz durch Nutzung, kulturelles Erbe, Tourismus; bei KUP-Anlagen Minderung der Bodenerosion, kumulative Wirkung auf Klima und Wasserhaushalt</p> <p>(-) Erhöhter Flächen- bzw. Wasser- und Energieverbrauch, Landschaftsbild- und Biodiversitätsbeeinträchtigung (bauliche Maßnahmen); Lebensraumverlust bei KUP-Anlagen</p>
17	Marktstrukturverbesserung	<p>(+) kumulative Wirkungen zur Minderung der THG-Emissionen und zum Ressourcenschutz (reduzierter Energieverbrauch, Wasserverbrauch)</p> <p>(-) zusätzliche bauliche Maßnahmen, Flächenverbrauch, induzierter Verkehr</p>
20	Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)	<p>(+) Flächenbeschaffung für den Naturschutz, kumulativ positive Effekte auf Klimaschutz und CO₂-Ausstoß durch optimierte Schlaggröße</p> <p>(-) negative Wirkungen durch Flächenverbrauch im Zuge von Infrastrukturmaßnahmen</p>
21	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) 4a	<p>(+) Klimaschutz durch CO₂-Bindung</p>
21, 35	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) 5e	<p>(+) Boden, Wasser, Klima durch CO₂-Speicherung</p> <p>(-) bei Neubau Beitrag zur Landschaftszerschneidung, Verkürzung der Waldrandlinien, Reduzierung Übergangsbereiche von Wald zu Offenland</p>
31	Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	<p>(+) Landschaftsbildbereicherung, Umkehr des Grünlandumbruchs</p>
17, 20, 28	Landschaftspflegeleitlinie (LPR)	<p>(+) Synergien mit flächenhaften AUKM und Waldmaßnahmen, Flächensicherung für den Naturschutz, Voraussetzungen für Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaft, Grünlanderhalt, Landschaftsbildbereicherung</p>
33	FAKT 3a	<p>(+) kumulative Wirkungen in Verbindung mit AZL hinsichtlich Grünlanderhalt</p>
28, 30	FAKT 4a	<p>(+) Synergien mit Teilen von AUKM</p>
28, 30	FAKT 4b	<p>(+) Synergien mit Teilen von AUKM</p>
29	FAKT 4c	<p>(+) Vielfältige Kombinationen innerhalb eines Betriebs und z.T. auf derselben Fläche. In einigen Fällen</p>

Art.	Maßnahmen	Wechselwirkungen, Synergien, Kumulation
		können dabei synergetische Wirkungen zugunsten der Biodiversität oder des Wasserschutzes entstehen
28	FAKT 5d	(+) Synergien mit Teilen von AUKM
30, 34	Umweltzulage Wald (UZW)	(+) Synergien mit Vertragsnaturschutz, AUKM
14, 19, 35	Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)	-
20, 35	Naturparkförderung	(+) Freizeit- und Erholungswert, Landschaftsbild (-) höhere Frequentierung sensibler Gebiete
20	Gewässerökologie	(+) Gewässerentwicklung im Zusammenspiel mit den AUMK (Art. 28), Ökolandbau (Art. 29); Beitrag zum Hochwasserschutz
15	Beratung	(+) Wird erst durch indirekte Wirkung erheblich (z.B. m Rahmen einer gestiegenen Teilnahmebereitschaft an AUKM)
14	Wissenstransfer	-
35	Zusammenarbeit	(+) Wird erst durch indirekte Wirkung erheblich (vor allem mit AUKM); positive Umweltwirkungen durch Umsetzung umwelt-/ressourcenschonender Verfahren/Produkte/Techniken
16	Qualitätsregelungen	-

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Nach der Interventionslogik und dem Finanzplan des MEPL III werden insgesamt 22 Gruppen von Vorhabensarten gefördert. Diese Gruppen, denen jeweils ein eigenes Finanzbudget zugeordnet ist, entsprechen entweder ELER-Maßnahmen, Teilen von ELER-Maßnahmen oder aber Teilen von Richtlinien (die teilweise Vorhabensarten aus mehreren Maßnahmen enthalten). Die Gruppen von Vorhabensarten sind jeweils auf Schwerpunktbereiche (2a bis 6b) ausgerichtet. Vereinfachend werden diese Gruppen von Vorhabensarten im Folgenden als Maßnahmen bezeichnet (vgl. Kap. 2.3).

Schutzgut-übergreifende Umweltwirkungen des MEPL III

Die Darstellung der Umweltwirkungen des Programms erfolgt in erster Linie anhand der Budgetanteile, die den verschiedenen Wirkungskategorien zugeordnet werden können. Die Betrachtung der Mittelaufteilung gibt zwar lediglich einen Hinweis auf das mögliche Ausmaß und die Richtung der Umweltwirkungen, da nicht mit jedem Euro der Maßnahmen eine gleichwertige Umweltwirkung erzielt wird. Insbesondere eine Schutzgut-übergreifende Betrachtung lässt hier jedoch keine Wahl, da gemeinsame Maßeinheiten nicht zur Verfügung stehen. Eine detailliertere Darstellung der Umweltwirkungen der Maßnahmen, größtenteils auch aufgeschlüsselt nach Vorhabensarten, zeigen die Maßnahmensteckbriefe im Anhang.

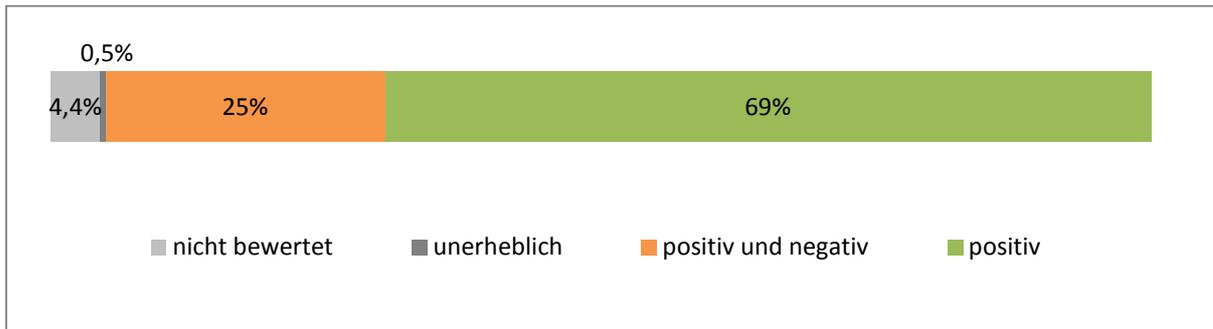
Abbildung 3: Verteilung des Programmbudgets nach Umweltwirkung der Maßnahmen

Abbildung 3 zeigt vereinfacht die Budgetanteile, die im Rahmen der Umweltprüfung den unterschiedlichen Wirkungskategorien zugeordnet wurden. Tabelle 11 im Anhang verdeutlicht die Ergebnisse differenzierter und aufgeschlüsselt nach Prioritäten.

Die Maßnahme „LEADER“ (entsprechend 4,4 % des Gesamtbudgets) ist im Rahmen der SUP **nicht bewertbar**, da ihrem offenen Charakter und dem „Bottom-up-Ansatz“ entsprechend kaum Voraussagen über die Umweltrelevanz der Konzepte und Aktivitäten gemacht werden können. Die Maßnahmen „Innovative Maßnahmen für Frauen“, „Wissenstransfer“ und „Qualitätsregelungen“ (mit zusammen 0,5 % des Gesamtbudgets) wurden als **unerheblich** hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Umweltwirkungen eingeschätzt. Die Maßnahmen „Beratung“ und „Zusammenarbeit“ erreichen ihre positive Umweltwirkung aufgrund der synergetischen Effekte zusammen mit anderen Maßnahmen; sie werden bei den folgenden Auswertungen in die Gruppe der Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen **positiven** Wirkungen eingereiht. Insgesamt sind die Maßnahmen, von denen ausschließlich positive Umweltwirkungen erwartet werden mit einem Budgetanteil von 69 % ausgestattet. Von keiner der 22 geprüften Maßnahmen sind ausschließlich **negative** Umweltwirkungen zu erwarten. Zudem hat die Umweltprüfung für keine Maßnahme *sehr negative* Wirkungen auf ein Schutzgut festgestellt. Diese Einschätzung beruht vor allem darauf, dass die negativen Wirkungen jeweils nur durch kleine Anteile der Maßnahmen bzw. ihrer Budgets hervorgerufen werden. In der Kategorie *sehr positiv* handelt es sich dagegen in den meisten Fällen um relativ homogene Maßnahmen, bei denen der gesamte Mittelansatz voraussichtlich zu der positiven Wirkung beiträgt. Die höchsten Budgetanteile mit potenziell negativen Wirkungen entfalten diese in Bezug auf die Schutzgüter „Biodiversität“, „Landschaft“ und „Boden“ (hinausgehende Umwelteffekte wie Flächenversiegelung oder Beseitigung von Strukturen, die zumindest für Teilbelange des Umweltschutzes als irreversibel einzustufen sind und meist von den investiven Maßnahmen ausgehen (z.B. AFP, Diversifizierung, Flurbereinigung). Mögliche Vermeidung und Minderung negativer Umweltwirkungen – im Rahmen hier überwiegend greifender Abschichtungsinstrumente – sind dabei **nicht** berücksichtigt.

Da es keine belastbare Methode gibt, um Umweltwirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter gegeneinander aufzurechnen, können Maßnahmen, die für einige Schutzgüter voraussichtlich positive, für andere jedoch negative Wirkungen aufweisen, nicht im Sinne einer überwiegenden Wirkung o.ä. dargestellt werden. Sie bilden vielmehr eine Kategorie der „**sowohl positiven als auch negativen Umweltwirkungen**“, für deren Maßnahmen ein

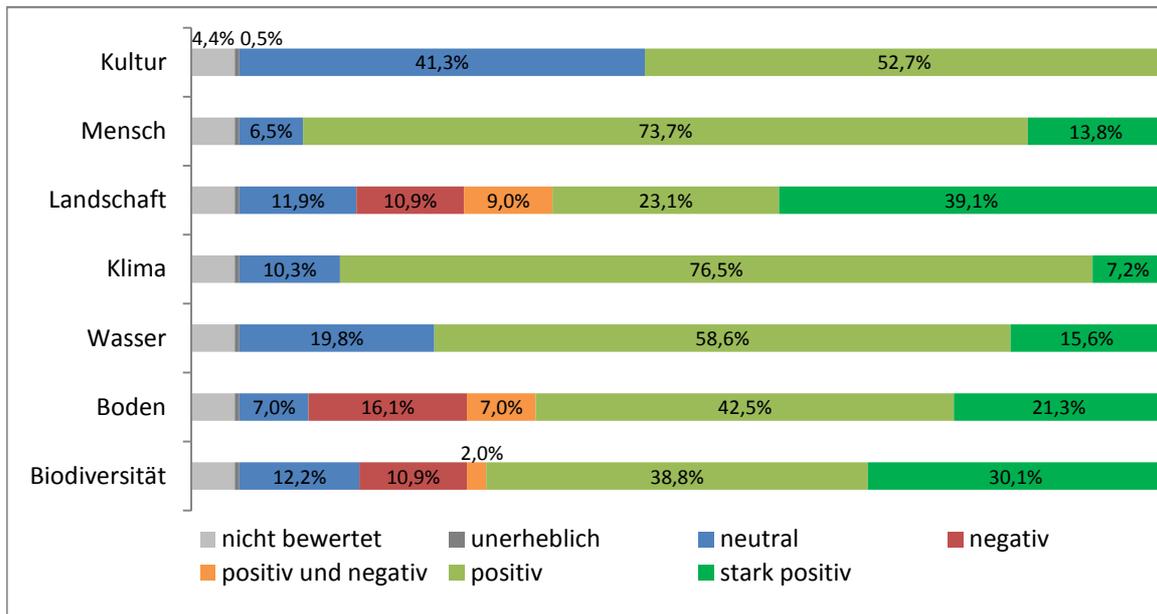
Viertel des Budgets vorgesehen ist. Zu berücksichtigen ist hier einerseits, dass bei der Betrachtung dieser Maßnahmen jeweils das gesamte Maßnahmenbudget zugrunde gelegt wird, während u.U. tatsächlich nur ein kleiner – nicht quantifizierbarer – Teil der jeweiligen Mittel z.B. für Projekte mit negativen Umweltwirkungen eingesetzt wird. Andererseits greifen bei den meisten dieser Maßnahmen unterschiedliche Abschichtungsinstrumente (vgl. hierzu Kap. 6.2 sowie Anhang), deren Aufgabe es ist, negative Umweltwirkungen zu vermeiden oder zu mindern. Es kann daher mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass in der Umsetzung dieser „ambivalenten“ Maßnahmen die positiven Wirkungen gegenüber den negativen überwiegen werden.

Wirkungen des Programms auf die Schutzgüter der SUP

Auf Ebene der Schutzgüter wird deutlich, dass die Betroffenheit der Schutzgüter durch Umweltwirkungen infolge der Maßnahmen unterschiedlich ausfällt (vgl. Abbildung 4), Grundlage sind die Zahlen aus Tabelle 12 im Anhang). Auf dieser Ebene ist auch eine differenziertere Bewertungsskala vertretbar. Insgesamt tragen 10 Maßnahmen, auf die ein Budgetanteil von rund 75 % entfällt, zu positiven Wirkungen auf das **Schutzgut Wasser** bei, darunter die Maßnahmen FAKT 4b, FAKT 4c und Gewässerökologie, die mit 16 % der Mittel ausgestattet sind und voraussichtlich stark positiv wirken werden. Die Wirkungen beziehen sich vor allem auf Belastungsminderungen des Grundwassers und Strukturverbesserungen bei Fließgewässern. Darüber hinaus können auch Wirkungen hinsichtlich verbesserter Wassereffizienz, z.B. im Rahmen von AFP zum Tragen kommen. Etwa 20 % der Mittel entfallen auf Maßnahmen, die voraussichtlich in Bezug auf dieses Schutzgut neutral wirken werden.

In ähnlicher Größenordnung (69 %) liegen die Maßnahmen mit positiven Wirkungen für das **Schutzgut Biodiversität**. Allerdings entfaltet davon mit 30 % ein erheblicher Teil des Budgets sogar voraussichtlich stark positive Wirkungen, die wichtigsten Maßnahmen hierbei sind die Landschaftspflegerichtlinie und FAKT 4a. Zugleich kann das Schutzgut Biodiversität gemeinsam mit dem **Schutzgut Landschaft** aber auch von negativen Wirkungen betroffen sein. Die Agrarinvestitionsförderung mit rund 11 % des Gesamtbudgets kann sich je nach genauer Ausgestaltung von Projekten und den Ergebnissen weiterer Optimierung negativ auswirken. Das Schutzgut Landschaft profitiert in starkem Maß von der Ausgleichszulage, aber auch sowohl von den direkt auf dieses Schutzgut ausgerichteten Bestandteilen der Landschaftspflegerichtlinie als auch von den primär für Biodiversitätsziele konzipierten Bestandteilen, und ferner von FAKT 4a. Sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen sind durch die Maßnahmen „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (NWW 5e) sowie „Integrierte ländliche Entwicklung“ (ILE) möglich. Der zugeordnete Budgetanteil von 9 % ist allerdings zu relativieren. Tatsächlich kommt innerhalb von NWW 5e nur die Teilmaßnahme Erstaufforstung – durch Aufforstung von Grünlandflächen oder Verkürzung von Waldrändern etc. – für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft in Frage. Innerhalb von ILE handelt es sich um die Teilmaßnahme Flurbereinigung, bei der negative Wirkungen auf die Landschaft nicht auszuschließen sind.

Abbildung 4: Verteilung des Programmbudgets nach Umweltwirkungen in den jeweiligen Schutzgütern



Für das **Schutzgut Klima** sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, der hohe Anteil des Budgets, der positiven Wirkungen zugeordnet werden kann (71 % des Budgets), ist im Wesentlichen auf Nebenwirkungen der FAKT-Maßnahmen bzw. der Landschaftspflege richtlinie zurückzuführen (Grünlanderhalt, Düngungsbeschränkungen), die Maßnahme FAKT 5d (7 %) führt voraussichtlich zu stark positiven Wirkungen hinsichtlich der Minderung der Treibhausgase. Die CO₂-Speicherfunktion des Waldes wird durch Maßnahmen zur natürlichen Waldentwicklung unter NWW 5e gestärkt. Bei AFP, Diversifizierung und Marktstrukturverbesserung sind positive Klimawirkungen vor allem durch Steigerung der Energieeffizienz im Rahmen von Umbauten möglich.

Der mit rund 16 % höchste Budgetanteil, der negative Umweltwirkungen entfalten kann, bezieht sich auf das **Schutzgut Boden**. Die Maßnahmen AFP, Diversifizierung und Marktstrukturverbesserung können durch Bautätigkeiten zusätzliche Flächenversiegelung zur Folge haben. Dagegen wirkt eine Reihe von Agrarumweltmaßnahmen mit rund 42 % des Gesamtbudgets durch Erosionsminderung, Verbesserung des Humusaufbaus, Minderung von Betriebsmitteleinsatz positiv auf den Boden; zusätzlich haben die zielgerichteten Maßnahmen FAKT 4a, 4c und 5d (21 %) voraussichtlich sehr positive Auswirkungen.

Ein sehr hoher Anteil des Budgets wird sich positiv (73 %) bzw. stark positiv (14 %) auf das **Schutzgut Mensch** auswirken. In erster Linie handelt es sich dabei um die Erhaltung oder Aufwertung von Kulturlandschaften und damit Effekte für Erholungseignung und Naturerleben. Aber auch investive Maßnahmen im Bereich Tourismus spielen eine Rolle. Ferner wirken Maßnahmen zum Grundwasserschutz sowie ggf. Maßnahmen zur Emissionsminderung positiv auf die menschliche Gesundheit.

Für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden positive Wirkungen durch Maßnahmen mit einem Budgetanteil von 41 % erwartet. Überwiegend handelt es sich dabei um Wirkungen auf die Kulturlandschaft durch FAKT-Maßnahmen und Landschaftspflegerichtlinie, in kleinerem Umfang auch um Sicherung alter Bausubstanz, z.B. im Rahmen der Diversifizierung.

Wirkungen im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete/-Ziele

Vor dem Hintergrund des Betrachtungsmaßstabes kann ex ante nicht festgestellt werden, inwieweit **Natura 2000-Gebiete** direkt von negativ wirkenden Maßnahmen bzw. Vorhabensarten betroffen sein werden. Auszugehen ist allerdings davon, dass negative Auswirkungen durch die Anwendung entsprechender Abschichtungsinstrumente (vgl. Kap. 6.2 sowie Anhang) weitgehend ausgeschlossen werden können. Auf der anderen Seite enthält das Programm Teilmaßnahmen, die gezielt zu einer Aufwertung der Natura 2000-Gebiete beitragen können, insbesondere die Maßnahme Waldnaturschutz, sowie innerhalb von FAKT 4a Vorhabensarten zur extensiven Nutzung von FFH-Mähwiesen. Zahlreiche weitere Vorhabensarten aus FAKT und Landschaftspflegerichtlinie werden positive Wirkungen ebenfalls innerhalb von Natura 2000-Gebieten entfalten, unterstützt auch von entsprechenden Maßnahmen zur Beratung und Zusammenarbeit.

Wirkungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit

Eine nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs im Sinne einer ökologischen Nachhaltigkeit wird mit MEPL III grundsätzlich unterstützt. Die Maßnahmen mit voraussichtlich positiven Wirkungen auf das Schutzgut Biodiversität fördern Erhalt und Entwicklung der Naturlandschaften und erhöhen die Artenvielfalt in agrarisch geprägten Gebieten. Gegenteilig - wenngleich in erheblich geringerem Umfang - wirken Maßnahmen, die Flächenversiegelung hervorrufen. Nachhaltigkeit im Energiebereich wird in kleinem Rahmen durch einzelne geplante Vorhaben des Programms unterstützt. Dadurch und mit weiteren Flächenmaßnahmen des Programms, die eine emissionsarme Landbewirtschaftung fördern, wird ein Beitrag zur Minderung der Treibhausgase geleistet. Einen wesentlichen Teil trägt das Programm zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele im Themenfeld der Klimaanpassung in der Forstwirtschaft bei.

Kumulative/synergetische Effekte

Die Betrachtung der einzelnen Vorhabensarten im Programmkontext bzw. hinsichtlich ihrer kumulativen/synergetischen Effekte (vgl. Kap. 6.2) hat gezeigt, dass einige Maßnahmen bzw. Vorhabensarten erst in Kombination erhebliche, und zwar überwiegend positive Umweltwirkungen entfalten. Strategisch angelegte positive Synergien sind besonders hervorzuheben. Vor allem in den Bereichen Klimaschutz und Erhalt des Kulturerbes ist die hohe Anzahl an Maßnahmen mit positiven Nebeneffekten erkennbar, auch wenn deren Wirkung bezogen auf das Klima in der Summe voraussichtlich nicht sehr hoch sein wird. Kumulative Wirkungen entstehen auch im Bereich Flächenversiegelung und -entsiegelung. Hier im besonderen Fall sowohl negativ als auch positiv. So werden durch einige Maßnahmen Umnutzungen alter Gebäudesubstanz und damit Vermeidung von Neuversiegelung gefördert. Andererseits können mehrere Maßnahmen kumulativ auch zu Flächenversiegelungen füh-

ren. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung ist zu berücksichtigen, dass auch sich gegenseitig verstärkende negative Umwelteffekte denkbar sind, sofern z.B. investive Maßnahmen räumlich aufeinander treffen, z.B. auf Gemeindeebene. Dies kann zu weitreichenden negativen Folgen, vor allem für die Schutzgüter Biodiversität, Boden und Wasser führen, wenn z. B. im Rahmen von mehreren einzelnen Vorhabensarten eine Rationalisierung und dadurch eventuell eine Intensivierung der Landwirtschaft befördert wird. Mögliche indirekte Wirkungen in Richtung einer Änderung oder Intensivierung der Landnutzung könnten durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (ILE, AFP) entstehen. Diese sind allerdings ex ante kaum abschätzbar und zudem nicht abgrenzbar von dem sich ohnehin vollziehenden Wandel der Agrarstruktur.

Fazit

Insgesamt ist das ELER-Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Baden-Württemberg durch einen weit überwiegenden Einsatz der Mittel für Maßnahmen mit positiven Umweltwirkungen gekennzeichnet. Diese positiven Wirkungen verteilen sich relativ gleichmäßig auf alle Schutzgüter der SUP. Für 39 % bzw. 30 % des Budgetansatzes kann von *sehr positiven* Wirkungen für die Schutzgüter „Landschaft“ und „Biologische Vielfalt“ ausgegangen werden; hier liegt demnach ein deutlicher Wirkungsschwerpunkt des MEPL III. Etwa ein Viertel des Gesamtbudgets entfällt auf Maßnahmen, von denen sowohl positive als auch negative Wirkungen ausgehen können. Auch in dieser Gruppe dürften die positiven und neutralen Wirkungen weit über den negativen liegen, zumal im Zuge der Anwendung weiterer Instrumente (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, UVP, Fachrecht etc.) ein großer Teil der negativen Umweltwirkungen vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden kann.

7 Optimierung

7.1 Geprüfte Alternativen

Im Verlauf der Programmgestaltung wurden an einigen Stellen unterschiedliche Optionen diskutiert und geprüft. Alternativen konnten jedoch nur im Rahmen der Möglichkeiten geprüft werden, die die ELER-Verordnung eröffnet. Die grundlegende strategische Alternativenprüfung hat bereits auf der Ebene der EU-Institutionen bei der Ausarbeitung der ELER-Verordnung mit der Gewichtung von erster und zweiter Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Definition der Prioritäten und Maßnahmen-Artikel stattgefunden. Die Alternativendiskussion mit der beteiligten Öffentlichkeit (u.a. WiSo-Partner, Verbände) und im Vorfeld mit den Evaluatoren musste sich innerhalb dieses Rahmens auf die **Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen** und ihre **finanzielle Gewichtung** beschränken. Vor dem Hintergrund dieser Genese stand eine Alternative im Sinne einer deutlich unterschiedenen Variante des Gesamtprogramms zum Zeitpunkt der Umweltprüfung nicht zur Diskussion.

7.2 Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Maßnahmensteckbriefen im Anhang sind zahlreiche Hinweise zu entnehmen, wie negative Auswirkungen verringert, verhindert oder ausgeglichen werden können (UVPG § 14g (2) Ziffer 6). Zu den wesentlichen voraussichtlichen negativen Auswirkungen können gehören insbesondere:

- Flächenversiegelung/-verbrauch,
- Landschaftszerschneidung,
- Verlust von typischen Biotopen/Landschaftsstrukturen der Kulturlandschaft/ landschaftsprägenden Strukturen.

Die Hinweise zur Verringerung/Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich negativer Auswirkungen umfassen im Wesentlichen:

- Umnutzungskonzepte statt Neubau,
- hohe Umweltstandards (über gesetzlich vorgeschriebene hinausgehende) als Auflage bei der Förderung von Investitionen einführen,
- Implementierung von Klimaschutz-, Naturschutz- und Umweltschutzziele in potenziell negativ wirkende Maßnahmen.

Die Umsetzung einiger dieser Vorschläge ist vermutlich bereits vorgesehen, nur noch nicht entsprechend formuliert. Ferner ist davon auszugehen, dass die Ex ante-Evaluation hierzu entsprechende Vorschläge macht. Auch um die angestrebten positiven Umweltwirkungen des Programms zu verstärken, wurden in den Maßnahmensteckbriefen Verbesserungen zur Gestaltung der Maßnahmen vorgeschlagen. Hinweise zur Optimierung des Programms lassen sich darüber hinaus der Beurteilung der Berücksichtigung der Umweltziele im Programm entnehmen (vgl. Kapitel 4.3).

Möglichkeiten der „Modifikation“ von Maßnahmen – auch unter Umweltgesichtspunkten – sind bereits auf Grundlage der Erfahrungen der Programmlaufzeit seit 2007 in der Halbzeitbewertung aufgezeigt worden, in die Neuprogrammierung für die Programmlaufzeit 2014-2020 eingeflossen und in Kapitel 5 des Programmentwurfs dokumentiert. Allerdings ist es Aufgabe der Evaluation, die Maßnahmen im Hinblick auf alle relevanten Kriterien zu optimieren, auch über den Umweltbereich hinaus.

8 Maßnahmen zur Überwachung

Bei einem Förderprogramm, dessen Umsetzung z.B. aufgrund unerwarteter Akzeptanzprobleme in bestimmten Bereichen stark von der Planung abweichen kann, kommt der Überwachung der tatsächlichen Wirkungen eine große Bedeutung zu. Nach Art. 10 SUP-RL (UVPG § 14m) sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, zu überwachen, um ggf. frühzeitig Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Damit sind hier vorrangig negative Umweltauswirkungen angesprochen.

Für die Überwachung kann auf bereits bestehende Mechanismen zurückgegriffen werden. Hier bietet sich das System der programmbegleitenden Evaluation an.

Die **ELER-Verordnung** VO (EU) Nr. 1305/2013 sieht umfassende Überwachungsmechanismen über die Ergebnisse und Wirkungen des Programms vor. Grundsätze dazu werden im Bewertungsplan des EPLR dargestellt. Das nach Art. 67ff ELER-VO bereitzuhaltende Begleitungs- und Bewertungssystem beinhaltet die für die erforderlichen erweiterten Durchführungsberichte und die Ex-ante-Bewertung festgelegten gemeinschaftlichen und programmspezifischen Indikatoren. Dabei werden auch die Umweltwirkungen, die Prioritäten der Gemeinschaft und die Nachhaltigkeit des Programms berücksichtigt. Zur Überwachung der Auswirkungen des Programms nach der Maßgabe von Art. 10 SUP-RL kann daher auf diese Berichte zur Begleitung und Bewertung zurückgegriffen werden. Darüber hinaus stehen folgende weitere Instrumente zur Verfügung:

Das baden-württembergische Indikatorensystem lehnt sich an die 24 umweltspezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren des Bundes und der Länder an, von denen in Baden-Württemberg 20 verfügbar sind. Dabei werden u. a. die Bereiche Eutrophierung, Versauerung, biologische Vielfalt, Wasserressourcen, Bodenqualität und Flächenverbrauch, Luftqualität und Klima erfasst. Diese und weitere Indikatoren werden seit 2000 von der „Länderinitiative Kernindikatoren“ (LIKI) weiterentwickelt, dokumentiert und kontinuierlich aktualisiert. Die Zuständigkeiten für landesspezifische Indikatoren sind ferner je nach Fachaufgaben verteilt.

Die **Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG** (WRRL) sieht nach Art. 8 eine Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete vor. Bei Oberflächengewässern umfasst die Überwachung grundsätzlich den ökologischen und chemischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Gewässer. Beim Grundwasser wird der chemische und mengenmäßige Zustand überwacht. Die Überwachungsprogramme wurden im Dezember 2006 in Betrieb genommen. Die Anforderungen der Überwachung sind detailliert in Anhang V der WRRL beschrieben. Daten für das Programmgebiet sind den Berichten zum Stand der Durchführung der geplanten Maßnahmenprogramme zu entnehmen.

Sowohl die **Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG** (FFH-RL) als auch die **Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG** fordert nach Art. 11 bzw. Art. 12 eine Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume. Gemäß Art. 17 FFH-RL ist eine sechsjährige, gemäß Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie eine dreijährige Berichtspflicht vorgesehen. Der erste Berichtszeitraum umfasste die Jahre 2001 - 2006, der zweite 2007 - 2012.

Die **Luftqualitätsrichtlinie 96/62/EG** (IPPC-RL) sieht unter anderem die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen (Artikel 1) durch Anlagen zur Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen vor (Anhang I). Relevante Stoffe sind hier u. a. Stickstoffverbindungen und Phosphate. Im Rahmen des Informationsaustauschs nach Art. 16 berichten die Mitgliedsstaaten über die Wirksamkeit der Richtlinie in einem 3-jährigen Zyklus.

9 Quellen

→ zu den Rechtsquellen vgl. Kapitel 9.2

→ zu persönlichen Mitteilungen und Hinweisen im *Scoping*-Verfahren vgl. Kapitel 9.3

9.1 Literatur und Internet

ANTONY, F. (2011): Optimierung der Bilanzierungsmethoden und Aussagekraft der Ergebnisse bezüglich des N-Austrages ins Grundwasser bei Berücksichtigung der verdeckter N-Mengen, OOWV-Veranstaltung „Stickstoffbilanzierung“ am 29.09.2011, INGUS, Hannover.

http://www.bakenhus.de/oowv/projekte/110929N_Bilanzierung/INGUS_Antony_Optimierung_Bilanzmethoden.pdf, Stand Januar 2013.

BALLA, ST., PETERS, H.-J. (2006): DIE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS ZUR FESTSTELLUNG DER SUP-PFLICHT. – ZEITSCHRIFT FÜR UMWELTRECHT, JG. 17, 4/2006, S. 179-184.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, o.A.): Monitoring von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert. High Nature Value-Farmland-Indikator.

http://www.bfn.de/0315_hnv.html, Stand: 11.12.2012.

BITTLINGMAIER, L. & RIEDEL, PH. (Ö-KONZEPT, 2010): Regionaler Waldbericht Baden-Württemberg 2010, im Auftrag der PEFC Arbeitsgruppe Baden-Württemberg GbR und Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz, Stuttgart, S. 154.

BLMP (Bund-Länder-Messprogramm Meeresumwelt, Ad-hoc-AG Nährstoffreduzierung, 2011a): Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), Die Vorbereitung der deutschen Meeresstrategien. www.blmp-online.de > Berichte

BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz , 2002): Die zweite Bundeswaldinventur – BWI II. Der Inventurbericht. Zu den Bundeswaldinventur-erhebungen 2001 bis 2002 und 1986 bis 1988.

BMELV (2003): Senkung von Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Programm der Bundesregierung.

<http://www.ecosia.org/url?url=http%253A%2F%2Fedok.ahb.niedersachsen.de%2F07%2F390487031.pdf&v=0&i=0&q=Programm+zur+Senkung+der+Ammoniake%20C2%ACmissionen+aus+der+Landwirtschaft+&p=0>

BMELV (2007): Agrobiodiversität erhalten, Potenziale der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erschließen und nachhaltig nutzen. Eine Strategie des BMELV für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt für die Ernährung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

BMELV (2011a): Waldstrategie 2020. Nachhaltige Waldbewirtschaftung – eine gesellschaftliche Chance und Herausforderung.

- BMELV (2011b): Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 – 2013.
http://www.ecosia.org/url?url=http%253A%2F%2Fwww.bmelv.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FLandwirtschaft%2FLaendlicheRaume%2FStrategiepapier.pdf%253F__blob%253DpublicationFile&v=0&i=1&q=Nationaler+Strategieplan+der+Bundesrepublik+Deutschland+f%C3%BCr+die+Entwicklung+l%C3%A4ndlicher+R%C3%A4ume+2007-2013&p=0
- BMI (Bundesministerium des Inneren, Hrsg. 2012): Jedes Alter zählt. Demografiestrategie der Bundesregierung.
http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Demografie/demografiestrategie-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2005): Nationales Klimaschutzprogramm 2005. Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 2005. Sechster Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“.
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-im-port/files/klimaschutz/downloads/application/pdf/klimaschutzprogramm_2005_lang.pdf
- BMU (2006): Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei operationellen Programmen der europäischen Strukturfonds (EFRE, EFS), den Entwicklungsprogrammen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem operationellen Programm europäischer Fischereifonds (EFF). – Berlin, 17.01.2006.
- BMU (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/downloads/publ/40333.php.
- BMU (2010): Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt
- BMU & BMELV (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit/ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2012): Nitratbericht 2012, Gemeinsamer Bericht der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand September 2012, Bonn. 94 S.
- BMWT (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 2012): Nationales Reformprogramm 2012, 69 S.
- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Hrsg. 2010): Moorschutz – Ein Beitrag zum Klima- und Naturschutz. Standpunkt 3.
http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20100420_naturschutz_moorschutz_standpunkt.pdf

- BUND LV BW (2011b): Land- und Forstwirtschaftliche Biomasse und Naturschutz in Baden-Württemberg, Hintergrundpapier des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vom Dezember 2011. Stuttgart.
- Bundesregierung (2002): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung.
http://web.archive.org/web/20081226071555/http://www.bundesregierung.de/Content/DE/___Anlagen/2006-2007/perspektiven-fuer-deutschland-teil1.html
- Bundesregierung (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung
www.bundesregierung.de > Themen > Energiekonzept > Service
- Bundesregierung (2012): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie. Fortschrittsbericht 2012.
www.bundesregierung.de > Themen > Nachhaltigkeitsstrategie > Service
- DIETERICH, M. & KANNENWISCHER, N. (2012): Defizitanalyse Natura 2000 - Situation von artenreichem Grünland im süddeutschen Raum, Herausgeber NABU-Bundesverband, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V., Berlin. S. 32.
- EUA (Europäische Umweltagentur, 2009): Progress towards the European 2010 biodiversity target – indicator fact sheets. EEA Technical report No. 5/2009, Compendium to EEA Report No 4/2009
- Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. 70 S., Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- Europäische Kommission (2010a): Europa 2020, Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Mitteilung der Kommission, KOM(2010)2020 vom 03.03.2010.
http://eur-lex.europa.eu/RECH_naturel.do > COM final > Jahr|2010 > Nummer|2020
- Europäische Kommission (2010b): Bewertung der Lissabon-Strategie, SEK(2010)114
http://ec.europa.eu/archives/growthandjobs_2009/pdf/lisbon_strategy_evaluation_de.pdf
Von der Lissabon-Strategie zu „Europa 2020“.
http://ec.europa.eu/education/focus/focus479_de.htm
- Europäische Kommission (2011a): Ressourcenschonendes Europa – eine Leitinitiative innerhalb der Strategie 2020. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26.01.2011, KOM(2011)21.

- Europäische Kommission (2011b): Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 03.05.2011, KOM(2011) 244.
- Europäischer Rat (2000): Europäisches Landschaftsübereinkommen. Florenz 2000. <http://www.conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/176.htm>
- Europäischer Rat (2006): Die neue EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung. Brüssel, den 9. Juni 2006. <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/06/st10/st10117.de06.pdf>
- FINCK, M. & HINTEMANN, T. (2011): EG-Wasserrahmenrichtlinie – Handlungsbedarf in Baden-Württemberg. In: Landinfo Heft 3/2011, Schwerpunktthema Wasserrahmenrichtlinie. <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de> > Dienststellen > Landesanstalten > LEL Schwäbisch Gmünd > Bildung & Beratung > Fachzeitschrift Landinfo > Landinfo 2011 > Landinfo Heft 3/ 2011, Stand Januar 2013.
- FSC (2012): Deutscher FSC-Standard, Version 2.3 www.fsc-deutschland.de > FSC im Wald > FSC-Waldstandards
- FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Hrsg. 2011): Waldzustandsbericht 2011 für Baden-Württemberg. Bearbeitung: Meining, S., Wilpert, v., K., Schröter, H., Augustin, N., Freiburg, S. 64.
- FVA (Hrsg. 2012): Waldzustandsbericht 2012 für Baden-Württemberg, Bearbeitung: Meining, S., Wilpter, v., K., Schäffer, Hartmann, P., Schumacher, J., Delb, H., Augustin, N., Freiburg. S. 68.
- GD Agri (Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, 2006): Draft Guidance Document “Ex Ante Evaluation and Strategic Environmental Assessment (SEA)”. – Technical Meeting on CMEF 30 January 2006 – Doc 14.
- GD Agri (2012): Getting the most from your RDP, Guidelines for the *ex ante* evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August 2012.
- IfLS et al. (Institut für Ländliche Strukturforchung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf, ECOZEPT & Becker, Borchers, Wippel – Gesellschaft für Managementconsulting 2010): Halbzeitbewertung – „Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013 (MEPL II)“ nach der VO (EG) 1698/2005 im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen raum Baden Württemberg. Bearbeiter: Schramek, J., Gehrlein, U., Geißendörfer, M., Schaer, B., Wippel, B., Kasperczyk, N., Koch, F., Steinhuber, M., Roedel, T., Vögtlin, J., Braun, S. Stuttgart, 597 S.
- JÄGER, S. (1995): Erste Fassung Bodenerosionsatlas Baden-Württemberg - Aussagemöglichkeiten kleinmaßstäbiger Betrachtungen. In: Handbuch Boden; Prognose von Boden-

erosion, Workshop, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) 1995, Karlsruhe, S. 102-116.

KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau, 2012a): KfW-Energieeffizienzprogramm, Stand 09/2012. www.kfw.de > Download > Förderprogramme Inland > Dokumente > KfW-Energieeffizienzprogramm (242, 243, 244)

KfW (2012b): ERP-Innovationsprogramm, Stand 01/2012. www.kfw.de > Download > Förderprogramme Inland > Dokumente > ERP-Innovationsprogramm (180-185, 190-195)

LANDESREGIERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Naturschutzstrategie Baden-Württemberg Naturschutzstrategie. Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften - für die Zukunft unseres Landes, vom 02.07.2013. www.mrl.baden-wuerttemberg.de > Naturschutz > Naturschutzstrategie (Stand August 2013)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2013): LIKI (Länderinitiative Kernindikatoren). Indikatorensystem. <http://www.lanuv.nrw.de/liki-newsletter/index.php?mode=liste&indikator=13&aufzu=0>. Stand 01.05.2013.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg. 2007a): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. – Karlsruhe, 176 S.

LUBW (2007b): Indikatoren zur Flächeninanspruchnahme und flächensparenden Siedlungsentwicklung in Baden-Württemberg. Entwicklerversion zu den Indikatoren zur Siedlungsentwicklung. – Karlsruhe, 54 S.

LUBW (2008a): Aktionsplan Biologische Vielfalt. Sonderdruck aus Naturschutz-Info 3/2007 + 1/2008. Karlsruhe

LUBW (2008b): 20 Jahre Bodendauerbeobachtung in Baden-Württemberg: Von klassischen Bodenuntersuchungen zu medienübergreifenden Umweltbilanzen. Karlsruhe.

LUBW (2011) (Hrsg.): Merkblatt Gefahrenabwehr bei Bodenerosion, Januar 2011, 1. Auflage, Karlsruhe, 40 S.

LUBW (2012a): Grundwasserüberwachungsprogramm – Ergebnisse der Beprobung 2011, 1. Auflage, Karlsruhe, 78 S.

LUBW (2012b): Umweltdaten 2012 Baden-Württemberg, Stuttgart, 165 S.

LUBW (2013): Erhaltungszustand der LRT und Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> > Natur und Landschaft > Natura 2000 > Berichtspflichten und Monitoring > FFH-Richtlinie > Erhaltungszustand der LRT und Arten

MfW (Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg Hrsg., 2010): Biomasse-Aktionsplan Baden-Württemberg. Erste Fortschreibung. Stuttgart, 32. S. www.um.baden-wuerttemberg.de > presse und Service > Presse und Öffentlich-

keitsarbeit > Infomaterial > Publikationen Energie > Erneuerbare Energien > Biomasse (Stand Januar 2013).

MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Hrsg. 2006): Biomasse-Aktionsplan Baden-Württemberg – Nachwachsende Rohstoffe als Zukunftsmotor, <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Biomasse.pdf>

MLR (2012a): Grünlandumbruchverbot: Wertvoller Beitrag zum Klima- und Artenschutz, www.mlr.baden-wuerttemberg.de > Presse > Meldungen

MLR (2012b) (Hrsg.): Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2007-2013. 5. Jährlicher Zwischenbericht 2011. Baden-Württemberg, bearbeitet von MLR und Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL). – Stuttgart, S. 89.

MLR (2013a)(Hrsg.): Entwurfssfassung der Sozioökonomischen Analyse (SÖA)

MLR (2013b): Naturschutzstrategie. Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften – für die Zukunft unseres Landes, vom 02.07.2013. www.mlr.baden-wuerttemberg.de > Naturschutz > Naturschutzstrategie (Stand August 2013)

MVI (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, 2012): Pressemitteilung Nr. 219/2012: „Flächenverbrauch 2011“ www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/Indikatoren/GB_flaechenverbrach.asp

NBBW (Nachhaltigkeitsbeirat der Landesregierung Baden-Württemberg, Hrsg. 2008): Energie aus Biomasse: Potenziale und Empfehlungen für Baden-Württemberg. www.nachhaltigkeitsbeirat-bw.de/mainDaten/dokumente/bioenergiegutachten.pdf

NBBW (2012): Energiewende: Implikationen für Baden-Württemberg, Mai 2012. Stuttgart, 96 S.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART (2009): Bewirtschaftungsplan Bearbeitungsgebiet Neckar gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) – Stand: 26. November 2009.

StÄ (Statistische Ämter der Länder, 2012): Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder: Gemeinschaftsveröffentlichung 2012 – Analysen und Ergebnisse, <http://www.ugrdl.de/veroeffentlichungen.htm>

StBA (Statistisches Bundesamt, 2012): Indikatorenbericht zur nachhaltigen Entwicklung in Deutschland 2012, Teil: Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren für den Aspekt Lebensqualität. www.destatis.de > Publikationen > Wirtschaft und Statistik > Archiv > Juni 2012

StLA BW (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2012a): Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Baden-Württemberg nach Hauptnutzungs- und Kulturarten.

www.statistik.baden-wuerttemberg.de > Landwirtschaft > Landesdaten > Landwirtschaftliche genutzte Fläche

StLA BW (2012b): Treibhaus-/Klima-Gase, Luftschadstoffe, www.statistik.baden-wuerttemberg.de > Umwelt, Verkehr, Energie > Landesdaten > Treibhaus- /Klima-Gase, Luftschadstoffe. Stand, Oktober 2012.

TA-AKADEMIE (Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, 2000): Waldprogramm Baden-Württemberg. Ergebnisse der 1. Dialogphase

UBA (Umweltbundesamt 2009): Strategiepapier Förderung des Ökolandbaus als strategischer Beitrag zur Verringerung umweltbelastender Stoffströme aus der Landwirtschaft in die Umwelt. Juli 2009, S. 17. <http://www.umweltbundesamt.de/landwirtschaft/publikationen/oekolandbaustrategie.pdf>

UBA (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung), Forschungsvorhaben 206 13 100 i.A. des Umweltbundesamtes, bearbeitet von S. Balla, H.-J. Peters & K. Wulfert. März 2010.

UBA (2011): Bodendaten in Deutschland – Übersicht über die wichtigsten Mess- und Erhebungsaktivitäten für Böden, bearbeitet von ahu AG Wasser • Boden • Geomatik. November 2011.

UBA (2012): Umwelt-Kernindikatorensystem, <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de> > Umwelt-Kernindikatorensystem > Biologische Vielfalt, Naturhaushalt und Landschaft

UM (Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg Hrsg., 2007): Umweltplan 2007 – 2012, Stuttgart, 199 S.

UM (2008): Ziele einer nachhaltigen Entwicklung für Baden-Württemberg – Dokumentation der Ziele und des Entstehungsprozesses, Stuttgart, 22 S.

UM (2012a): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg – Zwischenbericht 2012. Projektgruppe Wasserrahmenrichtlinie, Stand Dezember 2012, S. 50. <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101559/Zwischenbericht%20WRRL%202012.pdf>

UM (2012b): Nachhaltigkeitstage 2012 – Startschuss für eine neue Nachhaltigkeitsstrategie, www.2.um.baden-wuerttemberg.de > Unsere Veranstaltungen > nachhaltigkeits-tage 2012.

UM (2013): Bestandsaufnahme im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Stand 2013. Veröff. in Vorb.

UM (2014): Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK). Entwurf nach der Verbändeanhörung, Stand: 16. April 2014

UN (United Nations, 1992): Convention On Biological Diversity.
<http://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf>

UN (1997): Kyoto Protocol To The United Nations Framework Convention On Climate Change (UMFCCC). Kyoto, 11 December 1997.
<http://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2012/CN.718.2012-Eng.pdf>

WALDMANN, F. & WEINZIERL, W. (2011): Identifikation kleinräumiger Risikogebiete zur Bewertung und Optimierung der Wasserrahmenrichtlinie - Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Phosphateinträge in Oberflächengewässer, 1. Zwischenbericht, Landinfo Heft 3/2011, Schwerpunktthema Wasserrahmenrichtlinie, <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de> > Dienststellen > Landesanstalten > LEL Schwäbisch Gmünd > Bildung & Beratung > Veröffentlichung Rechtsquellen

9.2 Rechtsquellen

Badegewässer-Richtlinie (2006) - Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und Badegewässer-Richtlinie (2006) – Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG in der Fassung vom 18. Juni 2009

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 11. Juni 2013

BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 24. Februar 2012

BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundes-Immissionsschutzgesetz (2005) in der Fassung vom 17. Mai 2013

39. BImSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02. August 2010

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 06. Juni 2013

BWBodSchAG – LBodSchAG – Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Februar 2009

BWDSCG - Baden-Württembergisches Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, vom 06. Dezember 1982 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895).

BWNatSchG - Baden-Württembergisches Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745)

BWWG - Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65), in Kraft getreten am 28. Februar 2012

BWWaldG - LWaldG (Landeswaldgesetz) – Waldgesetz für Baden-Württemberg vom 31. August 1995 (GBl. 1995 S. 685), zuletzt geändert 2008 (GBl. 2008 S. 313)

- CC-Verordnung - Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in der Fassung vom 31. Juli 2012
- EE-RL – Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG vom 23. April 2009
- ELER-VO - ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 17. Dezember 2013.
- ESI-VO – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- EU-Luftqualitätsrichtlinie - Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- Umgebungslärmrichtlinie - Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung vom 20. Dezember 2006
- GrwV (Grundwasserverordnung) – Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9. November 2010
- Geruchsimmissionsrichtlinie BW (GIRL) - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008
- HWRM-RL - Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

- KSG BW - Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013
- LEP BW - Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg nach der Verordnung der Landesregierung über die Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsplan 2002 vom 23. Juli 2002 aufgrund von § 6 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229)
- Lw/KultG BW - Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2012 (GBl. S. 146)
- LUVPG BW - Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Baden-Württemberg vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 367), in Kraft getreten am 22. Oktober 2008
- Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Meeresumwelt
- NEC-RL - Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 23. Oktober 2001, über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe
- Nitrat-RL – Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in der Fassung vom 21. November 2008
- SUP-RL – Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998
- TrinkwV 2001 (Trinkwasserverordnung) – Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 21. Mai 2001 in der Fassung vom 2. August 2013
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 8. April 2013
- UVP-RL (Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie) – Richtlinie 2011/92/EU des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung vom 13. Dezember 2011
- VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der Fassung vom 23. April 2009

9.3 Hinweise im Scoping-Verfahren

Am 27.02. 2014 wurden vom Ministerium für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Scoping-Unterlagen an das Finanz- und Wirtschaftsministerium, das Wissenschaftsministerium, das Umweltministerium sowie das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur Stellungnahme bis zum 13.03.2014 übersandt. Die folgende Tabelle fasst die eingegangenen Stellungnahmen und den jeweiligen Umgang damit zusammen.

Tabelle 8: Anmerkungen im Rahmen des Scoping-Verfahrens

Person, Institution	geäußerte Hinweise	empfohlene Datengrundlagen	Umgang mit geäußerten Hinweisen
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), Referat 23	Korrektur der Maßnahmenbewertung: die Wasserkulisse bezieht sich auf den Schutz des Grundwassers, die relevanten Flächen zum Schutz der Oberflächengewässer sind damit nicht abgedeckt.	-	Wird in Kap. 6 sowie im Anhang, „Maßnahmensteckbriefe“, berücksichtigt.
MLR, Abteilung 3	Schutzgut „Menschliche Gesundheit“: Berücksichtigung der Verhinderung der Übertragung von Zoonosen von Tieren auf Menschen. Differenzierung zwischen durch Wildtiere und durch Haustiere übertragenen Zoonosen.	-	Die Tierschutz-Maßnahmen des MEPL III zielen in erster Linie auf eine artgerechte Nutztierhaltung ab und dienen damit dem Tierwohl. Die Reduzierung von Zoonanthroposen ist ein möglicher Nebeneffekt dieser Maßnahmen und ist deshalb an dieser Stelle für den Umweltbericht nur von untergeordneter Relevanz. Ggf. abstimmen, ob dieser Aspekt noch in die Maßnahmenbeschreibung aufzunehmen wäre.
MLR, Abteilung 4 – Referat 45	1. Die Vorabeinschätzung der Umweltrelevanz sollte ggf. korrigiert werden (4,32 % sind überholt). 2. Die Lebensqualität als Schutzgut im Anhang 1 „Abfragebogen“ ergänzen.	-	Zu 1.: Wird in Kap. 6 sowie im Anhang, „Maßnahmensteckbriefe“, berücksichtigt. Zu 2.: Die Umweltschutzgüter sind gemäß § 2 UVPG eindeutig definiert. Die „Lebensqualität“ wurde als Umweltziel und Indikator in den Umweltbericht aufgenommen.

Person, Institution	geäußerte Hinweise	empfohlene Daten- grundlagen	Umgang mit geäußerten Hinweisen
MLR, Abteilung 4 – Referat 46	<p>1. Maßnahmenbewertung zu Code 4.3, Vorhaben „Flurneuordnung und -verbesserung“, Änderung des letzten Satzes in folgende Formulierung: „Über den Eingriffsausgleich hinaus wird durch die Maßnahmen ein ökologischer Mehrwert erreicht.“</p> <p>2. Die Maßnahmen „Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte(ILEK)“ und „Regionalmanagement (RM)“ (Code 4.3) sind nicht mehr als Bestandteile des MEPL III vorgesehen.</p>	-	<p>Zu 1.: Wird in Kap. 6 sowie im Anhang „Maßnahmensteckbriefe“ berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Wird berücksichtigt.</p>
MLR, Abteilung 6	<p>1. Hinsichtlich der Maßnahmen „Agrarinvestitionsförderung (AFP)“ (Code 4.1), „Stärkung der Widerstandsfähigkeit des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ (Code 8.6) sowie „Sommerweideprämien“(Art. 33) weitere Abschichtungsmöglichkeiten einbeziehen.</p> <p>2. Berücksichtigung der aktuellen Daten des FFH-Berichts 2013.</p>	Zu 2.: LUBW (2013): FFH- Bericht	<p>Zu 1.: Für die jeweiligen Maßnahmen kommen keine weiteren Abschichtungsmöglichkeiten in Betracht. Die fachlichen Anmerkungen werden in den Optimierungshinweisen aufgegriffen.</p> <p>Zu 2.: Wird in Kap. 5 sowie im Anhang berücksichtigt.</p>
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	<p>1. Anmerkungen zum Umweltzustand des Schutzgutes „Boden“</p> <p>2. Berücksichtigung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK).</p> <p>3. Anmerkungen und Vorschläge zum Umweltzustand des Schutzgutes „Wasser“</p>	Zu 2.: IEKK Zu 3.: LUBW (2013): Bilanzierung der Nährstoffeinträge	<p>Zu 1.: Wird in Kap. 5 sowie im Anhang berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 3.: Wird in Kap. 5 berücksichtigt.</p>
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW)	<p>Zu den fachlichen Aussagen der Scopingunterlagen erhebt das MFW keine Einwände. Es behält sich allerdings vor, im Rahmen der Zustimmung zu den jeweiligen VwV'en Änderungsbedarf bzw. Änderungswünsche einzu beziehen.</p> <p>Bitte um Berücksichtigung der SUP des EFRE.</p>	Umweltbericht EFRE (2012)	Wird berücksichtigt, soweit keine aktuelleren Daten vorhanden sind.

Anhang

zu Kap. 4: Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren

Hinweise zu folgenden Tabellen 9 a-g

Erläuterungen zur „Herkunft“ des Indikators (Spalte Indikator)	
*	<p>allgemeiner Indikator: im Rahmen bestehender Monitoring- / Umweltbeobachtungssysteme regelmäßig erhobene Indikatoren, v.a. Kontextindikatoren)</p> <p>altK = alter Kontextindikator nach ELER-VO 1974/2006⁵⁷</p> <p>K = neuer Kontextindikator nach Europäische Kommission (2013): Datenbank zu Kontextindikatoren für den Einsatz des ELER, Stand Juli 2013)⁵⁸</p> <p>„Proxy“ = stellvertretende Indikator (Proxy indicator for RDP)</p> <p>LIKI = Indikator der Länderinitiative Kernindikatoren</p> <p>KIS = Kernindikatorensystem Umwelt (UBA)</p> <p>SEBI = Europ. Bioversitätsindikator (Streamlining European Biodiversity Indikator)</p> <p>NBS = Nationale Biodiversitätsstrategie Indikatoren</p> <p>FFH-Monitoring (LUBW: FFH-LRT und FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der Arten in Baden-Württemberg)</p> <p>Forstmonitoring (FVA: Waldzustandsbericht; BMELV: Die zweite Bundeswaldinventur – BWI II)</p> <p>Energie aus Biomasse: Monitoring (NBBW)</p> <p>WRRL-Monitoring (UM: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg – Zwischenbericht)</p>
**	<p>ELER-Monitoring-Indikator: Indikator aus dem programmbegleitenden ELER-Monitoring) (nach Evaluation Expert Committee, Rural Development Committee (2013): Draft target indicator fiches für Pillar II, Stand September 2013).</p> <p>W = <i>Wirkungsindikator</i> (nach Europäischer Kommission (2013): Draft Output Indicators, Stand Februar 2013)</p> <p>E/Z = <i>Ergebnis- / Zielindikator</i> (nach Europäischer Kommission (2013): Draft Output Indicators, Stand Februar 2013)</p> <p>O = <i>Outputindikator</i> (nach Europäischer Kommission (2013): Draft Output Indicators, Stand Februar 2013)</p> <p>Die Kürzel Pxx (z.B. P4A) entsprechen den Bezeichnungen für die (Unter-)Prioritäten (z.B. Unterpriorität 4A), denen der Indikator zugeordnet ist</p>
>	<p>Prüffrage (wenn für ein Ziel kein messbarer Indikator verfügbar, qualitativ)</p>

⁵⁷ Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (Stand 31.05.2012) - 4. Änderungsantrag; als Ausgangspunkt zur SUP des MEPL III 2014-2020 wurde **Preparation of context indicators for RDPs 2014-2020, Stand 22/10/2012** benutzt. Während der immer wieder verzögerten Bearbeitung der SUP sind seitens der Kommission laufend neue Indikator-Listen herausgegeben worden, teilweise waren Indikatoren enthalten, die zwischenzeitlich wieder herausgenommen wurden.

⁵⁸ *EEN for Rural Development: Preparation of context indicators for RDPs 2014-2020*, Stand Juli 2013

Darstellung der Wechselwirkungen

↔ **Wirkungsbeziehung** zu einem anderen Schutzgut des UVPG (unter „Umweltziel“)

Die Ziele und Indikatoren sind **für jedes UVPG-Schutzgut in einer eigenen Teiltabelle** dargestellt. Jeweils am Anfang der Tabelle steht das allgemeine oder **übergeordnete Schutzgutziel**, das **durch die darunter gelisteten Ziele und Indikatoren konkretisiert** wird. Für jedes Ziel wird jeweils auch das **Quelldokument** genannt (Strategien, rechtliche Regelungen etc.). Sofern Zielaussagen auf mehreren politischen Ebenen (von der EU- bis zur Landesebene) konkretisiert sind, werden entsprechende Quelldokumente auf allen drei Ebenen angegeben. Dabei sind teilweise Zusammenfassungen in der Formulierung erforderlich (die Zielaussagen sind deshalb nicht wörtlich den Quelldokumenten entnommen). Zum Teil finden sich Zieldefinitionen jedoch nur auf einer der drei Ebenen. Oftmals werden Ziele in mehreren Dokumenten und Strategien erwähnt und wiederholt. Die Tabellen sind nicht als vollständige Auflistung aller politischen Strategien zu verstehen. Vielmehr werden hier **die wichtigsten ELER-relevanten Ziele** herausgegriffen.

Tabelle 9 a: Ziele und Indikatoren für das Schutzgut biologische Vielfalt

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt	UN-Konvention zur Biologischen Vielfalt (CBD)(UN 1992); Europ. Biodiversitätsstrategie (EU-KOM 2011b), ELER-VO Priorität 4a; FFH-RL; VS-RL BNatSchG §1(1)1+(3); Nat. Biodiversitätsstrategie (BMU 2007a) Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b); Aktionsplan biologische Vielfalt BW (LUBW 2008a); UP BW 2007-2012 (UM 2007); LEP BW (2002)	
Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft		
deutlich erhöhte Biodiversität in Agrarökosystemen (2007-2020), Zunahme agrartyp. Vogelpopulationen von 66 (D) auf 100% (2008-2015)	Nat. Biodiversitätsstrategie (BMU 2007a), B.1.3.2; Indikatorenbericht (BMU 2010a); Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	*K.35, KIS, SEBI; ** W.8 Feldvogel-Index: Entwicklung des Index repräs. Vogelarten der Agrarlandschaft [Index-trend Jahr 2000 = 100]
Aufhalten des Rückgangs der Biodiversität und Zunahme der typischen Arten in den Agrarökosystemen, Sicherung des „günstigen Erhaltungszustands“ aller für die Kulturlandschaft des Landes typischen Arten	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013a)	> <i>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Erhaltung der Biodiversität in den Agrarökosystemen sowie zur Zunahme und Sicherung des „günstigen Erhaltungszustands“ der für die Kulturlandschaft typischen Arten aus?</i>
Erhaltung der Lebensräume der gefährdeten oder bedeutenden Arten	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013a); Arten- und Biotopschutzprogramm (LUBW)	> <i>Wie wirkt sich das Programm auf das Ziel zur Erhaltung der gefährdeten/bedeutenden Arten in der Agrarlandschaft aus?</i>
Zunahme des Flächenanteils wertvoller Agrarbiotope (wie artenreiches Grünland, Streuobstwiesen etc.) um ≥ 10% (2005-2015).	Nat. Biodiversitätsstrategie (BMU 2007a), B.2.4 Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	*K.37, **W.9 HNV_LF: Anteil ökologisch wertvoller LF an der gesamten LF [%]

Naturverträgliches, biodiversitätsförderndes Wirtschaften in der Landwirtschaft; Erhaltung/Mehrung der biologischen Vielfalt durch agrarstrukturelle Flurneuordnung	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	
Sicherung betriebsbezogener ökologischer Vorrangflächen mit günstiger Auswirkungen auf biologischen Vielfalt auf einer Mindestfläche von 10 %		
Erhaltung von Dauergrünland, insbesondere extensiv genutztes GL	CC VO EG 73/2009; Nat. Biodiversitätsstrategie (BMUfN 2007a), B.1.1.3; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b); LEP BW 2002, 5.1.2.3	*K.18 Grünlandanteil an LF [%]
Maximierung der LF mit Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Arten und Lebensräumen (2010 - 2020)	Europ. Biodiversitätsstrategie (EU-KOM 2011b), 3A	** Z.4A (P4A Agriculture) Anteil LF mit Bewirtschaftungsverträgen zur Verbesserung der Biodiversität und/oder des Landschaftsbildes [%]
gezielter Einsatz von Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität	Nat. Biodiversitätsstrategie (BMU 2007a), C.12; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	
Biologische Vielfalt in Natura 2000 Gebieten		
Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL und VS-RL geschützten Arten und Lebensräume (EU-Ziel bis 2020: 34% der Lebensräume und 36% der Arten erreichen einen günstigen Erhaltungszustand oder signifikante Verbesserung)	Europ. Biodiversitätsstrategie (EU-KOM 2011b), Ziel 1; (FFH-RL, VS-RL); ELER-VO Priorität 4a; Nat. Biodiversitätsstrategie (BMU 2007a); BNatSchG §31; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b); Natura 2000-Berichte (LUBW 2013)	* SEBI 3,4 / FFH-Monitoring Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -arten, inkl. Vogelarten [Index in % über die Bewertungen des Erhaltungszustandes der LRT Anhang I und der Arten Anhänge II, IV, V der FFH-RL]
Zügige Umsetzung der Ziele von Natura 2000	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	
Biotopverbund		
Schaffung eines Biotopverbundes auf ≥ 10% der jeweiligen Landesfläche (ohne Frist)	BNatSchG §20(1) BW.NatSchG § 4(1), Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?
Erhaltung/ Vermehrung punktförmiger und linearer Elemente (Hecken, Feldraine) als Trittsteinbiotope zur Biotopvernetzung	BNatSchG §21(6); Nat. Biodiversitätsstrategie (BMU 2007a) B.1.3.2; BW.NatSchG § 5	
Erhaltung besonders geschützter Biotope in der freien Landschaft ⁵⁹ (↔Landschaft)	BW.NatSchG § 32; UP BW 2007-2012 (UM 2007)	

⁵⁹ u.a. Streuwiesen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel

Prioritäre Vernetzung der Lebensräume in stark ausgeräumten Gebieten und außerhalb von Schutzgebieten; Sicherung der Biotopvernetzung über laufenden und künftigen Flurneuordnungsverfahren	Naturschutzstrategie BW (MLR 2103b)	
Schaffung einer „betriebsbezogener Biotopvernetzung“ auf mindestens 10 % der Betriebsflächen (z.B. Gewässerrandstreifen, Blühflächen, Saumstrukturen)		
genetische Vielfalt		
Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft (bis 2020)	Europ. Biodiversitätsstrategie (EU-KOM 2011b), Ziel 3; Nat. Agrobiodiversitätsstrategie (BMELV 2007)	> <i>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Erhaltung und Förderung der regionaltypischen genetischen Vielfalt der Kulturpflanzen und Nutzierrassen?</i>
Förderung und Erhaltung landestypischer Kulturpflanzenarten und Nutzierrassen	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	
Wälder		
Erhöhung der biologischen Vielfalt im Wald (bis 2020)	Europ. Biodiversitätsstrategie (EU-KOM 2011b), Ziel 3 (M.12); Nat. Waldstrategie 2020, Ziel 4 (BMELV 2011a)	*Forstmonitoring (altK.19) Baumartenzusammensetzung: Verteilung der Baumartengruppen an der Waldfläche [% Nadel-, Laub-, Mischwald] > <i>Leistet das Programm einen Beitrag zur Erhöhung der biologischen Vielfalt im Wald?</i>
<ul style="list-style-type: none"> Aufbau naturnaher Wälder, Bewirtschaftung ohne Kahlschlag; naturnahe Bewirtschaftung 	BNatSchG § 5(3); Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	*Forstmonitoring > <i>Wie wirkt das Programm in Bezug auf den Aufbau naturnaher Wälder und eine naturnahe Waldbewirtschaftung?</i>
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der gefährdeten/bedeutenden Arten und ihrer Lebensräume im Wald⁶⁰ 	Naturschutzstrategie BW (MLR2013b): Alt- und Totholzkonzept BW	> <i>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Erhaltung der in BW gefährdeten, seltenen oder bedeutenden Arten und ihrer Lebensräume im Wald?</i>
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung gefährdeter oder seltener Arten, Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der Beständen der europarechtlich geschützten Arten 	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b); Alt- und Totholzkonzept BW; Artenschutzprogramm (ASP)	
<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes 	Nat. Waldstrategie 2020 Ziel 1+5 (BMELV 2011a)	*LIKI B4, *Forstmonitoring (altK.13)

⁶⁰ u.a. naturnahe Wälder, Waldränder und Waldlichtungen

<ul style="list-style-type: none"> nachhaltige, pflegliche, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung der Waldbestände und Berücksichtigung der Umweltvorsorge, u.a. <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung oder Neuschaffen eines biologisch gesunden, standortgerechten Bestandes Erhaltung der Böden und Bodenfruchtbarkeit (↔Boden) 	<p>BWWaldG §§ 12-14; (Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b))</p>	<p>Zustand der Waldökosysteme: Anteil geschädigter Bäume / Laub-/Nadelbäume in den Entlaubungsklassen 2-4 (%)</p> <p>(> <i>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel einer nachhaltigen und klimaangepassten Bewirtschaftung der Waldbestände aus?</i>)</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Erhöhung des Totholzanteils 	<p>Nat. Waldstrategie 2020 (BMELV 2011a) Ziel 4; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)</p> <p>Alt- und Totholzkonzept BW</p>	<p><i>*SEBI.18, Forstmonitoring</i></p> <p>Volumen starkes Totholz in Wäldern [m³]</p>
<ul style="list-style-type: none"> Auf- und Ausbau von Waldumweltmaßnahmen, Pflege und Erhaltung von Biotopen im Wald 	<p>Nat. Biodiversitätsstrategie (BMU 2007a) C 12; Nat. Waldstrategie 2020 (BMELV 2011a), Ziel 4; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)</p>	<p><i>** Z.4A (P4A Forestry)</i></p> <p>Anteil Waldfläche mit Bewirtschaftungsverträgen zur Verbesserung der Biodiversität [%]</p>
Gewässer		
<p>guter ökologischer Zustand in oberirdischen Gewässern (↔Wasser)</p>	<p>WRRL Art. 4; WHG § 27, 29; WHG § 82 (NWG §36; BWWG §3g(1); BW.NatSchG § 5; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b))</p>	<p><i>Siehe „Oberflächengewässer“, Schutzgut „Wasser“</i></p>

Tabelle 9 b: Ziele und Indikatoren für das Schutzgut Boden

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Bodenqualität, Sicherung und Entwicklung der Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit	VO EG 73/2009 (Cross Compliance); (EU-Bodenschutzstrategie 2006 ⁶¹); BNatSchG §5(2); BBoSchG §1; BWBodSchAG § 7; Umweltplan BW (2007-2012) (UM 2007); Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (UM 2008 ⁶²); Lw/KultG BW § 17	
Bodenqualität - Stoffbelastung, Erosion, Verdichtung		
Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	BBodSchG § 1; BWBodSchAG § 7 Abs. 1 Nr. 3	**Z.P4C (P4C Agriculture + P4C Forestry) Verbesserte Bodenbewirtschaftung: Anteil Flächen unter Verträgen zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung: a) LF [%]; b) Waldfläche [%]
Gewährleistung des vorsorgenden Bodenschutzes	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen?
Erhalt des standorttypischen Humusgehalts (↔ Klima)	BBodSchG § 17	*K 41, *W 12 Humusgehalt LF: a) Geschätzte Menge an Kohlenstoff in LF [t]; b) Durchschnittlicher Anteil org. Kohlenstoffs [g/kg]
Verminderung von Bodenerosion	BBodSchG § 17; Lw/KultG BW § 17	*K.42a, **W.13 geschätzter Bodenabtrag durch Erosion [t/ha/a] *K42b Durch Bodenerosion betroffene Ackerfläche (Fläche mit dem Bodenabtrag > 11 t/ha/a) [ha] und Anteil an ges. LF [%] **Z.P4C (P4C Agriculture) Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen zum Schutz vor Wassererosion [ha] und Anteil an ges. AF [%]
Verringerung des Stickstoffüberschusses von 131 auf 80 kg/ha LF (1991 - 2010, weiter sinkend bis 2020) (↔Wasser)	Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002) (Ind. 12a); Naturschutzstrategie BW	* KIS, SEBI19, altK20a, (LIKI.B6 - z.Z. in Entwicklung), Brutto-Stickstoffbilanz:

⁶¹ Der von der EU-Kommission im Jahr 2006 vorgelegte Entwurf für eine EU-Bodenstrategie mit Vorschlag für eine entsprechende Rahmenrichtlinie war Ende 2007 zunächst am Widerstand einiger Mitgliedsstaaten gescheitert und wurde zuletzt Anfang 2010 erneut im Rat diskutiert, bisher aber ohne Ergebnis (Stand Ende 2012).

⁶² 2012 hat Landesregierung beschlossen, die Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württembergs neu auszurichten (UM 2012b): Nachhaltigkeitstage 2012 – Startschluss für eine neue Nachhaltigkeitsstrategie

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
	(MLR 2013b)	N-Überschuss (Gesamtbilanz, [kg/ha N] pro Jahr bzw. 3-Jahresmittel)
Verringerung versauernd wirkender Stickstoffeinträge (↔ Wasser, Biodiversität)	Nat. Waldstrategie 2020 (BMELV 2011a)	Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft [kt NH ₃ /Jahr]
Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	ELER-VO Priorität 4C	**Z.P4C (P4C Agriculture + P4C Forestry) Verbesserte Bodenbewirtschaftung: Anteil Flächen unter Verträgen zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung : a) LF [%]; b) Waldfläche [%]
Steigerung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten LF (D-Ziel: auf 20 %, Stand 2011: 6,1 %)	Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002), Ind. 12b)	*LIKI.D2, SEBI20, K19 Anteil Flächen mit ökolog. Landbau an LF [%]
Förderung der naturverträglichen und nachhaltigen Lebens-, Produktions- und Wirtschaftsweisen (wie z.B. ökologische Landwirtschaft)	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	
Flächenversiegelung		
sparsamer Umgang mit Grund und Boden	BauGB § 1a; Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002) Ind. 4; Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (UM 2008); UP BW (2007-2012) (UM 2007); LEP BW 2002 2.2.3.1; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	*LIKI.D1 Flächenverbrauch a) Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, gleitendes Vierjahresmittel [ha/Tag] b) Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Landesfläche [%]
Reduzierung der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche von 130 auf 30 ha/Tag (2000 bis 2020; Wert für 2010: 87 ha/Tag)		

Tabelle 9 c: Ziele und Indikatoren für das Schutzgut Wasser

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Verbesserung der Qualität und Erreichung des guten Zustandes von Grund- und Oberflächengewässern	EU-WRRL; Meeresstrategierahmenrichtlinie; WHG (BWWG)	
Oberflächenwasser - Wasserqualität (chemische, ökologische, hydromorphologische Gewässergüte)		
guter chemischer Zustand in oberirdischen Gewässern (2015, teilweise 2021) (↔z.T. Boden)	WRRL Art. 4; Nitrat-RL; WHG §27, 29; Maßnahmenprogramme nach WHG § 82; BWWG §1 (2); § 14; § 20 (2); § 53; § 101); Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	<p>* WRRL chem. Gewässergüte :</p> <p>a) Anteil der OWK mit gutem/ sehr gutem chemischem Zustand an der Zahl der insgesamt untersuchten OWK [%]</p> <p>b) Anteil OWK der Seen mit gutem/ sehr gutem Zustand [%]</p>
		<p>*K40a₁, LIKI.B6 - zZ.in Entwicklung), KIS, SEBI.19</p> <p>a) Brutto-Stickstoffbilanz: N-Überschuss [kg N/ha] oder:</p> <p>b) Brutto-P-Bilanz: P-Überschuss [kgP/ha]</p> <p>c) Verschmutzung der OWK durch Nitrat: Nitrat-Konzentration [NO3/mg/l]</p>
		<p>**LE 4C (P4B Agriculture + P4B Forestry), ** W 10</p> <p>Anteil LF unter Verträgen zur Verbesserung der Wasserwirtschaft [%]</p>
guter ökologischer Zustand in oberirdischen Gewässern (oder ökolog. Potenzial in künstl./erheblich veränderten Gewässern) (2015, teilweise 2021, 2027) (↔z.T. Biodiversität)	WRRL Art. 4, WHG § 27, 29; Maßnahmenprogramme nach WHG §82; BWWG § 1; § 14; § 28; § 101; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b); LEP BW (2002), 4.3.3	<p>* WRRL, *LIKI.B8</p> <p>ökologischer Zustand oberirdischer Gewässer: Anteil (a) Wasserkörper mit gutem o. sehr gutem Zustand [%] und (b) OWK der Seen mit gutem o. sehr gutem Zustand [%]</p> <p>*K.40a₂, *altK.20b</p> <p>Brutto-Phosphorbilanz: P- Überschuss [kg N/ha]</p> <p>*, „Proxy-Indikator“</p> <p>Durchschnittliche Phosphatdüngermenge [kg/ha]</p>

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
<p>Verbesserung der Gewässerstrukturgüte: Erhaltung des natürlichen und naturnahen Zustands der Gewässer und (so weit ist möglich) Zurückführung der nicht naturnah ausgebauten natürlichen Gewässer in einen naturnahen Zustand; naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes und des Ufers, Zulassung und Wiederinitiierung der natürlichen Dynamik von Bächen und Flüssen (↔<i>Biodiversität</i>)</p>	<p>WHG § 6 (2); BWWG § 12, § 21; § 23, § 54; UP BW 2007-2012 (UM 2007); Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b); LEP BW (2002), 4.3.3</p>	<p>*<i>LIKI.B3</i> Gewässerstrukturgüte: a) Grad der Veränderung der Gewässerstruktur [7 Klassen, Mittelwert] für nicht erhebliche / veränderte sowie für erhebliche Veränd. Gewässer b) Anteil Querbauwerke mit guter fischökolog. Durchgängigkeit in Fließgewässern [%]</p>
<p>Gewährleistung der natürlichen und schadlosen Abflussverhältnisse insbes. durch Wasserrückhalt in der Fläche; Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen</p>	<p>WHG § 6(1) Nr.6; §77; BWWG §1(2); § 12; § 28; LEP BW (2002), 4.3.6; 4.3.7</p>	<p>> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche und zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten?</p>
<p>Grundwasser - Verbesserung des mengenmäßigen und chemischen Zustands</p>		
<p>guter chemischer Zustand des Grundwassers, keine vermeidbaren Beeinträchtigungen der gewässerabhängigen Ökosysteme (2015, teilweise 2021) (↔<i>Biodiversität, Mensch</i>)</p>	<p>WRRL Art. 4; Maßnahmenprogramme nach WHG § 82 (BWWG § 66); WHG § 47; BWWG 1(2); UP BW 2007-2012 (UM 2007);</p>	<p>*<i>WRRL</i> chemischer Zustand des Grundwassers: Grundwasserkörper in gutem chem. Zustand (hinsichtl. Nitrat, PSM, Cadmium); Flächenanteil an der gesamten Landesfläche [%]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Unterschreitung des Grenzwertes für Nitrat im Grundwasser (50 mg/l NO₃) (↔<i>Mensch</i>) 	<p>TrinkwV §6+Anlage 2</p>	<p>*<i>LIKI.C5, WRRL</i> Nitratgehalt im Grundwasser: Anteil Messstellen mit Nitratgehalt > 50mg/l [%]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Unterschreitung der EU-Qualitätsstandards für PSM (Grenzwert 0,1 µg/l) 	<p>GrWV (Anl. 2), TrinkwV</p>	<p>s. chemischer Zustand des Grundwassers</p>
<p>guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers (2015, teilweise 2021)</p>	<p>WRRL Art. 4; WHG § 47 und § 82; BWWG § 1 (2); (LEP BW 2002, 4.3.2)</p>	<p>*<i>WRRL</i> mengenmäßiger Zustand des Grundwassers: Anteil GWK mit gutem mengenmäßigen Zustand an der Zahl insges. untersuchter GWK [%]</p>
<p>Verbesserung der Wasserwirtschaft / Ressourcenschutz</p>		
<p>Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft</p>	<p>ELER-VO, Priorität 4B</p>	<p>*<i>K.39</i> Wasserentnahme in der LW [m³] *<i>R.P5A</i> Erreichte Wassereinsparungen durch Projekte des ELER [m³]</p>

Tabelle 9 d: Ziele und Indikatoren für die Schutzgüter Luft und Klima

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Erhalt und Verbesserung der der Luftqualität	EU-Luftqualitäts-RL (2008/50/EG), BImSchG bzw. 39. BImSchV §33; Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002), Ind.13, BImSchV	
Verminderung des Klimawandels, Anpassung an Klimafolgewirkungen	Klimarahmenkonvention der UN (UNFCCC) / Kyoto-Protokoll (UN 1997); Europa2020 (Kernziel 3) (EU-KOM 2010a Nat. Reformprogramm (BMWT 2012) (II.3); Nationales Klimaschutzprogramm (2007); Klimaschutzgesetz BW (2013) ⁶³ ; IEKK (UM 2014); Umweltplan BW (UM 2007); Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele der nachhaltigen Entwicklung (UM 2008) ⁶⁴ , Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie BW (UM 2012/2013)	
Luftqualität		
unbelastete Luft; Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen (↔ Mensch)	EU-Luftqualitäts-RL; BImSchG/ 39. BImSchV §33; Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002) Ind.13; Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele der nachhaltigen Entwicklung (UM 2008) (BW.LEP 2002, 1,9;5.1.1)	Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft [kt NH ₃ /Jahr]
Minderung der Ammoniakemissionen NH ₃ (zu 95 % aus der Landwirtschaft) um 70% bis 2010 im Vgl. zu 1990)	NEC-RL, Anhang 1; Programm zur Senkung von Ammoniakemissionen aus der LW (2003); 39. BImSchV §33	
Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel		
Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) in D um 40% im Zeitraum bis 2020 im Vgl. zu 1990; in BW: Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mind. 25 %, bis 2050 um 90 % ; Mindern des CO ₂ -Ausstoßes um 2 bis 4 Mio. t CO ₂ , Senkung der CO ₂ -Emissionen bis 2050 auf 2 t pro Kopf	Klimaschutzgesetz BW (KSG BW); Nationales Klimaschutzprogramm (2005) IEKK (UM 2014); Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele der nachhaltigen Entwicklung (UM 2008) ⁶⁵	*K.45 THG-Emissionen aus der LW: a) THG [t CO ₂ -Äq]; b) Anteil an THG insges. [%]
Klimaschonende Ausrichtung von Landwirtschaft	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	

⁶³ Konzeptionelle Grundlage für die Energie- und Klimapolitik in Baden-Württemberg stellt gem. § 6 des Klimaschutzgesetzes ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) dar. Das IEKK soll spätestens 2014 beschlossen werden; derzeit liegt Entwurf Nr.7 vom 11.12.2013 vor (http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103570/IEKK_Entwurf_Verbaendeanhoerung.pdf).

⁶⁴ Nachhaltigkeitsstrategie wurde 2007 über verschiedenen Projekte gestartet; erste Ziele wurden 2008 an der Nachhaltigkeitskonferenz definiert. Eine neue Nachhaltigkeitsstrategie sowie eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel werden in Baden-Württemberg derzeit erarbeitet.

⁶⁵ Staatsministerium/ Umweltministerium Baden-Württemberg (2008). Ziele einer nachhaltigen Entwicklung für Baden-Württemberg. Dokumentation der Ziele und des Entstehungsprozess, S. 30f.

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft, insbes. Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄); BW: Reduktionsziel für 2050 von -40 % Reduzierung der CH₄-Emissionen durch Minderung des deponierten Bioabfalls um 35 % bis 2015 im Vgl. zu 1995 	ELER-VO LE 5d; Nat. Klimaschutzprogramm 2005 (2.2.5);	*K.45 CH ₄ -Emissionen aus der LW a) [t CO ₂ -Äq] b) Anteil an CH ₄ -Emissionen insg. [%]
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft durch Reduktion des Düngemittelsatzes (N₂O-Emissionen aus dem Boden) 		*K.45 N ₂ O-Emissionen aus der LW a) [t CO ₂ -Äq]; b) Anteil an N ₂ O-Emissionen insg. [%]
Förderung der CO ₂ -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft		Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft [kt NH ₃ /Jahr]
	ELER-VO LE 5e, Nat. Klimaschutzprogramm (BMU 2005) 2.2.5	<i>s. folgende Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt und erforderlichenfalls Vermehrung von Wald aufgrund seiner Bedeutung für das Klima (u.a.) 	BWWaldG §1 (1.); Waldprogramm BW: 1. Dialogphase – „Wald und Klima“ (TAKADEMIE 2000)	*altK.12 Entwicklung der Waldfläche: durchschnittl. Zunahme von Wald- und sonstigen bewaldeten Flächen [1.000 ha/a]
<ul style="list-style-type: none"> Förderung vorratsreicher Wälder und Renaturierung von Mooren und anmoorigen Standorten im Wald 	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	Kohlenstoffspeicherung im Wald: in Wäldern festgelegter Kohlenstoff (lebende Biomasse/Bäume, Waldboden) [t C]
<ul style="list-style-type: none"> Schutz von bestehenden Kohlenstoffspeichern und -senken: Schutz und Entwicklung von Dauergrünland, Renaturierung und Wiedervernässung von Nieder- und Hochmooren; (↔Landschaft, Biodiversität) 	Nat. Klimaschutzprogramm (BMU 2005) 2.2.5; Regierungskommission Klimaschutz (2012); IEKK (UM 2014)	*K18 Anteil Dauergrünland an LF [%]
<ul style="list-style-type: none"> Wiedervernässung und klimaschonende Bewirtschaftung von Mooren und die Natur fördernde Bewirtschaftung von Grünland (zum dauerhaften Erhalt artenreichen Grünlands) 	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	<i>> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt und zur Entwicklung von Dauergrünland sowie zur Renaturierung von Mooren?</i>
Nutzung erneuerbarer Energien		
Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Brutto-Endenergieverbrauch und am Stromverbrauch (in D bis 2020 auf 18% bzw. 35%; in BW bis 2020 auf 13 % am Primärenergieverbrauch, auf mind. 20 % an der Stromerzeugung und auf 16 % an der Wärmebereitstellung)	EE-RL (2009); Energiekonzept D (BUNDESREGIERUNG 2010); Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) (UM 2014)	* Energie aus Biomasse: Monitoring, *altK.25 Erzeugung erneuerbarer Energien gewidmete LF mit Energie- und Biomassepflanzen [ha]
		*K43

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Ausbau und Förderung der stofflichen und energetischen Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse	Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) (UM 2014); Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele der nachhaltigen Entwicklung (UM 2008); Biomasse-Aktionsplan-BW (MRL 2006, Fortschreibung MfW 2010)	EE aus LW: Produktion von EE aus Land- und Forstwirtschaft [ktOe] *LKI A4 Erneuerbare Energien: Anteil EE am PEV [%]
Energieeffizienz		
Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung	ELER-VO, Priorität LE 5b; Energiekonzept D (BUNDESREGIERUNG 2010) (u.a.A.4., B); Klimaschutzgesetz BW (KGW BW)	*K.44 Energieverbrauch in der: a) Landwirtschaft und Forstwirtschaft [kToe] b) Verbrauch per ha (Landwirtschaft und Forstwirtschaft (kg of oil equivalent per ha of UAA) c) Lebensmittelindustrie [kToe] > <i>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Energieeinsparung? (z.B. durch Wärmedämmung/-rückgewinnung etc.)</i>

Tabelle 9 e: Ziele und Indikatoren für das Schutzgut Landschaft

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Wiederherstellung und Erhaltung des Zustands der europäischen Landschaften	ELER-VO, Priorität LE 4a; (Europ. Landschaftskonvention (EUROP. RAT 2000 ⁶⁶))	
landschaftliche Vielfalt, Landschaftsbild		
Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (↔ <i>Mensch, Biodiversität</i>)	BNatSchG §1(1)3; LEP BW (2002), 1.9; 2.4.1; 5.1.2.3	
Erhalt historischer Kulturlandschaften (↔ <i>Kulturgüter</i>)	Europ. Biodiversitätsstrategie (EU-KOM 2011b) Ziel 2; BNatSchG §1(4); §2, (1) 14	> <i>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Wiederherstellung / Entwicklung der landschaftl. Identität und trad. Kulturlandschaften⁶⁷?</i>
• Erhalt einer naturraum- und kulturraumtypischen Vielfalt ⁶⁸ und spezifischer Identität der Landschaft	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	
• Erhalt kultureller Eigenart des ländlichen Raumes(↔ <i>Kulturgüter</i>)	LEP BW (2002), 2.4.1	
Landschaftszerschneidung		
Verminderung der weiteren Zerschneidung der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungslandschaft für den Menschen (↔ <i>Mensch, Biodiversität</i>)	BNatSchG §1(5); Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002), II.1; Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (UM 2008); LEP BW 2002, 1.9; 2.3.1; Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	* <i>LIKI.B1</i> Landschaftszerschneidung a) Flächenanteil unzerschnittener Verkehrsarmer Räume (UZVR) > 100km ² an der Landesfläche [%] b) mittlerer Zerschneidungsgrad [effektive Maschenweite Meff in km ²]
Flächenversiegelung		
sparsamer Umgang mit Grund und Boden	BauGB § 1a; Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002) Ind. 4; Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (UM 2008)	* <i>LIKI.D1</i> Flächenverbrauch a) Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, gleitendes Vierjahresmittel [ha/Tag] b) Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Landesfläche [%]
Reduzierung der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche von 130 auf 30 ha/Tag (2000 bis 2020; Wert für 2010: 87 ha/Tag)	UP BW (2007-2012) (UM 2007); LEP BW 2002 2.2.3.1 Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	

⁶⁶ Das Europäische Landschaftsübereinkommen ist seit März 2004 in Kraft, Deutschland hat es bisher nicht unterzeichnet

⁶⁷ wie z.B. für Baden-Württemberg charakteristischen Streuobstwiesen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Gebüsche trockenwarmer Standorte, Krummholzgebüsche, Feldhecken, Feldgehölze, Trockenmauern etc.

⁶⁸ u.a. Habitatvielfalt und regional unterschiedlich ausgeprägte Biodiversität (Naturschutzstrategie BW: MLR 2013b)

Tabelle 9 f: Ziele und Indikatoren für das Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Sicherung einer Umwelt, die ein Höchstmaß an Wohlbefinden ermöglicht	Europ. Charta Umwelt und Gesundheit (1989); Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (2002)	
Lebensqualität, Attraktivität ländlicher Räume, Freizeit- und Erholung		
Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für Erholung und Freizeit (↔Landschaft)	BNatSchG §1(1)3; Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002), II.1; LEP BW (2002), 2.4.1	
Schutz und Zugänglichkeit für die Erholung geeigneter Flächen in der freien Landschaft in Siedlungsnähe (↔Landschaft)	BNatSchG §1(4)2	> Wie wirkt sich das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?
Schaffung flächendeckend vielfältigen Möglichkeiten von Naturerfahrung und Naturerlebnis (↔Landschaft)	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	
Erhöhung der Attraktivität der Agrarlandschaften für Erholung suchende Menschen (↔Landschaft)		
Verminderung der weiteren Zerschneidung der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungslandschaft für den Menschen (↔Landschaft)	BNatSchG§1(5); Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002), VII; Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (UM 2008); Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b); LEP BW 2002, 1.9; 2.3.1	*LKI.B1 Landschaftszerschneidung a) Flächenanteil unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) > 100km ² an der Landesfläche [%] b) mittlerer Zerschneidungsgrad [effektive Maschenweite Meff in km ²]
Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität durch Entwicklung der ländlichen Räumen (u.a.); Stärkung der Eigenart der ländlichen Räumen	Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (2002), II.2	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel der Sicherung und Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum?
Menschliche Gesundheit – Trinkwasserqualität, Lärm, Luftqualität		
Gewährleistung der Genusstauglichkeit und Reinheit von Wasser, das für den menschl. Gebrauch bestimmt ist	TrinkwV §1	WRRL
Unterschreitung der Grenzwerte für gesundheitsschäd. Stoffe im Trinkwasser gem. TrinWV (für Nitrat 50 mg/l, für PSM 0,0005mg/l) (↔Wasser)	TrinkwV§6+Anlage 2	chemischer Zustand des Grundwassers

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen	EU-Umgebungslärm-RL (2002/49/EG); Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG bzw. BImSchG §47; TA Lärm	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen (landwirt. Lärmquellen)?
Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen (insbes. SO ₂ , NO _x , NH ₃ , NMVOC) (↔Luft/Klima)	EU-Luftqualitäts-RL (2008/50/EG); BImSchG bzw. 39. BImSchV §33; Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002) Ind.13; Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (UM 2008)	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung / Verminderung gesundheitsschädigender Stoffimmissionen? (relevant v.a. Ammoniak und Feinstaub aus der Landwirtschaft)
Vermeidung und Minderung von Geruchsbelästigungen (u.a. durch Tierhaltungsanlagen, v.a. Ammoniak NH ₃); Einhaltung Immissionswerte IW gem GIRL	Geruchsimmissionsrichtlinie BW (GIRL), Anlage 1	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen? (u.a. Ausbringung Wirtschaftsdünger, Tierhaltungsanlagen)
Verbesserung Hochwasservorsorge und Risikomanagement zur Minimierung der Risiken für die menschliche Gesundheit (...) (↔Kulturgüter)	EU-HWRM-RL (2007/60/EG); WHG§73	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung des vorbeugenden Schutzes der Bevölkerung vor Hochwasserereignissen, insbes. vor dem Hintergrund des Klimawandels?
Verringerung der Auswirkungen von Hochwasser auf Menschen (↔Kulturgüter)	Nachhaltigkeitsstrategie BW: Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (UM 2008)	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung des vorbeugenden Schutzes der Bevölkerung vor Hochwasserereignissen, insbes. vor dem Hintergrund des Klimawandels?

Tabelle 9 g: Ziele und Indikatoren Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltziel	Quellen	* allgemeiner Indikator ** ELER-Indikator > Prüffrage
Schutz und Pflege des Kulturerbes	BNatSchG§1(4); BWDSchG §1	
Kulturdenkmäler, historische Bausubstanz und Kulturlandschaften		
Schutz, Pflege und Erhalt von Kulturdenkmälern	Nat. Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2002), Kap. 3; BWDSchG § 1; § 6; (LEP BW 2002, 1.4)	> Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt des Kulturerbes? (Dörfer, Baudenkmäler/histor. Bausubstanz, Kulturlandschaft/-steile etc.)
Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (↔Landschaft)	BNatSchG §1(4)	
Erhalt einer naturraum- und kulturraumtypischen Vielfalt und spezifischen Identität der Landschaft	Naturschutzstrategie BW (MLR 2013b)	
Erhalten regionaler und lokaler Vielfalt der Teilräume; Erhalten historisch gewachsener Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur	LEP BW (2002), 1.11	

zu **Kap. 5 und 6: Schutzgutbezogene Indikatortabellen mit Zahlen und Einschätzungen zum derzeitigen Umweltzustand (> Kap. 5), zur Entwicklung bei Nichtdurchführung des EPLR (> Kap. 5) sowie zu den voraussichtlichen Wirkungen des EPLR (> Kap. 6)**

In den folgenden Tabellen wird anhand der jeweils wichtigsten Indikatoren für jedes Schutzgut dargestellt,

1. wie sich die Umweltsituation in Baden-Württemberg gegenwärtig darstellt (**aktuellste Indikatorenwerte**),
2. wie diese Situation bzw. die sie beschreibenden Indikatoren sich voraussichtlich im Hinblick auf die gesetzten Ziele entwickeln werden, sollte das Programm nicht durchgeführt werden (**Trend bei Nullvariante**),
3. wie die Durchführung des Programms sich voraussichtlich auf die Indikatoren auswirken wird.

*(Hinweis: Beurteilt werden die **Nettowirkungen des Programms**, nicht die Trendentwicklung der Indikatoren bei Durchführung des Programms! Um den Unterschied zu verdeutlichen, ein Beispiel: Das Programm wirkt sich positiv auf die Population der Feldvögel in der Agrarlandschaft aus – das ist in der Tabelle unten mit „+“ dargestellt. Das bedeutet nicht, dass sich der (Basis-)Indikator „Feldvogelindex“ in Baden-Württemberg auch positiv entwickeln wird. Angesichts des anhaltenden negativen Trends ist es fraglich, ob allein die durch das EPLR erzielten positiven Effekte den Trend umkehren können. Viele weitere Aspekte und Einflüsse spielen hier eine Rolle.)*

Die Einschätzung erfolgt im Hinblick auf die für Indikatoren definierten Ziele⁶⁹ (vgl. Kap. 4) anhand einer **dreiteiligen Skala**. Eine differenziertere Bewertungsskala ist aufgrund der großen Unsicherheiten bei der Prognose nicht sinnvoll⁷⁰.

Hinweise zur folgenden Tabellen 10 a-g

↗	Der Indikator wird sich voraussichtlich positiv entwickeln.
→	Voraussichtlich wird keine wesentliche Veränderung des Indikators eintreten.
↘	Der Indikator wird sich voraussichtlich negativ entwickeln.
+	positive zu erwartende Wirkungsbeiträge für den Indikator
o	keine zu erwartende Wirkungsbeiträge für den Indikator
-	negative zu erwartende Wirkungsbeiträge für den Indikator

⁶⁹ Beispielsweise bedeutet ein „+“ für den Indikator „Brutto-Stickstoffbilanz“, dass diese sich – hinsichtlich des Ziels „Reduzierung des Stickstoffüberschusses“ – verringert. „+“ und „-“ drücken damit nicht grundsätzlich eine Zu- bzw. Abnahme des Indikators aus, sondern sind *immer in Bezug auf das Ziel zu betrachten!*

⁷⁰ So ist z. B. schon der Ist-Zustand, auf den sich die Trendabschätzung bezieht, in manchen Fällen nur unzureichend bekannt. Darüber hinaus sind die Wirkzeiträume einzelner Maßnahmen z. T. sehr unterschiedlich und deren Einschätzung mit Unsicherheiten behaftet (wenn z. B. bisher geförderte Bodenschutz-Maßnahmen entfallen, ist in Steillagen auf Ackerflächen sofort mit erhöhten Erosionsraten zu rechnen, während bei der Aufgabe der Grünlandextensivierung ein Prozess des Artenrückgangs zu erwarten ist, der sich über viele Jahre hinziehen kann).

zu Kap. 5 und 6 – Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tabelle 10 a: Schutzgut Biologische Vielfalt – Zustand relevanter Indikatoren, Trendentwicklung der Indikatoren bei Nichtdurchführung des EPLR und voraussichtliche Nettowirkungen des Programms

Indikator * allg. Indikator, ** ELER-Monitoring > Prüffrage	derzeitiger Zustand (> Kap. 5)	Trendentwicklung ohne EPLR (> Kap. 5)	Nettowirkung des EPLR (> Kap. 6)
*Feldvogel-Index [Indexwert]	für BW liegen noch keine Daten vor ⁷¹	↘	+/o
Biodiversität in den Agrarökosystemen/Kulturlandschaft (> Erhaltung der Biodiversität, Zunahme und Sicherung des „günstigen Erhaltungszustands“ der für die Agrarökosystemen/Kulturlandschaften typischen Arten; > Erhaltung der in der Agrarlandschaft gefährdeten/bedeutenden Arten und ihrer Lebensräume	(zahlenmäßig nicht erfasst)	↘	+
*Anteil ökolog. wertvoller Flächen an LF (HNV) [%]	BW (2009): 16,8 % der LF; davon 19% mit äußerst hohem Naturwert, 40 % mit sehr hohem Naturwert und 41 % mit mäßigem Naturwert ⁷²	→ / ↘	+/o
*Grünlandanteil an LF [ha und Anteil LF]	BW (2012): 539.800ha = 38 % ⁷³	→ / ↘	+/o
**AUM mit positiver Biodiversitätswirkung [ha, % an gesamter LF]	BW (Stand 12/2011): AUM insgesamt 1.233.331 ha = 85,9 % ⁷⁴	↘	+
*Erhaltungszustand der FFH-LRT [% von günstigem, unzureichendem, schlechtem Zustand]	BW (2013): 54 FFH-Lebensraumtypen: „Günstiger Zustand“ 35,8 %, „unzureichender Zustand“ 39,6 %, „schlechter“ Zustand 18,7 %; Rest: unbekannter Zustand ⁷⁵	→ / ↘	+/o
*Erhaltungszustand der FFH-Arten [% von günstigem, unzureichendem, schlechtem Zustand]	BW (2013): „Günstiger Zustand“ 42,6 %, „unzureichender Zustand“ 27,0 %, „schlechter Zustand“ 23,0 %; Rest: unbekannter Zustand ⁷⁶	→ / ↘	+/o

⁷¹ vgl. SÖA BW (MLR 2013a). Das durchgeführte Monitoring der Brutvogelarten im Zeitraum 1980-2004 für die Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs zeigte, dass Bestände mancher Feldvogelindikatorarten schon erlöschen (wie Uferschnepfe) oder um mehr als 50 % zurückgegangen sind (wie Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz); bei Goldammer und Neuntöter wurde die Abnahme zwischen 20 und 50 % festgestellt (vgl. LUBW 2007a; UBA 2012). Bei Rotmilan wurde eine Zunahme zwischen 20-50 % und bei Steinkauz eine Zunahme um mehr als 50 % verzeichnet (LUBW 2007a). Das Monitoring im Jahr 2008 bestätigte dramatischen Rückgang der Feldlerche und den negativen Trend für Goldammer (70 % des Referenzwertes für 1999) (vgl. IfLS et al. 2010).

⁷² vgl. IfLS et al. (2010)

⁷³ StLA BW (2012a, Stand 2012)

⁷⁴ vgl. MLR (Hrsg., 2012)

⁷⁵ vgl. LUBW (2013)

⁷⁶ vgl. LUBW (2013)

Biotopverbund (>Verbesserung der Biotopvernetzung) (*Zunahme Flächenanteil Biotopverbundelemente [ha])	zahlenmäßig nicht erfasst (BW (2011): 6.000 ha ⁷⁷)	→ / ↘	+/o
Genetische Vielfalt in der LW (>Erhaltung und Förderung der regionaltypischen genetischen Vielfalt der Nutzierrassen)	BW (2007-2011): Förderung regionaltypischer Nutzierrassen: 10.144 GV ⁷⁸	↘	+
*Baumartenzusammensetzung: Verteilung Baumartengruppen an der Waldfläche [% Nadel-, Laub-, Mischwald]	BW (2002): 23,9 % Nadel-, 7,5 % Laub-, 68,6 % Mischwald ⁷⁹	→	+
*Anteil ökologisch wertvoller forstwirtschaftlichen Flächen (HNV) [%]	BW (2002): % 19,3 %, naturnah, 29,2%, sehr naturnah ⁸⁰	→ / ↘	+/o
Gefährdete/bedeutende Arten im Wald und ihre Lebensräume (>Erhaltung der in BW gefährdeten/bedeutenden Arten und ihrer Lebensräume)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	→ / ↘	+/o
*Zustand Waldökosysteme: Anteil geschädigter Bäume in Entlaubungsklasse 2-4 [%]	BW (2012): insges. 36 % in Schadstufe 2-4 ⁸¹	→ / ↘	+/o
*Volumen starkes Totholz in Wäldern [m ³] Totholzvorräte in Wäldern [m ³ /ha]	BW(2002): Überdurchschnittliche Totholzvorräte: 19,1 m ³ /ha ⁸² ; Privatwald: rund 15 m ³ /ha ⁸³ ; (2008): Rückgang der Totholzvorräte auf Bundesebene für alle Waldbesitzkategorien (keine konkreten Daten) ⁸⁴	→ / ↘	+
* Anteil Waldfläche mit Bewirtschaftungsverträgen zur Verbesserung der Biodiversität [ha]	2012: 23.877 ha ⁸⁵ (ohne Flächen im Rahmen von Natura-2000)	↘	+
*ökologischer Zustand oberird. Gewässer	> siehe Schutzgut „Wasser“	↘	

⁷⁷ vgl. DIETERICH, M. & KANNENWISCHER, N. (2012)

⁷⁸ vgl. MLR (Hrsg., 2012)

⁷⁹ vgl. SÖA BW (MLR 2013a) (Kap. 3.6.1) (auf Grundlage der Bundeswaldinventur II); die häufigsten Baumarten sind Fichte (38 %), Buche (21 %), die Gruppe der Hartlaubhölzer Esche, Ahorn, Hainbuche (10 %) und die Eichenarten (7 %). In den letzten Jahren verliert die Fichte an Fläche, womit sich die Baumartenzusammensetzung zugunsten der Laubbäume entwickelt.

⁸⁰ vgl. BWI II (BMELV 2002)

⁸¹ vgl. FVA (Hrsg., 2012)

⁸² In den sturm-betroffenen Bundesländern sind vor allem große Anteile liegenden Totholzes vorhanden, der aus der Naturschutzsicht weniger wertvoll als „stehendes Totholz“ ist. Hier ist allerdings eine Unterscheidung von Waldflächen ohne Sturmholzanfällen und solchen mit Sturmholz nötig: Totholzwert für liegendes Totholz ab 1 m Länge und stehendes Totholz der nicht vom Sturm betroffenen Flächen betrug 1999 in BW 8,5 m³/ha und auf Sturm-Flächen liegt dieser Wert bei 35,8 m³/ha, was den Landesmittelwert deutlich erhöht (vgl. REIF et al. 2005).

⁸³ vgl. BWI II (BMELV 2002); BITTLINGMAIER, L. & RIEDEL, PH. (2010): Die Tottholzvorräte in Privatwäldern: Nicht-Sturmflächen: 11,7 m³/ha; Sturmflächen: 43,6 m³/ha

⁸⁴ vgl. BITTLINGMAIER, L. & RIEDEL, PH. (2010)

⁸⁵ MLR (2013): MEPL 2007-2013 – 6. Jährlicher Zwischenbericht 2012 Baden-Württemberg. Stuttgart

zu Kap. 5.2 und 6 – Boden

Tabelle 10 b: Schutzgut Boden – Zustand relevanter Indikatoren, Trendentwicklung der Indikatoren bei Nichtdurchführung des EPLR und voraussichtliche Wirkungen des Programms

* allg. Indikator, ** ELER-Monitoring > Prüffrage	derzeitiger Zustand (> Kap. 5)	Trendentwicklung ohne EPLR (> Kap. 5)	Netto- wirkung des EPLR (> Kap. 6)
Natürliche Bodenfunktionen (>Vermeidung von Beeinträchtigungen)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	→ / ↘	+
* Humusgehalt: Geschätzte Menge an Kohlenstoff in LF [t]	D 2009: 22,6 Mio. t ⁸⁶	↘	+
* Humusgehalt: Durchschnittlicher Anteil org. Kohlenstoffs [g/kg]	D 2009: 12,4 g/kg ⁸⁷	↘	+
*geschätzter Bodenabtrag durch Erosion [t/ha/a]	BW (2011): 3,8 t/ha/a ⁸⁸	→ / ↘	+
*Durch Bodenerosion betroffene Ackerfläche: Fläche mit Bodenabtrag > 11 t/ha/a [ha] und Anteil an ges. AF [%]	BW (2006-2007): 223.000 ha = 12 % ⁸⁹	→ / ↘	+
*Flächenanteil unter Bewirtschaftungsverträgen zum Schutz vor Wassererosion [ha, % an ges. AF]	a) BW (2009): 305.088 ha = 32,1 % der AF ⁹⁰	↘	+
*Brutto-Stickstoffbilanz: N-Überschuss [kg/ha N]	BW (2005-10): 69 kg/ha N ⁹¹	→ / ↘	+
*Ammoniak-Emissionen der LW [Tsd. t NH ₃ /Jahr]	BW (2008): 41,3 Tsd. t NH ₃ (94,2 % der Gesamtammoniakemissionen) ⁹²	→ / ↘	o
Anteil Fläche unter Verträgen zur Verbesserung der Bodenwirtschaft a) Anteil LF [%], b) Anteil Waldfläche [%]	a) BW (2011): 66,3 % der LF (934.692,5 ha) ⁹³ b) BW (2011): 5,8 % der WF (70.525 ha) ⁹⁴	↘	+

⁸⁶ Europäische Kommission (2013): Datenbank zu Kontextindikatoren für den Einsatz des ELER, Stand September 2013

⁸⁷ Europäische Kommission (2013): Datenbank zu Kontextindikatoren für den Einsatz des ELER, Stand September 2013

⁸⁸ vgl. LGRB (2011): Kalkulation MEKA Erosion. Unveröffentl.

⁸⁹ European Evaluation Network for Rural Development: Common Context indicators for rural development program 2014-2020; CI 43 Soil erosion, regional Data, Stand 23.04.2013 (aus dem Protokoll über die Sitzung des Evaluierungsausschusses am 30.04.2013 in Brüssel)

⁹⁰ Gemäß IfLS et al. (2010) wurden bis 2009 die Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität auf 1.220.353 ha unterstützt; der Maßnahmenanteil zum Schutz vor Wassererosion betrug 25 %; wenn der 25%-Anteil fortgesetzt wurde, könnte sich der Flächenanteil mit AUM zum Schutz von Wassererosion bis 2011 auf etwa 38,1 % des Ackerlandes belaufen. Berechnung des %-Anteils auf der Basis von Flächennutzungsdaten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (2011).

⁹¹ vgl. Universität Hohenheim (2012): Bilanzen von potenziell umweltbelastenden Nährstoffen der Landwirtschaft in Baden-Württemberg.

⁹² vgl. StLA BW (2012)

⁹³ Hierbei handelt es sich um die Summe der tatsächlich geförderten Fläche für alle Maßnahmen über MEKA III, ohne Doppelzahlungen (924.027 ha), der Maßnahmen in Natura-2000 Gebiete (7.703,23 ha) und der Vertragsnaturschutzmaßnahmen (2.962, 3 ha). (vgl. MLR Hrsg., 2012)

*Anteil Flächen mit ökologischem Landbau an der LF [%]	BW (2011): 8 % ⁹⁵	↘	+
*a) Zunahme Siedlungs- und Verkehrsfläche, gleitendes Vierjahresmittel [ha/d] *b) Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Landesfläche [%]	a) BW (2012): 6,7 ha/Tag ⁹⁶ b) BW (2010): 14,1% ⁹⁷	↘	o

zu Kap. 5.3 und 6 – Wasser

Tabelle 10 c: Schutzgut Wasser – Zustand relevanter Indikatoren, Trendentwicklung der Indikatoren bei Nichtdurchführung des EPLR und voraussichtliche Wirkungen des Programms

* allg. Indikator, ** ELER-Monitoring > Prüffrage	derzeitiger Zustand (> Kap. 5)	Trendentwicklung ohne EPLR (> Kap. 5)	Nettowirkung des EPLR (> Kap. 6)
* Anzahl/Anteil der OWK mit gutem chemischen Zustand an der Zahl der insgesamt untersuchten OWK [%] a) Fließgewässer b) Seen	a) BW (2013): 0 % aufgrund UQN-RL, 93,1 % ohne ubiquitäre Stoffe ⁹⁸ b) BW (2009) 50 %; 50 % unklassifiziert	→	+
*Brutto-Stickstoffbilanz: N-Überschuss ([kg/ha N] 3-Jahresmittel)	> siehe Boden	↘	+
**Verbesserte Wasserwirtschaft: a) LF unter Verträgen zur Verbesserung der Wasserwirtschaft [ha, % an LF ges.]	a) BW (2011): 949.340 ha ⁹⁹	↘	+
*Anteil der OWK mit gutem/sehr gutem ökologischen Zustand an der Zahl der insgesamt untersuchten OWK [%] (nach WRRL) a) Fließgewässer b) Seen	a) BW (2013): 0 %; ca. 96 % unklassifiziert, Bewertung erfolgt Mitte 2014 ¹⁰⁰ b) BW (2009): 50 %; 38,5 % unklassifiziert ¹⁰¹	↘	+

⁹⁴ vgl. MLR (Hrsg., 2012): Zwischenjähriger Bericht zum MEPL II, Ergebnisindikator der Förderperiode 2007-13 R.6., Berechnung des %-Anteils auf der Basis von Flächendaten der UGRdL (2011)

⁹⁵ Quelle: LIKI-Indikatorensystem (LANUV 2013 > Ind.15).

⁹⁶ vgl. MVI (2012) (<http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/> > Das Ministerium > Presse > Pressemitteilungen > PM20131011_2)

⁹⁷ Quelle: LIKI-Indikatorensystem (LANUV 2013)

⁹⁸ vgl. UM (2013)

⁹⁹ Hier die geförderte physische Fläche für AUM, ohne Doppelzahlungen.

¹⁰⁰ vgl. UM (2013)

¹⁰¹ vgl. UM (2012a)

*Grad der Veränderung d. Gewässerstruktur a) für erheblich veränderte Gewässer b) für nicht erheblich veränderte Gewässer [7 Klassen; 1= unverändert / 7 = vollständig verändert, Mittelwert]	BW (2009): a) 5,44 (stark verändert) b) 3,68 (deutlich verändert) ¹⁰²	↘	+
*Anteil Querbauwerke mit guter fisch-ökolog. Durchgängigkeit in Fließgewässern [%]	BW (2009): 25,99% ¹⁰³	↘	+
Rückhalteflächen (> Verbesserung Wasserrückhalt in der Fläche, Wiedergewinnung Überschwemmungsgebiete)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	→ / ↘	+
*chemischer Zustand Grundwasser: Anteil GWK mit gutem chemischen Zustand an der Landesfläche [%]	BW (2013): 82 % ¹⁰⁴	↘	+
*Anteil GW-Messstellen mit Nitratgehalt a) > 25mg/l [%] b) > 50mg/l [%]	a) BW (2011): 35% b) BW (2011): 6,2 % ¹⁰⁵	↘	+
* Verschmutzung mit PSM [% Messstellen mit PSM-Anteil über EU-Qualitätsstandards] [%]	BW (2009): keine gefährdete GWK ¹⁰⁶ BW (o.J.): Messstellen > 0,1 µg/l: < 1 % ¹⁰⁷	↘	+
*mengenmäßiger Zustand des Grundwassers: Anteil GWK mit gutem mengenmäßigen Zustand an GWK insges. [%]	BW (2009): 100% in "gutem Zustand" ¹⁰⁸	→	+
*Wasserverbrauch: Verbrauchte Wassermenge zur Bewässerung der Böden [m ³]	BW(2010): 14,1 Mio m ³ ¹⁰⁹	→ / ↘	o
**Effizienzsteigerung in der landwirtschaftlichen Wassernutzung: Im Rahmen von ELER-Projekten eingesparte Wassermenge in der LW (Menge eingesparten Wassers [m ³])	(neuer gemeinsamer Indikator, in der laufenden Förderperiode nicht erhoben)	→	+

¹⁰² vgl. LIKI-Indikatorensystem (LANUV 2013)

¹⁰³ vgl. LIKI-Indikatorensystem (LANUV 2013)

¹⁰⁴ vgl. UM (2013)

¹⁰⁵ vgl. LIKI-Indikatorensystem (LANUV 2013)

¹⁰⁶ vgl. UM (2012a): Belastungen mit PSM treten in Baden-Württemberg nur lokal auf.

¹⁰⁷ vgl. LUBW (Hrsg., 2012a): Überschreitungen des Werts 0,1 µg/l werden durch 9 zugelassene und 6 nicht mehr zugelassene Wirkstoffe sowie 2 Metaboliten verursacht.

¹⁰⁸ vgl. UM (2012a)

¹⁰⁹ European Evaluation Network for Rural Development: Common Context indicators for rural development program 2014-2020; CI 39 Water abstraction in agriculture, regional Data, Stand 23.04.2013 (aus dem Protokoll über die Sitzung des Evaluierungsausschusses am 30.04.2013 in Brüssel)

zu Kap. 5.4 und 6 – Luft, Klima

Tabelle 10 d: Schutzgut Klima, Luft – Zustand relevanter Indikatoren, Trendentwicklung der Indikatoren bei Nichtdurchführung des EPLR und voraussichtliche Wirkungen des Programms

* allg. Indikator, ** ELER-Monitoring > Prüffrage	derzeitiger Zustand (> Kap. 5)	Trendentwicklung ohne EPLR (> Kap. 5)	Netto- wirkung des EPLR (> Kap. 6)
*Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft [Tsd. t NH ₃ /Jahr]	BW: (2009): 41,9 Tsd. t NH ₃ ¹¹⁰	→	+
*Treibhausgasemissionen aus der LW [t CO ₂ -Äq und % an ges. THG-Emissionen]	a) BW (2009): 4,8 Mio.t CO ₂ -Äq. = 6,1 % ¹¹¹	→	+
*Methanemissionen (CH ₄) aus der LW [t CO ₂ -Äq und % an ges. gesamten CH ₄ -Emissionen]	BW (2010): 2,07 Mio.t CO ₂ -Äq = 58% ¹¹²	→	+
*Lachgasemissionen (N ₂ O) aus der LW [t CO ₂ -Äq und % an ges. gesamten N ₂ O-Emissionen]	BW (2010): 2,7 Mio.t CO ₂ -Äq = 77, 9% ¹¹³	→	+
*Entwicklung der Waldfläche: durchschnittl. jährliche Zunahme von Wald- und sonstigen bewaldeten Flächen [ha/a]	BW (2002-2012): + 300ha/a ¹¹⁴	→	+
*Kohlenstoffspeicherung im Wald: in Wäldern festgelegter Kohlenstoff in lebender Biomasse/Bäume und am Waldboden [t C]	BW (2002): 618 Mio. t CO ₂ ¹¹⁵	→ / ↘	+
>Entwicklung Dauergrünland [ha] (CO ₂ -Speicherung, Vermeidung von THG: > Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt und zur Entwicklung von DGL?)	BW (2012): 539.800 ha DGL = 38 % der LF ¹¹⁶	→ / ↘	+
Schutz und Wiederherstellung von Mooren [ha] (CO ₂ -Speicherung, Vermeidung von THG: > Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt und zur Renaturierung von Mooren?)	BW (2010): 1.900 ha naturnahe Moore; 40.000 ha gestörte Moore ¹¹⁷ BW(2012): 38.000 ha Moorfläche ¹¹⁸	↘	0

¹¹⁰ vgl. StLA BW (2012a), Stand Oktober 2012

¹¹¹ vgl. StLA BW (2012a), Stand Oktober 2012

¹¹² vgl. StLA BW (2012a): Vorläufige Werte für 2010 in t, hier eigene Berechnung in t CO₂-Äq.

¹¹³ vgl. StLA BW (2012a): Vorläufige Werte für 2010 in t, hier eigene Berechnung in t CO₂-Äq.

¹¹⁴ MRL 2012 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de > Wald > Waldland Baden-Württemberg)

¹¹⁵ Die Kohlenstoffvorräte je ha Waldfläche betragen 2002 129,8 t C und sollten sich gemäß PISTORIUS (2007) bis 2012 auf 185,8 t erhöhen (vgl. PISTORIUS et al. 2006, PISTORIUS 2007). Die CO₂-Bindungswirkung der Waldböden wurde für Baden-Württemberg nach dem YASSO-Modell für das Jahr 2002 je Hektar Waldfläche auf 135,4 t C bzw. für gesamte Waldfläche auf 179,2 Mio. t C berechnet (PISTORIUS S et al. 2006).

¹¹⁶ vgl. StLA BW (2012a)

¹¹⁷ vgl. BUND (Hrsg., 2010): Moorschutz - Ein Beitrag zum Klima- und Naturschutz; der Anteil der Moore an Naturschutzgebieten beträgt 2010 etwa 22 %, potenzielle Fläche an Moorböden beträgt etwa 52.000 ha (vgl. ROHL & REIDL 2010).

¹¹⁸ vgl. UM (2012): Moorkataster Baden-Württemberg (<http://www.themenpark-umwelt.baden-wuerttemberg.de> > Unsere Umwelt > Moore (Die Kartierung wurde in den Gebieten Baden-Württembergs, in denen Moore häufig vorkommen, 2012 abgeschlossen.)

* Energie- und Biomassepflanzen [ha oder % an der gesamten LF] ¹¹⁹	BW (2008): 9 % der LF BW (2010): 10 % der LF ¹²⁰	→ / ↗	o
*Erneuerbare Energien: Anteil EE am PEV [%]	BW (2010): 10,5 % ¹²¹	↗	o
*EE aus LW: Produktion von EE aus a) Land- und b) Forstwirtschaft [kToe]	D 2010: a) 8.944,5 kToe; b) 12.230,0 kToe ¹²²	↗	o
Direkter Energieverbrauch in Land-, Forstwirtschaft, Fischerei [Terajoule]	BW(2006): 12.656 Terajoule (Indexwert: 84,54; 1995 = 100) ¹²³	↘	+
*Energieverbrauch in der a) Land- / Forstwirtschaft b) in der Ernährungswirtschaft [t ROE (kToe)] > <i>Wie wirkt das Programm im Hinblick auf das Ziel zur Energieeinsparung? (z.B. durch Wärmedämmung/-rückgewinnung etc.)</i>	(zahlenmäßig nicht erfasst) (<i>neuer gemeinsamer Indikator, in der laufenden Förderperiode nicht erhoben</i>)	→ / ↗ (Relevanz EFRE)	+

¹¹⁹ Die Erzeugung erneuerbarer Energien wurde bisher über innovative LEADER-Projekte gefördert (z.B. Stärkung erneuerbarer Energien über LEADER-Aktionsgruppe im Mittleren Schwarzwald) (vgl. MLR Hrsg., 2012)

¹²⁰ vgl. BUND Landesverband BW (2011b); im Jahr 2012 wurde 7 % der LF (94.000ha) für die Biogasproduktion bewirtschaftet (vgl. NBBW Hrsg., 2012).

¹²¹ LIKI-Indikatorensystem (LANUV 2013)

¹²² Europäische Kommission (2013): Datenbank zu Kontextindikatoren für den Einsatz des ELER, Stand September 2013

¹²³ Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (StÄ 2012)

zu Kap. 5.5 und 6 – Landschaft

Tabelle 10 e: Schutzgut Landschaft – Zustand relevanter Indikatoren, Trendentwicklung der Indikatoren bei Nichtdurchführung des EPLR und voraussichtliche Wirkungen des Programms

* allg. Indikator, ** ELER-Monitoring > Prüffrage	derzeitiger Zustand (> Kap. 5)	Trendentwicklung ohne EPLR (> Kap. 5)	Netto- wirkung des EPLR (> Kap. 6)
Bedeutung/Entwicklung der landschaftlichen Identität (> <i>Erhalt/ Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften</i> ¹²⁴ ?)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	↘	+
*a) Flächenanteil unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) > 100km ² an der Landesfläche [%] *b) mittlerer Zerschneidungsgrad [effektive Maschenweite Meff in km ²]	a) BW (2005): 8,32 %, b) BW (2005): 41,7 Meff [km ²] ¹²⁵	↘	+
Flächenversiegelung [ha/d]	vgl. Schutzgut „Boden“	↘	o

zu Kap. 5.6 und 6 – Menschen, menschliche Gesundheit

Tabelle 10 f: Schutzgut Mensch – Zustand relevanter Indikatoren, Trendentwicklung der Indikatoren bei Nichtdurchführung des EPLR und voraussichtliche Wirkungen des Programms

* allg. Indikator, ** ELER-Monitoring > Prüffrage	derzeitiger Zustand (> Kap. 5)	Trendentwicklung ohne EPLR (> Kap. 5)	Netto- wirkung des EPLR (> Kap. 6)
Ländliche Erholungsräume (> <i>Entwicklung im Hinblick auf das Ziel zur Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität für die Erholungssuchenden?</i>)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	→ / ↘	+
Landschaftszerschneidung	Siehe Schutzgut „Boden“/„Landschaft“	↘	+
Lebensqualität (> <i>Sicherung und Steigerung der Lebensqualität durch die Entwicklung der ländlichen Räume?</i>)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	↘	+
*Grundwasserqualität (Nitratgehalt im GW)	siehe Schutzgut „Wasser“	↘	+

¹²⁴ wie z.B. für Baden-Württemberg charakteristische Streuwiese, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Gebüsche trockenwarmer Standorte, Krummholzgebüsche, Feldhecken, Feldgehölze, Trockenmauern etc.

¹²⁵ vgl. LIKI-Indikatorensystem (LANUV 2013 > Ind.10)

gesundheitsschädigende Stoffimmissionen (>Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen aus der LW?)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	→	+
Geruchsbelästigung durch die LW (Wirt- schaftsdünger, Tierhaltungsanlagen) (> Entwicklung im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen?)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	→ / ↘	o
Maßnahmen zum vorbeugenden Hoch- wasserschutz (>Entwicklung im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung des vorbeu- genden Schutzes der Bevölkerung vor Hochwasserereignissen)?	(zahlenmäßig nicht erfasst)	↘	+

zu Kap. 5.7 und 6 – Kulturgüter und sonstige Sachgüter

10 g: Schutzgut Kultur – Zustand relevanter Indikatoren, Trendentwicklung der Indikatoren bei Nichtdurchführung des EPLR und voraussichtliche Wirkungen des Programms

* allg. Indikator, ** ELER-Monitoring > Prüffrage	derzeitiger Zustand (> Kap. 5)	Trendent- wicklung ohne EPLR (> Kap. 5)	Netto- wirkung des EPLR (> Kap. 6)
Zustand des Kulturerbes (>Pflege / Erhal- tung des Kulturerbes?)	(zahlenmäßig nicht erfasst)	→ / ↘	+
> Erhalt alter Nutztierassen	vgl. Schutzgut Biologische Vielfalt	↘	+

zu Kap. 6.2: Erläuterungen zu den wesentlichen Abschichtungsinstrumenten

- Die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) soll durch frühzeitige und umfassende Ermittlung der umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens der Optimierung einer Entscheidung unter Umwelts Gesichtspunkten und Information der Öffentlichkeit dienen. Sie dient damit der Folgenabschätzung und Steuerung von Projekten. Rechtsgrundlagen sind die Richtlinie 85/337/EWG und deren Umsetzung in deutsches (UVPG) Recht. Das Baden-Württembergische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG, BW) regelt Näheres. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen auf dieselben Schutzgüter wie die die SUP. Die Schutzgüter des UVPG sind insofern umfassender als die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- Die naturschutzrechtliche **Eingriffsregelung** hat schwerpunktmäßig das Ziel, durch die Vorgabe von Rechtsfolgen Beeinträchtigungen der Umwelt zu bewältigen, indem sie vermieden oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich, sind die betroffenen Funktionen zu ersetzen. Sie dient damit der Folgenbewältigung von Projekten. Seit 2010 ist die Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz mit einem abweichungsfesten Kern und nur noch geringem Spielraum für die Länder verankert. In Bauleitplänen ist die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches anzuwenden (BauGB). Bei der Eingriffsregelung sind die fachgesetzlichen und fachwissenschaftlichen Bewertungsmaßstäbe des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild heranzuziehen. Die Anwendung der Eingriffsregelung bedarf eines Eingriffs auf Grund einer behördlichen Entscheidung, Anzeige oder Durchführung. Bei Vorhaben wie der Flurneuordnung oder der Bauleitplanung ist dies grundsätzlich gegeben.
- Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL) sind mit der Zielrichtung erlassen worden, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen. Mit diesem auch als Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ bezeichneten System soll die Sicherung der Artenvielfalt in Europa gewährleistet werden. Der ökologische Zustand der Natura 2000-Gebiete darf nicht verschlechtert werden. Mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL (**FFH-Verträglichkeitsprüfung**) sollen Beeinträchtigungen dieser Gebiete abgewehrt werden. Zu prüfen sind Maßnahmen sowohl außerhalb als auch innerhalb der Gebiete sofern sie den Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigen können.
- Die Berücksichtigung von Umweltbelangen, insbesondere auch durch die Instrumente der SUP, UVP und Eingriffsregelung sowie der Prüfungen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinien, wird im Baugesetzbuch (BauGB) für die vorbereitende (Flächennutzungspläne) und verbindliche (Bebauungspläne) **Bauleitplanung** geregelt. Die Umweltbelange werden in einem Umweltbericht dargestellt und bei der Begründung des Bauleitplans herangezogen. Landwirtschaftliche Bauten im Außenbereich (§ 35 BauGB) gehören zu den privilegierten Nutzungen, die generell zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierzu zählen neben z.B. Betriebsgebäuden oder Stallanlagen auch Einrichtungen zur Nutzung von Bioenergie bis zu einer gewissen Größe. Die Eingriffsregelung gilt auch hier im Zusammenhang mit der **Baugenehmigung**. Die Umweltprüfung nach UVPG wird ab einer festgelegten

Größe von z.B. Intensivtierhaltungsanlagen durchgeführt. Mögliche negative Wirkungen auf den Denkmalschutz werden grundsätzlich bei der Baugenehmigung geprüft.

zu Kap. 6.5: Tabellarische Übersicht der voraussichtlichen Umweltwirkungen

Tabelle 11: Voraussichtliche Umweltwirkungen des MEPL III bezogen auf Budgetanteile

Priorität	Budgetanteile der Gesamtmittel (%)					
	Maßnahmen			davon		
	mit nicht bewerteten Umweltwirkungen	ohne voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen	mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen	positive und negative Umweltwirkungen	rein positive Umweltwirkungen	Umweltwirkungen aufgrund synergetischer Effekte
1						
2		0,1%	26,1%	23,2%		3,0%
3		0,2%	2,3%		2,3%	
4			56,4%		56,4%	
5			9,2%	2,0%	7,2%	
6	4,4%	0,2%				
Gesamt	4,4%	0,5%	94,0%	25,1%	65,9%	3,0%

Tabelle 12: Zusammenfassung der Maßnahmenwirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Maßnahmensteckbriefe

	Gesamt	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Mensch	Kultur
nicht bewertet	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%
unerheblich	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
		neutral	7,0%	19,8%	10,3%	11,9%	6,5%	41,3%
		negativ	10,9%	16,1%	0,0%	10,9%	0,0%	0,0%
positiv und negativ	25%	positiv und negativ	2,0%	7,0%	0,0%	9,0%	0,0%	0,0%
positiv	69%	positiv	38,8%	42,5%	58,6%	76,5%	73,7%	52,7%
		stark positiv	30,1%	21,3%	15,6%	7,2%	13,8%	0,0%

zu Kap. 6.1: Maßnahmenbezogene Tabellen mit Einschätzungen zur Wirkdauer und Reversibilität der Wirkungen, zur Erheblichkeit der Wirkungen sowie zur Art der Umweltwirkung

In den folgenden Tabellen wird die **Einschätzung der Erheblichkeit und der voraussichtlichen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen** dargestellt, die der zusammenfassenden Bewertung im Kapitel 6.5 zu Grunde liegen.

Die Bewertung der Erheblichkeit resultiert aus den voraussichtlichen Umweltwirkungen sowie dem Umfang bzw. dem Gewicht der Maßnahme (Maßnahmenumfang, Budget-Anteil). Da zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch kein Indikatorplan vorlag, wurde der Maßnahmenumfang grob über Budgetansetzungen und Erfahrungswerte aus dem laufenden Programm abgeschätzt. Auch Reversibilität (Umkehrbarkeit) und Dauer der Wirkung spielen für die Beurteilung der Erheblichkeit eine Rolle.

Nur für die als „erheblich“ eingeschätzten Maßnahmen wird eine detaillierte Bewertung der voraussichtlichen Wirkungen auf die relevanten Indikatoren und Schutzgüter anhand einer sechsteiligen Skala vorgenommen (in einem jeweils zusätzlichen unteren Tabellenteil). Im oberen Tabellenteil werden diese Einzelwirkungen unter „Umweltwirkung insgesamt“ zusammengefasst. Positive Wirkungen auf ein Schutzgut werden dabei nicht mit negativen Wirkungen auf ein anderes Schutzgut verrechnet bzw. gegeneinander aufgewogen, um die Gewichtung einzelner Schutzgüter zu vermeiden: Sobald (im unteren Tabellenteil) für ein Schutzgut eine negative („-“) oder positive („+“) Wirkung festgestellt wurde, wird diese auch in der zusammenfassenden Bewertung „Umweltwirkung insgesamt“ abgebildet. Das zusammenfassende Ergebnis zeigt damit, ob durch eine Maßnahme grundsätzlich positive und/oder negative Umwelteffekte zu erwarten sind.

Maßnahmensteckbriefe

Legende zu den Maßnahmensteckbriefen

Wirkdauer	>	eher kurzfristige Wirkung (z.B. fünf Jahre entsprechend Vertragslaufzeit)
	>>	eher langfristige Wirkung (über Maßnahmendurchführung hinaus)
Reversibilität der Wirkung	↔	reversibel (z.B. während der Bauphase, Verlust von Gehölzstrukturen)
	→	irreversibel (z. B. Wegeneubau, Verlust sensibler Biotope oder Arten)
Erheblichkeit	✓	voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen
	o	voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen
	(✓)	Unter Berücksichtigung synergetischer / kumulativer Effekte voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen
Art der Umweltwirkung ¹²⁶	++	voraussichtlich sehr positive Umweltwirkungen
	+	voraussichtlich positive Umweltwirkungen
	o	voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen
	-	voraussichtlich negative Umweltwirkungen
	--	voraussichtlich sehr negative Umweltwirkungen
	+/-	voraussichtlich sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen (positive und negative Wirkungen werden nicht miteinander verrechnet!)
	(+) bzw. (-)	voraussichtlich indirekte positive bzw. negative Wirkung , die z.B. erst in nachgelagerter Wirkkette und/oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen des Programms zum Tragen kommen
Budget-Anteil	%	Anteil an gesamter Fördersumme EPLR (inkl. Leistungsreserve und Techn. Hilfe)

Die Maßnahmensteckbriefe sind gemäß dem Finanzplan des Programmentwurfs geordnet.

¹²⁶ die 6-teilige Skala wird nur für Bewertung der Indikatoren und Schutzgüter bei den erheblichen Maßnahmen verwendet; für die Gesamtschau „Umweltwirkung insgesamt“ wird aufgrund der Prognoseunsicherheiten eine nur 4-teilige Skala genutzt (Zeichen in Fettdruck)

(1) Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

Maßnahmensteckbrief Code 4.1.1 – Investitionen in Landwirtschaftliche Unternehmen (AFP)

Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte

Priorität 2a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
10,94 %	→, ↔	>>	✓	+/-

Die Vorhabensart fördert v.a. Betriebsmodernisierungen, die überwiegend im Bereich der Stallneu- und Stallumbauten zum Tragen kommen. Darüber hinaus werden Gülle- und Futterlager, Gewächshausanlagen, klimatisierte Hallen zur Lagerung von Obst und Gemüse sowie Dauerkulturen im Obstbau einschließlich Hagelnetzen gefördert. Das AFP bietet finanzielle Anreize für Investitionen zur Energieeinsparung. Als Zuwendungsvoraussetzung gilt die Erfüllung erhöhter Anforderungen an Umwelt- und Klimaschutz, wie verbesserte Energieeffizienz, Bau von Güllelagern mit einer Lagerkapazität von mind. 9 Monaten und Abdeckung von Güllebehältern, um gasförmige Ammoniakverluste zu reduzieren. Darüber hinaus müssen bei Stallum- und -neubauten höhere Anforderungen an den Tierschutz erfüllt werden. Im Bereich des Verbraucherschutzes wird die Herstellung der Produkte nach anerkannten Lebensmittelprogrammen wie dem Bio-Siegel BW oder QZ BW gefördert.

Investitionen in neue Technologie oder neue Gebäude können sowohl negative (z. B. Bodenversiegelung, Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Stallneubauten) als auch positive Umweltwirkungen (z. B. positive Klimawirkungen durch neue Belüftungssysteme, Senkung des Energieverbrauches und der Ammoniak-Emissionen, Verringerung der THG-Emissionen und der Nährstoffausträge in Gewässer durch den Bau von Güllelagern mit ausreichenden Lagerkapazitäten sowie Abdeckung von Güllebehältern) nach sich ziehen. Bodengebundene Tierhaltung sowie eine 9-monatige Güllelagerkapazität, die von tierhaltenden Betrieben verlangt wird, tragen zu einem reduzierten Nährstoffaustrag bei. Modernisierungsmaßnahmen sind ferner bedeutsam im Hinblick die Vorbeugung vor belastungsbedingten Gesundheitsschäden.

Im Zuge von Modernisierungen und der damit verbundenen Investitionen werden zunächst grundsätzlich die Basis für eine Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung und damit deren (mögliche) „Kombi-Leistungen“ geschaffen. Dadurch werden aber i.d.R. auch Produktivitätssteigerungen erzielt, die sekundär zu negativen Wirkungen in der Landnutzung führen können (z. B. Rückgang von Weidehaltung des Milchviehs, Silage anstelle von Heunutzung, erhöhte Schlagkraft und Schnitzzahl im Grünland). Insbesondere die biotischen Wirkungen sind in ihrer Komplexität schwer abzuschätzen. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt jedoch, dass die Betriebsmodernisierung als eine von mehreren Stellschrauben des Agrarstrukturwandels z. B. zum Biodiversitätsverlust beitragen kann (indirekte, aber in der Größenordnung nicht abschätzbare Wirkung). Eine weitere biodiversitätswirksame Problematik stellen Hagelnetze dar. Einige Vogelarten wie Freibrüter, aber auch Insektenarten, die in Kernobstanlagen ohne Hagelschutznetze weit verbreitet sind, können durch die Netze benachteiligt werden. Die Populationsdynamik verschiedener Insektenarten, darunter sowohl Schädlinge als auch Nützlinge, wird durch die permanenten Netze wesentlich beeinflusst (Verhinderung der Ein- und Auswanderung). Die Förderung von Hagelnetzen wird trotz voraussichtlich negativer Umweltwirkungen aufgrund des bisher geringfügigen Umfangs sowie ihrer Reversibilität als nicht erheblich beurteilt.

Da derzeit weder der spätere Umfang einzelner Fördertatbestände noch die genaue Lage von Projekten bekannt ist, können negative Wirkungen der Vorhabensart auf einzelne Indikatoren bzw. Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt kann die Vorhabensart voraussichtlich sowohl negative als auch positive Umweltwirkungen entfalten.

Nachgelagerte Instrumente können bei der Einzelprojektumsetzung ggf. für einen Ausgleich der direkten Wirkungen sorgen:

>> UVP, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Seit 2012 sind in Baden-Württemberg nur Vorhaben förderfähig, die nach UVPG der Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht unterliegen. Aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten können auch die Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung nachteilige Umweltwirkungen haben. Die Vorhaben, die die Grenzen nach UVPG nicht überschreiten, unterliegen gem. §3c des UVPG jedoch einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Optimierungshinweise	
<ul style="list-style-type: none"> Durch die GAK geforderten zusätzlichen Anforderungen in den Bereichen Verbraucherschutz, Umwelt- und Klimaschutz sind sehr unspezifisch und sollten für eine effektive Wirkung auf die Schutzgüter mit konkreten Vorgaben untersetzt werden, die über den heutigen Standard hinausgehen (bspw. bei Energieverbrauch von Gebäuden oder der Abluftreinigungsleistung). Einführung von Auswahlkriterien, die noch stärker die Umweltbelange berücksichtigen. Bodenverbrauch minimieren, Umnutzung statt Neubau fördern. Betriebe, die AFP in Anspruch nehmen, sollten an einer GQS-BW-Schulung oder einer ähnlichen Qualifizierung teilnehmen (entsprechende Empfehlungen enthält die Halbzeitbewertung; die neu geschaffenen Beratungsangebote unter Codes 2.1 eignen sich hier für eine Verbindung). Weiterhin positiv wäre die Förderung von Stallbauten für die Mutterkuhhaltung oder extensive Rinderhaltung, um eine extensive und naturschonende Bewirtschaftung von artenreichen Grünlandstandorten zu unterstützen. 	
Indikator	Voraus- sichtliche Wirkung
Biodiversität	-
* Feldvogel-Index	-
* Anteil ökolog. wertvoller LF an der gesamten LF (HNV LF)	-
> Wie wirkt sich die Maßnahme auf das Ziel zur Erhaltung der Biodiversität in den Agrarökosystemen sowie Zunahme u. Sicherung des „günstigen Zustands“ der für die Kulturlandschaften typischen Arten aus?	-
> Wie wirkt sich die Maßnahme auf das Ziel zur Erhaltung der gefährdeten/bedeutenden Arten und ihrer Lebensräume aus?	-
Boden	+/-
* Brutto-Stickstoffbilanz	+°
* Flächenverbrauch	-
Wasser	+°
* chemischer Zustand Grundwasser	+°
* Brutto-Stickstoffbilanz	+°
* Nitrat im Grundwasser	+°
Klima	+
* THG-Emissionen aus der LW	+
* Methan- und Lachgasemissionen aus der LW	+
* Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft	+
** Energieeinsparung in der LW und Nahrungsmittelverarbeitung	+
* Energieverbrauch in der Land- und Forstwirtschaft insg.	+
Landschaft	-
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Wiederherstellung / Entwicklung der landschaftl. Identität und trad. Kulturlandschaften?	-
Mensch	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung / Verminderung gesundheitsschädiger Stoffimmissionen?	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	o

° Der Bewertung liegt die Annahme zu Grunde, dass sich optimale (optimierte) Güllelagerung grundsätzlich positiv auf Brutto-Stickstoffbilanz sowie chemischen Grundwasserzustand (z.B. Nitratgehalt) auswirken kann; die Art der Verteilung der Wirtschaftsdünger, die eine Senkung der Auswaschung von kg N/ha und Jahr auch stark beeinflusst, ist dabei aber nicht berücksichtigt.

(2) Diversifizierung

Maßnahmensteckbrief Code 6.4.1 –Diversifizierung

Art. 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

Priorität 2a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
1,67 %	→ , ↔	>>	✓	+/-

Die Vorhabensart unterstützt Investitionen in Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von Gebäuden einschließlich technischer Einrichtungen, die dem Ziel der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen. Dies umfasst auch Vorhaben mit dem Ziel der Bereitstellung von Dienstleistungen in landwirtschafts- und hauswirtschaftsnahen Bereichen, sowie für gastronomische und touristische Zwecke. Bei der Diversifizierung handelt es sich häufig um land-touristische, gastronomische oder vermarktungsbezogene Investitionen: Hofläden, Bauernhof-Café, Ferienwohnung, Catering-Service. Positive Umwelteffekte können u.a. entstehen durch die Verwendung lokaler Produkte, direkte/regionale Vermarktung und daraus resultierende kurze Wege.

Weiterhin zuwendungsfähig sind Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch die Endverbraucher. Zudem wird die Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf höchstens 10 ha (pro Antragsteller) mit min. 3.000 Bäumen pro ha und einer Standzeit von min. 12 Jahren gefördert (vgl. GAK-Maßnahmenentwurf). Gefördert werden ferner allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den o.g. Aufwendungen, z.B. Planungs- und Beratungsleistungen.

Die **Errichtung von neuen Gebäuden** kann mit Flächen-, Wasser- und Energieverbrauch, Flächenversiegelung sowie Landschaftsbildbeeinträchtigungen einhergehen. Die Umnutzung alter Bausubstanz wirkt jedoch positiv auf das Dorf-/Ortsbild und die Erhaltung von Sach- und Kulturgütern. Auf das Verkehrsaufkommen ergeben sich sowohl positive (lokale Arbeitsplätze und Freizeitangebot) als auch negative (überregionaler Fremdenverkehr) Auswirkungen, die jedoch erst nachgelagert entstehen und lediglich als marginal eingeschätzt werden.

Die Förderung von Biomasse-Verarbeitung und -Vertrieb zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher dient aufgrund einer möglichen Minderung von THG-Emissionen insbesondere Klimaschutzziele.

Mit der **Anlage von KUP** wird auf landwirtschaftlichen Flächen eine mehrjährige Vegetation eingeführt, die besonders im Hinblick auf das Schutzgut Boden positive Wirkungen entwickelt. Aus Sicht der Artenvielfalt ist durch die Schaffung von Strukturen auf ausgeräumten Ackerflächen und in waldarmen Gebieten die Anlage von KUP positiv zu bewerten. Eine Gefährdung von Offenlandbiotopen und anderen wertvollen Biotopen (bspw. extensives Grünland) und die damit einhergehenden negativen Folgen auf die Biodiversität können nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Vorhabensart wird vermutlich sehr kleinflächig sein.

Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil der Mittel für diese Maßnahme in die Errichtung, den Erwerb, die Modernisierung oder den Umbau von Gebäuden investiert werden. Negative Wirkungen insbesondere durch Neubauten werden nicht dominieren, sind aber nicht auszuschließen. Insgesamt ist **sowohl von positiven als auch von negativen Umweltwirkungen** auszugehen.

Nachgelagerte Instrumente können bei der Einzelprojektumsetzung ggf. für einen Ausgleich der direkten negativen Wirkungen sorgen:

>> UVP, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Optimierungshinweise

- Bodenverbrauch minimieren, Maßnahmen im Innenbereich bevorzugen (Flächensparen)
- Umnutzungsmaßnahmen sollte der Vorrang vor Neubaumaßnahmen gewährt werden. Dabei ist der Schutz von in urbanem Umfeld lebenden Arten (z. B. Fledermäuse, Eulen) zu gewährleisten. Bei Baumaßnahmen sollte die Energieeffizienz der Gebäude über den aktuellen Standards liegen.
- Förderung von KUP auf Ackerflächen bevorzugen; die Nutzung auf naturschutzfachlich wertvollen Biotopen sollte ausgeschlossen werden
- Bei Bestandsbegründung von KUP statt Herbizideinsatz oberflächliches Mulchen sowie Kompost statt synthetischer Düngemittel zur Bodenverbesserung bevorzugen
- Auf einer Anbaufläche sollten unterschiedliche einheimische Arten angebaut und die KUP sollten nicht großflächig, sondern in kleineren Gruppen angelegt werden

Indikator	Voraus- sichtliche Wirkung
Biodiversität	o
Boden	-
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen?	-
* Flächenverbrauch	-
Wasser	o
Klima	+
* Energieverbrauch in der LW und Lebensmittelindustrie (> Entwicklung Energieeinsparung?)	+
* Erneuerbare Energien	+
* Produktion von EE aus Land- und Forstwirtschaft	+
** Produktion EE aus unterstützten Projekten des ELER	+
Landschaft	o
Mensch	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	+
> Zustand des Kulturerbes (> Pflege / Erhaltung des Kulturerbes?)	+

(3) Marktstrukturverbesserung

Maßnahmensteckbrief Code 4.2.1 – Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Art. 17 – Investitionen in materielle Vermögenswerte
 Priorität 2a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
3,52 %	→	>>	✓	+/-

Ziel der Vorhabensart ist eine verbesserte Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte durch Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, der marktgerechten Aufbereitung, Verpackung und Etikettierung dienen. Die Verbesserung der Gesamtleistung landwirtschaftlicher Betriebe durch Modernisierungsmaßnahmen steht im Fokus der Förderung. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen sowie für innerbetriebliche Rationalisierung bzw. Modernisierung, z.B. von EDV-Anlagen oder Computer-Software. Die Vorhabensart soll eine nachhaltige Entwicklung des Sektors unterstützen, indem sie insbesondere die Herstellung von Qualitätserzeugnissen und die Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz fördert.

Neue Technologien bergen das Potenzial zu ressourcenschonender Produktion (Wasser, Energie), jedoch lässt sich davon nur indirekt auf etwaige Umweltwirkungen schließen. Der höchste Fördersatz (25 %) ist für Unternehmen vorgesehen, die überwiegend ökologisch oder regional erzeugte Produkte vermarkten, was durch kurze Transportwege und umweltschonende Produktionsweisen vielfältige positive Wirkungen entfalten kann. Der Um- und Ausbau von Gebäuden kann mit Flächenversiegelung einhergehen und möglicherweise negative Umweltwirkungen durch Zulieferverkehr nach sich ziehen. Entsprechende Maßnahmen werden i. d. R. im bebauten Innenbereich realisiert, Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Vorhabensart sowohl positive Umweltwirkungen (Klima, Energieeffizienz), als auch in begrenztem Maße negative Folgen (Zulieferverkehr, Bodenversiegelung) nach sich ziehen kann.

Je nach Investition und Lokalität können folgende nachgeordnete Instrumente die Umweltverträglichkeit der Vorhabensart sicherstellen:

>> UVP, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Optimierungshinweise

- Hohe Umweltstandards sollten zur Auflage bei Investitionsgenehmigungen gemacht werden (Wasser, Energie etc.)
- Bodenverbrauch minimieren, Maßnahmen im Innenbereich bevorzugen (Flächensparen)
- Bei Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen möglichst externe Effekte berücksichtigen (Lärmentwicklung, Zulieferverkehr)

Indikator	Voraus-sichtliche Wirkung
Biodiversität	o
Boden	-
*Flächenverbrauch	-
Wasser	+
** Effizienz der Wassernutzung (Wasserentnahme in der Landwirtschaft)	+
Klima	+
**a) Energieeinsparung in der LW und Nahrungsmittelverarbeitung im Rahmen von ELER-Projekten (> Entwicklung Energieeinsparung?)	+
Landschaft	o
Mensch	o
Kultur- und sonstige Sachgüter	o

(4) Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)

Maßnahmensteckbrief Code 7.2.1 – Integrierte ländliche Entwicklung				
Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten				
Priorität 2a				
Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
7,04 %	→ , ↔	>>	✓	+/-
<p>Die integrierte ländliche Entwicklung soll umgesetzt werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flurneuordnung • freiwilligen Landtausch • freiwilligen Nutzungstausch, • Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) • Regionalmanagement (RM) <p>Mit der Flurneuordnung werden sowohl die Neuordnung des Grundbesitzes als auch der Wegebau gefördert. Gleiches gilt für die Flächenbereitstellung zum Zwecke des Naturschutzes, der Biotopvernetzung, der Entwicklung von Gewässerrandstreifen und der Neuanlage von Landschaftselementen, in erster Linie durch Schaffung entsprechender eigentumsrechtlicher Voraussetzungen. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. In der Vergangenheit kam der Flurbereinigung eine wichtige Rolle u.a. bei Zusammenlegung und Vernetzung von Extensivflächen, Renaturierung von Bachläufen, Ausweisung von Retentionsflächen, Schaffung von Feldgehölzen, Randstreifen, Feuchtplächen und Gewässerrandstreifen zu. In der neuen Förderperiode werden im Rahmen der Flurneuordnung die Aufgaben des Naturschutzes wie Biotopvernetzung, Gewässerschutz sowie Biotop- und Artenschutz priorisiert (mit bis zu 15 % höherem Fördersatz im Vergleich zum Grundzuschuss).</p> <p>Neue Landschaftselemente und -strukturen können an Hanglagen vor Bodenerosion schützen, Retentionsflächen und Rückhaltebecken die Hochwassergefahr vermindern. Renaturierung und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie Uferschutzstreifen erfüllen eine Schutzfunktion bei Hochwasser, bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und vermindern den Eintrag von PSM und Düngemitteln in Gewässer. Die Neuanlage von Biotopen und Strukturen mit hohem ökologischem Wert (Hecken, Streuobst, Bäume) trägt besonders positiv zur Biotopvernetzung bei und bietet Lebensraum für die Avifauna. Mit den neuen Planungsgrundsätzen muss in jedem Verfahren ein ökologischer Mehrwert angestrebt werden. Die Gemeinden werden verpflichtet, die geschaffenen landschaftspflegerischen Anlagen nachhaltig zu sichern. Sollten im Zuge der Flurneuordnung Biotopenelemente oder Rand- und Saumstreifen verloren gehen, entstehen Nachteile für das Schutzgut Biodiversität. Weiterhin wirken sich große Schlagstrukturen negativ auf die Artenvielfalt und -vielfalt von Feldvogelarten aus. Beim Wegebau kommt es (je nach Wegetyp, Traglast etc.) durch Bodenversiegelung zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie im Falle des Neubaus zu Zerschneidungseffekten.</p> <p>Durch Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) soll gem. GAK-Rahmenplan die strategisch-planerische Grundlage zur Verbesserung der Agrarstruktur geschaffen werden. Da die Erarbeitung von Konzepten keine direkten Umweltwirkungen hat, ist dieses Teilvorhaben als nicht erheblich eingestuft. Die Förderung des Regionalmanagements (RM) soll zur Verbesserung der Agrarstrukturen beitragen, indem Projekte zur ländlichen Entwicklung initiiert, organisiert und umgesetzt werden. Indirekt können beide Teilvorhaben sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen vorbereiten. Da in beiden Teilvorhaben Projekte und Aktivitäten innerhalb eines sehr breiten Spektrums bottom-up entwickelt werden, sind Voraussagen über Art und Umfang der Umweltwirkungen nicht möglich. Die Einschätzung der Umweltwirkungen bezieht sich daher ausschließlich auf die Teilmaßnahmen Flurneuordnung und freiwilliger Nutzungs-/Landtausch.> UVP, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>				

Optimierungshinweise	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Flurneordnungsplanungen sollte darauf geachtet werden, dass sowohl die Transparenz und eine differenzierte Darstellung, als auch eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen zur Erreichung des „ökologischen Mehrwerts“ gewährleistet ist. • Darüber hinaus müssen Strukturelemente soweit irgend möglich erhalten werden, da das Alter der Strukturen einen wesentlichen Naturschutzwert ausmacht. Der Wegeneubau sollte auf ein Minimum begrenzt werden. Bei der Zusammenlegung von Flächen aus Besitzgründen sollte die Möglichkeit von Schlagbinnenstrukturen (z. B. Hecken, Grünstreifen) geprüft werden. • Der Wegeverlauf, die Wasserableitung und ggf. die angepasste Bauweise können der Gefahr bei den Wegebaumaßnahmen in Hangrichtung entgegenwirken. • Wenn asphaltierte Wege nicht vermeidbar sind, Dränasphalt- oder Dränbetondecken bevorzugen, die versickerungsfähig sind (v. a. in Hangrichtung) • Berücksichtigung der Anordnung von Rückhaltesystemen, entsprechende Dimensionierung der Entwässerungssysteme in oberer Hanglage 	
Indikator¹²⁷	Voraus- sichtliche Wirkung
Biodiversität	+
> Wie wirkt sich die Maßnahme auf das Ziel zur Erhaltung der in Baden-Württemberg besonders geschützten Biotope bzw. der Lebensräume der gefährdeten oder bedeutenden Arten in der Agrarlandschaft aus?	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?	+
Boden	+/-
* geschätzter Bodenabtrag durch Erosion + * durch Bodenerosion betroffene Ackerfläche	+/-
* Flächenverbrauch	-
Wasser	+
* guter chemischer Zustand der OWK	+
* guter ökologischer Zustand der OWK	+
* Veränderung der Gewässerstruktur	+
Klima	o
Landschaft	+/-
> Landschaftliche Identität (> Erhalt/Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften?)	+
*Landschaftszerschneidung	-
Mensch	+
> Erholungsräume (> Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?)	+
Kultur und sonstige Sachgüter	o

¹²⁷ Indikatorenliste bezieht sich nur auf Teilmaßnahmen Flurneordnung, Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch

(5) Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

Maßnahmensteckbrief Code 8.5.1 – Waldnaturschutz				
Art. 21 Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen				
Priorität 4a				
Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
0,07 %	↔	>>	✓	+
<p>Durch die prioritär auf ökologische Verbesserungen ausgerichtete Vorhabensart Waldnaturschutz werden die Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Biotopen (gem. WBK¹²⁸), Artenlebensstätten (gem. Anhang I der Vogelschutz-RL und Anhang II u. IV der FFH-RL), Feuchtgebieten, Fließgewässern (≤ 10 m Breite), Stillgewässern (< 1 ha) sowie Waldinnen- und -außenrändern gefördert. Zuwendungsfähig sind Investitionen und Studien in diesem Zusammenhang.</p> <p>Diese Vorhabensart trägt sehr positiv zur Lebensraum- und Artenvielfalt bei. Ferner wirkt sie sich positiv auf Landschaftsbild und Naturerleben aus. Weitere nachgelagerte positive Effekte können sich geringfügig auf die Schutzgüter Klima und Wasser auswirken.</p>				
Optimierungshinweise				
Indikator				Voraus-sichtliche Wirkung
Biodiversität				++
* Erhaltungszustand der FFH-LRT und -Arten inkl. Vogelarten				++
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?				++
* Baumartenzusammensetzung				++
* Anteil ökologisch wertvoller forstwirtschaftlicher Flächen				++
> Wie wirkt sich die Maßnahme auf das Ziel zur Erhaltung der in Baden-Württemberg besonders geschützten Biotope bzw. der Lebensräume der gefährdeten/bedeutenden Arten in Wäldern aus?				++
Boden				o
Wasser				o
Klima				o
Landschaft				+
> Landschaftliche Identität (>Erhalt/Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften sowie landestypischen Biotope?)				+
Mensch				++
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?				++
Kultur und sonstige Sachgüter				o

¹²⁸ Waldbiotopkartierung

Maßnahmensteckbrief NWW, Priorität 5e

4.3.1 – Forstwirtschaftliche Infrastruktur

8.1.1 – Erstaufforstung

8.5.2 – Naturnahe Waldbewirtschaftung

8.6.1 – Holzernte, Bewältigung von Naturkatastrophen, Technikförderung

16.8.1 - Waldbewirtschaftungspläne

Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte;

Art. 21 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Art. 35 Zusammenarbeit

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung					
				insgesamt	4.3.1	8.1.1	8.5.2	8.6.1	16.8.1
1,96 %	→ , ↔	>>	✓	+/-	+/-	+/-	+	+	(+)

Die Vorhabensart **4.3.1** ist auf eine Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur in unzureichend erschlossenen Waldgebieten ausgerichtet. Neben dem Wegeneu- und -ausbau werden auch Grundinstandsetzungen von Kunstbauten, Wasserableitungssystemen und Wegen nach Kalamitäten sowie von Wegen in der Erholungswaldkulisse gefördert. In der laufenden Förderperiode 2007-2013 handelte es sich in deutlich überwiegendem Umfang um den Neubau von Forstwegen.

Der forstliche Wegebau ist generell sowohl mit positiven als auch mit negativen Umweltwirkungen verbunden. **Negative Effekte** treten insbesondere beim Neubau, untergeordnet aber auch beim Ausbau von Wegen (Wasserabführung, Erneuerung der Decke) auf: Neben direkten Einwirkungen auf den Boden (Versiegelung) und das Landschaftsbild ist der Wegebau auch mit Zerschneidungseffekten verbunden, die zur Isolation von Populationen führen können. Betroffen sind z.B. Tiergruppen der Spinnen, Laufkäfer, Mäuse und Schnecken. Relevant sind dabei nicht nur Wegebelag und -breite, sondern auch Störungseffekte durch Erholungssuchende und den Forstbetrieb sowie Veränderungen des Kleinklimas beim Aufreißen geschlossener Bestände (Unterbrechung des Waldinnenklimas, veränderter Lichteinfall, Grundwasserzug, Luftfeuchtgradient etc.). Im Hinblick auf eine Ausrichtung auf den Wegeausbau und die mit den Zuwendungsvoraussetzungen festgelegten Anforderungen (u.a. Ausschluss von Schwarz- oder Betondecken, Berücksichtigung der Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung) sind diese möglichen negativen Umweltwirkungen teils jedoch nur in abgeschwächter Form zu erwarten.

Erschließungsmaßnahmen im Wald können auch **positive Umwelteffekte** nach sich ziehen: ordnungsgemäß gebaute Waldwege ermöglichen den Einsatz moderner Forsttechnik und schaffen damit Voraussetzungen für boden- und bestandsschonende Durchforstungen und Holzurückung (Vermeidung flächiger Befahrung der Waldböden). Die Bildung von Waldinnenrändern und den damit verbundenen Effekten (s.o.) kann lokal auch zur Erhöhung der Artenvielfalt führen.

Die Erholungswirkung durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen ist stark gebietsabhängig und nicht pauschal positiv oder negativ zu bewerten.

>> FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. Eingriffsregelung

Förderschwerpunkt von **8.1.1** ist die Neuanlage von Wald auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn der neu angelegte Wald den Waldentwicklungstypen Bu-Nb, Bu-Lb, BLb, SEi (Nb < 20 %), TEi, Ta (Bu (sLb) > 30 %) ¹²⁹ entspricht. Es werden u.a. die Durchführung von Saat, Pflanzung und Kulturvorbereitung, die Anlage von Waldrändern sowie Erhebungen, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen (wie z.B. Standortgutachten), finanziert. Bei Neuanlage von Eichenwäldern sind auch Wuchshüllen und ihre Anbringung (für 1.500 Eichen pro ha) sowie die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre Gegenstand der Förderung.

Die Erstaufforstung von Ackerflächen hat grundsätzlich **positive Wirkungen** auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima (Kohlenstoffspeicherung, Erosionsschutz, Reduzierung der Nährstoffausträge), jedoch steht die Ausprägung dieser Wirkung in Relation zu Art und Intensität der Vornutzung. Die Wirkungen auf die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild können in Abhängigkeit der Wertigkeit der betroffenen Fläche und der Lage im Landschaftsverbund **positiv oder negativ** ausfallen. Sehr positiv zu bewerten ist die deutliche Ausrichtung auf Mischwälder, die im Verhältnis zu Reinbeständen nicht nur größere Artenzahlen zur Folge haben, sondern auch der Strukturvielfalt und dem Biotopverbund dienen, und die entsprechenden Förderauflagen. Durch die erforderliche Aufforstungsgenehmigung sollen negative Effekte bei der Aufforstung von artenreichem Grünland oder von anderen aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Flächen ausgeschlossen werden (in der Vergangenheit wurden überwiegend extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in waldarmen Gebieten aufgeforstet ¹³⁰, was mit negativen Wirkungen auf die Biodiversität einherging).

Aufforstung kann jedoch mit einer Reduzierung der Waldrandlinien und damit ökologisch bedeutsamer Übergangsbereiche von Wald zu Offenland einhergehen. In Gebieten mit hohen Waldflächenanteilen können Erstaufforstungen eine Verarmung an Landschaftselementen nach sich ziehen und sich negativ auf den Erhalt von typischen Offenlandschaften auswirken. In von Intensivlandwirtschaft geprägten Landschaften könnten sie zu einer Aufwertung der Lebensraumvielfalt und des Landschaftsbildes führen, hier ist allerdings mit geringer Akzeptanz der Maßnahme zu rechnen. Insgesamt können die negativen Wirkungen durch die Förderung einer naturnahen und standortangepassten Baumartenzusammensetzung sowie einer gezielten Standortwahl gemindert werden.

>> Aufforstungsgenehmigung

Im Rahmen der Vorhabensart **8.5.2** werden die Weiterentwicklung von stabilen standortgerechten Wäldern, Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen und Bodenschutzkalkungen sowie in diesen Zusammenhängen erforderliche Vorarbeiten, Gutachten und Erhebungen gefördert. Der Umbau bzw. die Wiederherstellung und Weiterentwicklung der Wälder in Richtung bestimmter Waldentwicklungstypen (gemäß WET-RL) sowie die Pflege entsprechender Jungbestände entfalten **positive Effekte** auf die naturräumliche Biodiversität sowie sekundär auf das gesamte Waldökosystem. Die Einbringung angepasster, naturnaher Artengemeinschaften fördert die Stabilität der Bestände gegen biotische und abiotische Kalamitäten. Auf lange Sicht werden die Bodenfunktionen verbessert (Schließung der Stoffkreisläufe, Humusaufbau) und die Grundwasserneubildung begünstigt. Die biologische Vielfalt erhöht sich nicht nur im Hinblick auf die Baumartenzusammensetzung, biologisch inaktive Humusformen unter Nadelreinbeständen werden umgewandelt und schaffen die Voraussetzungen für die Entwicklung einer naturnahen Vegetation. Die Anlage und Entwicklung von Waldrändern wirkt ebenfalls günstig auf die Arten- und Lebensraumvielfalt sowie auf das ästhetische Erscheinungsbild der Wälder. Das Teilvorhaben Bodenschutzkalkung trägt zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer und Speicherfunktion der Waldböden bei und wirkt somit ebenfalls positiv auf Bodenleben und Artenvielfalt und indirekt auch positiv auf Gewässer.

>> gutachterliche Stellungnahme (zur Notwendigkeit der Kalkungsmaßnahmen)

¹²⁹ Gem. der Waldentwicklungstypen-Richtlinie (WET-RL); Bu-Nb: Buchen-Nadel-Mischwald, BU-Lb: Buchen-Laub-Mischwald, BLb: Buntlaubmischwald, SEi: Stilleichen-Mischwald, TEi: Traubeneichenwald, Ta: Tannenmischwald; Nb – Nadelbaum

¹³⁰ Wippel, B.: Schriftl. Mitt. 9.5.2014; Hinweise der Ex ante-Evaluatoren zum Umweltbericht

Gegenstand der Förderung unter **8.6.1** sind eine bodenschonende Holzbringung im Bodenschutzwald (Teil A), Holzkonservierungsanlagen sowie Soforthilfen nach Kalamitäten (Teil B) und die Beschaffung technischer Hilfsmittel der Forstwirtschaft (u.a. Traktionshilfswinden, Moorbänder für Forstmaschinen) (Teil C). Die Soforthilfen werden für Lagerbeschickung und Zwischenlagerung (Nasslagerung) von Rohholz im Kalamitätsfall gewährt.

Obwohl ein flächendeckender Insektizideinsatz in den Beständen vermieden werden soll, sind starke Belastungen der Gewässer im Einzugsgebiet von Holzkonservierungsanlagen (Polterschutzspritzungen) denkbar; Untersuchungen zeigten allerdings, dass schon etwa 1 km unterhalb von Konservierungsanlagen eine Wasserverschmutzung nicht nachweisbar ist; die Verunreinigungen in versickernden Polterabwässern dürften größtenteils adsorptiv gebunden und durch Mikroorganismen abgebaut werden; durch Holzkonservierung ist der Schutz angrenzender Wälder vor Insektenkalamität möglich. Vorbeugende Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung können jedoch negative Wirkungen auf Nützlinge haben. Dies trifft vor allem auf das Ausbringen von Insektiziden aus der Luft zu.

Bei Nasslagerung ist die Beregnung von chemisch behandeltem Holz in BW nicht zulässig (Vermeidung des Einsatzes chemischer Mittel¹³¹) – daher sind keine negativen Wirkungen auf Wasser zu erwarten. Darüber hinaus dürfen sich Beregnungsplätze für Nasslagerung nicht in den Wasserschutzgebietszonen I und II, in bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten, in besonders geschützten Biotopen oder im unmittelbaren Zulaufbereich kleinerer, eutrophierungsgefährdeter Gewässer befinden. Demzufolge sind bei Vorschriftbefolgung in diesen Gebieten keine erheblich negativen Umweltwirkungen zu erwarten.

Teil A und C der Vorhabensart zielen auf den Schutz des Bodens insbesondere sensibler Standorte der Waldbewirtschaftung ab. Zu den Nutzungseinschränkungen im Bodenschutzwald zählen die Vermeidung flächiger Befahrung und der Einsatz schonender Holzerntetechniken (vgl. RL Umweltzulage Wald). Insbesondere durch den Einsatz von Traktionshilfswinden können das Holz am Hang auf eine bodenschonende Weise eingebracht (Reduzierung von Fahrspuren und Lastwirkung und damit langanhaltender Veränderungen der Bodenstrukturen wie Abnahme des Grobporenvolumens, Bodenverdichtung) und zugleich die Rückeschäden im Baumbestand minimiert werden. Bodenfauna und Wurzelwachstum sowie die Bodenfruchtbarkeit insgesamt werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Mittels **16.8.1** wird die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen zum Zwecke der Neugründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern, zur betriebsübergreifenden Planung von z.B. Bodenschutzkalkung, Besucherlenkung, ökologischen Maßnahmen im Privatwald < 200 ha sowie für forstw. Zusammenschlüsse gefördert. Zuwendungsempfänger sind neben privaten auch öffentliche Waldbesitzer.

Durch die Umsetzung der Vorhabensart sind **keine unmittelbaren Umweltwirkungen** zu erwarten, indirekt werden positive Wirkungen auf die Schutzgüter Biodiversität, Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet (u.a. durch betriebsübergreifende Planung von Kalkung, ökologischen Maßnahmen, Besucherlenkung).

Optimierungshinweise

- Weiterhin Aufforstung nur auf Ackerflächen bevorzugen, Auswahl standortheimischer Arten, unter Berücksichtigung der PNV des jeweiligen Standortes, Vermeidung der Aufforstung in den Gebieten mit hohen Waldflächenanteilen und von extensivem Grünland.
- Sensible Bereiche (z.B. Feuchtbereiche, Oberflächengewässer, naturschutzwürdige Flächen etc.) sollten vorab in enger Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt und ggf. von der Kalkung ausgenommen werden.
- Auf die Schädlingsbekämpfung mit Insektiziden aus der Luft sollte verzichtet werden.

Indikator	Umweltwirkung				
	gesamt	4.3.1	8.1.1	8.5.2	8.6.1
Biodiversität	+/-	-	+	+	o
>Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?	+/-	-	+/-	+	
*Anteil ökologisch wertvoller forstwirtschaftlicher Flächen an der Waldfläche (HNV)	+/-	-	+	+	
*Volumen starkes Totholz in Wäldern	-	-			
*Baumartenzusammensetzung; > Erhöhung der biologischen Vielfalt im Wald?	++		++	++	
*Erhaltungszustand FFH-Lebensräume und -arten	+		+	+	
*Zustand der Waldökosysteme	+		+	+	+

¹³¹ MLR & UM 2003: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und der Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Nasskonservierung von Rundholz vom 30. Juli 2003 - Az.: 54-8635.55 (MLR), Az.: 51-8930.00/5 (UVM)

Boden	+		+	++	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen?	+	+	+	++	+
*Humusgehalt	+		+	++	
Wasser	+	o	+	+	o
*Brutto-Stickstoffbilanz	+		+		
*chemischer Zustand Grundwasser + *Nitrat im Grundwasser	+		+	+	
*mengenmäßiger Zustand des GW	+		+	+	
Klima	+	o	+	+	o
*Entwicklung der Waldfläche	+		+		
*Kohlenstoffspeicherung im Wald (festgelegter Kohlenstoff in lebender Biomasse/Bäumen und am Waldboden)	+		+	+	
Landschaft	+/-	-	-	+	o
*Landschaftszerschneidung	-	-			
> Landschaftliche Identität (>Erhalt/Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften sowie landestypischen Biotopen?)	+/-		-	+	
Mensch	+	+	-	+	o
> Erholungsräume (>Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?)	+	+	-	+	
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung/Verminderung gesundheitsschädigender Stoffimmissionen?	+		+	+	
Kultur und sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o

(6) Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Maßnahmensteckbrief Codes 13.1.1 und 13.2.1 – Ausgleichszahlungen in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten				
Art. 31 – Ausgleichszahlungen je ha LF in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten				
Priorität 4a				
Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
11,13 %	↔	>	✓	+
<p>Durch die Ausgleichszahlungen in naturbedingt benachteiligten Gebieten wird v.a. von Flächenaufgabe bedrohtes Grünland gefördert. Dadurch sollen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit sowie eine standortangepasste und nachhaltige Bewirtschaftung gesichert werden. In Berggebieten besteht das Problem des Brachfallens vor allem für Grünlandflächen, die per Handarbeit und bei Hangneigungen von mehr als 50 % bewirtschaftet werden. Der Ausgleichssatz, der noch nicht abschließend festgelegt ist, beträgt in Berggebieten 100 bis 150 €, in anderen benachteiligten Gebieten 50 bis 100 € je ha landwirtschaftlich genutzter Grünlandfläche; eine Begrenzung des Viehbesatzes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Auch in den benachteiligten Gebieten, die keine Berggebiete sind, können die Ausgleichszahlungen die Aufgabe der Nutzung extensiven Grünlands, u.U. auch den Grünlandumbruchbremsen¹³². Die Ergebnisse der Halbzeitbewertung in 2010 ergaben aber, dass die höheren AZL-Zahlungen für Grünlandflächen gegenüber Ackerflächen in sonstigen benachteiligten Gebieten keine umweltpolitische Lenkungswirkung hatten. Die Maßnahme wirkt somit positiv auf die Offenhaltung der Landschaft, von einer Erhaltung standortspezifischer Biodiversität und der Landschaft als Erholungsraum sowie zur Aufrechterhaltung extensiver, ressourcenschonender Bewirtschaftungsformen kann allerdings lediglich in den Berggebieten ausgegangen werden. Sie trägt außerdem auch zur Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe und zum Teil zur Kompensation der Einkommensverluste bei. Positive Synergien ergeben sich aus kombinierten Ausgleichszahlungen und Agrarumweltförderung (z.B. Förderung der gesamtbetrieblichen Grünlandextensivierung und Ökolandbau).</p>				
Optimierungshinweise				
Ggf. Aufsattelung und Ergänzung durch Agrarumweltmaßnahmen insbesondere in benachteiligten Gebieten, die keine Berggebiete sind (um den Trend der Intensivierung und Nutzungsänderung von Grünland hin zu Ackerland zu stoppen); bei der AZL-Förderung alleine werden keine direkten Umweltziele verfolgt				

Indikator	Voraussichtliche Wirkung
Biodiversität	+
* Feldvogel-Index	+

¹³² Zwischen 2003 und 2011 wurden in Baden-Württemberg 20.000 ha Dauergrünland umgebrochen. Am 1.7.2011 trat ein Dauergrünland-Umbruchverbot in Kraft

(http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/Presse/Archiv_Newsletter%201.pdf)

Indikator	Voraus- sichtliche Wirkung
* Anteil ökolog. wertvoller LF an der gesamten LF (HNV)	+
* Grünlandanteil an LF (Wirkung nur in den Berggebieten)	+
> Wie wirkt sich die Maßnahme auf das Ziel zur Erhaltung der in BW besonders geschützten Biotope bzw. der Lebensräume der gefährdeten oder bedeutenden Arten in der Agrarlandschaft aus?	+
Boden	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen?	+
* geschätzter Bodenabtrag durch Erosion + * durch Bodenerosion betroffene Ackerfläche	+
Wasser	0
Klima	+
* Treibhausgasemissionen aus der LW	+
* Grünlandanteil an LF; > Entwicklung von Dauergrünland	+
Landschaft	++
> Landschaftliche Identität (> Erhalt/Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften sowie landestypischen Biotopen?)	++
Mensch	++
> Erholungsräume (> Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?)	++
Kultur und sonstige Sachgüter	+
> Zustand des Kulturerbes (> Pflege / Erhaltung des Kulturerbes?)	+

(7) Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Maßnahmensteckbrief LPR

a) Investiver Naturschutz

4.1.2 – Investitionen zur Erhaltung der Kulturlandschaft

4.2.2 – Investitionen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft

4.4.2 – Grundstückserwerb / Entschädigung

4.4.3 – Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege

b) Arten- und Biotopschutz

4.4.1 – Arten- und Biotopschutz

10.1.6 – Vertragsnaturschutz – Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen

c) Dienstleistungen

4.4.4 – Dienstleistungen für Management von LEV/PLENUM

7.6.3 – Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege

d) Vertragsnaturschutz Acker

10.1.1 – Vertragsnaturschutz – Ackerbewirtschaftung

10.1.x – Vertragsnaturschutz – Zulage Ackerbewirtschaftung

e) Vertragsnaturschutz Grünland und Landschaftspflege

10.1.2 – Vertragsnaturschutz – Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung

10.1.3 – Vertragsnaturschutz – Grünlandbewirtschaftung

10.1.4 – Vertragsnaturschutz – Beweidung

10.1.x – Vertragsnaturschutz – Zulage Grünlandbewirtschaftung

10.1.5 – Vertragsnaturschutz – Pfliegende Bewirtschaftung

Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte; Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten; Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
Priorität 4a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung					
				insgesamt	a)	b)	c)	d)	e)
18,17 %	↔	>>	✓	+	+	+	(+)	+	+

Insgesamt wurden 15 Vorhabensarten unter der LPR, Priorität 4a programmiert, welche sich in 5 Gruppen zusammenfassen lassen. Die im Folgenden betrachteten Fördertatbestände sind an die Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur gebunden und dienen v.a. einer Förderung der Biodiversität sowie dem Erhalt des Naturerbes und einer extensiv genutzten Kulturlandschaft. Sie sind ausschließlich in einer naturschutzfachlichen Gebietskulisse vorgesehen.

a) Investiver Naturschutz

Die mit den Vorhabensarten **4.1.2, 4.2.2, 4.4.2** und **4.4.3** förderfähigen produktiven und nicht-produktiven Investitionen dienen der Bewirtschaftung landwirtschaftlich häufig schwer nutzbarer, aber naturschutzfachlich wertvoller Flächen (**4.4.3**) und sollen kleine landwirtschaftliche Unternehmen bzw. entsprechende Zusammenschlüsse stärken (**4.1.2**). Mit der Vorhabensart **4.2.2** sollen Verarbeitung und Vermarktung von Produkten aus Gebieten mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz gefördert werden. Flächen, die vor Nutzungsaufgabe stehen oder einen besonderen ökologischen Wert darstellen, können mittels Erwebs- oder Entschädigungszahlungen fachgerecht gepflegt werden (**4.4.2**). Zur Aufrechterhaltung einer spezifischen Mindestbewirtschaftung werden spezielle Maschinen (z.B. Hangspezialmaschinen) und technische Geräte ebenso gefördert wie bauliche Anlagen (Errichtung, Erwerb oder Modernisierung). Es muss diesbezüglich erhöhten Anforderungen an Umwelt-, Klima- und Tierschutz Rechnung getragen werden.

Durch Investitionen in erforderliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge u.a. werden wichtige Voraussetzungen für Pflege und Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaft geschaffen und gezielt extensive Nutzungssysteme aufrechterhalten, was sich in erster Linie **positiv auf die biologische Vielfalt und den Erhalt dieser prägenden Landschaftselemente**, sekundär jedoch auf das gesamte Ökosystem (Boden, Wasserhaushalt und Klima) sowie den Erholungswert auswirkt. Gleiches gilt für die Investitionen in bauliche Anlagen, wenn sie einer extensiven Bewirtschaftungsform dienen. Die resultierenden **negativen Wirkungen** auf das Schutzgut Boden (Flächenverbrauch und -versiegelung) sind in diesem Kontext als lediglich geringfügig zu erachten, insbesondere, wenn ein Fokus auf Umbau und Ressourceneffizienz gelegt wird und ggf. Abschichtungsinstrumente zum Tragen kommen. Diese investiven Vorhaben, die lediglich mit einem geringen Budgetanteil ausgestattet sind, haben in erster Linie **vorbereitenden Charakter und kommen insgesamt v.a. im Zusammenspiel mit den AUKM** zum Tragen.

Nachgelagerte Instrumente können bei der Einzelprojektumsetzung ggf. für einen Ausgleich der negativen Wirkungen sorgen:

>> UVP, Eingriffsregelung

b) Arten- und Biotopschutz

Die Vorhabensart **4.4.1** bildet einen Schwerpunkt innerhalb der LPR-Förderung und dient ebenso wie **10.1.6** dem Artenschutz und der Pflege bzw. Anlage von Biotopen und Landschaftselementen sowohl auf landwirtschaftlichen als auch auf aus der Nutzung genommenen Flächen sowie Sukzessionsstandorten.

Durch die Umsetzung konkreter Biotop- und Artenschutzmaßnahmen sind voraussichtlich **sehr positive Beiträge im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt** und der **(Kultur-)Landschaft** zu erwarten. Biotoppflege (z.B. Entbuschung, Heckenpflege, Mahd) dient der Aufwertung ökologisch wertvoller Flächen und dem Erhalt eines guten ökologischen Zustands. Sie fördert gezielt den Erhalt seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Als positiv zu bewerten sind auch eine standortangepasste, flexibel modifizierbare Pflege sowie die Pflege besonders seltener Lebensräume (z.B. von Felsgesellschaften). Durch die Neuanlage von Biotopen werden wesentliche Struktur- und Landschaftselemente geschaffen, die die Lebensraumvielfalt erhöhen, der Biotopvernetzung dienen und zugleich als natürliche Erosionshindernisse positiv auf die Schutzgüter Boden und Wasser einwirken. Daraus ergeben sich insgesamt auch positive Effekte hinsichtlich des Erhalts des Natur- und Kulturerbes sowie der Erholungsfunktion der Landschaft.

c) Dienstleistungen

Im Fokus der Vorhabensarten **4.4.4** und **7.6.3** steht die Förderung kooperativer Ansätze für Umsetzung und Management von Naturschutzprojekten. Dies bezieht sich auf eine verbesserte Zusammenarbeit von Interessenvertretern aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen (über PLENUM oder LEV) sowie auf Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung (u.a. durch Naturschutzzentren) und des Weiteren auf die Förderung wissenschaftlicher Studien (auch Monitoring) sowie auf Projektkoordination und -management (z.B. Managementpläne, Schutzgebietsbetreuung).

Entsprechende Kooperationen, Managementkonzepte und Sensibilisierungsmaßnahmen **bereiten voraussichtlich sehr positive Umweltwirkungen vor, insbesondere im Hinblick auf die biologische Vielfalt**. Kartierungen, Studien und entsprechende Schutzkonzepte dienen dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Durch gezielte Bewerbung geeigneter Agrarumweltmaßnahmen oder betriebsübergreifende Abstimmungen können Verantwortung und Akzeptanz für eine entsprechende Umsetzung geschaffen werden. Mittelbare positive Wirkungen sind auch für die Schutzgüter Boden und Wasser (Grünlanderhaltung, Auenmanagement etc.) sowie Landschaft und Mensch (Erhalt wertvoller Kulturlandschaften wie Streuobstwiesen, Hutelandschaften etc. auch als Erholungsräume) zu erwarten. Da diese Wirkungen indirekt bzw. vorbereitend agieren und inhaltliche Überschneidungen mit nahezu allen Umweltmaßnahmen bestehen, wird das Vorhaben **unter Berücksichtigung synergetischer Effekte als erheblich** eingestuft.

d) Vertragsnaturschutz Acker

Die Vorhabensarten **10.1.1** und **10.1.x** fördern die Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Nutzung von Ackerflächen v.a. durch einen Verzicht von PSM zum Schutz der Ackerwildkrautflora und der Tierarten der Feldflur. Auch die Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope (z.B. Strukturelemente, ungenutzte Pufferstreifen) ist zuwendungsfähig. Zusätzlich können zudem die Bewirtschaftung in Form von Randstreifen, weitere Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten sowie Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität gefördert werden (Zulage **10.1.x**).

Die Acker-Vorhabensarten integrieren Aspekte der Erhaltung und Verbesserung wertvoller Biotope sowie schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen. **Sehr positive Hauptwirkungen** sind in den Bereichen Biodiversität – Erhaltung bzw. Förderung der Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten auf Ackerland – und Landschaft – Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft – zu erwarten. Ackerwildkräuter bilden die Grundlage vielschichtiger Nahrungsnetze. Der Verzicht auf PSM und N-Düngung bzw. zumindest die Anwendung einer angepassten ergebnisorientierten Düngung fördern die Entwicklung einer artenreichen Ackerbegleitflora und ziehen einen positiven Einfluss auf Boden, Grund- und Oberflächenwasser nach sich. Die Umstellung auf extensive Ackerbewirtschaftung bzw. die Nutzungsaufgabe insgesamt führen zudem zur Emissionsverringerung von klimaschädlichen Gasen. Randstreifen und Strukturelemente leisten als lineare Elemente einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung. Bei Inanspruchnahme der Zulage können diese insgesamt positiven Gesamtwirkungen verstärkt werden, jedoch sind die Vorhabensarten innerhalb der LPR nur schwach gewichtet.

e) Vertragsnaturschutz Grünland und Landschaftspflege

Extensive Grünlandbewirtschaftung und extensive Beweidung nehmen den größten Stellenwert innerhalb der vertragsnaturschutzlichen Maßnahmen ein. Wesentliche Fördertatbestände sind der Verzicht auf PSM und eine Reduzierung der N-Düngung. Im Fokus dieser Vorhaben stehen Grenzertragsstandorte, die unter gegenwärtigen Bedingungen kaum mehr wirtschaftlich sind, zugleich jedoch äußerst wertvolle Lebensräume darstellen. Förderfähig sind die Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandnutzung (**10.1.2**), eine standortangepasste Mahd (**10.1.3**) und/oder Beweidung (**10.1.4**) sowie die Reaktivierung aus der Nutzung genommener Standorte (**10.1.5**). Mittels einer Zulage (**10.1.x**) können u.a. Altgrasstreifen/ -inseln, der Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (wie Messerbalkenmäherwerk), mechanische Nachpflege bei Beweidung, die Bewirtschaftung von Flächen mit Hangneigungen ab 25 % bzw. 50 % sowie das Mitführen von Ziegen bei Hüte- oder Koppelhaltung finanziert werden.

Diese Vorhabensarten ziehen **sehr positive Biodiversitätswirkungen** sowie **positive sekundäre Auswirkungen hinsichtlich aller Umweltschutzgüter** nach sich. Durch die Umstellung von Acker- auf Grünlandbewirtschaftung entstehen sowohl Lebensräume größerer Artenvielfalt als dass auch THG-Emissionen verringert werden. Die Förderung einer gestaffelten Mahd mit einem Mosaik von Wiesenparzellen in verschiedenen Aufwuchsphasen wirkt sich u.a. positiv auf Blütenbesucher aus. Verzicht bzw. Reduzierung von PSM und Stickstoffdüngung führen zu Artenreichtum und haben positiven Einfluss auf Boden und Wasser. Die Teilvorhaben, die zur Aushagerung von intensiv genutztem oder brachgefallenem Grünland führen sollen, tragen zu Aufwertung und Erhaltung von standorttypischen Biotoptypen bei. Extensive Beweidungssysteme mit einer geringen Besatzstärke und relativ großen Weideresten fördern die Entwicklung von heterogenen Strukturen und kleinräumigen Nischen, die für Pflanzen- und Tierwelt von besonderer Bedeutung sind (konkurrenzschwache Pflanzenarten, bodenbrütende Vogelarten und Amphibien). Des Weiteren ergeben sich positive Effekte auf die Erhaltung regionaltypischer Landschaften und wertvoller Erholungsräume.

Optimierungshinweise

Möglichst Vorgabe von Regulierungsvarianten zur Beweidungsintensität und von Brutfenstern zum Wiesenvogelschutz.

Indikator	Voraussichtliche Umweltwirkung					
	gesamt	a)	b)	c)	d)	e)
Biodiversität	++	+	++	(+)	++	++
* Feldvogel-Index	+	+	+	(+)	+	+
* Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -arten	++	+	++	(+)	++	++
* Anteil ökologisch wertvoller LF an der gesamten LF (HNV)	++				+	++
* Grünlandanteil an LF	++	+		(+)		++
> Wie wirkt die Maßnahme auf das Ziel zur Erhaltung der in BW besonders geschützten Biotope bzw. der Lebensräume der gefährdeten/bedeutenden Arten in der Agrarlandschaft?	++	+	++	(+)	++	++
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?	++		++		++	++
Boden	+	o	+	o	+	+

> Wie wirkt die Maßnahme auf das Ziel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen?	+				+	+
* geschätzter Bodenabtrag durch Erosion + * durch Bodenerosion betroffene Ackerfläche	+		+		+	+
* Brutto-Stickstoffbilanz	+				+	+
Wasser	+	o	o	o	+	+
* Chemischer Zustand der OWK	+				+	+
* Chemischer Zustand Grundwasser	+				+	+
* Nitratgehalt im Grundwasser	+				+	+
Klima	+	+	o	o	o	+
* Treibhausgasemissionen aus der LW	+					+
> Entwicklung von Dauergrünland	+	+				+
Landschaft	++	+	++	(+)	+	++
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt/zur Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften sowie landestypischen Biotopen?)	++	+	++	(+)	+	++
Mensch	+	+	+	(+)	o	+
> Erholungsräume (> Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?)	+	+	+	(+)		+
> Gesundheitsschädigende Stoffemissionen aus LW (< Schutz des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen?)	+					+
Kultur und sonstige Sachgüter	+	+	+	(+)	+	+
> Zustand des Kulturerbes (> Pflege / Erhaltung des Kulturerbes?)	+	+	+	(+)	+	+

(8) FAKT

Maßnahmensteckbrief FAKT, Priorität 4a:

Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen,

Vorhabensarten:

- 10.1.7 – Fruchtartendiversifizierung
- 10.1.10 – Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 25% Hangneigung
- 10.1.11 Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 50% Hangneigung
- 10.1.12 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 4 Kennarten
- 10.1.13 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 6 Kennarten
- 10.1.14 Messerbalkenschnitt auf artenreichem Grünland
- 10.1.15 Erhaltung von Streuobstbeständen
- 10.1.16 Weinbausteillagen
- 10.1.20/21 Brachebegrünung mit Blümmischungen
- 10.1.22 Herbizidverzicht im Ackerbau
- 10.1.23 Ausbringung von Trichogramma bei Mais
- 10.1.23 Nützlingseinsatz unter Glas
- 10.1.25 Pheromoneinsatz im Obstbau
- 10.1.27 Extensive Nutzung in §32 Biotopen und Extensive Nutzung der FFH-Flachland- und Bergmähwiesen
- 10.1.28 Messerbalkenschnitt in §32 Biotopen und Messerbalkenschnitt in FFH-Mähwiesen
- 10.2.1 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen - Rinder
- 10.2.2 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen - Pferde
- 10.2.3 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen - Schweine

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung							
				insgesamt	10.1.1 0-16	10.1.27-28	10.1.7	10.1.2 0-21	10.1.22	10.1.2 3-26	10.2.1-10.2.3
9,77 %	↔	>	✓	+	+	+	+	+	+	+	+

Eine hohe Zahl kleinerer und größerer Vorhabensarten, die FAKT, Priorität 4a zugeordnet sind, mit deutlich über der Hälfte des Gesamtbudgets dieser Gruppe, dient dem Erhalt und der Pflege naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume bzw. traditioneller Kulturlandschaften. Dazu gehören insbesondere die folgenden Vorhabensarten:

10.1.10 bis 10.1.16 zielen auf die Bewirtschaftung, z.T. die Pflege von naturschutzfachlich bedeutsamen Biotoptypen i.d.R. außerhalb strenger Schutzkategorien. Da die Streuobstbestände, artenreiches Grünland und Weinbausteillagen prägende Elemente des Landschaftsbildes in Baden-Württemberg darstellen, leisten die Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Entwicklung traditioneller Agrarlandschaften (Kulturlandschaften). Dies führt auch zur Steigerung der Erholungseignung. Durch Erhalt der Streuobstbestände werden außerdem der Artenschutz sowie die Erhaltung wertvoller genetischer Ressourcen gefördert. Aufgrund des Grünland-Umbruchsverbot im Rahmen dieser Maßnahmen sind auch positive Wirkung im Hinblick auf Nitrataustrag und Begrenzung der Treibhausgas-Emissionen zu erwarten.

Die Förderung der extensiven Nutzungsformen wertvoller Lebensräume (§ 32 Biotop) und des Messerbalkenschnittes in §32 Biotopen in den Vorhabensarten **10.1.27-28** zielt v.a. auf den Erhalt von Biodiversität sowie die Erhaltung und Entwicklung traditioneller Kulturlandschaften ab. Der „faunafreundliche“ Messerbalkenschnitt ist auf artenreiches Grünland ausgedehnt. Durch die Erhaltung von natürlichen Erosionshindernissen wie Hecken (oder Trockenmauern) kann u.a. der Schutz vor Bodenerosion erreicht werden.

Mit den Vorhabensarten wird auch die Erhaltung bestimmter (FFH-)Lebensraumtypen durch Extensivierung der Bewirtschaftung gefördert. Es handelt sich vor allem um Grünlandflächen (Flachland- und Bergmähwiesen) in Natura 2000-Gebieten auf sehr mageren, trockenen oder feuchten Standorten. Eingeschränkte Düngung, reduzierter GV-Besatz bei Beweidung und angepasste Schnittnutzung bei der extensiven Nutzung wirken sich auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Klima positiv aus und begünstigen zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Durch Erhalt artenreicher und blütenreicher Grünlandlebensräume ergeben sich positive Effekte auf das Landschaftsbild der Agrarlandschaft.

Bei einer weiteren Gruppe steht die umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung bzw. die gezielte Reduzierung von Belastungen durch Dünger und PSM im Vordergrund, zugleich wird durch diese Entlastungen die biologische Vielfalt unterstützt:

10.1.7: Eine mindestens 5-gliedrige Fruchtfolge mit einem Leguminosenanteil soll vor allem dem Boden- und Gewässerschutz dienen und trägt zu einem umweltbewussten Betriebsmanagement bei. Der Anbau von Leguminosen führt zu Einsparung von N-Dünger (Stickstoff-Bindung der Knöllchenbakterien), Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, Verringerung der Emission treibhausrelevanter Gase durch verminderten Düngereinsatz und reduzierte Bodenbearbeitung sowie zur Erhöhung der Agrobiodiversität. Nach der Ernte und dem Umbruch von Leguminosen in mehrgliedriger Fruchtfolge kann lokal der in der organischen Substanz gebundene Stickstoff mineralisiert und zu auswaschungsgefährdetem Nitrat umgewandelt werden. Eine höhere Kulturartendiversität, die bei der vielfältigen Fruchtfolge in der Vergangenheit festgestellt wurde, ist mit einem potenziell geringeren Einsatz von PSM und damit auch Eintrag in Boden und Wasser verbunden. Die höhere Anzahl angebaute Kulturarten trägt zur Sicherung und Entwicklung der Ackerfauna und damit zur biologischen Vielfalt bei.

Der Herbizidverzicht im Ackerbau (**10.1.22**) begünstigt in erster Linie das Auftreten von Ackerwildkräutern sowie der an sie gebundenen Insektenarten. Positive Nebenwirkungen liegen kleinräumig in der Minderung des Herbizideintrags in Grund- und Oberflächengewässer sowie in einer Steigerung der Erholungsqualität der Landschaft durch die Blühaspekte.

Die ein- oder überjährige Begrünung von aus der Erzeugung genommenen Flächen (**10.1.20**) erhöht die Bodenfruchtbarkeit und mindert Nährstoffaustrag. Die Aussaat von vorgegebenen Blümmischungen im Herbst oder im Frühjahr bis 15. Mai erhöht das Blütenangebot und fördert so die Insektenfauna. Auch Vögel und Säuger können von verbessertem Nahrungsangebot profitieren.

Die Vorhabensarten **10.1.23-26** zielen auf die biologische Bekämpfung im Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau (z.B. Maiswurzelbohrerbekämpfung mit Nematoden, Pheromoneneinsatz im Obstbau). Die Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Verfahren statt chemisch-synthetischer Produktionsmittel wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Wasser und Boden aus. Nützlinge werden geschont und somit ein Beitrag für die biologische Vielfalt geleistet. Sekundär sind auch positive Wirkungen auf die menschliche Gesundheit möglich (rückstandsfreie Lebensmittel).

Die Förderung regionaltypischer Nutztierassen wie z.B. alter Rinderrassen (z.B. Hinterwälder, Limpurger) und Pferderassen (z.B. Altwürttemberger) (**Vorhabensarten 10.2.1 bis 10.2.3**) leistet einen Beitrag zur Erhaltung der **genetischen Vielfalt** (Agrobiodiversität). Die Nutzung alter Arten kann sich darüber hinaus auch positiv auf abiotische Umweltfaktoren auswirken: oft werden die Tiere extensiv gehalten, sodass positive, wenn auch sehr kleinräumige, Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima entstehen.

Indikator	Voraussichtliche Umweltwirkung							
	gesamt	10.1.10- 10.1.16	10.1.27 10.1.28 12.1.1-2	10.1.7	10.1.20 10.1.21	10.1.22	10.1.23- 10.1.26	10.2.1- 10.2.3
Biodiversität	++	++	++	+	+	+	+	++
*Feldvogelpopulationen	+	+	++	++	+			
Anteil ökol. wertv. Flächen an LF (HNV)	++	++	++		+	+		
Grünlandanteil an LF	+	+	++					
Erhaltungszustand FFH-LRT und Arten inkl. Vogelarten	+	+	++					
>Wie wirkt die Maßnahme auf das Ziel zur Erhaltung der in BW besonders geschützten Biotope bzw. der Lebensräume der gefährdeten oder bedeutenden Arten in der Agrarlandschaft?	++	++	++	+	+		+	
> Wie wirkt die Maßnahme auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung	++	++	++	+	+			
>Genetische Vielfalt in der Landwirtschaft	+	+						++
Boden	+	+	+	+	+	+	+	o
Wie wirkt die Maßnahme auf das Ziel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen?	+	+	+		+	+	+	
*geschätzter Bodenabtrag durch Erosion + *durch Bodenerosion betroffene Ackerfläche	+			+	(+)			
*Brutto-Stickstoffbilanz	+	+	+	+	+			
Wasser	+	+	+	+	+	++	+	o
*chemischer und ökologischer Zustand der OWK	+	+	+	+	+	++	++	
*Brutto-Stickstoffbilanz	+	+	+	+	+			
*Brutto-Phosphorbilanz	+	+	+	+	+			
*chemischer Zustand Grundwasser	+	+	+	+			++	
*Nitratgehalt im Grundwasser	+	+		+ /(-)	+			
Klima	+	o	o	+	o	+	+	o
*Treibhausgasemissionen aus der LW	+	+		+	+	+	+	
*Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft				+				
*Lachgasemissionen (N ₂ O) aus der LW				+				
Landschaft	++	++	++	o	o	o	o	+
> Landschaftliche Identität (>Erhalt/ Wiederherstellung von durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften?)	++	++	++					+
Mensch	+	+	+	+	+	o	+	o
>Gesundheitsschädigende Stoffimmissionen aus LW (>Schutz des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen?)				+		+	+	
>Geruchsbelästigung durch die LW (>Vermeidung von Geruchsbelästigungen?)				+				
Nitratgehalt im Grundwasser	+	+		+	+			
>Erholungsräume (> Sicherung von Erholungsräumen)	+	+	+		+		+	
Kultur und sonstige Sachgüter	+	+	+	o	o	o	o	o
> Zustand des Kulturerbes (> Pflege / Erhaltung des Kulturerbes?)	+	+	+					

Maßnahmensteckbrief FAKT 4b

Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen: Flächenhaften Agrarumweltmaßnahmen

- 10.1.17 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel
- 10.1.18 Herbstbegrünung im Acker/Gartenbau
- 10.1.19 Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau

Art. 30 Ausgleichszahlungen je ha LF in Flusseinzugsgebieten mit Bewirtschaftungsplänen

- 12.3.1 Winterbegrünung
- 12.3.2 Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion
- 12.3.3 Precision farming
- 12.3.4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip till-Verfahren
- 12.3.5 Freiwillige Hoftorbilanzen

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
4,68 %	↔	>	✓	+

Der **Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (10.1.17)** (mit fünfjähriger Vertragsdauer) trägt zur Verbesserung der Wasser- und Bodenqualität sowie ferner zum Klimaschutz bei.

Die Vorhabensart **Begrünung im Acker-/Gartenbau (10.1.18)** basiert auf Aussaat der Begrünung bis Mitte September. Das Mulchen/Einarbeiten darf nicht vor Ende November erfolgen, der Aufwuchs grundsätzlich nicht genutzt werden. Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer. Als Top-up wird eine Vorhabensart mit vorgegebenen Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten angeboten. Die Aussaat muss dann bis August erfolgen.

Mit der Herbstbegrünung werden während der Wintermonate Nährstoffe auf dem Acker gebunden. Durch die Bodenbedeckung und das aktive Wurzelsystem der Stoppel- bzw. Untersaaten werden Austräge ins Grundwasser sowie in Oberflächengewässer und damit verbundene Nährstoffausschwemmung reduziert. Bodenleben und Bodenfruchtbarkeit verbessern sich. Durch die Förderung von Humusaufbau und Verzicht auf Stickstoffdüngung sind im begrenzten Umfang auch positive Nebeneffekte hinsichtlich der Verringerung von Lachgasemissionen möglich.

Die Vorhabensarten **12.3.1-12.3.5** fördern eine umweltschonende Pflanzenerzeugung und dienen dem Schutz des Grundwassers in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Sanierungs- und Problemgebieten sowie einer Verringerung der Belastung von Oberflächengewässern mit Nährstoffausträgen und PSM.

Es handelt sich dabei um freiwillige einjährige Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität und zum Schutz der Wasserqualität. Reduzierte Bodenbearbeitung und Winterbegrünung wirken durch Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und als Verdunstungsschutz positiv auf die Wasseraufnahme- und Wasserspeicherkapazität der Böden. Ein reduzierter Bedarf an Mineraldüngern durch Anbau von stickstofffixierenden Kulturen, Precision farming und Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion sowie Schutz vor Auswaschung und Erosion durch Bodenbedeckung verringert Einträge von Nährstoffen und PSM ins Grundwasser (v.a. Stickstoff) und in Oberflächengewässer (v.a. Phosphat). Durch eine bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger wird die Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen, insbesondere Ammoniakemissionen, reduziert. Die Dosierung, angepasst an den Pflanzenbedarf, kann aufgrund der hohen Verteilgenauigkeit gezielter erfolgen. Neben positiven Wirkungen auf Gewässer und Boden wird damit auch die Geruchsbelastung reduziert. Bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen in Hanglagen (z.B. Winterbegrünung) können sehr positive Wirkungen auf die Brutto-Phosphorbilanz erwartet werden. Aufgrund des geringen Budgets dieser Maßnahmen und der Konzentration auf Gebietskulissen ist von einer gezielten, aber kleinräumigen positiven Wirkung auf das Grundwasser auszugehen. Oberflächenwasserkörper dürften nur in sehr geringem Umfang profitieren.

Optimierungshinweise

Bei Strip till Verfahren: Um die Frostgare zu nutzen sollte auf Böden mit mehr als 10 Prozent Tongehalt das Verfahren im Herbst angewendet werden. Auf allen anderen Böden ist das Verfahren schon im Frühjahr möglich. Nach der Ernte sollten die Flächen eingeebnet, Schadverdichtungen behoben, Drainagen freigemacht und Ausfallgetreide beseitigt werden. Über Winter sollen Zwischenfrüchte angebaut werden.

Indikator	Voraussichtliche Umweltwirkung			
	gesamt	12.3.1 – 12.3.5	10.1.17	10.1.18- 19
Biodiversität	o	o	o	o
Boden	++	++	+	++
*geschätzter Bodenabtrag durch Erosion + *durch Bodenerosion betroffene Ackerfläche	++	++		++
*Fläche mit AUKM zum Schutz vor Wassererosion	+	+		++
*Brutto-Stickstoffbilanz	++	++	++	++
*Anteil LF-Fläche unter Verträgen zur Verbesserung der Bodenwirtschaft	+	+	+	+
Wasser	++	++	++	+
*guter chemischer Zustand der OWK	++	+	++	+
*Brutto-Stickstoffbilanz	++	++	++	+
*guter ökologischer Zustand der OWK	+	+		+
*Brutto-Phosphorbilanz	+	+	++	+
*chemischer Zustand Grundwasser	++	++	++	+
*Nitratgehalt im Grundwasser	++	++	++	+
*Belastung mit PSM	+	+	++	
Klima	+	+	+	+
*Treibhausgasemissionen aus der LW	+	+	+	+
*Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft	+	+		
Landschaft	o	o	o	o
Mensch	+	+	+	+
*Grundwasserqualität (Nitratgehalt im GW) (siehe Schutzgut Wasser)	++	++	+	+
>Gesundheitsschädigende Stoffimmissionen aus LW (>Schutz des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen?)	+	+		
>Geruchsbelästigung durch die LW (>Vermeidung von Geruchsbelästigungen?)	+	+		
Kultur und sonstige Sachgüter	o	o	o	o

Maßnahmensteckbrief FAKT 4c				
Art. 29 – Ökologischer Landbau				
Codes 11.1.1 und 11.2.1 – Umstellung auf bzw. Beibehaltung des Ökolandbaus				
Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
9,40 %	↔	>	✓	+
<p>Die Maßnahme fördert die Umstellung auf den Ökolandbau sowie Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung. Der ökologische Landbau wirkt auf vielfältige Weise positiv auf die Umweltschutzgüter. Die Bewirtschaftungsformen tragen zu einer Verbesserung des Bodensubstrats (Minderung von Bodenerosion, Humusaufbau) und der Gewässergüter (z. B. durch Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel bei. Niedrige Nährstoffimporte und -konzentrationen im Ökologischen Landbau führen zu einer geringeren Wasserbelastung im Vergleich zum konventionellen Anbau. Durch die Integration von naturschutzfachlich wertvollen Flächen in die extensive Flächenbewirtschaftung (z. B. Offenhaltung von Magerrasen in Grünland) können diese erhalten werden und ebenso wie der Erhalt des Grünlandes (Öko-Betriebe haben im Durchschnitt einen höheren Grünlandanteil, als konventionelle Betriebe) positiv zum Biotopverbund beitragen. Ein positiver Beitrag wird auch für das Schutzgut Klima erreicht. Dem Ökolandbau wird u. a. ein geringeres Treibhauspotenzial zugesprochen sowie ein geringerer Einsatz fossiler Energie je Hektar aufgrund der Einsparung mineralischer Dünger, Pflanzenschutz- und Futtermittel (z. B. energieaufwändiges Haber-Bosch-Verfahren).</p>				
Indikator				Voraus- sichtliche Wirkung
Biodiversität				+
*Feldvogelpopulationen				+
*Anteil ökolog. Wertvoller Flächen an LF (HNV)				+
*Grünlandanteil an LF				
>Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung? (*Zunahme Flächenanteil Biotopverbundelemente)				+
Boden				++
>Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen?				++
*Brutto-Stickstoffbilanz				++
*Anteil Fläche unter Verträgen zur Verbesserung der Bodenwirtschaft				++
*Anteil Flächen mit ökologischem Landbau an der LF				++
Wasser				++
*guter chemischer und ökologischer Zustand der OWK				++
*Brutto-Stickstoffbilanz				++
*Brutto-Phosphorbilanz				++
*chemischer Zustand Grundwasser				++
*Nitratgehalt im Grundwasser				++
** LF unter Verträgen zur Verbesserung der Wasserwirtschaft				++
Klima				+
*Treibhausgasemissionen aus der LW				+
*Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft				+
*Methanemissionen (CH ₄) aus der LW				+
*Lachgasemissionen (N ₂ O) aus der LW				+
>Entwicklung von Dauergrünland				+
Landschaft				+
> Landschaftliche Identität (>Erhalt/Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften?)				+
Mensch				+
>Gesundheitsschädigende Stoffimmissionen aus LW (>Schutz des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen?)				+
Kultur und sonstige Sachgüter				+
> Zustand des Kulturerbes (> Pflege / Erhaltung des Kulturerbes?)				+

Maßnahmensteckbrief FAKT 3a

Art. 33 – Tiergerechte Haltungsverfahren

- 14.1.1 Sommerweideprämie
- 14.1.2 Schweinehaltung Einstiegsstufe Tierschutzlabel
- 14.1.3 Schweinehaltung Premiumstufe Tierschutzlabel
- 14.1.4 Masthühnerhaltung Einstiegsstufe Tierschutzlabel
- 14.1.5 Masthühnerhaltung Premiumstufe Tierschutzlabel

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
2,33 %	↔	>	✓	+

Durch die Vorhabensart **Sommerweidehaltung (14.1.1)** sollen besonders tiergerechte Haltungsverfahren gefördert und dadurch entstandene Mehraufwendungen bzw. Einkommensverluste ausgeglichen werden (wie höhere Arbeits-, Einstreu- und Futterbedarf, zusätzliche Weidepflege, Instandhaltung der Zäune usw.).

Der Bewegungsfreiraum durch Weidegang fördert die Gesundheitserhaltung und Wohlbefinden der Tiere und ermöglicht den Tieren das arttypische Verhalten auszuleben. Der Weidegang soll für Milchkühe und deren weiblichen Nachkommen ab einem Alter von 1 Jahr mindestens 6 Std. täglich im Zeitraum 01.06. bis 30.09. auf mind. 0,2 ha Weidefläche je GV gewährleistet werden. Es ist eine Obergrenze für Viehhaltung von 2,0 GV/ha LF vorgesehen.

Neben dem Tierwohl dient die Vorhabensart Sommerweideprämie indirekt der Erhaltung von Grünland und wirkt sich ferner positiv auf Offenhaltung der Landschaft und das Landschaftsbild aus. Die Förderung der weiteren tiergerechten Haltungsverfahren (14.1.2 bis 14.1.5) kann zu einem geringfügig höheren Flächenverbrauch aufgrund des höheren Platzangebots für die Tiere in den Stellen führen. Die voraussichtliche Umweltwirkung wird als nicht erheblich eingeschätzt.

Insgesamt ist bei der Maßnahme FAKT 3a aufgrund ihres Beitrags zur Attraktivität von Erholungslandschaften von einer voraussichtlich leicht positiven Umweltwirkung auszugehen. Ein Beitrag zum Grünlanderhalt und damit positiven Klimawirkungen ist allenfalls kumulativ mit der Ausgleichszulage in Berggebieten zu sehen.

Indikator	Voraus-sichtliche Wirkung
Biodiversität	o
Boden	o
Wasser	o
Klima	(+)
Landschaft	+
> Landschaftliche Identität (>Erhalt/Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften?)	+
Mensch	+
>Erholungsräume (>Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Atraktivität?)	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	o

Maßnahmensteckbrief FAKT 5d Art. 28 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen: Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen Codes 10.1.8 und 10.1.9 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis max. 1,4 RGV/ha HFF (ohne N-Verzicht / mit N-Verzicht)				
Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
7,20 %	↔	>	✓	+
Die Vorhabensarten fördern die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Grünlandflächen. Die Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung mindert CO ₂ -Emissionen. Der Verzicht auf den Einsatz von mineralischem Stickstoff (in Vorhabensart 10.1.8, für die rund 60 % der Mittel vorgesehen sind) trägt zusätzlich zur Reduzierung von THG-Emissionen (Lachgas) bei und verbessert die Wasser- und Bodenqualität; dies führt darüber hinaus auch zur Erhöhung der bodenbiologischen Aktivität. Der vorgesehene geringe Viehbesatz bis max. 1 RGV je ha HFF fördert Entwicklung von Strukturen, die sowohl für die Pflanzen- als auch für die Tierwelt von besonderer Bedeutung sind.				
Indikator				Voraus-sichtliche Wirkung
Biodiversität				+
*Feldvogel-Index				+
*Anteil ökolog. wertvoller Flächen an LF (HNV)				+
*Grünlandanteil an LF				+
Boden				++
*Brutto-Stickstoffbilanz: N-Überschuss				++
Wasser				+
*guter chemischer und ökologischer Zustand der OWK				+
*Brutto-Stickstoffbilanz: N-Überschuss				+
*Nitratgehalt im GW				++
Klima				++
*Treibhausgasemissionen aus der LW				++
*Grünlandanteil an LF; >Entwicklung von Grünland				+
Landschaft				+
> Landschaftliche Identität (>Erhalt/Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften?)				+
Mensch				+
>Erholungsräume (>Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?)				+
Kultur und sonstige Sachgüter				o

(9) Umweltzulage Wald (UZW)

Maßnahmensteckbrief

12.2.1 – Erhalt und Wiederherstellung von FFH-Waldlebensraumtypen

15.1.1 – Erhalt und Pflege von Habitatbaumgruppen

Art. 30 – Ausgleichszahlungen je ha Wald in Natura 2000-Gebieten; Art. 34 – Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen je ha Wald

Priorität 4a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
0,56 %	↔	>	✓	+

Zur Sicherung der Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebietskonzeption Natura 2000 fördert die Vorhabensart **12.1.1** die Herstellung von günstigen Waldzuständen mit einem lebensraumtypischen Arteninventar sowie den lebensraumtypischen Habitatstrukturen (Totholz- und Habitatbäume) in Privatwäldern (die Grenze des tolerierbaren Fremdbaumartenanteils liegt bei max. 25 %). Die Vorhabensart **stärkt die Akzeptanz** der Unterschutzstellung von Gebieten. Die auflagebedingten Einkommensverluste sollen durch das Vorhaben ausgeglichen werden. Ggf. kann mit der Förderung der Nutzungsaufgabe von wirtschaftlich uninteressanten, jedoch naturschutzfachlich wertvollen Flächen entgegengewirkt und die traditionelle Landnutzung aufrechterhalten werden (wie z.B. Erhaltung und Pflege historischer Nutzungsformen). Bei dem Vorhaben handelt es sich um verpflichtende Maßnahmen gem. des Naturschutzgesetzes, weshalb **keine zusätzlichen Umweltwirkungen** zu erwarten sind.

Die Vorhabensart **15.1.1** zielt auf den Erhalt von Habitatbaumgruppen durch Nutzungsverzicht. Habitatbäume und die sie umgebenden min. 5 bis max. 10 Bäume der herrschenden Schicht werden durch einen 20-jährigen Nutzungsverzicht geschützt. Vorrangig werden dadurch die **Biodiversität und Biotopvernetzung** im Lebensraum Wald gefördert. Kleinräumig werden auch Bodenfunktionen und Klima positiv beeinflusst.

Optimierungshinweise

Förderung von zusätzlichen Vorhaben, die über den gesetzlichen Anforderungen durch den Gebietsschutz (Natura-2000) hinausgehen.

Prüfung, inwieweit Förderung auch von Kommunen möglich ist (Art. 30 ELER-VO, Abs. 2: „In angemessen begründeten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden“).

Indikator	Voraus-sichtliche Wirkung
Biodiversität	++
> Leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Erhöhung der biologischen Vielfalt im Wald?	++
Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -arten inkl. Vogelarten	++
> Wie wirkt sich die Maßnahme auf das Ziel zur Erhaltung der in Baden-Württemberg besonders geschützten Biotope bzw. der Lebensräume der gefährdeten oder bedeutenden Arten in Wäldern aus?	++
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?	+
*Anteil ökologisch wertvoller forstwirtschaftlicher Flächen (HNW)	++
*Zustand der Waldökosysteme	++
*Totholzvorräte in Wäldern	++
*Anteil Waldfläche mit Bewirtschaftungsverträgen zur Verbesserung der Biodiversität	++
Boden	o
Wasser	o
Klima	o
Landschaft	+
> Landschaftliche Identität (> Erhalt/Wiederherstellung von durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften sowie landestypischen Biotopen?)	+
Mensch	+
> Erholungsräume (> Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?)	+
Kultur und sonstige Sachgüter	o

(10) Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)

Maßnahmensteckbrief

1.1.3 – Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen

6.4.2 – Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten

16.3.1 – Kleine Wirtschaftsteilnehmer

Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen; Art. 19 Entwicklung der landwirtschaftl. Betriebe und sonstiger Unternehmen; Art. 35 Zusammenarbeit

Priorität 6a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
0,18 %	↔	>>	o	o

Ziel dieser Vorhaben ist eine Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse von Frauen, die in ländlichen Räumen leben.

Im Rahmen von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen (1.1.3) werden Personal-, Sach- und Betriebskosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Qualifizierung sowie Kinderbetreuungskosten finanziert.

Zur Unterstützung der Gründung und Weiterentwicklung nicht-landwirtschaftlicher KMU (6.4.2) werden v.a. Investitionskosten für Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen, Konzeptionskosten, Studien oder Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans gefördert.

Die Vorhabensart 16.3.1 ist auf die Schaffung von Netzwerken und die Förderung von Kooperationen ausgerichtet, indem u.a. Personal- und Sachkosten, laufende Kosten der Zusammenarbeit, Schulungen, Investitionskosten für Pilotprojekte im Bereich Existenzgründung sowie Unternehmenserweiterungen gefördert werden.

Die Vorhabensarten entfalten insgesamt keine direkten Umweltwirkungen. Wenn jedoch umweltbezogene Themen behandelt werden, können indirekte positive Umweltwirkungen erreicht werden. Lehrgänge und Informationsveranstaltungen mit einer umwelt- und klimarelevanten Schwerpunktsetzung lassen Synergieansätze vor allem zu Agrarumweltmaßnahmen erwarten. Dazu kann beispielsweise die Informationsvermittlung zu umweltfreundlichen Produktionsmethoden, energieeffizienten Technologien und Verfahren oder die Stabilisierung der Biodiversität im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten zählen. Da umweltrelevante Zielsetzungen bisher nicht expliziter Gegenstand der Vorhabensarten sind, werden diese **als nicht erheblich eingestuft**.

Optimierungshinweise

- Integration von Umweltthemen in Bildungsmaßnahmen, Sensibilisierung für die Berücksichtigung von Umweltbelangen
- Gezielte Verzahnung mit anderen Maßnahmen des Programms (Vertragsnaturschutz, Ökolandbau, investive Naturschutzmaßnahmen)

(11) Naturparkförderung

Maßnahmensteckbrief

7.1.1 – Naturparkpläne inklusive Öffentlichkeitsarbeit

7.5.1 – Entwicklung des Erholungswerts

7.6.1 – Natürliches und kulturelles Erbe, Sensibilisierung

16.7.1 – Projektkoordination für Naturparke

Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten; Art 35 Zusammenarbeit
 Priorität 4a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
1,11 %	→ , ↔	>, >>	✓	+

Die insbesondere auf die Naturparkkulisse ausgelegten Vorhabensarten sollen einen integrierten und umweltangepassten Tourismus fördern sowie Kultur- und Naturerbe entwickeln und erhalten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Zielsetzungen festhalten:

- Erstellung, Aktualisierung und Evaluierung von Naturparkplänen (7.1.1),
- Öffentlichkeitsarbeit, Besucherinformation (7.1.1; 7.5.1),
- Investitionen in Freizeitinfrastruktureinrichtungen (7.5.1),
- Investitionen in Aktionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes (7.6.1)
- Projektkoordination (16.7.1)

Vorhabensart **7.1.1** entfaltet keine direkten Umweltwirkungen, kann allerdings die Nachfrage nach anderen Maßnahmen anregen (z.B. Umsetzung von Maßnahmen der Natura-2000-Bewirtschaftungspläne) und wirkt vorbereitend auf die Umsetzung von Pflegekonzepten für Gebiete mit besonderem Naturwert.

Mit der Vorhabensart **7.5.1** wird auf eine Verbesserung des Freizeit- und Erholungsangebots abgezielt. Durch Besucherlenkungsmaßnahmen sollen, speziell in sensiblen Gebieten, Umweltbelastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und große Besucherzahlen gering gehalten werden. Im Falle einer Förderung von Wegeinfrastrukturen und Baumaßnahmen sind durch Flächenverbrauch und Flächenversiegelung **negative Wirkungen** auf das Schutzgut Boden denkbar; aufgrund vorwiegender Nutzung von vorhandener Infrastruktur sind diese Wirkungen jedoch vermutlich begrenzt.

Durch Investitionen in vielfältige Umweltbildungsmaßnahmen, den Arten- und Biotopschutz und in Studien und Informationsmaßnahmen (**7.6.1**) werden die Voraussetzungen für Pflege und Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaft geschaffen, die insbesondere **positive Biodiversitätswirkungen** nach sich ziehen. Darüber hinaus werden wesentliche Bedingungen zur Erhaltung des materiellen und immateriellen Kulturerbes erzeugt (u.a. Sensibilisierung für erlebbare Zusammenhänge von Kultur und Natur, Studien in diesem Zusammenhang). Durch Baumaßnahmen (Neu- und Umbau von Naturparkbesucherzentren) werden Beeinträchtigungen der Böden (Flächenverbrauch und -versiegelung) in vermutlich geringem Umfang entstehen. Zugleich werden durch u.a. Ausstellungen, Aus- und Fortbildungsprogramme, Schulungsangebote neue Möglichkeiten geschaffen, die Bevölkerung für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sensibilisieren.

Die Unterstützung von öffentlich-privaten Partnerschaften zur Entwicklung von Studien, Plänen, Konzeptionen und Strategien mit explizitem Naturparkbezug ist im Rahmen von **16.7.1** förderfähig. Da ausschließlich Personalkosten getragen werden sollen, entfaltet diese Vorhabensart keine erheblichen Umweltwirkungen, sie wirkt jedoch synergetisch mit den weiteren Naturparkvorhaben.

Je nach Investition und Lokalität können folgende nachgeordnete Instrumente die Umweltverträglichkeit des jeweiligen Vorhabens sicherstellen:

- >> UVP, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Indikator	Voraussichtliche Wirkung
Biodiversität	+
* Feldvogel-Index	+
* Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -arten, inkl. Vogelarten	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?	+
Boden	o
Wasser	o
Klima	o
Landschaft	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Wiederherstellung / Entwicklung der landschaftl. Identität und trad. Kulturlandschaften?	+
Mensch	++
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf die Attraktivität der Landschaft als Freizeit- und Erholungsraum?	++
Kultur- und Sachgüter	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt des Kulturerbes? (Dörfer, Baudenkmäler, Kulturlandschaften etc.)	+

(12) Gewässerökologie

Maßnahmensteckbrief Code 7.6.2 – Investitionen zur Umsetzung der WRRL ggf. auch mit Synergien zur HWRM-RL				
Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten				
Priorität 4b				
Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
1,48 %	→ , ↔	>>	✓	+
<p>Unterstützt werden Vorhaben zur Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Gewässer gemäß WRRL.¹³³ Die Förderung bezieht sich auf die Verbesserung von Gewässerdurchgängigkeit und -struktur sowie die Schaffung von neuen Lebensräumen. Die Gebietskulisse ist auf Gewässer I. Ordnung ausgelegt. Eine enge Verzahnung zum Hochwasserschutz ist vorgesehen (bspw. hinsichtlich der Auenentwicklung, Dammrückverlegungen oder Gewässerbaumaßnahmen).</p> <p>Es werden umfangreiche positive Wirkungen im Bereich des Schutzgutes „Wasser“ (wie verbesserte chemische und ökologische Gewässergüte) erwartet. Durch eine veränderte (stärker mäandrierende) Linienführung von Gewässern entstehen neue, attraktive Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (u.a. Fische, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Mollusken, Makrozoobenthos und Makrophyten sowie Pflanzengesellschaften der Fließgewässer, Uferpionierstadien und der Weichholzauen). In den Uferbereichen wird eine natürliche, durch Wasserdynamik beeinflusste Bodenentwicklung gefördert. Eine positive Wirkung auf die Attraktivität von bzw. die Lebensqualität in ländlichen Gebieten haben renaturierte Kleingewässer, wenn sie innerhalb von Ortslagen oder in der Nähe zu Wander- oder Radfahrwegen liegen (Naherholung). Synergetische Effekte werden hinsichtlich des Hochwasserschutzes erwartet. Durch die Gestaltung eines annähernd naturnahen Wasserverlaufs wird der Wasserrückhalt gefördert und somit Hochwasserrisiken vorgebeugt.</p> <p>>> UVP, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>				
Optimierungshinweise				
Anzustreben ist eine Kombination mit verbreiterten Gewässerrandstreifen, um auch positive Wirkungen im Hinblick auf verbesserte chemische und ökologische Güte der strukturell optimierten Gewässer sicherzustellen.				

Indikator	Voraus-sichtliche Wirkung
Biodiversität	++
*Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -arten	++
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung der Biotopvernetzung?	++
*guter ökologischer Zustand in oberirdischen Gewässern (siehe Schutzgut „Wasser“)	++
Boden	+
>Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen?	+
Wasser	++
*Anteil der OWK mit gutem/sehr gutem ökologischen Zustand an der Zahl der insgesamt untersuchten OWK	++
*Grad der Veränderung d. Gewässerstrukturgüte	++
*Anteil Querbauwerke mit guter fischökolog. Durchgängigkeit in Fließgewässern	++
*chemischer Zustand der GWK	+
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche?	++
Klima	o
Landschaft	+

¹³³ Die Vorhaben müssen in einem Gewässerentwicklungsplan bzw. in einem Bewirtschaftungsplan nach WRRL begründet werden.

Indikator	Voraus- sichtliche Wirkung
> Wie wirkt die Maßnahme im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt/zur Wiederherstellung der von den durch traditionelle Nutzung geprägten Landschaften sowie landestypischen Biotopen?	+
Mensch	++
> Erholungsräume (>Sicherung von Erholungsräumen und Erhöhung ihrer Attraktivität?)	++
> Vorbeugender Hochwasserschutz (>Verbesserung des vorbeugenden Schutzes?)	++
Kultur und sonstige Sachgüter	+
> Zustand des Kulturerbes (> Pflege / Erhaltung des Kulturerbes?)	+
> Hochwasserrisiko für Sachgüter (> Verbesserung des Schutzes von Sach- und Kulturgütern vor Hochwasser?)	+

(13) LEADER

Maßnahmensteckbrief

19.2.1 Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategie

19.3.1 Vorbereitung/Durchführung von Kooperationsmaßnahmen

19.4.1 Verwaltungskosten und Sensibilisierung

Art. 32-35 1b, 1c ESI-VO; Art. 42-44 ELER-VO – LEADER

Priorität 6b

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
4,4 %	Bewertung nicht möglich.			

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes sollen lokale Partner und Akteure in ausgewählten Regionen des ländlichen Raums in die Entwicklung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien einbezogen werden (Bottom-up-Ansatz).

Förderfähig sind

- die Erarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien und die Durchführung von Projekten zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien,
- die Vorbereitung sowie Durchführung überregionaler und transnationaler Kooperationsprojekte sowie
- der laufende Betrieb der Lokalen Aktionsgruppe (Personal-, Sachkosten) und die Sensibilisierung regionaler Akteure bzw. der Bevölkerung (Schulungen, Veranstaltungen etc.)

Mit der Förderung der vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen (Strategieerstellung, Management, Veranstaltungen etc.) sind **keine unmittelbaren Umweltwirkungen** verbunden. Die Lokalen Entwicklungsstrategien, in denen Ziele und Handlungsfelder der Regionen für die Umsetzung von LEADER-Projekten festgelegt sind, werden eigenständig von den Lokalen Aktionsgruppen erarbeitet, Inhalte und (sekundär induzierte) Wirkungen sind deshalb noch nicht absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Umwelt- und Klimaschutzziele im Sinne der übergeordneten Zielkonformität in den Entwicklungsstrategien berücksichtigt werden bzw. diesen zumindest nicht entgegenstehen. Diese Ziele sollen auch in den Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren der LEADER-Regionen einfließen.

Die auf Basis der lokalen Entwicklungsstrategien umzusetzenden LEADER-Projekte können prinzipiell jedoch unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und möglicherweise **mit erheblichen positiven oder negativen Umweltwirkungen verbunden sein** – wobei negative Effekte aufgrund der geforderten Zielkonformität im Auswahlverfahren (s.o.) begrenzt ausfallen dürften. Eine **Vorabeinschätzung der tatsächlichen Umweltwirkungen der Projekte ist nicht möglich**, da die Auswahl der Projekte in der Zuständigkeit der Lokalen Aktionsgruppe liegt.

Von der Aktivierung der lokalen Bevölkerung durch Sensibilisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich positive Auswirkungen auf Wissensstand und Lebensqualität zu erwarten. Gegebenenfalls können umweltverträglicheres Verhalten und entsprechende Maßnahmen vorbereitet werden.

Optimierungshinweise

Um die Umweltwirkungen im Bereich der LEADER-Förderung abschätzen und erfassen zu können, wird empfohlen, die Lokalen Aktionsgruppen zur Beurteilung der Umweltwirkungen ihrer Projekte und Erfassung relevanter Daten im Zuge des Monitoring zu verpflichten. Bei der Festlegung der Indikatoren und Verfahren sollte insbesondere auch auf die landesweite Vergleichbarkeit Wert gelegt bzw. der Rolle der Lokalen Aktionsgruppen Rechnung getragen werden.

(14) Beratung

Maßnahmensteckbrief Codes 2.1.1 – 2.1.3 – Förderung von Beratungsleistungen

Art. 15 – Beratungsdienste

Prioritäten 2a, 4a, 5b

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
2,04 %	↔	>>	(✓)	(+)

Die Beratungsleistungen, die den Prioritäten 2a, 4a und 5b zugeordnet sind, sollen zur Stärkung einer wettbewerbsfähigen und zugleich umweltgerechten Landwirtschaft beitragen. Sie sollen die Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigen und einen nachhaltigen Ressourceneinsatz anregen, wie die Effizienzsteigerung der Wasser- und Energie-nutzung, Energieeinsparung, Verwendung erneuerbarer Energiequellen oder Verringerung aus der Landwirtschaft stam-mender NO₂- und CH₄-Emissionen. Weitere mögliche Beratungsinhalte sind z.B. Möglichkeiten der CO₂-Bindung auf land-wirtschaftlichen Flächen, Ökolandbau und Erhalt bzw. Förderung der Biodiversität. Des Weiteren wird die Qualifizierung von Beratungskräften gefördert, um Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu optimieren.

Die Vorhabensarten können somit die Teilnahmebereitschaft sowie die Umsetzungsqualität von freiwilligen Maßnahmen mit Umwelt- und Naturschutzzielen steigern. Unmittelbare positive Umweltwirkungen werden durch die alleinige Durch-führung nicht hervorgerufen, vorbehaltlich der Einbeziehung umweltrelevanter Beratungsinhalte **bereiten sie jedoch positive Umweltwirkungen vor**. Unter Berücksichtigung synergetischer Effekte werden die Vorhabensarten deshalb als erheblich eingestuft.

Indikator	Voraus-sichtliche Wirkung
Biodiversität	(+)
Boden	o
Wasser	o
Klima	(+)
Landschaft	o
Mensch	o
Kultur- und sonstige Sachgüter	o

(15) Wissenstransfer

Maßnahmensteckbrief Codes 1.1.1 und 1.1.2 – Qualifizierung, Workshops und Coachings

Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Prioritäten 2a, 3b

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
0,09 %	↔	>>	o	o

Fördergegenstand sind Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen sowie Workshops, die den Wissenstransfer und die Informationsvermittlung für Landbewirtschafter sowie Erwerbstätige in Land- und Forstwirtschaft oder im Lebensmittel-sektor verbessern sollen. Da v.a. Personal-, Sach- und Betriebskosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen oder Workshops finanziert werden, sind keine direkten Umweltwirkungen zu erwarten. Lehrgänge, die umweltbezogene Themen aufgreifen, wie z.B. Kenntnisse über extensive Bewirtschaftungsmethoden, energieeffiziente Technologien und Verfahren oder regionale Produkte, können zur Sensibilisierung für ein entsprechendes Umweltbewusstsein beitragen und damit mögliche positive Umwelteffekte vorbereiten. Im Rahmen der SUP wird die Vorhabensart **als nicht erheblich eingestuft**.

Optimierungshinweise

Integration von umweltbezogenen Themen und Fragestellungen in die Bildungsmaßnahmen.

(16) Zusammenarbeit

Maßnahmensteckbrief

16.1.1 – EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

16.2.1 – Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahren

Art. 35 Zusammenarbeit

Priorität 2a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
0,92 %	→ , ↔	>>	(✓)	(+)

Die Vorhabensarten fördern Wissensaustausch und Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus Landwirtschaft und Forschung, um die Entwicklung neuer, innovativer Erzeugnisse und Verfahren, Prozesse und Technologien zu begünstigen. Im Fokus der Innovationen, die in erster Linie der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit dienen, sollen Fragen der naturverträglichen Landbewirtschaftung stehen, insbesondere im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Klimawandels, der Erhaltung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen sowie artgerechter Tierhaltung.

Gefördert werden in erster Linie Konzepte, Durchführbarkeitsstudien und laufende Kosten der Kooperationen. Auch Direktkosten für die Umsetzung spezifischer Pilot- und Demonstrationsprojekte im Rahmen der EIP zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren können bezuschusst werden.

Durch die Entwicklung ressourcen- und umweltschonender Produkte, Verfahren und Techniken **bereiten die Vorhabensarten positive Umweltwirkungen vor**. Weil überwiegend Konzepte, Vorarbeiten und Zusammenarbeit gefördert werden, handelt es sich dabei jedoch vor allem um Wirkungen, die erst in der tatsächlichen Umsetzung (z.B. im Rahmen einer Mainstreammaßnahme des Programms) zum Tragen kommen. Unter Berücksichtigung synergetischer Effekte werden sie **als erheblich eingestuft**.

Indikator	Voraus- sichtliche Wirkung
Biodiversität	(+)
Boden	o
Wasser	o
Klima	(+)
Landschaft	(+)
Mensch	o
Kultur- und sonstige Sachgüter	o

(17) Qualitätsregelungen

Maßnahmensteckbrief

3.1.1 – Einstieg und neue Teilnahme an Qualitätsregelungen

3.2.1 – Informations- und Absatzfördermaßnahmen

Art. 16 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Priorität 3a

Budget-Anteil	Reversibilität	Wirkdauer	Erheblichkeit	Umweltwirkung (insgesamt)
0,19 %	↔	>>	o	o

Ziel der Vorhabenart **3.1.1** ist die Verbesserung der Marktstellung von Erzeugern. Gefördert werden Einstieg und Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen nach EU-Recht sowie der in BW anerkannten Qualitätsregelungen und Hof-Zertifizierungssysteme. Finanziert werden u.a. Beiträge für Beitritt oder Teilnahme an den Regelungen, Kosten der Zertifizierung, jährliche Kontrollkosten und Kosten der Qualitätskontrolle durch Dritte.

Die Vorhabensart **3.2.1** unterstützt die Teilnahme von Landwirten und landwirtschaftlichen Kooperationen an nach EU-Recht oder in BW anerkannten Qualitätsregelungen zu Informations- und Absatzfördermaßnahmen.

Beide Vorhabensarten entfalten keine direkten Umweltwirkungen, jedoch sind durch z.B. Aufnahme ökologischer Lebensmittelerzeugung und Unterstützung umweltschonender Produktionsmethoden (wie Ökolandbau) indirekte positive Wirkungen denkbar. Im Rahmen der SUP werden die Vorhabensarten **als nicht erheblich eingestuft**.

Optimierungshinweise

Sensibilisierung für ökologische Lebensmittelerzeugung und umweltschonende Produktionsmethoden.